

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 1. Feber 2010

1. Stück

1. Zl. SYN 01; 40/2010 vom 12. Jänner 2010

Einberufung der XIII. Generalsynode und der 13. Synode A. B.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. und der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 8. Dezember 2009 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

7. SESSION DER 13. SYNODE A. B. sowie die 5. SESSION DER XIII. GENERALSYNODE am Sonntag, dem **24. Oktober 2010**, mit dem **Eröffnungsgottesdienst** ein.

Die Beratungen der Synode A. B. finden am 25. und 26. Oktober 2010 statt, die Beratungen der Generalsynode beginnen am 26. Oktober 2010 ab 17.00 Uhr.

Die Synodensessionen dauern **bis 28. Oktober 2010 14.30 Uhr** und finden **in Wien** statt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

INFORMATION MATRIKENORDNUNG NEU DURCHFÜHRUNG

Mit 1. Feber 2010 tritt die erneuerte Matrikenordnung in Kraft (ABl. 190/2009).

Ende Feber werden alle Masken in EGON umgestellt sein, sodass jeder Benützer die neuen Masken in EGON verwenden kann und durch EGON bei der Dokumentation der Amtshandlung geführt wird. Solange diese Umstellung nicht erfolgt ist, sind die bisherigen Masken zu verwenden.

Für jene Pfarrämter, die nicht an EGON angeschlossen sind, gibt bei Zweifelsfällen die juristische Abteilung des Kirchenamtes Auskunft.

Für alle ist zu beachten, dass die Delegationen in der Amtshandlungsordnung (siehe „Das Recht der Evangelischen Kirche in Österreich“, Band I Abschnitt III 7), nicht in der Matrikenordnung geregelt sind. Die Matrikenordnung regelt nur die Dokumentation der Delegationen. Aus diesem Grunde sind z. B. nach § 6 Abs. 2 Matrikenordnung die Originalunterschriften während oder bei der Amtshandlung einzuholen, aber bei der elektronischen Übermittlung des Protokolls auf der EGON-Maske nur zu bestätigen; in gleicher Weise ergibt sich aus § 9 Abs. 2, dass die Bestätigungen bzw. Urkunden sowohl von der Pfarrgemeinde ausgefertigt werden dürfen, in welcher die Amtshandlung durchgeführt wurde oder an welche die Amtshandlung delegiert worden war, als auch von der matrikenführenden Pfarrgemeinde.

In der Rechtsdatenbank evang.at wird ab 15. Feber 2010 der erläuterte Text der Matrikenordnung NEU zur Verfügung stehen.

Raoul Kneucker
Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten

1. Einberufung der XIII. Generalsynode und der 13. Synode A. B.
 2. Kollektenaufruf 2010 für das Blaue Kreuz — Sonntag Estomihi, 14. Feber 2010
 3. Kollektenaufruf Ökumene für den Sonntag Reminis-zere
 4. Ausbildung für KirchenbeitragsmitarbeiterInnen
 5. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2010
 6. Seelenstandsbericht 2009
 7. Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis November 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 8. Lektorentermine
 9. Ausschreibung der Stelle einer JugendpfarrerIn/eines Jugendpfarrers bzw. einer JugendreferentIn/eines Jugendreferenten in der Diözese Niederösterreich
 10. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor-Watschig
 11. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk
 12. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
 13. Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. St. Aegydt am Neuwalde: Namensänderung
 14. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
 15. Homepage und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
 16. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2010
 17. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarr-gemeinde A. u. H. B. Bregenz
 18. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2010
 19. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2010
 20. Neue Homepage und E-Mail-Adresse der Evangeli-schen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

2. Zl. KOL 29; 2/2010 vom 7. Jänner 2010

Kollektenaufruf 2010 für das Blaue Kreuz — Sonntag Estomihi, 14. Feber 2010

Verehrte Damen und Herren!
Liebe Schwestern und Brüder!

Angesichts der Krisen in dieser Welt ist es vielleicht vermessen, auf die Probleme von Alkoholkranken in Österreich aufmerksam zu machen, und ich kann verstehen, wenn die vorgeschlagene Kollekte am Faschingssonntag anders verwendet wird. Trotzdem appelliere ich an die Gemeinden der Evangelischen Kirche, unsere Arbeit zu unterstützen.

Dort, wo wir in Gemeinden persönlich auf irgendeine Weise bekannt sind, werden wir auch während des Jahres immer wieder eingeladen und die Kollekte dem Blauen Kreuz zur Verfügung gestellt. Dort, wo wir nicht bekannt sind, ist das natürlich sehr schwer.

Unser Budget von etwa 40.000 Euro im Jahr wird von Fahrtkosten, Druckkosten, Mitgliedsbeiträgen (Verpflichtungen an andere Organisationen), und Honoraren aufgebraucht, aber es ist leider zu wenig, um wieder einen hauptamtlichen Mitarbeiter anzustellen, was immer noch mein Traum wäre, denn diese Arbeit machen wir vom Vorstand zum Großteil ehrenamtlich: Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Zeitung, Besuch von Gruppen usw. Das Zentrum unserer Arbeit — die Gruppen in ganz Österreich — wird ehrenamtlich geleitet. Der Einsatz unserer Gruppenleiter kann nicht hoch genug gewürdigt werden.

In unserer Zeitung „EIN-SICHT“ wie auch auf unserer Homepage www.blaueskreuz.at finden Sie unsere wichtigsten Gebetsanliegen und Termine.

Das Angebot von Besinnungstagen, Seelsorgeseminaren, Mitarbeiterschulungen und Suchtkrankenhelferseminaren

wird weiter bestehen und wir hoffen und beten, dass alle Angebote genutzt werden, um Menschen zu einem zufriedenen und freien Leben zu helfen.

Sie können jederzeit bei der Hauptgeschäftsstelle in Wels Informationsmaterial und Bücher zum Thema Alkohol bestellen. Wir stellen immer wieder fest, dass über die Alkoholproblematik noch immer viel Hilflosigkeit und Unwissen besteht.

Gerne komme ich auch zu Gottesdiensten und zu anderen Gemeindeveranstaltungen, wenn Sie mich einladen. In den Gemeinden, wo ich persönlich über die Arbeit berichte, entstehen begreiflicherweise mehr Verständnis für unser Engagement, der Notwendigkeit der Fürbitte und der finanziellen Unterstützung.

In herzlicher Verbundenheit grüßt Sie

Dieter Reichert e. h. mit dem Vorstand des Blauen Kreuzes Österreich

Unsere Bankverbindung:
Oberbank (BLZ 15000)
Kontonummer 411379100

3. Zl. KOL 01; 70/2010 vom 14. Jänner 2010

Kollektenaufruf Ökumene für den Sonntag Reminis-zere

„Unser tägliches Brot gib uns heute“ — so bitten wir gemeinsam im Vaterunser in jedem Gottesdienst. Dieses Gebet hat Jesus seinen Jüngern und Jüngerinnen gegeben, es verbindet uns in ökumenischer Weite mit allen Kirchen auf der Erde.

„Unser tägliches Brot gib uns heute“ ist zugleich das Thema der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, die im kommenden Juli (20. bis 27. Juli 2010) in Stutt-

gart stattfinden wird. Knapp fünfhundert Delegierte der 183 Mitgliedskirchen aus aller Welt werden zusammenkommen, um gemeinsam den Hunger nach Gerechtigkeit und die Sehnsucht nach dem Brot des Lebens zu bedenken. Von unserer Kirche werden fünf Personen an dieser großen Versammlung teilnehmen, neben den drei Delegierten (Superintendentin Luise Müller, Valentin Lein und Bischof Michael Bünker) sind dies Superintendent Paul Weiland als Berater und Pfarrerin Hedwig Pirker-Partaj als Mitglied des Rates des Lutherischen Weltbundes.

Die Kollekte vom Sonntag Reminiszenz ist jedes Jahr eine große Hilfe, die vielfältigen Aufgaben zu erfüllen, die unsere Kirche in der Ökumene wahrnimmt. Dabei geht es zuerst um das gute und vertrauensvolle Miteinander der Kirchen in Österreich, das weiter vertieft wird. Es geht dann um die gemeinsamen Anliegen der Kirchen auf europäischer Ebene, vor allem innerhalb der EU. Schließlich nimmt auch unsere Kirche ihre weltweite Verantwortung in der Ökumene wahr. Die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes ist dafür der nächste Anlass. Noch bevor es die Rede von der Globalisierung gegeben hat, haben die Kirchen in weltweitem Horizont gedacht, gebetet und gehandelt. Jesus selbst, der im Missionsbefehl sagt: „Gehet hin in alle Welt!“ (Mt. 28), verpflichtet sie dazu. Daher braucht auch eine kleine Kirche internationale Kontakte und ökumenische Partnerschaften.

Ihre Gabe ermöglicht auch, dass unsere Kirche gastfreundlich zu Tagungen und Konferenzen einladen kann und wichtige ökumenische Einrichtungen wie das Sekretariat des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich

und die Geschäftsstelle der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) aufnehmen kann. In der Ökumene lernen wir, dem Auftrag des Evangeliums treu zu bleiben und in aller Vielfalt, in der Gott durch seinen Geist diesen Auftrag verwirklicht, miteinander Gott zu loben und den Menschen zu dienen.

Herzlichen Dank, dass Sie das durch Ihre großzügige Gabe unterstützen!

4. Zl. KB 03; 116/2010 vom 19. Jänner 2010

Ausbildung für KirchenbeitragsmitarbeiterInnen

Nach dem erfolgreichen Start der Ausbildung für KirchenbeitragsmitarbeiterInnen (vgl. 151. Zl. KB 03; 2106/2009 vom 21. September 2009) im letzten November wird diese Ausbildung heuer fortgesetzt. Konkret geplant sind inzwischen Termine für die Module 1 (Rechtliche Grundlagen), Module 4 und 5 (Kommunikation) und Modul 6 (Seelsorge). Diese Informationen und die Bekanntgabe zukünftiger Termine werden über EGON allen KirchenbeitragsmitarbeiterInnen zugesandt. Alle Termine sowie alle anderen Informationen zur Ausbildung, zu den einzelnen Terminen, den Teilnahme- und Anmeldebedingungen und den Kosten sind auch der Seite des Evangelischen Zentrums (www.okr-evang.at) unter „Informationen für Pfarrgemeinden“ zu finden. Diese Seite wird laufend aktualisiert.

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2010

Der vom Kirchenamt A. B. und der Kirchenkanzlei H. B. erstellte, von der Finanzkommission A. und H. B. überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2010 wurde in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 8. Dezember 2010 genehmigt.

Der Haushaltsplan wurde in Form einer Kostenstellenplanung erstellt und wird durch eine Aufstellung der Direktsubventionen ergänzt.

Evangelische Kirche A. u. H. B. — Haushaltsplan 2010 — Kostenstellenplanung						
Kostenstelle	Hochrechnung 09 gesamt	Hochrechnung 09 Anteil A. B.	Hochrechnung 09 Anteil H. B.	Plan 10 gesamt	Plan 10 Anteil A. B.	Plan 10 Anteil H. B.
2100						
Landeskirche	3.239.054,00	3.077.101,30	161.952,70	3.264.566,65	3.101.338,32	163.228,33
Bundeszuschuss	3.239.054,00	3.077.101,30	161.952,70	3.264.566,65	3.101.338,32	163.228,33
Weiterleitung	-3.239.054,00	-3.077.101,30	-161.952,70	-3.264.566,65	-3.101.338,32	-163.228,33
	-	-	-	-	-	-
Sachaufwendungen	-19.400,00	-18.430,00	-970,00	-19.400,00	-18.430,00	-970,00
Hauptmietzins A. und H. B.	-7.072,00	-6.718,40	-353,60	-7.142,72	-6.785,58	-357,14
Betriebskosten	-9.775,00	-9.286,25	-488,75	-9.872,75	-9.379,11	-493,64
Energiekosten (Heizung, Strom)	-36.247,00	-34.434,65	-1.812,35	-36.415,47	-34.594,70	-1.820,77
2350						
Zusatzkrankenfürsorge	210.954,00	200.406,30	10.547,70	208.489,00	198.064,55	10.424,45
Zuführungen Aktive	102.762,54	97.624,41	5.138,13	99.400,82	94.430,78	4.970,04
Zuführungen Pensionisten	-306.204,29	-290.894,07	-15.310,21	-306.204,29	-290.894,07	-15.310,21
Ausgaben	7.512,26	7.136,64	375,61	1.685,54	1.601,26	84,28
Überschuss/Abgang	-7.512,26	-7.136,64	-375,61	-1.685,54	-1.601,26	-84,28
Zuführung Rücklagen	-	-	-	-	-0,00	-
2360						
Gefängnisgehalte	30.000,00	28.500,00	1.500,00	30.270,00	28.756,50	1.513,50
Mittel vom Justizministerium	-30.000,00	-28.500,00	-1.500,00	-30.270,00	-28.756,50	-1.513,50
Verwendung bzw. Rücklagenbildung	-	-	-	-	-	-
2370						
Haftentlassenenbetreuung	4.000,00	3.800,00	200,00	4.000,00	3.800,00	200,00
Mittel vom Justizministerium	-4.000,00	-3.800,00	-200,00	-4.000,00	-3.800,00	-200,00
Verwendung bzw. Rücklagenbildung	-	-	-	-	-	-
2600						
Beherbergungen Haus 1	5.536,80	5.259,96	276,84	5.813,64	5.522,96	290,68
Bildungskommission	-19.495,54	-19.495,54	-	-19.495,54	-19.495,54	-
Gleichstellungskommission	-6.879,81	-6.535,82	-343,99	-8.894,88	-8.450,14	-444,74
Senate AuHB	-200,00	-190,00	-10,00	-200,00	-190,00	-10,00
generalsynodale Publikationen	-795,46	-795,46	-	-805,01	-805,01	-
ÖKR A.u.H.B. allg.	-28.634,87	-27.203,13	-1.431,74	-30.638,09	-29.106,19	-1.531,90
Öffentlichkeitsarbeit allg.	-4.538,94	-4.311,99	-226,95	-4.538,94	-4.311,99	-226,95
Reformationsempfang	-11.853,41	-11.260,74	-592,67	-11.500,00	-10.925,00	-575,00
Messe Gloria	-3.600,00	-1.800,00	-1.800,00	-	-	-
fund raising f. Öffentlichkeitsarb	-	-	-1.500,00	-1.425,00	-75,00	-
Amt für Kirchenmusik allg.	-83.629,70	-82.280,20	-1.349,50	-84.988,71	-83.778,88	-1.209,83
9211						

9212	Musik am 12.	-7.000,00	-6.650,00	-350,00	-7.000,00	-6.650,00	-350,00
9221	Amt für Hörfunk und Fernsehen	-129.408,94	-122.938,49	-6.470,45	-128.859,95	-122.416,95	-6.443,00
9222	Pressamt	-185.027,75	-180.402,06	-4.625,69	-177.083,45	-172.656,36	-4.427,09
9223	Büro für Öffentlichkeitsarbeit	-67.640,23	-64.258,22	-3.382,01	-67.915,05	-64.519,30	-3.395,75
9230	Kirchenmusik im ORF	-7.000,00	-7.000,00	-	-7.000,00	-7.000,00	-
9240	Wilhelm Dantine Haus	-2.099,22	-2.099,22	-	-306,47	-306,47	-
9250	Wilhelm Dantine Gedächtnisfonds	-589,03	-559,58	-29,45	-20.000,00	-19.000,00	-1.000,00
9290	Bibliothek	-15.000,00	-14.625,00	-375,00	-15.000,00	-14.625,00	-375,00
9310	Urlabsseelsorge	-2.435,87	-2.435,87	-	-2.871,74	-2.871,74	-
9320	Gefängnisseelsorge Sachkosten	-797,46	-774,96	-22,50	-797,46	-774,96	-22,50
9330	Militärseelsorge	-5.500,00	-5.225,00	-275,00	-5.500,00	-5.225,00	-275,00
9350	Seelsorge f. Menschen m. Behinderung	-5.000,00	-4.750,00	-250,00	-5.000,00	-4.750,00	-250,00
9371-9377	RU-Fonds	-101.650,00	-101.650,00	-	-101.650,00	-101.650,00	-
9510	Ökumene, internat. Einrichtungen allg	-250,01	-250,01	-	-250,01	-250,01	-
9520	ÖRKÖ	-1.516,00	-1.516,00	-	-1.518,47	-1.518,47	-
9521	ÖRK - Ökumenischer Rat der Kirchen in Genf	-12.100,00	-11.495,00	-605,00	-12.100,00	-11.495,00	-605,00
9550	GEKE	-4.800,00	-4.800,00	-	-4.800,00	-4.800,00	-
9560	KEK	-8.100,00	-8.100,00	-	-8.100,00	-8.100,00	-
9801	Das Wort	-17.745,00	-16.857,75	-887,25	-17.870,46	-16.976,94	-893,52
Zuschussbedarf der Kirche A. u. H. B.		-763.997,45	-739.434,74	-24.562,71	-776.786,06	-753.145,69	-23.640,37

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. u. H. B.				
	gesamt	Anteil A. B.	Anteil H. B.	
Evangelische Jugend	117.939	112.042	5.897	
Finstergrün	59.000	56.050	2.950	
Diakonie Flüchtlingsdienst Traiskirchen	32.000	30.400	1.600	
Evangelische Hochschulegemeinde	177.902	175.872	2.030	*)
Evangelische Frauenarbeit	122.171	116.753	5.418	*)
Brot für Hungernde	35.000	35.000	0	
Evangelische Akademie Wien	16.000	15.200	800	
Evangelisches Bildungswerk Stmk	1.600	1.600	0	
Evangelische Akademie Kärnten	7.000	7.000	0	
AEBW	10.000	10.000	0	
Diakonie Auslandshilfe	15.000	14.250	750	
EAWM	26.500	25.175	1.325	
EAEZ	1.600	1.520	80	
Diakonie Österreich	122.650	119.650	3.000	*)
Diakonischer Einsatz	22.000	20.900	1.100	
Campingmission	3.000	2.850	150	
Kirchlich Pädagogische Hochschule	96.700	91.865	4.835	
Summe	866.062	836.127	29.935	

*) einschließlich der von der Kirche A. u. H. B. direkt getragenen Personalaufwendungen.

6. Zl. A 24; 54/2010 vom 13. Jänner 2010

Seelenstandsbericht 2009

In den evangelischen Kirchen A. B. und H. B. sind im Jahr 2009 die Austritte um 3,6% gestiegen (2009: 3128, 2008: 3020). Zugleich haben sich die Eintritte um 1,9% verringert (2009: 839, 2008: 811). Die Gesamtanzahl der Evangelischen betrug zu Jahresende 2009 325.314, was einen Rückgang innerhalb eines Jahres von 2268 darstellt. Dieser Rückgang kommt nicht nur durch die tatsächlichen Bewegungen, sondern auch durch eine Bereinigung des Datenbestands zustande. 2009 wurden die Datenbestände der einzelnen Pfarrgemeinden in eine zentrale Mitgliederdatenbank überführt, sodass bisherige Doppelerfassungen bereinigt werden konnten.

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Bad Tatzmannsdorf . . .	424	424	0	0	1	4	4	0	0	10	0	-44	-9,40
Bernstein	1556	1556	0	3	0	7	13	1	25	43	46	-30	-1,89
Deutsch Jahrndorf . . .	327	327	0	0	0	0	0	0	0	2	1	-3	-0,91
Deutsch Kaltenbrunn . .	632	632	0	0	3	2	9	0	9	17	8	-9	-1,40
Eisenstadt/													
Neufeld an der Leitha .	1468	1437	31	4	6	8	18	0	11	56	12	11	0,75
Eltendorf	1307	1302	5	2	0	19	9	5	8	11	0	1	0,08
Gols	3417	3403	14	10	18	31	39	10	33	168	32	76	2,27
Großpetersdorf	937	934	3	0	3	6	7	2	14	18	17	-14	-1,47
Holzschlag	493	491	2	0	0	10	1	0	2	10	6	14	2,92
Kobersdorf	1397	1397	0	1	5	15	7	3	16	20	0	-4	-0,29
Kukmirn	1434	1428	6	0	4	15	7	1	15	18	1	-20	-1,38
Loipersbach	1109	1103	6	1	2	9	11	3	12	23	23	-8	-0,72
Lutzmannsburg	418	417	1	0	0	1	9	1	5	7	0	2	0,48
Markt Allhau	2065	2062	3	1	5	25	18	5	26	40	22	-16	-0,77
Mörbisch am See	1579	1574	5	1	3	13	18	3	28	14	7	1	0,06
Neuhaus am Klausenbach	1249	1247	2	0	5	9	14	1	20	22	0	-8	-0,64
Nickelsdorf	701	701	0	0	0	0	0	0	0	4	6	-3	-0,43
Oberschützen	1689	1684	5	1	1	11	0	3	18	36	11	-34	-1,97
Oberwart	1497	1492	5	5	6	11	16	6	15	50	29	12	0,81
Pinkafeld	2564	2555	9	4	12	18	27	7	26	45	17	-19	-0,74
Pöttelsdorf	1625	1625	0	3	13	17	10	6	11	68	58	8	0,49
Rechnitz	748	748	0	1	3	2	6	3	9	11	13	-9	-1,19
Rust	809	805	4	2	1	8	12	5	10	11	0	-44	-5,16
Siget in der Wart	340	333	7	0	0	1	5	1	7	8	1	5	1,49
Stadtschlaining	1218	1217	1	0	7	11	19	4	15	29	35	-27	-2,17
Stoob	870	870	0	2	0	8	7	1	7	11	11	-9	-1,02
Unterschützen	389	387	2	0	0	2	3	0	5	3	0	-2	-0,51
Weppersdorf	644	644	0	0	0	10	0	2	5	23	0	13	2,06
Zurndorf	1041	1040	1	0	0	1	0	0	11	14	1	-5	-0,48
	33947	33835	112	41	98	274	289	73	363	792	357	-165	-0,48

Superintendentenz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Agoritschach-Arnoldstein	867	865	2	0	0	12	2	1	0	31	1	21	2,48
Althofen	709	699	10	3	5	5	6	3	10	14	1	-6	-0,84
Arriach	1001	1001	0	0	8	6	0	1	13	39	4	-44	-4,21
Bad Bleiberg	656	655	1	0	7	6	7	2	7	8	1	20	3,14
Dornbach	1040	1040	0	4	6	4	14	3	15	3	3	-56	-5,11
Eisentratten	806	806	0	0	0	6	4	1	6	16	0	5	0,62
Feffernitz	2213	2207	6	5	8	21	26	6	25	46	18	6	0,27
Feld am See	1938	1938	0	4	4	15	22	13	22	72	0	20	1,04
Ferndorf	843	842	1	1	0	6	14	2	2	21	17	-3	-0,35
Fresach	1940	1940	0	1	2	15	8	5	17	26	0	-14	-0,72
Gnesau	1011	1011	0	0	1	4	0	1	1	29	11	166	19,64
Hermagor	1399	1391	8	1	6	9	14	2	26	36	26	-10	-0,71
Klagenfurt-Johanneskirche	4483	4466	17	14	33	43	42	13	48	197	84	-41	-0,91
Klagenfurt-Ost	2764	2750	14	6	39	28	33	3	31	97	76	-16	-0,58
Pörschach am Wörther See	990	985	5	2	9	4	9	3	9	45	23	-2	-0,20
Radenthein	1415	1411	4	0	0	6	19	1	17	24	2	-48	-3,28
St. Ruprecht bei Villach .	3238	3234	4	4	25	37	29	17	37	130	32	-42	-1,28
St. Veit an der Glan . . .	1678	1667	11	4	14	14	19	1	23	41	2	-43	-2,50
Spittal an der Drau . . .	3244	3230	14	7	25	24	43	13	50	87	33	-54	-1,64

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Trebesing	809	807	2	0	1	11	7	2	6	8	3	-23	-2,76
Treßdorf	1481	1479	2	1	3	10	14	3	12	28	26	-12	-0,80
Tschöran	1164	1162	2	3	2	10	2	1	11	23	0	21	1,84
Unterhaus	1764	1759	5	2	6	15	26	8	16	74	12	-10	-0,56
Velden am Wörther See	1331	1328	3	0	6	12	16	0	10	37	0	50	3,90
Villach	5103	5086	17	9	60	49	55	18	37	233	39	-66	-1,28
Villach-Nord	1658	1655	3	2	14	21	25	6	18	87	12	18	1,10
Völkermarkt	788	786	2	2	2	0	10	0	1	8	1	-3	-0,38
Waiern	2362	2358	4	7	10	31	31	4	18	41	3	2	0,08
Weißbriach	1324	1322	2	2	0	13	4	2	8	15	0	25	1,92
Wiedweg	859	857	2	1	0	9	13	7	6	1	1	-1	-0,12
Wolfsberg	736	719	17	2	3	2	0	1	4	17	16	-2	-0,27
Zlan	1126	1126	0	2	5	14	10	4	11	21	7	-24	-2,09
Lienz	980	980	0	2	9	2	7	1	15	37	34	-20	-2,00
	53720	53562	158	91	313	464	531	148	532	1592	488	-186	-0,35

Superintendentz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Amstetten	1090	1062	28	8	6	8	0	0	29	39	0	-53	-4,64
Baden	2173	2147	26	4	7	16	16	5	20	86	33	-50	-2,25
Bad Vöslau	2131	2112	19	7	21	19	17	5	19	72	32	-37	-1,71
Berndorf	943	921	22	1	12	10	7	1	12	25	8	-9	-0,95
Bruck an der Leitha	1559	1558	1	6	33	15	9	1	21	45	5	-71	-4,36
Gloggnitz	870	852	18	2	2	15	10	5	7	37	19	-2	-0,23
Gmünd	738	730	8	0	0	0	0	0	0	11	0	50	7,27
Horn	548	528	20	6	2	5	2	2	9	25	4	10	1,86
Klosterneuburg	1843	1742	101	1	4	16	5	3	11	62	12	18	0,99
Korneuburg	1396	1391	5	5	17	15	13	4	17	89	34	-2	-0,14
Krems an der Donau	1120	1104	16	1	6	9	9	2	21	33	13	-6	-0,53
Melk-Scheibbs	1003	960	43	2	5	12	6	1	16	51	26	11	1,11
Mitterbach	819	819	0	5	1	5	4	1	11	8	0	-1	-0,12
Mödling	4978	4973	5	10	48	52	57	8	57	119	6	-6	-0,12
Naßwald	209	209	0	0	3	0	4	0	2	7	5	-7	-3,24
Neunkirchen	1023	990	33	2	10	6	4	2	19	45	31	-23	-2,20
Perchtoldsdorf	1438	1435	3	1	9	10	17	0	16	74	4	-24	-1,64
Purkersdorf	1691	1687	4	6	4	12	19	4	26	79	21	5	0,30
St. Aegydt am Neuwalde	1245	1229	16	8	9	10	12	3	15	34	16	16	1,30
St. Pölten	2806	2726	80	4	31	25	28	3	31	87	19	5	0,18
Stockerau	1212	1180	32	6	4	19	7	1	10	75	36	29	2,45
Strasshof-Marchfeld	1283	1282	1	4	12	8	11	1	16	47	10	67	5,51
Ternitz	1037	1025	12	8	5	14	9	5	11	45	30	-4	-0,38
Traiskirchen	1221	1200	21	3	8	11	14	2	11	54	25	32	2,69
Tulln	1468	1409	59	12	13	14	12	1	12	52	7	21	1,45
Wiener Neustadt	4529	4430	99	14	81	40	37	8	62	134	51	-87	-1,88
	40373	39701	672	126	353	366	329	68	481	1435	447	-118	-0,29

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Attersee	1160	1158	2	0	0	4	10	0	9	32	0	63	5,74
Bad Goisern	3408	3406	2	11	14	32	44	12	41	59	20	-35	-1,02
Bad Hall	673	673	0	1	4	3	5	1	10	13	4	-32	-4,54
Bad Ischl	1378	1365	13	8	8	8	10	3	13	48	8	-6	-0,43
Braunau am Inn	1363	1341	22	0	12	8	11	2	21	37	13	3	0,22
Eferding	1561	1560	1	3	3	13	27	3	18	29	29	-12	-0,76
Enns	882	880	2	0	0	0	0	0	0	49	7	-27	-2,97
Gallneukirchen	1423	1408	15	9	8	29	17	5	9	73	14	46	3,34
Gmunden	2856	2849	7	7	26	22	22	9	35	80	26	-17	-0,59
Gosau	1469	1469	0	1	6	20	15	3	18	12	7	-8	-0,54
Hallstatt	572	571	1	1	2	4	6	3	12	9	2	-10	-1,72
Kirchdorf an der Krems	1074	1061	13	5	3	13	0	2	11	21	0	-2	-0,19
Lenzing-Kammer	1663	1650	13	7	11	10	20	3	18	62	42	-9	-0,54
Leonding	851	845	6	13	7	14	10	1	4	52	41	36	4,42
Linz-Dornach	837	835	2	0	12	6	4	4	9	37	16	-30	-3,46
Linz-Innere Stadt	2046	2044	2	10	26	17	6	2	27	128	49	-15	-0,73

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Linz-Süd	1283	1283	0	1	28	5	2	0	12	77	87	-24	-1,84
Linz-Südwest	948	946	2	1	22	3	9	1	13	41	19	-22	-2,27
Linz-Urfahr	2169	2165	4	8	24	21	12	4	11	81	69	-4	-0,18
Marchtrenk	1494	1493	1	2	8	17	22	3	18	40	8	-20	-1,32
Mattighofen	971	964	7	3	12	4	0	4	14	38	27	-37	-3,67
Neukematen	1376	1346	30	0	0	0	0	0	2	39	1	56	4,24
Ried im Innkreis	535	532	3	4	17	6	0	1	5	18	6	14	2,69
Rutzenmoos	1549	1549	0	8	3	22	14	4	16	37	4	8	0,52
Schärding	492	489	3	3	3	1	0	1	7	77	23	-17	-3,34
Scharten	1101	1101	0	2	5	11	14	1	8	16	3	0	0,00
Schwanenstadt	1015	1015	0	1	6	8	8	7	7	17	15	-2	-0,20
Stadl-Paura	1178	1170	8	0	0	0	0	0	0	5	2	3	0,26
Steyr	2124	2105	19	22	41	18	22	10	22	136	74	-71	-3,23
Thening	2040	2033	7	3	30	15	22	13	26	44	21	-53	-2,53
Timelkam	868	868	0	0	9	7	13	1	9	31	56	2	0,23
Traun	2689	2681	8	4	31	19	31	4	30	95	52	-60	-2,18
Vöcklabruck	1644	1635	9	4	12	9	26	3	23	48	53	-51	-3,01
Wallern an der Trattnach	1781	1775	6	5	13	9	23	6	14	63	0	-12	-0,67
Wels	4073	4058	15	1	37	36	35	7	61	83	21	-38	-0,92
	52546	52323	223	148	443	414	460	123	553	1727	819	-383	-0,72

Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Bischofshofen-													
St. Johann im Pongau	653	647	6	4	4	2	7	2	9	12	9	-31	-4,53
Gastein	615	615	0	2	7	2	8	4	7	14	5	2	0,33
Hallein	1925	1909	16	15	11	17	13	5	16	95	9	39	2,07
Saalfelden	819	804	15	4	8	8	0	1	7	19	0	30	3,80
Salzburg-Christuskirche	4601	4574	27	13	63	33	25	11	60	255	37	2	0,04
Salzburg,													
nördlicher Flachgau	2870	2846	24	4	26	19	4	4	21	128	23	-7	-0,24
Salzburg-Süd	2633	2608	25	9	26	21	31	9	31	137	20	14	0,53
Salzburg-West	2430	2421	9	3	24	15	21	5	32	122	27	-22	-0,90
Zell am See	1217	1192	25	3	14	13	11	7	13	25	22	-20	-1,62
Innsbruck-Christuskirche	3116	3076	40	17	52	28	23	10	38	104	40	-42	-1,33
Innsbruck-Ost	2341	2308	33	11	36	18	16	5	32	68	25	-18	-0,76
Jenbach	1111	1088	23	8	18	11	15	6	10	55	22	-15	-1,33
Kitzbühel	1227	1207	20	5	7	6	0	3	7	25	3	112	10,04
Kufstein	1875	1857	18	1	18	20	15	2	18	56	43	17	0,91
Oberinntal	859	822	37	0	0	0	0	0	0	116	5	26	3,12
Reutte	582	567	15	0	0	0	0	0	0	10	7	-2	-0,34
	28874	28541	333	99	314	213	189	74	301	1241	297	85	0,30

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Admont (Liezen)	890	883	7	0	19	4	8	1	13	18	8	-50	-5,32
Bad Aussee	563	561	2	0	5	11	5	4	8	9	3	10	1,81
Bad Radkersburg	346	339	7	0	3	1	0	1	12	4	0	16	4,85
Bruck an der Mur	1188	1179	9	9	13	7	13	2	9	40	1	-47	-3,81
Eisenerz	198	198	0	0	0	3	0	0	4	190	0	-34	-14,66
Feldbach	563	540	23	0	7	5	8	1	10	17	2	0	0,00
Fürstenfeld	1325	1279	46	2	9	12	12	5	17	28	100	-21	-1,56
Gaishorn	860	852	8	1	7	0	6	1	15	10	2	-25	-2,82
Gleisdorf	507	485	22	0	3	0	4	2	3	34	25	26	5,41
Graz, Heilandskirche	6074	6024	50	21	85	67	50	14	55	235	1	-79	-1,28
Graz, rechtes Murufer	2094	2088	6	3	46	18	13	4	29	83	6	-92	-4,21
Graz-Eggenberg	2478	2446	32	9	58	18	25	7	34	100	3	-24	-0,96
Graz-Nord	2411	2401	10	6	4	28	23	9	25	113	44	-37	-1,51
Gröbming	1634	1633	1	5	3	19	20	0	13	43	5	15	0,93
Hartberg	557	537	20	1	7	6	4	1	3	24	19	12	2,20
Judenburg	630	625	5	5	17	2	3	0	7	6	0	-24	-3,67
Kapfenberg	1530	1503	27	4	14	5	11	3	27	23	11	-38	-2,42
Kindberg	678	669	9	9	7	2	0	1	11	9	0	-17	-2,45

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Knittelfeld	1291	1287	4	0	11	4	17	2	11	8	3	-13	-1,00
Leibnitz	1078	1053	25	1	17	7	8	0	13	190	2	-110	-9,26
Leoben	1829	1814	15	5	26	15	13	2	20	51	49	-43	-2,30
Mürzzuschlag	1158	1145	13	8	21	5	5	5	23	21	0	-48	-3,98
Murau-Lungau	429	423	6	2	3	3	9	2	7	6	9	-1	-0,23
Peggau	1132	1126	6	8	12	6	9	7	8	55	39	40	3,66
Ramsau am Dachstein	2241	2241	0	4	5	26	29	9	17	41	0	-9	-0,40
Rottenmann	778	777	1	3	9	0	4	4	13	16	2	-19	-2,38
Schladming	4054	4044	10	10	25	45	54	7	34	7	26	-8	-0,20
Stainach-Irdning	580	578	2	5	3	1	2	1	6	20	1	20	3,57
Stainz	912	904	8	3	6	12	13	1	11	23	5	12	1,33
Trofaiach	1155	1153	2	1	20	8	5	3	23	34	9	-80	-6,48
Voitsberg	801	790	11	1	6	5	11	1	12	23	16	4	0,50
Wald am Schoberpass	516	516	0	1	1	2	0	2	6	19	3	-10	-1,90
Weiz	422	400	22	0	8	1	5	2	8	13	6	5	1,20
	42902	42493	409	127	480	348	389	104	507	1513	400	-669	-1,54

Superintendenzen A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Wien-Innere Stadt	3435	3435	0	6	48	34	16	10	31	139	111	-29	-0,84
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	4020	4020	0	11	72	33	1	4	33	210	148	-84	-2,05
Wien-Landstraße	3085	3085	0	10	45	27	18	4	24	167	66	-22	-0,71
Wien-Gumpendorf	4598	4598	0	8	75	33	11	7	39	186	140	-160	-3,36
Wien-Neubau-Fünfhaus	1914	1914	0	4	32	2	4	0	20	84	25	-52	-2,64
Wien-Alsergrund	1619	1618	1	2	29	15	18	5	17	82	50	-65	-3,86
Wien-Favoriten- Christuskirche	2439	2439	0	5	42	10	20	7	24	126	110	-19	-0,77
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	1310	1310	0	3	16	5	5	1	15	82	75	-31	-2,31
Wien-Favoriten- Thomaskirche	1283	1283	0	1	16	9	9	2	13	56	35	-25	-1,91
Wien-Simmering	2400	2400	0	7	44	24	22	4	23	109	36	-2	-0,08
Wien-Hetzendorf	1517	1517	0	3	19	14	7	0	18	118	34	-22	-1,43
Wien-Hietzing	3088	3087	1	6	48	22	28	6	36	156	83	-110	-3,44
Wien-Lainz	1132	1132	0	2	14	10	9	1	25	30	25	-62	-5,19
Wien-Hütteldorf	1536	1536	0	6	15	20	12	2	15	66	70	70	4,77
Wien-Ottakring	2429	2429	0	6	38	19	13	10	33	116	51	-12	-0,49
Wien-Währing	3471	3471	0	9	44	43	22	7	34	176	66	2	0,06
Wien-Döbling	3172	3170	2	6	47	31	34	9	34	183	100	-22	-0,69
Wien-Floridsdorf	3429	3429	0	6	61	42	22	12	30	150	46	-99	-2,81
Wien-Leopoldau	1436	1436	0	4	15	1	11	1	17	30	23	-34	-2,31
Wien-Donaustadt	3407	3405	2	13	51	30	31	4	23	103	48	-6	-0,18
Kaisermühlen und Kagran	1807	1806	1	6	37	21	11	2	13	73	36	-54	-2,90
Wien-Liesing	3938	3937	1	9	60	34	20	6	46	214	166	-23	-0,58
Mistelbach	971	956	15	0	9	8	4	2	7	86	26	30	3,19
Schwechat	1750	1750	0	5	16	6	19	3	18	58	4	17	0,98
	59186	59163	23	138	893	493	367	109	588	2800	1574	-814	-1,36

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Bludenz	823	698	125	0	12	2	14	1	14	15	16	2	0,24
Bregenz	2400	2220	180	3	53	11	10	4	16	147	66	24	1,01
Dornbirn	1559	1502	57	0	40	6	5	2	14	124	131	138	9,71
Feldkirch	1659	1528	131	6	35	9	4	2	8	216	66	-54	-3,15
Linz	620	89	531	7	4	5	7	0	8	4	11	-7	-1,12
Oberwart	1446	0	1446	9	10	7	13	5	12	7	2	10	0,70
Wien-Innere Stadt	2915	0	2915	8	23	23	18	10	33	51	60	-33	-1,12
Wien-Süd	1325	0	1325	2	33	13	4	0	23	53	61	-49	-3,57
Wien-West	1019	0	1019	6	18	4	8	3	8	36	38	-49	-4,59
	13766	6037	7729	41	228	80	83	27	136	653	451	-18	-0,13

Zusammenstellung

Superintendenz	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Burgenland . . .	33947	33835	112	41	98	274	289	73	363	792	357	-165	-0,48
Kärnten . . .	53720	53562	158	91	313	464	531	148	532	1592	488	-186	-0,35
Niederösterreich . .	40373	39701	672	126	353	366	329	68	481	1435	447	-118	-0,29
Oberösterreich . .	52546	52323	223	148	443	414	460	123	553	1727	819	-383	-0,72
Salzburg und Tirol .	28874	28541	333	99	314	213	189	74	301	1241	297	85	0,30
Steiermark . . .	42902	42493	409	127	480	348	389	104	507	1513	400	-669	-1,54
Wien	59186	59163	23	138	893	493	367	109	588	2800	1574	-814	-1,36
Kirche A. B. . . .	311548	309618	1930	770	2894	2572	2554	699	3325	11100	4382	-2250	-0,72
Kirche H. B. . . .	13766	6037	7729	41	228	80	83	27	136	653	451	-18	-0,13
Kirche A. u. H. B. .	325314	315655	9659	811	3122	2652	2637	726	3461	11753	4833	-2268	-0,69

Seelen 2009

Superintendenz	Insgesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerd- igungen	Zuzüge	Wegzüge
Burgenland	33947	33835	112	41	98	274	289	73	363	792	357
Vorjahr	34112	34001	111	46	86	341	360	104	435	787	404
Differenz	-0,49	-0,49	0,89	-12,20	12,24	-24,45	-24,57	-42,47	-19,83	0,63	-13,17
Kärnten und Osttirol	53720	53562	158	91	313	464	531	148	532	1592	742
Vorjahr	53906	53757	149	120	351	546	667	165	576	1719	738
Differenz	-0,35	-0,36	5,70	-31,87	-12,14	-17,67	-25,61	-11,49	-8,27	-7,98	0,54
Niederösterreich	40373	39701	672	126	353	366	329	68	481	1435	447
Vorjahr	40491	39828	663	114	325	367	388	90	489	1442	734
Differenz	-0,29	-0,32	1,34	9,52	7,93	-0,27	-17,93	-32,35	-1,66	-0,49	-64,21
Oberösterreich	52546	52323	223	148	443	414	460	123	553	1727	819
Vorjahr	52929	52727	202	150	431	495	548	158	654	1913	995
Differenz	-0,73	-0,77	9,42	-1,35	2,71	-19,57	-19,13	-28,46	-18,26	-10,77	-21,49
Salzburg und Tirol	28874	28541	333	99	314	213	189	74	301	1241	297
Vorjahr	28789	28450	339	69	387	241	149	105	338	1065	299
Differenz	0,29	0,32	-1,80	30,30	-23,25	-13,15	21,16	-41,89	-12,29	14,18	-0,67
Steiermark	42902	42493	409	127	480	348	389	104	507	1513	400
Vorjahr	43571	43152	419	141	435	380	399	134	522	1710	1045
Differenz	-1,56	-1,55	-2,44	-11,02	9,38	-9,20	-2,57	-28,85	-2,96	-13,02	-161,25
Wien	59186	59163	23	138	893	493	367	109	588	2800	1574
Vorjahr	60000	59837	163	163	865	456	411	90	660	3287	1541
Differenz	-1,38	-1,14	-608,70	-18,12	3,14	7,51	-11,99	17,43	-12,24	-17,39	2,10
Kirche A.B.	311548	309618	1930	770	2894	2572	2554	699	3325	11100	4636
Vorjahr	313798	311752	2046	803	2880	2826	2922	846	3674	11923	5756
Differenz	-0,72	-0,69	-6,01	-4,29	0,48	-9,88	-14,41	-21,03	-10,50	-7,41	-24,16
Kirche H.B.	13766	6037	7729	41	228	80	83	27	136	653	451
Vorjahr	13784	5945	7839	24	140	94	100	22	126	340	274
Differenz	-0,13	1,52	-1,42	41,46	38,60	-17,50	-20,48	18,52	7,35	47,93	39,25
Gesamtergebnis	325314	315655	9659	811	3122	2652	2637	726	3461	11753	5087
Vorjahr	327582	317697	9885	827	3020	2920	3022	868	3800	12263	6030
Differenz	-0,70	-0,65	-2,34	-1,97	3,27	-10,11	-14,60	-19,56	-9,79	-4,34	-18,54

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

7. Zl. KB 06; 2815/2009 vom 16. Dezember 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenzen	2009	2008
	Euro	
Burgenland	1,953.967,51	1,988.480,44
Kärnten	2,387.259,65	2,362.075,75
Niederösterreich	2,103.083,86	2,021.487,24
Oberösterreich	3,126.171,59	3,003.976,42
Salzburg-Tirol	1,878.258,49	1,899.275,36
Steiermark	2,606.459,40	2,440.752,68
Wien	3,769.926,29	3,970.456,16
	17,825.126,79	17,686.504,05

Steigerung 2009 gegenüber 2008:

0,78% (17,686.504,05)

Steigerung 2009 gegenüber 2007:

1,71% (17,524.938,26)

8. Zl. S 15; 60/2010 vom 14. Jänner 2010

Lektorentermine

LEKTORENARBEIT

1. Gesamtösterreichische Lektorentagung: 30. April 2010 bis 2. Mai 2010 in St. Georgen am Längsee in Kärnten. Die Einladungen dazu werden im Feber 2010 verschickt.

2. Lektorenkolleg „TAUFE“ am Freitag, 7. Mai 2010, von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bildungshaus St. Hippolyt in St. Pölten. Eine Anreise am 6. Mai 2010 mit Übernachtung im Hause ist möglich.

3. Kasualkurs (Trauung/Bestattung) vom Freitag, 7. Mai 2010, ab 18.00 Uhr bis Samstag, 8. Mai 2010, Abschluss um 21.00 Uhr im Bildungshaus St. Hippolyt in St. Pölten. Eine Übernachtung mit Frühstück am Sonntag, 9. Mai 2010, ist vom Bildungshaus her möglich.

Voranmeldungen von Absolventinnen/Absolventen eines Sakraments- und/oder Homiletikkurses für das Lektorenkolleg und den Kasualkurs bitte bis zum 10. März 2010 an den Gesamtösterreichischen Lektorenleiter senden.

9. Zl. JG 01; 69/2010 vom 14. Jänner 2010

Ausschreibung der Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers bzw. einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten in der Diözese Niederösterreich

Beschäftigungsart: Vollzeit

Dienstort: St. Pölten

Dienstantritt: Oktober 2010

Beschreibung der Stelle:

Die Evangelische Jugend Niederösterreich sucht eine(n) NachfolgerIn für den langjährig in diesem Bereich tätigen Jugendreferenten. Diese(r) ist für die Unterstützung und Koordination der Jugendarbeit der 26 Gemeinden umfassenden Diözese Niederösterreich zuständig. Die Aufgaben umfassen die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Unterstützung der Gemeinden bei Kinder- und Jugendprojekten, die Durchführung von diözesanen (Sport)Veranstaltungen und Freizeiten, Vermittlung bei Konflikten, Mitarbeit in den entsprechenden diözesanen Gremien und auf bundesweiter Ebene, Bürotätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung des Mitarbeiterblattes, Aktualisierung der Homepage, Vertretung der Organisation in der Öffentlichkeit und bei Behörden).

Die Stelle ist die einzige hauptamtliche Stelle der EJ NÖ. Die Inhaberin/der Inhaber wird von einem ehrenamtlichen Team unterstützt.

Erforderliche Kenntnisse:

Wir erwarten:

- abgeschlossene fachtheologische Ausbildung und Ordination ins Pfarramt (bei Bewerbung als JugendpfarrerIn),
- abgeschlossene Ausbildung an der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie oder vergleichbare Ausbildung(en) mit theologischem und pädagogischem Schwerpunkt (bei Bewerbung als JugendreferentIn),
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Fähigkeit sowohl zu selbstständiger Arbeit als auch zur Arbeit im Team und in Gremien,
- Flexibilität und Kreativität,
- Eigeninitiative,
- Organisatorische Fähigkeiten,
- Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt in den Zentralraum Niederösterreich zu verlegen (Büro in St. Pölten),
- Bereitschaft zu Reisen, Überstunden und Wochenendarbeit,
- Mobilität (Führerschein + geeignetes KFZ),
- fundierte PC-Kenntnisse.

Wir wünschen:

- Ausbildung zum Lektorenamt bzw. Bereitschaft diese zu erwerben (bei Bewerbung als JugendreferentIn),
- Erfahrung mit Grafik- und Layoutprogrammen,
- Kenntnisse in der Homepagegestaltung,
- Buchhaltungskenntnisse,
- Fremdsprachenkenntnisse,
- Erfahrung in der Arbeit in Diasporagemeinden,
- längerfristige Bindung (die Stelle ist auf sechs Jahre befristet, danach Wiederwahl möglich).

Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger bzw. kirchlicher Mindestgehälterverordnung Stufe V für Jugendreferenten/innen,
- Wohnkostenbeitrag,
- Fahrtkostenersatz gemäß amtlichem Kilometergeld,

- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur im Zentrum von St. Pölten.

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bestehend aus Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf und Kopien der relevanten Zeugnisse bis spätestens 15. März 2010 an:

Evangelische Jugend Niederösterreich
z. H. Diözesanjugendleitung,
Julius-Raab-Promenade 18,
3100 St. Pölten.

10. Zl. GD 181; 2737/2009 vom 7. Dezember 2009

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor-Watschig

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor-Watschig wird wegen Pensionierung des Amtsinhabers ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 1400 Seelen und wird durch Wahl besetzt.

Der Sitz des Pfarramtes ist in der Bezirksstadt Hermagor-Preseggersee, Karnische Region. Behörden, Ärzte, Pflicht- und zwei höhere Schulen befinden sich im Zentrum.

Gottesdienste sind in Hermagor-Schneerosenkirche und Watschig-Toleranzbethaus (6 km entfernt) an den Sonn- und Feiertagen zu halten. Näheres ist in der Gemeindeordnung geregelt. Für die Sommermonate ist die Pfarrgemeinde als Kurpredigtstelle ausgeschrieben.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von acht Wochenstunden am Bundesschulzentrum (BORG und HLW) zu erteilen.

Die Gemeinde erwartet sich die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder — auch im Pflegeheim und Krankenhaus; Kontakt zum Christlichen Missionsverein; Begleitung der Seniorenarbeit, der Jugendarbeit, der Frauenkreise und der Kindergottesdienst-MitarbeiterInnen; die Herausgabe des Pfarrgemeinde-Blattes (dzt. 3 x jährlich); die Durchführung der Kalender-Aktion.

Das Pfarrhaus mit Ölzentralheizung (provisorischer Fernwärmeanschluss ist vorhanden) liegt in Südhanglage direkt über dem Stadtzentrum. Die Dienstwohnung besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, Wohnküche und Nebenräumen, im 2. Stock aus zwei Mansardenzimmern, Dusche/WC und großem Vorraum. Im Parterre befinden sich der Gemeindesaal und zwei Büros, im Tiefparterre eine Mesner- bzw. Kurpredigerwohnung. Eine Garage, ein Kellerabteil, Holzlagen und ein großer Gemüsegarten stehen zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Pfarrer Reinhard Beham, Kurator Manfred Essl, Kuratorin Ilse Schaar.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor-Watschig, Radniger Straße 4, 9620 Hermagor, zu richten.

11. Zl. GD 393; 2860/2009 vom 23. Dezember 2009

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk sucht per 1. September 2010 bzw. nach Vereinbarung eine/n ein-

satzfreudige/n, teamorientierte/n Pfarrer/in, der/dem die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit ein Herzensanliegen ist.

Wir sind eine zirka 1500 Seelen zählende Gemeinde im Übergangsbereich von städtischer und ländlicher Bevölkerung (10 km östlich von Wels), das Gemeindegebiet umfasst die politischen Gemeinden Marchtrenk und Weißkirchen an der Traun.

In unserer Gemeinde gibt es viele Gruppen und Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium) mit zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern (Kindergottesdienst, Jung-schar, Jugendkreis und Konfirmandenkreis, Seniorenkreis, Gesangsgruppen und Musikern für Orgel und Bands, Bibelstunde, Kirchenbeitragsstelle und Büro-Kanzlei (10 + 6 Wochenstunden), Bauausschuss, Krankenbesuchsdienst) usw., denen eine teamorientierte Zusammenarbeit ein besonderes Anliegen ist.

Wir hoffen auf eine/n theologisch versierte/n Pfarrer/in, die/der Freude an ihrer/seiner Arbeit hat, insbesondere der Verkündigung des Wortes Gottes, der Seelsorge und dem Erreichen von Menschen.

Im Besonderen denken wir an:

- Seelsorge in allen Altersbereichen und damit zusammenhängend Hausbesuche und zum Teil Krankenbesuche,
- Schulung, Zurüstung und Begleitung der Mitarbeiter,
- Gottesdienstgestaltung, auch gemeinsam mit den Gemeindegliedern und Gemeinde-Mitarbeitern,
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte an beiden Orten und mit der politischen Öffentlichkeit,
- gute Zusammenarbeit in unserem Arbeitskreis Gemeinde-Entwicklung,
- Religionsstunden im Ausmaß acht Wochenstunden.

Der/dem Bewerber/in steht eine Dienstwohnung mit etwa 100 qm zur Verfügung (fünf Räume, plus Küche, WC und Vorzimmer) dazu zwei Kellerräume, sowie ein zirka 400 qm großer Gartenbereich und eine eigene Garage.

Es besteht ein sehr gutes Einvernehmen im Presbyterium; wir freuen uns das gemeinsame Tragen der Aufgaben und der Verantwortung für unsere Gemeinde.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28. Feber 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Marchtrenk zu Händen von Kurator Dipl.-Ing. Markus Nöttling, Bahnhofstraße 27, 4614 Marchtrenk.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Markus Nöttling, E-Mail: m.noettling@noettling-lj.at oder Tel. 0664-31 30 9 38.

12. Zl. GD 383; 32/2010 vom 11. Jänner 2010

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2010 ausgeschrieben.

Trofaiach hat rund 8500 Einwohner, ist eine Wohnstadt und liegt in einem reizvollen, weitläufigen Talkessel. AHS, BHS und die Montanuniversität befinden sich im 10 km entfernten Leoben sowie in Eisenerz (25 km entfernt).

Die Pfarrgemeinde weist 1240 Gemeindeglieder auf, hat zur Zeit keine Predigtstation bzw. Tochtergemeinde zu betreuen und umfasst das Gemeindegebiet von Trofaiach, St. Peter-Freienstein, Hafning, Gai, Traboch und Vordernberg — ein Einzugsgebiet von zirka 15.000 Menschen.

Zu unserem evangelischen Gemeindezentrum, das mitten in der Stadt liegt, gehören ein 700 m² großer Park, das Schloss Stibichhofen mit Kirche, Pfarrkanzlei, Jugendheim und dem an die Stadtgemeinde verpachteten Heimatmuseum sowie ein Bungalow, der die Pfarrwohnung (ebenerdig, 130 m², sechs Zimmer, Küche, Bad) und Gemeinderäume, Teeküche und Kellerräume (Untergeschoss) enthält.

Zwei Lektoren sowie im Gemeindegebiet lebende Kollegen unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer bei Amtshandlungen.

Monatlich einmal findet ein Gottesdienst im Seniorenheim Verbenä in Trofaiach statt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden am BRG Leoben zu erteilen. Den Religionsunterricht an Pflichtschulen erteilt eine engagierte Religionslehrerin.

Gemeindemitglieder lassen sich für die Mitarbeit bei Sommerfesten, Kinderbibelwochen, Fest- und Familiengottesdiensten und bei projektbezogenen Aktivitäten mit und für Kinder motivieren. Chor, Sommerfreizeitenteam, Frauenkreis und Besuchsdienst sind ein fester Bestandteil des Gemeindelebens.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit Freude leitet. Sie/er sollte in erster Linie Seelsorgerin/Seelsorger sein, aber auch Kompetenzen im administrativen Bereich einbringen. Zur Bewältigung und Unterstützung ist eine Kanzleikraft geringfügig angestellt.

Wir erwarten von Ihnen Führungsqualität und die Fähigkeit zu delegieren.

Das Jugendheim, das viel zur positiven Finanzlage beiträgt, betreut bis auf weiteres Pfarrer i. R. Hubert Lintner.

Unser Presbyterium umfasst sechs Frauen und vier Männer und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der zukünftigen Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer.

Bewerbungen sind bis zum 30. März 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Administrator Senior Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck an der Mur, Tel. (03862) 511 32, bruck-mur@evang.at und Kurator Ing. Michael Pasterny, Kunigundenweg 12, 8700 Leoben, Tel. (03842) 260 16, pasterny@imp-pasterny.at.

13. Zl. GD 267; 173/2010 vom 26. Jänner 2010

Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. St. Aegydt am Neuwalde: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. vom 8. Oktober 2009 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. St. Aegydt am Neuwalde geändert in:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B.
St. Aegydt am Neuwalde-Traisen**

14. Zl. GD 265; 37/2010 vom 12. Jänner 2010

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Die Evangelische Pfarrgemeinde Rutzenmoos ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang-rutzenmoos@aon.at

15. Zl. GD 197; 67/2010 vom 14. Jänner 2010

Homepage und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, ist ab sofort unter nachstehender Homepage und E-Mail-Adresse zu erreichen:

Homepage: www.johanneskirche-klagenfurt.at

Pfarramt: pfarramt@johanneskirche-klagenfurt.at

Kirchenbeitrag:

kirchenbeitrag@johanneskirche-klagenfurt.at

16. Zl. LK 022; 104/2010 vom 20. Jänner 2010

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2010

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzkommission A. B. überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2010 wurde in der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 8. Dezember 2010 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2010 in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und einer Planbilanz dargestellt. Diese Darstellung wird durch eine Plan-Geldflussrechnung und die Aufstellung der Subventionen ergänzt.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planbilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Software

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

3. Geleistete Anzahlungen

III. Finanzanlagen

1. Wertpapiere des Anlagevermögens

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Summe Aktiva

PASSIVA

A. negatives Eigenkapital

I. Kapital

II. Gewinnrücklagen

1. ordnungsgemäße Rücklagen

2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)

B. Investitionszuschüsse

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen

2. Rückstellungen für Pensionen

3. sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen

4. sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Summe Passiva

	Ist 31.12.2008 €	Hochrechnung 31.12.2009 €	Plan 31.12.2010 €
A. negatives Eigenkapital			
I. Kapital	-26.547.951	-31.105.780	-31.407.409
II. Gewinnrücklagen			
1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.109.129	1.109.129	1.109.129
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	384.695	384.695	384.695
	1.493.824	1.493.824	1.493.824
-25.054.126	-29.611.955	-29.913.584	
B. Investitionszuschüsse	85.837	73.324	60.812
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.719.504	5.742.868	5.814.847
2. Rückstellungen für Pensionen	39.457.877	39.949.188	40.908.415
3. sonstige Rückstellungen	141.336	141.336	141.336
44.318.717	45.833.392	46.864.597	
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	72.082	72.082	72.082
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	893.322	893.322	893.322
4. sonstige Verbindlichkeiten	744.646	744.646	744.646
1.710.050	1.710.050	1.710.050	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	3.436	3.436	3.436
Summe Passiva	21.063.914	18.008.248	18.725.312

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2010 bis 31.12.2010

	Ist 2008 €	Hochrechnung 2009 €	Plan 2010 €
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU			
a) Netto-Kirchenbeiträge	14.146.033	14.102.592	14.240.270
b) Religionsunterrichts-Vergütung	3.773.809	3.750.000	3.741.455
c) Bundeszuschuss	3.006.431	3.077.101	3.101.338
	20.926.273	20.929.693	21.083.064
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	2.000	0
b) Zuschüsse und Subventionen	60.832	43.000	37.896
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0
d) übrige	951.786	473.442	461.705
	1.012.617	518.442	499.600
3. Personalaufwand			
a) Löhne	-76.793	-73.074	-73.464
b) Gehälter	-12.166.205	-12.305.542	-12.298.713
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-536.346	-1.283.389	-526.088
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-8.085.771	-6.686.664	-3.220.580
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.882.333	-2.971.540	-2.944.990
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-268.734	-278.270	-274.881
	-24.016.181	-23.598.479	-19.338.716
4. Abschreibungen	-169.637	-186.843	-176.766
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-257.308	-214.996	-227.556
kirchliche Liegenschaften	-35.222	-69.491	-76.177
kirchliche Druckwerke	-99.469	-89.556	-85.905
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-31.289	-41.809	-49.756
sonstige Ausgaben	-286.285	-237.752	-241.510
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	-42.348	-127.209	-238.509
Zuschüsse	-1.839.237	-1.128.779	-1.073.298
Bildungsaufwendungen	-113.413	-96.965	-145.661
Reise- und Fahrtaufwand	-151.434	-218.242	-215.631
Lizenzgebühren	-15.200	-17.100	-19.000
Rechts- und Beratungsaufwand	-110.185	-94.800	-88.906
diverse betriebliche Aufwendungen	-6.475	-919	-930
	-2.987.866	-2.337.618	-2.462.840
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)	-5.234.794	-4.674.805	-395.658
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	13.297	54.464	60.482
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	241.459	44.609	43.053
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	65	25.242	0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-623.943	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-217	0	0
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)	-369.339	124.315	103.535
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.604.134	-4.550.490	-292.123
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-41.771	-7.339	-9.507
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-5.645.904	-4.557.829	-301.629
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-21.683	0	0
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	-5.667.588	-4.557.829	-301.629

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Plan-Geldflussrechnung 1. 1. 2010 bis 31. 12. 2010

	Ist 2008 T€	Hochrechnung 2009 T€	Plan 2010 T€
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.604	-4.550	-292
2. a) + Abschreibungen/– Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	793	174	164
2. b) + Verlust/– Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	3	-27	0
2. c) + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ – sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-13	-	-
2. d) + Abnahme/– Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	4.405	3.664	0
2. e) + Zunahme/– Abnahme von Rückstellungen	1.169	1.515	1.031
2. f) + Zunahme/– Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva	69	0	0
3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	822	775	903
4. +/- Nettogeldfluss aus außerordentlichen Posten	-	-	-
5. – Zahlungen für Ertragsteuern	-42	-7	-10
6. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	780	768	894
7. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	2	0
8. + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	2	211	0
9. – Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-94	-49	-55
10. – Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-1.847	-834	0
11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.939	-670	-55
12. + Einzahlungen von Eigenkapital	59	-	-
13. – Rückzahlungen von Eigenkapital	-	-	-
14. – Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-	-	-
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	-	-	-
16. – Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	-5	-	-
17. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	54	0	0
18. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-1.105	98	839
19. wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	-	-	-
20. + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.953	4.848	4.946
21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.848	4.946	5.785

Mit der Geldflussrechnung wird festgestellt, auf Grund welcher Geschäftsfälle sich die Bilanzposition „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ verändert hat.

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. B.

	€
Werk für E+G	142.233
Diakonie Flüchtlingsdienst/Hilfswerk	72.000
Bibelzentrum	15.000
Museum Kärnten Fresach	25.000
Museum Rutzenmoos, OÖ	5.000
Verwendung laut Synodalausschuss	5.000
	<u>264.233</u>

*) einschließlich der von der Kirche A. B. direkt getragenen Personalaufwendungen.

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. u. H. B.

	gesamt €	Anteil A. B. €	Anteil H. B. €
Evangelische Jugend	117.939	112.042	5.897
Finstergrün	59.000	56.050	2.950
Diakonie Flüchtlingsdienst Traiskirchen	32.000	30.400	1.600
Evangelische Hochschulgemeinde	177.902	175.872	2.030
Evangelische Frauenarbeit	122.171	116.753	5.418
Brot für Hungernde	35.000	35.000	0
Evangelische Akademie Wien	16.000	15.200	800
Evangelisches Bildungswerk Stmk.	1.600	1.600	0
Evangelische Akademie Kärnten	7.000	7.000	0
AEBW	10.000	10.000	0
Diakonie Auslandshilfe	15.000	14.250	750
EAWM	26.500	25.175	1.325
EAEZ	1.600	1.520	80
Diakonie Österreich	122.650	119.650	3.000
Diakonischer Einsatz	22.000	20.900	1.100
Campingmission	3.000	2.850	150
Kirchlich Pädagogische Hochschule	96.700	91.865	4.835
	866.062	836.127	29.935

*) einschließlich der von der Kirche A. u. H. B. direkt getragenen Personalaufwendungen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

17. Zl. HB 06; 2848/2009 vom 22. Dezember 2009

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz

- Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz wird zur Besetzung zum 1. September 2010 ausgeschrieben.
- Der bisherige Amtsinhaber wechselt in den Ruhestand.
- Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde.

Wir sind

eine Diasporagemeinde im Dreiländereck Österreich-Deutschland-Schweiz am Bodensee mit etwa 2400 Gemeindegliedern bei einer Bevölkerung im Bezirk Bregenz von zirka 120.000. Bregenz ist Landeshauptstadt, hat alle höheren Schulen und ein reges kulturelles Leben (Festspiele, Kunsthaus). Die umgebende Landschaft bietet vielfältige Freizeitmöglichkeiten.

Das Miteinander von evangelischen Christen beider Bekenntnisse ist seit der Gründung der Gemeinde selbstverständlich, das Verhältnis zur katholischen Kirche auf lokaler Ebene sehr gut.

Wir bieten

- neugotische Christuskirche, erbaut 1864, zuletzt renoviert 2002/03
- Riegerorgel (1981)
- Gemeindehaus mit Pfarramt, Clubraum, Jugendraum, Küster- und Gästewohnung (Urlaubspfarrer)
- Gemeindesaal

- Pfarrhaus im Atriumstil mit zirka 200 m² in bester Wohnlage, mit abgeschlossenem Pfarrgarten, Garage und Keller. Das Pfarrhaus wird bis zum Einzug eines/r neuen Pfarrers/in von Grund auf renoviert.

Dieses Gemeindezentrum liegt an einem besonders schönen Platz nahe dem Zentrum von Bregenz mit weitläufigen Grünflächen und altem Baumbestand; es schließt den evangelischen Friedhof mit ein.

An Mitarbeitern haben wir

- hauptamtliche Gemeindesekretärin (halbtags)
- Mitarbeiterin für Kirchenbeitrag
- Küsterin (20 Wochenstunden)
- Gemeindepädagogin und Religionslehrerin für Pflichtschulen
- Helfer für Krabbelgottesdienst und Kinderfrühstück (ehrenamtlich)
- Besuchsdienst (neben dem Pfarrer ehrenamtliche Mitarbeiter)
- Organistinnen für die Gottesdienstbegleitung
- ehrenamtliche Mitarbeiter für viele Bereiche
- und ein aktives und engagiertes Presbyterium

Wir erwarten

- Gottesdienste in Bregenz jeden Sonntag, in Hörbranz zweimal jährlich
- Krabbelgottesdienste zusammen mit Helfern
- Religionsunterricht an höheren Schulen, im Ausmaß von acht Wochenstunden
- Konfirmandenunterricht zusammen mit der Religionslehrerin und Gemeindepädagogin

- Zusammenarbeit mit Gemeindegruppen (Frauenkreis, Kontaktgruppe Tauschbörse)
- Seelsorge in Altenheimen und Krankenhäusern zusammen mit Besuchsdienst, Hausbesuche
- Zusammenarbeit mit den drei Nachbargemeinden im Rahmen des Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden Vorarlbergs
- Auslandskontakte zu den Nachbargemeinden in Deutschland, Schweiz und Liechtenstein (Bodensee-theologenkonzferenz, Bodenseekirchentag)

Die große und weit verstreute Gemeinde, deren Mitglieder sich aus allen gesellschaftlichen Schichten zusammensetzen, verlangt ein Höchstmaß an Beweglichkeit. Fähigkeit zur Teamarbeit, Koordination und Delegation; Führungsqualitäten und Organisationstalent sind notwendig. Vor allem ist uns die Predigt ein zentrales Anliegen.

Unser Angebot richtet sich an Pfarrer/innen mit Erfahrung in der Leitung einer Gemeinde.

Pfarrer/innen, die die Aufgaben in der Evangelischen Gemeinde Bregenz übernehmen möchten, bitten wir, ihre Bewerbung mit Lebenslauf bis zum **22. Februar 2010** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz, z. H. der Kuratorin Dr. Renate Manhart, Kosmus-Jenny-Straße 1, A-6900 Bregenz, zu richten.

Für nähere Auskünfte stehen Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur, Tel. +43(0)5574-423 96, und Kuratorin Dr. Renate Manhart, Tel. +43(0)5574-42869 oder Tel. +43(0)664-396 80 43, E-Mail: sepp.manhart@aon.at, zur Verfügung.

18. Zl. HB 01; 2847/2009 vom 22. Dezember 2009

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2010

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. 215/2008) nach Anhörung des Finanzausschusses mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	125.376,—	10.448,—
Wien-Süd	53.748,—	4.479,—
Wien-West	44.640,—	3.720,—
Oberwart	149.928,—	12.494,—
Linz	28.932,—	2.411,—
Bregenz	110.424,—	9.202,—
Dornbirn	47.712,—	3.976,—
Feldkirch	54.852,—	4.571,—
Bludenz	14.856,—	1.238,—
	630.468,—	52.539,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2010 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

19. Zl. HB 01; 2849/2009 vom 22. Dezember 2009

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2010

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2010 beschlossen:

Aufwendungen	€	€
I. Personalaufwand		
1. Geistliche		
AmtsträgerInnen	503.500,—	
2. Pensionen	218.200,—	
3. Pensionen Witwen	89.300,—	
4. ASVG-Dienstgeberbeitr.	106.700,—	
5. Zusatzkrankenfürsorge	9.900,—	
6. Pensionsbeiträge PI	29.200,—	
7. Gehälter Angestellte	117.200,—	
8. Zusatzpensionen	18.200,—	1.092.200,—
II. Zuweisungen an diverse Fonds und Rücklagen		34.500,—
III. Kosten der Kirchenleitung		28.500,—
IV. Kosten der Kirchenkanzlei		27.000,—
V. Anteilige Kosten		
Evang. Kirche A. u. H. B.		65.300,—
VI. Diverse Kosten		35.000,—
VII.+VIII. Reformiertes Kirchenblatt		36.300,—
Gebärungszugang		100,—
		1.318.900,—

Erträge	€
I. Gemeindequoten	630.500,—
II. Bundeszuschuss	163.200,—
III. Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)	108.000,—
IV. Sonstige Einnahmen	207.900,—
V. Religionsunterricht	178.000,—
VI.+VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	31.300,—
	1.318.900,—

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

20. Zl. HB 09; 99/2010 vom 19. Jänner 2010

Neue Homepage und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding

Die neue Homepage bzw. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding, Haidfeldstraße 6, 4060 Leonding, lauten:

Homepage: www.linz-hb.at

E-Mail-Adresse: pfarramt@linz-hb.at

Mag. Heinrich Benz OKR Mag. Richard Schreiber
Kurator Pfarrer

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Hans Jochen SCHÖNBORN

zuletzt wohnhaft in Kurhessen-Waldeck, am Sonntag, dem 6. Dezember 2009, zu sich in die Ewigkeit berufen.

Hans Jochen Schönborn begann 1969 seinen Dienst als Pfarrhelfer in der Evangelischen Pfarrgemeinde Kukmirn, Burgenland. Nach Ablegung der Pfarrhelferprüfung wurde er 1972 zum Pfarrer ordiniert und verblieb weitere segensreiche Jahre in der ihm anbefohlenen Pfarrgemeinde, einige Zeit auch als Administrator von Deutsch Kaltenbrunn.

Juli 1981 folgte er einem Ruf seiner Heimatkirche und lebte seither mit seiner Familie in Deutschland.

Möge Gott ihn nun schauen lassen, was er geglaubt und verkündigt hat!

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.
(Zl. P 1300; 2778/2009 vom 10. Dezember 2009.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 1. März 2010

2. Stück

21. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 4. April 2010
 22. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2009 (ABl. 188/2009) — Berichtigung
 23. Matrikenordnung 2009 (ABl. 190/2009) — Berichtigung
 24. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit (ABl. 191/2009) — Berichtigung
 25. Diakoniepreis 2010 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
 26. Kollektivvertrag 2009: Hinterlegung
 27. Ordination von Mag. Daniela Schwimbersky
 28. Liste der BetreuungspfarrerInnen für Gemeindepraktika
 29. Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.
 30. Sonntag Laetare (14. März 2010) — Schulsonntag
 31. Wiederwahl von Mag. Luise Müller zur Superintendentin der Evangelischen Superintendenten A. B. Salzburg und Tirol
 32. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung
 33. Ausschreibung (erste) einer 50-%-Anstaltsseelsorge-stelle in Graz
 34. Ausschreibung (zweite) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels als 50-%-Teilpfarrstelle, verbunden mit einer 50-%-Stelle mit voller Lehrverpflichtung
 35. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding
 36. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf
 37. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
 38. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
 39. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha
 40. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen
 41. Ausschreibung (zweite) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag
 42. Bestellung von Dr. Rainer Dahnelt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
 43. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
 44. Ordnung zur Errichtung von Diakonien (Evangelische Kirche H. B.) (ABl. 237/2009) — Berichtigung
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

21. Zl. KOL 05; 411/2010 vom 18. Feber 2010

Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 4. April 2010

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir möchten Sie an diesem Ostertag mit dem Gruß der ersten Christen grüßen: „Der Herr ist auferstanden, er ist wahrhaftig auferstanden!“

Dieser Glaube an den auferstandenen Christus verbindet uns über viele Grenzen hinweg und gibt uns auch den Mut, Sie um Hilfe zu bitten.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Stadtschlaining ist die älteste Toleranzgemeinde des Burgenlandes. Schon im Frühjahr 1782 wurde die Gemeinde gegründet. Die Gründungsurkunde, auf weißem Leder geschrieben ist in der Gemeinde vorhanden. Damals gehörten rund 7000 Personen aus 17 Orten zur Evangelischen Pfarrgemeinde Stadtschlaining. Bereits wenige Jahre danach wurde mit dem Bau der Kirche begonnen.

Zur Zeit gehören 1250 Evangelische in der Muttergemeinde und fünf Tochtergemeinden zur Pfarrgemeinde. In der Tochtergemeinde Goberling steht die älteste evangelische Kirche des Burgenlandes, eine romanische Kirche aus dem 13. Jahrhundert.

Nach dem Krieg drohte die Pfarrkirche einzustürzen und das Gewölbe musste daher mit Beton und Eisenspannen zusammengehalten werden. 1980/81 wurde sie das letzte Mal renoviert. Leider hat sich in diesen rund 20 Jahren der Bauzustand der Pfarrkirche wieder sehr verschlechtert. Vor zwei Jahren sind vom Turm der Kirche die ersten Mauerstücke gefallen und der Zugang zum benachbarten Wohnhaus musste kurzfristig gesperrt und dann überdacht werden. Auch der Innenbereich ist sehr renovierungsbedürftig. Große Flächen des Anstrichs lösen sich bereits vom Gewölbe.

Die Außenrenovierung mussten im vergangenen Jahr durchgeführt werden, da Gefahr im Verzug war. Bei dieser Renovierung war es auch notwendig, einen behinderten-gerechten Zugang zur Kirche zu schaffen, was wiederum

mit einer totalen Neugestaltung des Kirchenplatzes verbunden war.

In diesem Jahr soll mit der Innenrenovierung begonnen werden. Die Pfarrgemeinde Stadtschlaining kann dies jedoch aus eigener Kraft nicht durchführen.

Wir ersuchen Sie deshalb, dieses Projekt mit ihrer heutigen Kollekte zu unterstützen.

Herzlichen Dank für Ihre Hilfe.

Hans Pratscher	Manfred Koch	Martin Schlor
Kurator	Superintendent	Administrator

22. Zl. G 14; 451/2010 vom 23. Feber 2010

Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2009 (ABl. 188/2009) — Berichtigung

1. In § 11 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „haben“ das Wort „hat“.
2. In § 12 Abs. 5 wird „Pfarrerkandidat“ durch „Pfarramtskandidat oder die Pfarramtskandidatin“ ersetzt.
3. In § 13 entfällt die Absatzbezeichnung (1).
4. In § 14 Abs. 4 Z. 1 hat es zu lauten „durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin“; ebenso in Abs. 6 „durch einen Superintendenten oder eine Superintendentin“.
5. In § 18 ist der Abs. 2 ausgefallen, er lautet:
(2) Der Betroffene bzw. die ihn vertretende freiwillige Berufsvereinigung kann bei Versetzung in den Wartestand binnen vier Wochen ab Einlangen des Bescheides darüber den Antrag auf Überprüfung durch den Personalsenat stellen, ausgenommen in den Fällen des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung, der Versetzung auf eigenen Antrag, in den Fällen der Art. 64, Art. 91 Abs. 2 bis 5, Art. 93 Abs. 1 bis 6 und Art. 86 Abs. 1 und 2 Kirchenverfassung und falls ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis dem zugrunde liegt. Dieser Antrag ist an den zuständigen Oberkirchenrat zu richten und setzt die Maßnahme bis zur Entscheidung des Personalsenates außer Kraft.
Dieser Absatz ist wieder einzufügen.
6. In § 19 Abs. 1 Z. 1 fehlt im Klammerausdruck der Beistrich zwischen §§ 26 bis 32, Art. 10 Abs. 7 KV; er ist einzusetzen.
7. In § 22 Abs. 4 soll es richtig lauten „oder durch die zuständige Superintendentin“.

23. Zl. G 11; 452/2010 vom 23. Feber 2010

Matrikenordnung 2009 (ABl. 190/2009) — Berichtigung

1. Die Jahresdaten in § 1 Abs. 2 lauten richtig: 31. 12. 1938 bzw. 31. 7. 1938.
2. In § 7 Abs. 4 ist „Kirchenamt H. B.“ durch „Kirchenkanzleien H. B.“ zu ersetzen.
3. In § 9 Abs. 2 erster Satz wird „bzw.“ durch „und“ ersetzt; in lit. a soll der Klammerausdruck „(§ 12 h)“ richtig lauten „(§ 12 b)“.

4. In § 13 lit. f ist das Wort „Konfirmandenbuch“ durch „Konfirmationsbuch“ zu ersetzen.
5. In § 14 lit. e soll es heißen „das ausstellende Standesamt“, in lit. h „oder einer evangelischen geistlichen Amtsträgerin“.
6. In § 15 lit. b ist das Wort „Sterbeort“ einzufügen.
7. In § 16 lit. a ist das Wort „gegebenenfalls“ zu streichen.

24. Zl. FR 01; 453/2010 vom 23. Feber 2010

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit (ABl. 191/2009) — Berichtigung

1. In § 1 Abs. 2 soll es richtig lauten „besitzt das Werk den Status als . . .“
2. In § 5 Abs. 2 ist der Satz zu ergänzen „In der Evangelischen Kirche A. und H. B. wird die EFA durch . . . tätig“.
3. In § 9 Abs. 3 Z. 4 ist die Abkürzung „LAHB“ durch „Leitungsteam H. B.“ zu ersetzen.
4. In § 12 Abs. 3 lautet es: „. . .; es wird von der Vorsitzenden der EFA vertreten“.
5. In § 18 Abs. 1 ist die Klammer „)“ zu streichen.

25. Zl. IM 09; 224/2010 vom 1. Feber 2010

Diakoniepreis 2010 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
- Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung des Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Für Gemeindeprojekte zum Thema „Migration“ wird 2010 zusätzlich ein Sonderpreis vergeben.
3. Für die Zuerkennung dieser Preise ist ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.

4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)
5. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
6. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evang.at/diakoniepreis/
Mögliche Beilagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
7. Die Unterlagen müssen in fünffacher Ausfertigung bis **20. September 2010** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
8. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem/der Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem/der Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, einem Vertreter/einer Vertreterin der Diakonie Österreich sowie einem vom Diakonischen Ausschuss der Generalsynode zu berufenden Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
9. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
10. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

26. Zl. LK 019; 387/2010 vom 16. Feber 2010

Kollektivvertrag 2009: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2009 wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 238/2009; Katasterzahl XXIV/98/6) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 24. Juni 2009 kundgemacht.

27. Zl. P 2078; 157/2010 vom 25. Jänner 2010

Ordination von Mag. Daniela Schwimbersky

Mag. Daniela Schwimbersky wurde am 17. Jänner 2010 in der Markuskirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrerinnen Mag. Marianne Fliegenschnee und Pfarrer Mag. Herbert Rolle ordiniert.

28. Zl. A 67; 206/2010 vom 28. Jänner 2010

Liste der BetreuungspfarrerInnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der PfarrerInnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Olivier Dantine	Großpetersdorf
Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrer Mag. Jakob Kruse	Loipersbach
Pfarrerinnen Mag. Silvia Nittaus	Zurndorf
Pfarrerinnen Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Senior Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrerinnen Mag. Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel	Weppersdorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrerinnen Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrerinnen Mag. Lydia Burchardt	Klagenfurt-Johanneskirche
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt-Johanneskirche
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrerinnen Mag. Renate Moshammer	Pörtlach
Senior Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Villach
Senior Mag. Oliver Prieschl	Spittal an der Drau
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Ralf Stoffers	Trebesing
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer lic. theol. Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Pfarrer Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer Mag. Markus Lintner	Mödling
Pfarrerinnen	
Mag. Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Pfarrerinnen Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior	
Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer Wolfgang Salzer	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Seniorin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrerinnen Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrerinnen Mag. Ingrid Bachler	Wels
Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Eferding
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Bad Ischl
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Senior Mag. Bernhard Petersen	Wels
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr
Pfarrer Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Urfahr
Senior Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg/Tirol

Pfarrer Mag. Adam Faugel	Salzburg-Süd
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf	Salzburg-Christuskirche
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Gastein
Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg-Christuskirche

Evangelische Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrer Mag. Karin Engele	Peggau
Pfarrer Mag. Ulrike Frank-Schlamberger	Graz, linkes Murufer
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer lic. theol. Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee
Pfarrer Mag. Daniela Kern	Voitsberg
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming
Pfarrer Richard Liebeg	Graz-Eggenberg
Pfarrer Mag. Eleonore Merkel	Graz, rechtes Murufer
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Ramsau am Dachstein
Senior Mag. Wolfgang Schneider	Bruck an der Mur
Pfarrer Mag. Anne Strid	Graz, linkes Murufer
Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann
Pfarrer Mag. Michael Welther	Gaishorn

Evangelische Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrer Mag. Ursula Arnold	Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
Senior Mag. Hans-Jürgen Deml	Mistelbach
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Wien-Liesing
Pfarrer Mag. Marianne Fliegenschnee	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund-Messiaskapelle
Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler	Wien-Hietzing
Pfarrer Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Carsten Koch	Wien-Donaustadt
Pfarrer Mag. Sepp Lager	Wien-Simmering
Seniorin Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Pfarrer Mag. Andrea Petritsch	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. Gregor Schwimbersky	Wien-Ottakring
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
Pfarrer Mag. Johann Ulreich	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. András Vető	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Dr. Ingrid Vogel	Wien-Hetzendorf
Senior Mag. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

LSI Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer Dr. Johannes Langhoff	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur	Bregenz
OKR Mag. Richard Schreiber	Linz
OKR Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

29. Zl. Syn 10; 475/2010 vom 25. Feber 2010

Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.

Die Synode A. B. hat in der 6. Session der 13. Synode A. B. vom 5. bis 6. November 2009 die Verfügung mit

einstweiliger Geltung durch den Synodalausschuss A. B. betreffend der Ordnung des Schulwerkes A. B. Wien bestätigt; sie ist damit rechtsgültig in Kraft getreten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

30. Zl. KOL 17; 238/2010 vom 2. Feber 2010

Sonntag Laetare (14. März 2010) — Schulsonntag

Die Kollekte des Sonntags Laetare wird als Pflichtkollekte für das evangelische Schulwesen in Österreich eingehoben.

Den Gemeinden, Werken und Vereinen der Evangelischen Kirche A. B. wird freundlich empfohlen, den Sonntag Laetare als „Schulsonntag“ zu gestalten. Evangelische Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sind gelehrt

Ausdruck dafür, wie die Evangelische Kirche auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus im Verständnis der Reformation für die Herausforderungen der heutigen Gesellschaft ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Bildungssystem wahrnimmt.

Entsprechend den Aufbrüchen in der österreichischen Bildungslandschaft ist vielerorts eine Erweiterung des Engagements in evangelischen Bildungseinrichtungen insbesondere durch Aus-, Um- und Neubauten als Ausdruck des gesellschaftlichen Engagements evangelischer Träger

zu erleben. So wird an zentralen Lebensorten das Evangelium in Offenheit für Angehörige anderer christlicher Kirchen, anderer Religionen und religiös nicht gebundener Menschen hinaus getragen.

In ihrem Gemeindegebiet befindet sich eine evangelische Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung? Laden sie dieses bitte ein, an der Gestaltung des Gottesdienstes mit zu wirken oder geben sie zumindest Gelegenheit, dass diese vorgestellt werden.

31. Zl. P 1427; 190/2010 vom 27. Jänner 2010

Wiederwahl von Mag. Luise Müller zur Superintendentin der Evangelischen Superintendenten A. B. Salzburg und Tirol

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenten A. B. Salzburg und Tirol hat am 21. November 2009 gemäß Artikel 63 KV Mag. Luise Müller zur Superintendentin wiedergewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Frau Mag. Luise Müller hat per 1. Jänner 2010 die zweite Periode ihres Dienstes angetreten.

32. Zl. LK 4; 403/2010 vom 17. Feber 2010

Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung

Mit dem Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember 2009, Teil I, sind unter der Nr. 153 mit der Dienstrechts-Novelle 2009 folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes mit Wirkung vom 30. Dezember 2009 geändert worden:

Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1943,60	1536,30	1361,10	1304,80	1248,80
2	1991,30	1573,50	1393,40	1330,—	1262,90
3	2039,50	1610,70	1425,50	1354,80	1276,90
4	2087,70	1648,60	1457,50	1379,80	1291,—
5	2135,80	1688,20	1489,60	1404,70	1304,80
6	2184,10	1728,90	1521,50	1429,50	1319,20
7	2265,50	1772,10	1553,80	1454,40	1333,20
8	2347,30	1815,50	1585,70	1479,20	1347,30
9	2428,60	1876,50	1617,70	1504,40	1361,30
10	2509,40	1939,—	1650,10	1529,30	1375,50
11	2590,90	2020,70	1684,50	1554,20	1389,60
12	2671,60	2102,80	1719,50	1578,80	1403,80
13	2753,—	2185,—	1755,80	1603,90	1417,60
14	2834,40	2266,30	1793,—	1629,—	1431,70
15	2915,40	2347,50	1830,30	1654,30	1445,70
16	3021,30	2428,80	1867,80	1680,70	1460,—
17	3127,40	2510,60	1905,80	1707,80	1474,—
18	3233,30	2591,20	1943,60	1735,—	1488,10
19	3339,40	2672,90	1981,40	1764,20	1502,30
20	3445,60	2753,60	2019,20	1793,—	1516,30
21	—,—	—,—	2057,—	1822,—	1530,30

In § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „147,6 €“ durch den Betrag „148,9 €“ und der Betrag „187,4 €“ durch den Betrag „189,1 €“ ersetzt.

Die Tabelle in § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungs- stufe	1 ph	11	Entlohnungsgruppe			
			12a 2	12a 1	12b 1	13
			Euro			
1	2357,30	2131,—	1938,20	1811,80	1655,50	1487,80
2	2357,30	2200,30	1996,60	1865,80	1685,80	1513,30
3	2357,30	2269,70	2054,90	1920,10	1717,70	1538,—
4	2555,60	2346,70	2113,40	1974,60	1750,—	1563,30
5	2754,40	2513,30	2171,50	2028,80	1783,90	1588,60
6	2953,10	2688,20	2290,70	2139,60	1871,80	1697,90
7	3151,20	2863,20	2433,10	2254,40	1961,40	1688,60
8	3349,90	3032,30	2574,90	2367,80	2050,60	1753,60
9	3549,40	3207,—	2738,60	2498,20	2139,30	1821,—
10	3749,30	3386,70	2902,30	2629,20	2228,30	1889,50
11	3949,20	3545,60	3067,80	2761,70	2316,60	1958,80
12	4150,40	3719,30	3233,20	2893,30	2438,40	2026,70
13	4350,40	3893,—	3397,90	3026,—	2560,40	2096,20
14	4550,70	4066,90	3563,10	3158,40	2681,90	2165,70
15	4751,30	4240,80	3728,30	3290,30	2803,40	2260,40
16	5030,50	4409,20	3874,90	3405,50	2910,90	2355,—
17	5296,30	4629,—	4029,40	3528,10	3023,30	2448,40
18	5562,30	4629,—	4193,50	3659,—	3143,50	2542,30
19	5827,10	4958,10	4343,80	3777,60	3252,80	2636,10

33. Zl. Sup 9; 272/2010 vom 8. Feber 2010

Ausschreibung (erste) einer 50-%-Anstaltsseelsorgestelle in Graz

Wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers wird eine 50-%-Anstaltsseelsorgestelle in Graz zur Neubesetzung ausgeschrieben und zum 1. September 2010 besetzt.

Im Zuge der Stellenevaluierung ist es zu einer Schwerpunktveränderung der Arbeitsbereiche und einer Reduktion auf 50% gekommen.

Die Arbeitsbereiche im Einzelnen:

1. Seelsorgerliche Betreuung der evangelischen PatientInnen in der Landesnervenklinik Sigmund Freud (LSF).
2. Gefängnisseelsorge an evangelischen Häftlingen in den Justizanstalten Karlau (Langzeitgefängnis für Männer) und Jakomini (Untersuchungsgefängnis für Frauen und Männer). In beiden Anstalten sind in vierzehntäglichem Abstand Sonntagsgottesdienste zu halten.
3. Jährlich zwei Gottesdienste in der Pflegeanstalt der Barmherzigen Brüder in Kainbach.
4. Monatlich ein Gottesdienst im Evangelischen Altersheim „Haus am Ruckerlberg“ in der Nibelungen-gasse.
5. Monatlich ein Besuch im Anhaltezentrum Graz-Paulustor (Schubhaftgefängnis).

Von der Bewerberin, dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA/CPT) absolviert hat bzw. eine solche in den ersten beiden Arbeitsjahren besucht.

Eine Dienstwohnung wird in Absprache mit dem/r BewerberIn angemietet.

Für Auskünfte stehen der Vorsitzende des Grazer Anstaltsseelsorgeausschusses Dr. Günther Bitzer-Gavor-

nik, Tel. (0316) 38 68 73, E-Mail: bitzer-gavornik@institut-impuls.at, und der derzeitige Stelleninhaber Pfr. Norbert Engele, Tel. (0316) 67 27 48, E-Mail: norbert.engele@tele2.at, gerne zur Verfügung.

Eine Ausübung einer weiteren 50% Tätigkeit ist in Absprache mit der Evangelischen Superintendentur Steiermark, Tel. (0316) 42 14 47, E-Mail: suptur-stmk@evang.at, z. B. durch die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden oder durch andere Tätigkeiten möglich.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2010.

Bewerbungen schicken Sie bitte an den Vorsitzenden des Grazer Anstaltsseelsorgeausschusses Dr. Günther Bitzer-Gavornik, Schillerstraße 6, 8010 Graz.

34. Zl. GD 321; 71/2010 vom 15. Jänner 2010

Ausschreibung (zweite) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels als 50%-Teilpfarrstelle, verbunden mit einer 50%-Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels schreibt hiermit ihre dritte Gemeindepfarrstelle als eine 50%-Teilpfarrstelle, verbunden mit einer 50%-Stelle mit voller Lehrverpflichtung zur Nachbesetzung per 1. September 2010 aus. Das Ausmaß der Religionsstunden beträgt in dieser Kombination 14 Stunden, die an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen zu halten sind.

Wir sind mit 4111 Pfarrgemeindegliedern die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs in einer Stadt mit 60.000 Einwohnern. Wir sind eine Toleranzgemeinde mit einem bäuerlich-traditionellen Umfeld (Wels-Land) und eine Schulstadt mit allen Schultypen.

Wir suchen eine offene, engagierte und kommunikative Pfarrerin/einen offenen, engagierten und kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Wir erwarten die anteilige seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindesprengels im Osten und Süden der Stadt, Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde. Selbstständiges Arbeiten und Setzen von Akzenten, Augenmaß und integrative Fähigkeiten sind uns wichtig.

Wir feiern Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche in Wels und in der Predigtstelle Lichtenegg, ebenso in den Seniorenheimen, dem Klinikum Wels und in der Justizanstalt Wels.

Bei uns treffen Sie neben den hauptamtlich beschäftigten beiden PfarrernInnen und den beiden JugendreferentInnen auch eine Vielzahl von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Wir freuen uns über eine Bewerberin/einen Bewerber mit Sensibilität für das breite Spektrum der Pfarrgemeinde in geistlicher, theologischer und sozialer Hinsicht.

Eine Dienstwohnung mit zirka 145 m² Fläche in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Pfarramt steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 9. April 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrerin Mag. Ingrid

Bachler, Pfarrer Mag. Bernhard Petersen und Kurator Mag. Gerhard Posch, Tel. (07242) 475 84.

35. Zl. GD 273; 72/2010 vom 15. Jänner 2010

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding

Diese Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Der Dienstantritt sollte spätestens am 1. September 2010 erfolgen. Die Pfarrstelle gilt als „Projekt“ der Diözese Oberösterreich, das mit 31. August 2013 endet.

Wir sind

eine Gemeinde von etwa 480 Evangelischen; ungefähr die Hälfte wohnt im Raum Schärding, die übrigen sind auf den Bezirk Schärding verteilt. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten in unserer „Kirche am Stein“ (einmal im Monat als Familiengottesdienst) ist das Gemeindeleben zur Zeit geprägt von: Hauskreis, Bibelabend, Krankenhausbesuchsdienst. Bei allen Aktivitäten ist uns der ökumenische Gedanke wichtig.

Nähere Informationen, insbesondere auch über unsere momentanen Aktivitäten, sind auf unserer im Aufbau befindlichen Homepage unter evang-schaerding.at abrufbar.

Schärding ist

eine hübsche kleine Barockstadt (5000 Einwohner) in Oberösterreich an der Grenze zu Bayern. In Schärding gibt es einen städtischen und einen alternativen Kindergarten, eine Volksschule, Musik- und Sporthauptschulen, ein Gymnasium, ein Oberstufengymnasium und eine Handelsakademie sowie ein Krankenhaus und ein Altersheim. Neben den guten Einkaufsmöglichkeiten (vor allem auch durch die Nähe zu Passau — 21 km) hat unsere kleine Stadt eine sehr gute Gastronomie. Schärding ist mit Zug und Autobahn gut erreichbar.

Das Aufgabenprofil beinhaltet:

- Die Wahrnehmung aller Aufgaben einer Pfarrerin/eines Pfarrers, insbesondere Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenunterweisung, Besuchsdienste, Begleitung von Gruppen (Kinder, Jugendliche, Senioren) und Kreisen;
- Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeitszweige wie der Diakonie und der Kirchenmusik;
- weitere Entwicklung der Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden, insbesondere Ried im Innkreis;
- Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit

Darüber hinaus ist mit der Pfarrstelle die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden und zur seelsorgerlichen Betreuung der Justizanstalt Suben (fünf Kilometer von Schärding entfernt) verbunden.

Wir erwarten von Ihnen:

- Freude an Ihrer Tätigkeit und eine positive Grundhaltung, damit wir gemeinsam einen guten Weg gehen können;
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit;

- ein weites Herz für Menschen in allen Alters- und Lebenslagen;
- Offenheit für verschiedene Formen und Prägungen von Frömmigkeit.

Wir bieten:

- eine Wohnung im Pfarrhaus (fünf Zimmer, etwa 100 m²) mit Garten und Garage in ruhiger und zentraler Lage,
- eine Pfarrkanzlei mit den nötigen technischen Hilfsmitteln,
- eine geringfügig beschäftigte Pfarrsekretärin,
- engagierte ehrenamtliche Mitarbeitende,
- eine erfahrene Lektorin,
- ein Musikteam (Orgel sowie Gitarre und Querflöte).

Wie Sie uns erreichen:

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Kuratorin Sabine Mohrs, Tel. 0699-19 04 832, E-Mail: Sabine.Mohrs@gmx.at oder an Pfarrer Mag. Bernd Hof, Tel. 0699-188 77 467, E-Mail: berndhof@aon.at.

Postanschrift: Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schär-
ding am Inn, Franz-Xaver-Brunner-Straße 30, 4780 Schär-
ding.

E-Mail: pfarramt.schaerding@utanet.at

Homepage (im Aufbau): evang-schaerding.at

Bewerbungsfrist:

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 6. April 2010 unter der oben angegebenen Adresse an das Presbyterium.

36. Zl. GD 250; 73/2010 vom 15. Jänner 2010

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

Mit 1. September 2010 wird die Stelle zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Wir sind

- eine rund 1670 evangelische Gemeindeglieder zählende Toleranzgemeinde zirka 15 km südlich der Landeshauptstadt Eisenstadt. Die Pfarrgemeinde Pöttelsdorf umfasst 16 politische Gemeinden, das sind zwei Drittel des Bezirkes Mattersburg.
- eine Gemeinde mit vier verantwortungsbewussten und engagierten Gremien: Pfarrgemeinde Pöttelsdorf, Muttergemeinde Pöttelsdorf, Tochtergemeinde Bad Sauerbrunn, Tochtergemeinde Walbersdorf und zahlreichen, ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern. Zur Unterstützung des Pfarrers/der Pfarrerin stehen der Gemeinde vier Lektorinnen zur Verfügung.
- Zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen zählt eine Sekretärin im Pfarrgemeindebüro (zehn Stunden/Woche).

Wir erwarten

- regelmäßige Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen und seelsorgliche Begleitung der Gemeinde.
- die Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- eine gute Zusammenarbeit mit den zahlreichen Schulen. Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht beträgt

acht Wochenstunden am Gymnasium in Mattersburg. Vier Religionslehrerinnen sind an den Pflichtschulen tätig.

- die Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und die Kontaktpflege mit den politischen Gemeinden.

Wir bieten

- ein großes Pfarrhaus (sechs Zimmer), das 1991 gebaut wurde und einen direkten Zugang zum Pfarrgemeindegemeinde-Sekretariat und Besprechungszimmer hat. Alle Gebäude der Pfarrgemeinde wurden in den letzten Jahren saniert.

Alle Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde freuen sich auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf, Hauptstraße 46, 7023 Pöttelsdorf, zu richten.

Nähere Auskunft erteilen Ihnen gerne:

Kuratorin	Pfarramtskandidat
Susanna Hackl	Mag. Lars Müller-Marienburg
Tel. (02626) 679 83	Tel. 0699-188 77 192
oder 0664-45 111 80	
E-Mail: sh.hackl@aon.at	E-Mail: lars.m-m@gmx.de

37. Zl. GD 355; 189/2010 vom 27. Jänner 2010

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Diese Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt ist mit 1. September 2010 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wer wir sind:

- Wir bilden eine relativ junge, lebendige Pfarrgemeinde (1954) mit zirka 3200 evangelischen ChristInnen.
- Wir sind eine sozial engagierte Gemeinde.
- Das Gemeindegebiet umfasst zum größten Teil den 22. Wiener Gemeindebezirk. Ebenso gehört die niederösterreichische Gemeinde Groß-Enzersdorf zum Gemeindegebiet.
- Zur Pfarrgemeinde gehört die Bekenntniskirche mit Pfarrhaus und einem neu erbauten Gebäude, das den evangelischen Kindergarten, der von der Diakonie geführt wird, und eine neue Pfarrerrwohnung beherbergt.

Wir suchen eine/n engagierte/n PfarrerIn die/der

- Zuhören kann und einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt.
- Menschen begeistern kann und offen für Neues ist.
- Gestaltungsfreude und Lust zur Innovation mitbringt sowie
- Teamfähigkeit zu ihren/seinen Stärken zählt, besonders kontaktfreudig auf Menschen zugeht, für Suchende bereit ist, kollegiale Zusammenarbeit schätzt und gründliche theologische Arbeit leisten möchte.

Der/Die zukünftige PfarrerIn unserer Gemeinde kann auf MitarbeiterInnen aus folgenden Bereichen zählen:

- ReligionslehrerInnen an Pflicht- und höheren Schulen
- Eine geringfügig beschäftigte Jugendreferentin
- Eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin
- Ein geringfügig beschäftigter Küster
- Eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft
- Erfahrene LektorInnen
- Ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die in der Kinder-, Jugend-, SeniorInnen- und sonstiger gemeindlicher Arbeit tätig sind und mehrere MitarbeiterInnenkreise organisieren.

Die Pfarrstelle:

- Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer.
- Gottesdienste sind jeden Sonn- und Feiertag in der Bekenntniskirche und wenige Male in der r.-k. Pfarrkirche in Groß-Enzersdorf und im Pensionistenheim Tamariske zu feiern. Dazu kommen Zusatzgottesdienste zu Weihnachten, Schulanfang und Schulende in auf dem Gemeindegebiet befindlichen Schulen. Kinder- und Familiengottesdienste feiern wir regelmäßig.
- Religionsunterricht ist im üblichen Ausmaß von je acht Stunden zu erteilen.
- Die ökumenischen Kontakte z. B. zu katholischen Nachbargemeinden sind sehr gut und intensiv.

Weitere Aufgaben der Pfarrstelle sind:

- Gemeindeaufbau und Entwicklung, besonders Seestadt Aspern.
- Aufbau von Besuchsdienststrukturen und Besuchsdienstkreis.
- Konfirmandenarbeit im Wechsel mit dem amtsführenden Pfarrer.
- Vernetzung und Begleitung von MitarbeiterInnen.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Begleitung von ReligionslehrerInnen.
- Religiöse Erwachsenenbildung.
- Spezielle Aufgaben im Bereich Ökumene.

Vorhanden:

- Kindergarten, Volks- und Hauptschule sowie ein Gymnasium sind zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist hervorragend. Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe.
- Wien hat zirka 1,8 Millionen Einwohner und bietet als Universitäts- und Hochschulstadt entsprechende Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Wir bieten:

- Erstbezug einer neuen Pfarrdienstwohnung (105 m²).
- Die Möglichkeit das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten.
- Ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese bis 10. Mai 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145–147, 1220 Wien, zu senden.

Nähere Informationen geben Pfarrer Carsten Koch, Tel. 0699-188 77 765, oder Kurator Bernhard Zimmermann, Tel. (01) 512 79 32, Institut für Österreichkunde).

Bitte beachten Sie auch weitere Informationen auf unserer Homepage: www.kirche22.at

38. Zl. GD 340; 198/2010 vom 28. Jänner 2010

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße sucht zum ehest möglichen Termin, spätestens jedoch zum 1. September 2010, eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle, die durch den Wechsel der bisherigen Stelleninhaberin auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle frei geworden ist. Es kann sich auch ein Ehepaar die Stelle teilen.

Die Pfarrgemeinde hat rund 3000 Mitglieder. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Evangelischen Pauluskirche gefeiert. Einmal im Monat feiern wir Gottesdienst im städtischen Seniorenheim des 3. Bezirkes und auch einmal im Monat feiern wir in der Pauluskirche einen Abendgottesdienst.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden. Die Zuteilung der Schule erfolgt durch die zuständige Fachinspektorin.

Eine Wohnung muss durch die Pfarrgemeinde angemietet werden. Dies geschieht in Absprache mit der Pfarrerin/dem Pfarrer.

Folgende Kennzeichen machen unser Profil aus:

Unsere Gottesdienste werden von allen Generationen besucht. Auch das so genannte Mittelalter ist vertreten.

Dazu kommt als Besonderheit die kulturelle und nationale Durchmischung:

Menschen aus mehreren Kontinenten und vielen Nationalitäten nehmen aktiv am Gemeindeleben teil.

Da viele Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker ihre Gaben einbringen, hat sich bei uns ein reiches musikalisches Leben entwickelt, wie z. B. auch das jährliche, von Kindern und Erwachsenen durchgeführte Weihnachtsmusical.

Ein gewichtiger Schwerpunkt ist der Kindergarten, den wir 2008 renoviert und ausgebaut haben.

Zwei kleine Ordenspitäler liegen auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde und werden von ihr betreut. Das Schwerpunktkrankenhaus Rudolfstiftung wird, wie auch das Hospiz, von der Wiener Krankenhauseelsorge betreut. Es bestehen aber auch in diese Häuser Kontakte.

Die jährliche Predigtreihe und regelmäßige Angebote der Erwachsenenbildung interessieren auch Menschen, die nicht Mitglieder unserer Gemeinde sind.

Neben den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen engagiert sich ein großer Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den verschiedensten Arbeitsbereichen. Diese arbeiten selbstständig, wünschen sich aber auch Anleitung und Begleitung. Neue Anregungen und Initiativen werden vom Presbyterium gerne aufgenommen und gemeinsam überlegt.

Bewerberinnen und Bewerber sollten Freude an Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen mitbringen, bereit sein, Neues auszuprobieren und Bewährtes weiter zu führen. Sie/er sollte ein besonderes Engagement in der Jugendarbeit und einen motivierenden und kompetenten

Umgang mit ehren- und hauptamtliche Mitarbeitern zeigen. Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht in Absprache der PfarrerInnen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 30. April 2010 an:
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße,
Sebastianplatz 4, 1030 Wien, pauluskirche@evang.at

Auskünfte erteilen:

Kuratorin

Ing. Karin Koller

Tel. 0680-1160757

und

PfarrerIn

Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti

Tel. 0699-188 777 13.

39. Zl. GD 123; 234/2010 vom 2. Feber 2010

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha wird zur Besetzung mit 1. September 2010 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die im Burgenland gelegene Großgemeinde Bruckneudorf mit den Ortsteilen Kaisersteinbruch und Königshof mit insgesamt rund 1600 Gemeindegliedern. Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, die Matthäuskirche in Bruck an der Leitha und die Martin-Luther-Kirche der Predigtstation Hainburg an der Donau, die nach Plänen von Star-Architekt Wolf D. Prix von Coop Himmelb(l)au neu gebaut wird. Geplanter Baubeginn ist Frühjahr 2010, die Eröffnung ist für Frühjahr 2011 vorgesehen. Neben diesen Kirchen werden Gottesdienste an den Großfeiertagen (dreimal jährlich) derzeit auch an vier weiteren Predigtstellen gehalten, Entfernung jeweils etwa 25 km.

Zur Unterstützung des/der Pfarrers/in stehen der Gemeinde eine (bald zwei) Lektorinnen zur Verfügung. Eine hauptamtliche Pfarramtsekretärin versieht (zwei Halbtage in der Woche) den Kanzleidienst. Dem/der Pfarrer/in und seiner/ihrer Familie steht eine Dienstwohnung mit einer Nutzfläche von 145 m² sowie Abstellräume mit einer Fläche von 40 m² zur Verfügung. Dem Pfarrhaus angebaut ist eine Garage mit zwei Stellplätzen. Im Untergeschoss des Hauses befinden sich die Gemeinderäume. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großer Pfarrgarten, der mitgenutzt werden kann.

Der Religionsunterricht umfasst acht Pflichtstunden, und zwar am Bundesgymnasium, der Handelsschule und der Handelsakademie Bruck an der Leitha. Für die Religionsstunden an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung. Im Krankenhaus Hainburg an der Donau und in den drei im Gemeindegebiet gelegenen Altenheimen sind in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen die evangelischen Patienten/innen bzw. Bewohner/innen zu besuchen.

Die Gemeinde erwartet besondere Initiative bei der Leitung bzw. Begleitung der leitenden Mitarbeiter/innen von Arbeitskreisen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Kirchenmusik, Besuchsdienste, Gemeindediakonie, Ökumene, Bildungsarbeit), bei Gemeindeentwicklung, Seelsorge,

Bibelarbeitskreisen, Aufbau und Zusammenarbeit mit Partnergemeinden in der Slowakei.

Ein wichtiges Anliegen ist die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. „Ohne Angst verschieden sein zu dürfen“ — in dieser Aussage liegt das Ziel, das die Evangelische Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha zu erreichen sucht. Neben einem guten Miteinander zwischen Jung und Alt und einem guten ökumenischen Klima strebt die Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Nachbarn in der Slowakei an. „In der Nachfolge des Grenzen überschreitenden Gottes, den wir in Jesus Christus erkennen, wollen auch wir Grenzen überschreiten, um zu einem Miteinander zu gelangen, das von Respekt, Toleranz und Vertrauen geprägt ist“, ist die Zielsetzung der Pfarrgemeinde.

Um die Gemeinde bei vielen öffentlichen Anlässen vertreten zu können, ist ökumenische Gesinnung und Zusammenarbeit wichtig und notwendig. Die Arbeit des/der Pfarrers/in der Gemeinde ist typische Diasporaarbeit mit rasch wechselnden Anforderungen.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. März 2010 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten. Auskünfte erteilen das Pfarramt der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, an den Arbeitstagen Dienstag von 9 bis 12 Uhr und Freitag von 14 bis 17 Uhr. Tel. (02162) 626 16, bzw. E-Mail: evang.kirche.bruck@aon.at; Kurator Ing. Ernst Jung, Tel. 0664-802 003 531, E-Mail: ernst.jung@pittel.at; Administrator Pfarrer Mag. Arno Preis, Tel. 0699-188 77 037, E-Mail: arno.preis@chello.at.

40. Zl. GD 410; 271/2010 vom 8. Feber 2010

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen wird zur Besetzung per 1. September 2010 ausgeschrieben.

Wir sind:

- eine Pfarrgemeinde mit etwa 1200 evangelischen Christinnen und Christen aus Traiskirchen, Trumau und Oberwaltersdorf sowie aus dem weiteren Umfeld Traiskirchens,
- eine aufgeschlossene Gemeinde mit einem sehr engagierten und motivierten Team an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie verantwortungsvollen Gremien (Presbyterium und Gemeindevertretung).

Wir erwarten:

- ein hohes Maß an Engagement, Fantasie und Freude.
- teamorientierte Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- die Gestaltung und Durchführung regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Traiskirchen, fallweise in Trumau sowie der Amtshandlungen. Der Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens soll in vielfältiger Form gestaltet und gefördert werden. Zur Unterstützung sind in der Gemeinde zwei Lektoren tätig.
- die seelsorgerliche Betreuung Hilfesuchender in der Gemeinde sowie Hausbesuche der Evangelischen in der Pfarrgemeinde.

- die sorgfältige Führung des Pfarramtes (der Kirchenbeitrag wird von einem ehrenamtlichen Mitarbeiter betreut).
- Unterstützung der Arbeit mit Kindern unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Hilfe beim Aufbau der Jugendarbeit sowie die Erteilung des Konfirmandenunterrichts.
- ökumenische Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Fortführung bzw. Intensivierung der Kontakte.
- den Weiterbestand der guten Kontakte zu den benachbarten evangelischen Pfarrgemeinden und fallweise gemeinsame Aktivitäten mit diesen.
- die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

- ein an die 1913 erbaute Jugendstilkirche angebautes Pfarrhaus. Wohnfläche 124 m² (geräumiges Wohnzimmer, Küche, Bad, WC, drei Schlaf-/Kinderzimmer und großes Vorzimmer), zentralbeheizt (neue Gasheizung und neue Fenster 2007), mit Terrasse und Garten. Das Pfarrhaus wurde 1981 erbaut und im Jahr 2000 saniert. Die Pfarrkanzlei befindet sich im Pfarrhaus.
- ein schönes Gemeindezentrum direkt neben dem Pfarrhaus (nur durch eigenen Eingang zu betreten). Kirche und Pfarrhaus sind drei Gehminuten von der „Badner-Bahn“ entfernt. Sie verkehrt im Viertelstundentakt und führt einerseits nach Wien und in der Gegenrichtung nach Baden (Kurort mit regem kulturellem Leben).

Auch über den Autobahnanschluss Traiskirchen sind Wien oder Wiener Neustadt rasch zu erreichen.

Bewerbungen bitte bis spätestens 31. Mai 2010 an das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Traiskirchen, Otto-Glöckel-Straße 16, 2514 Traiskirchen, E-Mail: traiskirchen@gmx.at.

Auskünfte erteilen gerne: Kurator Dieter Konrad, Tel. (02252) 240 50, Mobil: 0699-188 77 389, Kurator-Stv. Helmut Strauss, Tel. (02252) 240 51, sowie Administrator Superintendent Mag. Paul Weiland, Tel. (02742) 733 11.

41. Zl. GD 231; 283/2010 vom 9. Feber 2010

Ausschreibung (zweite) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2010 ausgeschrieben.

Wir sind:

- eine Gemeinde mit zirka 1200 Mitgliedern, unser Gemeindegebiet erstreckt sich von Krieglach bis Spital am Semmering und in das Obere Mürztal bis Lahnsattel. Die Kirche und das Pfarrhaus befinden sich in der Bezirkshauptstadt Mürzzuschlag.
- eine Gemeinde mit Gemeindevertretung, Presbyterium und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die sich um ein aktives Gemeindeleben bemühen.

Wir erwarten:

- die Durchführung der Gottesdienste in der Heilandskirche und an den Predigtstellen Lahnsattel und

Bezirkspensionistenheim Mürzzuschlag sowie der Amtshandlungen in Mürzzuschlag und den umliegenden Orten.

- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an den nahe gelegenen höheren Schulen (Gymnasium und HAK).
- Betreuung und Unterweisung der Konfirmandinnen und Konfirmanden.
- Haus- und Krankenbesuche sowie Besuche in den Altenheimen.
- den Aufbau und die Begleitung von Kreisen und Gruppen.
- Offenheit und Ideenreichtum zur Gestaltung der Gottesdienste.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.
- Eigeninitiative, Kontaktfreude und Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- eine 145 m² große Dienstwohnung im ersten und zweiten Stock des Pfarrhauses, mit Keller und Dachboden, Garten, Garage und Kabel-Internetanschluss.
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote (z. B. Bildung, Kultur) mit landschaftlicher Attraktivität und Naturnähe bestens verbindet.
- die Mitarbeit einer Pfarramtssekretärin mit 16 Wochenstunden.
- Unterstützung durch Presbyterium, Gemeindevertretung und weitere Mitarbeiter.

Bewerbungen bis 31. März 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag, Roseggergasse 9, 8680 Mürzzuschlag.

Weitere Informationen:

Unsere Homepage <http://members.muerznet.at/pfarre>,

Kurator: Dr. Dieter Kinzer: 0664-4226663 oder

Administrator:

Pfarrer Dr. Franz Zangerl: 0699-112 219 72.

42. Zl. P 2279; 298/2010 vom 10. Feber 2010

Bestellung von Dr. Rainer Dahnelt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Dr. Rainer Dahnelt wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost bestellt und mit Wirkung vom 1. Feber 2010 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

43. Zl. GD 350; 210/2010 vom 29. Jänner 2010

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring lautet:

Homepage: www.markuskirche.com

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

44. Zl. HB 01; 454/2010 vom 23. Feber 2010

Ordnung zur Errichtung von Diakonien (Evangelische Kirche H. B.) (ABl. 237/2009) — Berichtigung

1. Bei § 2 entfällt die Absatzbezeichnung.
2. § 4 Abs. 2 wird Punkt 7; die Absatzbezeichnungen 1 und 2 entfallen, Abs. 3 ist zu Punkt 7 anzufügen. Abs. 4 wird Punkt 8. Abs. 5 wird Abs. 2, Abs. 6 wird Abs. 3.

Kirchliche Mitteilung

RUHESTAND

Mit 1. März 2010 tritt

Pfarrerin Dr. Christine Angelika Hubka

in den Ruhestand.

Christine Angelika Hubka wurde am 10. Feber 1950 in Wien als Tochter von Dipl.-Ing. Alfred Ernst Schnell und Rita Traute Schnell geb. Menning geboren.

Sie besuchte die Volksschule und das Bundesrealgymnasium und studierte Versicherungsmathematik und Rechen-technik an der Technischen Universität Wien. Bald nach Beendigung des Studiums begann sie als Religionslehrerin und als Sprachlehrerin für Englisch zu arbeiten. Von 1975 bis 1980 studierte sie evangelische Theologie an der Universität Wien. Während des Studiums arbeitete sie bereits in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Landstraße im Kindergottesdienst, der Jugendarbeit und dem MitarbeiterInnenkreis mit. Am 1. Oktober 1980 wurde Christine Hubka als Lehrvikarin Pfarrer Dieter Steininger zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zugeteilt. Ihre Amtsprüfung legte sie am 24. Juni 1982 ab, ordiniert wurde sie am 27. Juni 1982 durch Superintendent Prof. Erich Wilhelm unter Assistenz von Univ.-Prof. Dr. Georg Sauer und Pfarrer Mag. Dieter Steininger in der Pauluskirche in Wien-Landstraße. Schon in ihrer Lehrvikariatszeit wurden ihre außerordentlichen Fachkenntnisse und die großen seelsorgerlichen Fähigkeiten festgestellt. Sie konnte viele Initiativen setzen, die sich sehr positiv auf die ganze Gemeinde auswirkten.

Christine Hubka bewarb sich um die Pfarrstelle in Traiskirchen und wurde 1982 zur Pfarrerin gewählt. Die Amtseinführung in der neu errichteten Pfarrgemeinde Traiskirchen fand am 20. März 1983 statt. Zehn Jahre war Christine Hubka Pfarrerin in Traiskirchen und von Beginn ihres Wirkens an mit der Situation von Asylsuchenden im Land konfrontiert. Die Evangelische Kirche und das Pfarramt liegen in unmittelbarer Nachbarschaft des Erstaufnahme-zentrums Flüchtlingslager Traiskirchen. Wie selbstverständlich öffnete Christine Hubka und die Pfarrgemeinde ihre Türen für die Menschen, die Schutz und Hilfe suchten. Bald wurde die evangelische Pfarrerin von Traiskirchen durch ihren Einsatz in der Öffentlichkeit bekannt. 1992 wurde Christine Hubka von 500 Journalisten und Journalistinnen gemeinsam mit der früheren Bundesministerin Johanna Dohnal zur „Frau des Jahres“ gewählt. Ihre Erfahrungen als Pfarrerin beschreibt sie 2006 auf dem Hintergrund der Situation von Traiskirchen in sehr anregender und unterhaltsamer Weise in dem Kirchenkrimi „Frau Pfarrer, sperrn s' die Kirche zu“.

Nach ihrer Tätigkeit in Traiskirchen wendet sich Christine Hubka dem evangelischen Religionsunterricht zu. Sie wird Professorin für evangelische Religionspädagogik an der Pädagogischen Akademie Baden (1992), Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Vöslau (1993) und noch im selben Jahr Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht und Leiterin des Schulamtes der Diözese Niederösterreich. Diesen Dienst versieht sie bis zum Jahr 1996, bewirbt sich dann um die freigewordene Pfarrstelle ihrer „Heimatgemeinde“ Wien-Landstraße und wird nach erfolgter Wahl am 24. November 1996 als Pfarrerin in der Pauluskirche in ihr Amt eingeführt. Ihre Tätigkeit war geprägt von innovativen Ansätzen, z. B. dem „Modellversuch Teampfarramt“ und einem Aufbruch in vielen Bereichen des gemeindlichen Lebens. Christine Hubka hat die Pfarrgemeinde über zehn Jahre begleitet und durch ihre Persönlichkeit geprägt. Konflikte sind nicht ausgeblieben, aber auch dadurch ist die Gemeinde gereift und gewachsen.

Ihre Liebe zum Religionsunterricht und den Kindern kommt auch darin zum Ausdruck, dass sie neben ihrer Pfarrerrinnen-tätigkeit das Doktoratsstudium aufgenommen hat und im Jahr 2005 bei Univ.-Prof. Dr. Gottfried Adam im Fach Religionspädagogik dissertieren konnte. Das Thema ihrer Doktorarbeit lautet: „Religiöse Wahrnehmung von 3- bis 6-Jährigen. Untersuchung zu evangelischen Kindergärten in Wien“. Eine Reihe von religionspädagogischen Veröffentlichungen folgte (z. B. im Tyrolia Verlag: „Der Christbaum ist im Paradies gewachsen“, 2001, und „Wo die Toten zu Hause sind“, 2008. Im Verlag Vandenhoeck&Ruprecht: „Gott ist mein Hirte“, 2006, „Vater-Abba-Papa“, 2007, und „Kinder in der Kirche“, 2010.)

Christine Hubka administrierte die Pfarrgemeinde Wien-Simmering im Jahr 2004, sie war Prüferin für das Examen pro ministerio, lange Jahre Delegierte der Kirche in der Gemischten Evangelisch-Katholischen Kommission und im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich.

Christine Hubka ist Mutter von zwei Kindern (Margot Elisabeth, geb. 1971 und Jakob Helmuth, geb. 1977), die sie nach dem tragischen Unfalltod ihres Mannes Bernd Wolfgang Hubka im Jahr 1977 alleine beim Erwachsenwerden begleitet hat.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt einer engagierten und hochkompetenten Pfarrerin, die wissenschaftlich und literarisch tätig ist und sich in vielfältiger Weise für ihre Gemeinde und Kirche eingesetzt hat und wünscht Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1574; 390/2010 vom 17. Feber 2010.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 31. März 2010

3. Stück

45. Zl. G 11; 692/2010 vom 22. März 2010

INFORMATION MATRIKENORDNUNG NEU DURCHFÜHRUNG

Die Durchführungsbestimmungen zur Matrikenordnung neu, ABl. 190/2009, sind in der Form von erläuternden Fußnoten zu den jeweiligen Textstellen in die Rechtsdatenbank www.evangel.at mit Mitte März aufgenommen worden.

Die Abteilung des Kirchenamtes A. B. für juristische Angelegenheiten dankt für zahlreiche Hinweise und Anfragen, die in den Erläuterungen verarbeitet werden konnten; die Abteilung bietet in Zweifelsfällen weiterhin ihre Hilfe an.

Die Umstellung in System EGON ist leider nach wie vor verzögert.

- Einerseits ergibt sich die Verzögerung aus der gleichzeitigen Durchführung zweier Betriebsänderungen, nämlich der Umstellung des Wiener Verbandes auf EGON und der Änderungen auf Grund der Matrikenordnung neu. Eine getrennte Umstellung des Systems hätte aber zusätzliche erhöhte Kosten verursacht.
- Andererseits sind Betriebsumstellungen mit der sorgfältigen Prüfung der Angebote und mit der Sicherung der Arbeitskapazität bei der durchführenden Firma verbunden. Der Umstellungszeitraum war daher nicht sicher berechenbar.

Testläufe sind vorbereitet. Aus Gründen der Qualitätssicherung können erst ab 17. April 2010 die neuen Funktionen in EGON betreffend der Matrikenordnung zur Verfügung gestellt werden.

Raoul Kneucker

Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten

45. Matrikenordnung neu, Information, Durchführung
46. Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge
47. Denkmalschutz für Objekte der Evangelischen Kirche in Österreich; Punkttation für Bauträger
48. Mindestgehälter-Verordnung 2010
49. Kollektenaufwurf für das Konfirmationsfest 2010
50. Kollektenaufwurf für Sonntag Jubilate, 25. April 2010 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich
51. Kollektenaufwurf zum Sonntag Kantate, 2. Mai 2010, für Kirchenmusik
52. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsun-

terricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol

53. Nachwahl in die Gleichstellungskommission der Generalsynode
54. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Burgenland
55. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
56. Zulassung als Liederbuch für Evangelische Trauerbegleitung „Getröstet“
57. Ausbildungsrichtlinien der Evangelischen Notfallseelsorge in Österreich

58. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
59. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
60. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer
61. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
62. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Christuskirche
63. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit einer 75-%-Lehrverpflichtung (15 Wochenstunden) an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Raum Graz durch den Schulverband der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz
64. Zuteilung von Mag. Katharina Alder als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
65. Zuteilung von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau
66. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

46. Zl. G 14; 689/2010 vom 22. März 2010

Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge

Nach der Einigung der Kollektivvertragspartner Oberkirchenrat A. und H. B., als Vertreter des Dienstgebers, und VEPPÖ, als Vertreter der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, wird mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 17. März 2010 die

Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge

wie folgt geändert und wiederverlautbart:

§ 1. (1) Wird die Nichtbenützung einer Dienstwohnung gemäß § 64 Abs. 4 genehmigt, erhält der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin einen Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr.

(2) Die Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses beträgt € 350,— monatlich. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 700,— vereinbart werden.

(3) Für verheiratete Amtsträger oder Amtsträgerinnen ist nach § 64 Abs. 4 vom jeweiligen Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt.

(4) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter € 100,— liegt, in allen anderen Fällen dem Beitrag von € 100,—.

(5) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine Dienstwohnung bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung, diese zu benützen. Wird jedoch die beigestellte Dienstwohnung benützt, so ist vom geistlichen Amtsträger

oder der geistlichen Amtsträgerin ein Wohnungsbenützungsbetrag zwölf Mal pro Jahr zu leisten. In diesem Fall wird für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung nur der aliquote Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes veranschlagt; die Differenz zum vollen steuerlichen Dienstwohnungswert ist vom geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin als Wohnungsbenützungsbetrag an jene Stelle abzuführen, welche die Dienstwohnung beistellt.

(6) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% keine Dienstwohnung beigestellt, so wird der Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot ausbezahlt.

(7) Der Wohnungsunterstützungszuschuss ist dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin von jenen Stellen zwölf Mal pro Jahr zu leisten, welche diesen Dienstnehmer oder diese Dienstnehmerin beschäftigen, und zwar entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot.

(8) Für geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerinnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entsprechender Kostenanteil zu entrichten.

(9) Der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben vollständig bekannt zu geben.

§ 2. (1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Verordnungen des Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. 223/2008 und 200/2009 treten mit diesem Tag außer Kraft.

Dipl.-Ing. K. Heußler	Dr. H. Reiner	Dr. R. Kneucker
Oberkirchenrat	Oberkirchenrätin	Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

47. Zl. Stg 01; 725/2010 vom 25. März 2010

Denkmalschutz für Objekte der Evangelischen Kirche in Österreich; Puktation für Bauträger

In der Sitzung der LandeskonservatorInnen am 4. Juni 2009, Hofburg,

- unter dem Vorsitz der Frau Präsidentin des Bundesdenkmalamtes, Dr. Barbara Neubauer,
- in Anwesenheit der Leiterin der Abteilung Denkmalschutz im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Dr. Elsa Brunner,
- bei Teilnahme der Vertreter der Evangelischen Kirche in Österreich, Oberkirchenrat Dr. Raoul Kneucker und Präsident der Synode und Generalsynode Dr. Peter Krömer,
 - nach einem Überblick über den Problemstand und über die laufenden Verfahren sowie
 - nach einer gemeinsamen Ortung der überwiegend positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit der kirchlichen Gremien und der Denkmalschutzbehörden,

wurde es als zweckmäßig angesehen und vereinbart,

für einen weiterhin problemlosen und effizienten Ablauf bei Bau-, Renovierungs- und Sanierungsverfahren an Objekten bzw. durch Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich, die Denkmalschutzfragen berühren,

*eine Puktation zur Information und Mandukion der Bauträger zu erstellen und
die Puktation zwischen dem Bundesdenkmalamt und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. abzustimmen
und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich zu veröffentlichen.*

1. Den verantwortlichen kirchlichen Einrichtungen als Antragsteller bzw. Bauträger, insbesondere den Pfarrgemeinden der Kirchen A. B. und H. B., ist der Umfang des Denkmalschutzes, d. h. der sachliche Geltungsbereich des Denkmalschutzgesetzes, für im kirchlichen Eigentum befindliche Gegenstände in Erinnerung zu rufen. Seit 1. Jänner 2010 stehen unbewegliche Gegenstände (Baulichkeiten samt Einrichtungen) nur dann unter Denkmalschutz, wenn sie in einer Verordnung (abrufbar unter www.bda.at) genannt sind oder mit Bescheid eine Feststellung des Erhaltungsinteresses erfolgt ist. Für bewegliche Gegenstände (Gemälde usw.) gilt die gesetzliche Vermutung des Denkmalschutzes gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz weiterhin; z. B. werden Orgeln und Glocken im Besitz einer Pfarrgemeinde als bewegliche Objekte angesehen, für die eine Denkmalschutzvermutung gilt.
2. Die Denkmalschutzbehörden sind zu ersuchen, das „ius liturgicum“ als Teil der verfassungsgesetzlich zugesicherten „inneren Angelegenheiten“ der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu bedenken. Die dafür zuständigen Akteure sind in der Regel die Presbyterien der Pfarrgemeinden, weil ihnen gemeinsam mit den amtsführenden PfarrerInnen die „geistliche Leitung obliegt“, wozu insbesondere die Festlegung der Orte und der Durchführungsart des Ritus zählt. Dagegen sind die Gemeindevertretungen die zuständigen Gremien der Pfarrgemeinden für alle finanziellen Fragen der Bauten, der Renovierungen und Sanierungen. (Auf der übergemeindlichen Ebene oder der gesamtkirchlichen Ebene bestehen analoge Regelungen der Zuständigkeiten.)
3. In den Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz sind das Bundesdenkmalamt als Behörde und die Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich als Parteien beteiligt.
 - a) In den vorbereitenden Phasen des denkmalbehördlichen Veränderungsverfahrens, im Planungsstadium, werden die Antragsteller Vorhaben, die denkmalgeschützte Objekte betreffen, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. melden, das zuständige Landeskonservatorat des Bundesdenkmalamtes informieren und die kirchlichen Sachverständigen für das Bauverfahren einschalten. Das Bundesdenkmalamt ist gebeten und erklärt sich bereit, die Hinweise und Anregungen der Experten des Bundesdenkmalamtes schriftlich, jedoch mit dem Vermerk „unpräjudiziell“, den Antragstellern mitzuteilen.
 - b) Auf der Grundlage der vollständigen Planungsunterlagen sind die denkmalbehördliche Veränderungsbeurteilung und die allfällige Baubewilligung synchron zu beantragen (Entscheidungsstadium).
 - c) Die u. U. erforderlichen Genehmigungen der Antragstellung, der Finanzierung und Kontrolle der Vorhaben durch kirchliche Behörden können in der Regel bereits im Planungsstadium erledigt oder parallel zu den staatlichen Verfahren im Entscheidungsstadium eingeholt werden.

Dr. R. Kneucker

Dr. P. Krömer

48. Zl. G 16; 695/2010 vom 22. März 2010

Mindestgehälter-Verordnung 2010

Nach der Einigung des Oberkirchenrates A. und H. B. als Dienstgeber und der MitarbeiterInnen-Gruppenvertretung für die weltlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich am 10. März 2010 wird mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 17. März 2010 verfügt:

1. Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung hatten am 17. September 2009 den kirchlichen Dienstgebern (siehe § 1 Dienstordnung 2003) empfohlen, dass sie, solange eine Änderung der Mindestgehälter-Verordnung 2008 nicht erfolgen kann, in Anrechnung auf die künftigen Mindestgehälter von sich aus die Gehälter und Löhne der weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unverzüglich vorweg durchführen, und zwar für 2009 in dem Umfang, wie die Erhöhung gemäß Kollektivvertrag 2009 für die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen festgesetzt wurde (3%); für den Fall, dass die Erhöhung nicht durchgeführt wurde, gilt sie auch rückwirkend. (Siehe Amtsblatt Stück 9/2009)
2. Für das Jahr 2010 werden die Ansätze der Mindestgehälter-Verordnung 2008 in der geltenden Fassung sowie die Istgehälter der weltlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen als Teuerungsabgeltung um jeweils 1% auf Basis der in Z. 1 genannten Empfehlung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. für das Jahr 2009 erhöht.
3. Auf Grund der in Z. 1 und Z. 2 angeführten Teuerungsabgeltung haben die in § 4 der Mindestgehälter-Verordnung 2008 für die Qualifikationsgruppen festgelegten Mindestgehälter zu lauten wie folgt:

Für die Qualifikationsgruppe I:

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.249,22
3– 4	2	1.261,39
5– 6	3	1.273,47
7– 8	4	1.285,55
9–10	5	1.297,52
11–12	6	1.309,90
13–14	7	1.321,98
15–16	8	1.334,16
17–18	9	1.346,14
19–20	10	1.358,52
21–22	11	1.370,49
23–24	12	1.382,78
25–26	13	1.394,75
27–28	14	1.406,82
29–30	15	1.419,00
31–32	16	1.431,18
33–34	17	1.443,35
35–36	18	1.455,54
37–38	19	1.467,61
39–40	20	1.479,79
41–42	21	1.491,86

Für die Qualifikationsgruppe II:

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.297,52
3– 4	2	1.319,12
5– 6	3	1.340,61
7– 8	4	1.362,20
9–10	5	1.383,59
11–12	6	1.405,08
13–14	7	1.426,57
15–16	8	1.447,86
17–18	9	1.469,56
19–20	10	1.492,07
21–22	11	1.512,44
23–24	12	1.533,72
25–26	13	1.555,22
27–28	14	1.576,91
29–30	15	1.598,81
31–32	16	1.621,53
33–34	17	1.644,76
35–36	18	1.668,40
37–38	19	1.693,07
39–40	20	1.717,21
41–42	21	1.741,98

Für die Qualifikationsgruppe III:

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.346,03
3– 4	2	1.373,77
5– 6	3	1.401,50
7– 8	4	1.429,03
9–10	5	1.456,66
11–12	6	1.484,29
13–14	7	1.512,02
15–16	8	1.539,76
17–18	9	1.567,28
19–20	10	1.595,23
21–22	11	1.624,70
23–24	12	1.654,89
25–26	13	1.685,90
27–28	14	1.717,21
29–30	15	1.748,84
31–32	16	1.780,57
33–34	17	1.812,60
35–36	18	1.844,63
37–38	19	1.876,45
39–40	20	1.908,38
41–42	21	1.940,32

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.496,98
3– 4	2	1.529,12
5– 6	3	1.561,25
7– 8	4	1.593,69
9–10	5	1.628,08
11–12	6	1.663,08
13–14	7	1.699,82
15–16	8	1.736,25
17–18	9	1.787,93

19–20	10	1.840,63
21–22	11	1.909,71
23–24	12	1.979,10
25–26	13	2.048,28
27–28	14	2.117,16
29–30	15	2.186,53
31–32	16	2.255,82
33–34	17	2.325,41
35–36	18	2.394,28
37–38	19	2.463,98
39–40	20	2.532,95

15	4.240,8	3.728,3	2.260,4
16	4.409,2	3.874,9	2.355,0
17	4.629,0	4.029,4	2.448,4
18	4.629,0	4.193,5	2.542,3
19	4.958,1	4.343,8	2.636,1

Fußnote: Die aktualisierte Richtsatztabelle für KirchenmusikerInnen wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Dr. R. Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. P. Krömer
Präsident

Für die **Qualifikationsgruppe V:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.811,95
3– 4	2	1.851,23
5– 6	3	1.890,51
7– 8	4	1.930,16
9–10	5	1.972,19
11–12	6	2.014,97
13–14	7	2.059,87
15–16	8	2.104,39
17–18	9	2.167,56
19–20	10	2.231,97
21–22	11	2.316,40
23–24	12	2.401,21
25–26	13	2.485,77
27–28	14	2.569,95
29–30	15	2.654,75
31–32	16	2.739,42
33–34	17	2.824,48
35–36	18	2.908,66
37–38	19	2.993,84
39–40	20	3.078,14

4. Sollte im Jahre 2009 den weltlichen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen keine oder eine unter der Empfehlung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. liegende Teuerungsabgeltung gewährt worden sein, so ist der Differenzbetrag auf die 3.-%-Teuerungsabgeltung als einmalige Sonderzahlung im Jahre 2010 bis 30. Juni 2010 auszubezahlen.

5. Im Anhang zur Mindestgehälter-Verordnung 2008 hat die Tabelle gemäß § 41 VBG ab 2010 zu lauten:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe		
	11	12a2	13
1	2.131,0	1.938,2	1.487,8
2	2.200,3	1.996,6	1.513,3
3	2.269,7	2.054,9	1.538,0
4	2.346,7	2.113,4	1.563,3
5	2.513,3	2.171,5	1.588,6
6	2.688,2	2.290,7	1.627,9
7	2.863,2	2.433,1	1.688,6
8	3.032,3	2.574,9	1.753,6
9	3.207,0	2.738,6	1.821,0
10	3.386,7	2.902,3	1.889,5
11	3.545,6	3.067,8	1.958,8
12	3.719,3	3.233,2	2.026,7
13	3.893,0	3.397,9	2.096,2
14	4.066,9	3.563,1	2.165,7

49. Zl. KOL 10; 343/2010 vom 11. Feber 2010

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2010

Liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte erbitten wir zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben und Projekte der Evangelischen Jugend Österreich.

Die Kirche hat der Evangelischen Jugend die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie in Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen sollen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen. Heranzuwachsen bedeutet auch immer wieder vor vielem zu erschrecken: vor uns selbst, vor der Welt der Erwachsenen und vor der Weltordnung in der das Recht des Stärkeren gilt. In der Jahreslosung sagt Jesus: Euer Herz erschrecke nicht. Glaubt an Gott und glaubt an mich! Das heißt dann zu glauben und zu vertrauen, dass aller Schrecken in unserem Leben nur etwas Vorletztes ist, das Gottes ewiger Liebe weichen muss. Von diesem Vertrauen zu reden und es nach menschlichen Möglichkeiten zu fördern ist der Auftrag der Evangelischen Jugend in Österreich.

Mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2010 unterstützen Sie ein landesweites Netzwerk von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Rückgrat der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden. Mit **praxisbezogenen Schulungen vermittelt die Evangelische Jugend das notwendige Wissen** für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und begleitet und **unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** bei ihren verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgaben.

Die Evangelische Jugend in Österreich:

- organisiert Fahrten zum Kirchentag,
- unterstützt den Jugendtag Schladming,
- finanziert die Arbeit des Arbeitskreises Kindergottesdienst,
- finanziert die Projektgruppe Jungschar,
- fördert die Teilnahme an Fortbildungen.

Darüber hinaus veranstaltet die Evangelische Jugend regionale sowie österreichweite Projekte für Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen. Unsere Veranstaltungen sind Räume der Begegnung und des Austausches, bei denen **evangelische Werte vermittelt werden**. Hierzu gehören zum Beispiel die Tagungen Take MAK und EJ-Tagung und besonders die **Sommerfreizeiten**. Die Kinder und Jugendlichen erleben einzigartige und unvergessliche Ferientage. Das bewusste Miteinander unterschiedlicher Menschen und Meinungen ist eine wichtige Erfahrung auf dem Weg des Erwachsenwerdens.

Mit ihrer Spende hilft Ihr, die Konfirmanden, und helfen Sie, die Erwachsenen, der Evangelischen Jugend Österreich ihren Auftrag zu erfüllen, damit die Kinder, Jugendlichen und MitarbeiterInnen auch aus ihrer/eurer Pfarrgemeinde sich begegnen können, im Glauben wachsen und durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben mit Jesus Christus eingeladen und befähigt werden.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen herzlich für Ihre großzügige Unterstützung.

50. Zl. KOL 07; 617/2010 vom 11. März 2010

Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 25. April 2010 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich

„Brot — Nahrung für Leib und Seele“ — unter dieses Thema stellt die Evangelische Frauenarbeit ihre heurige Bildungsarbeit.

Grund ist ein besonderes Jubiläum: Die Aktion „Brot für Hungernde“ feiert ihr 50-jähriges Bestehen! Von Anfang an wurde diese Spendenaktion im Auftrag der Evangelischen Kirche in Österreich von der Evangelischen Frauenarbeit verantwortet, gefördert und beworben. Zahlreiche entwicklungspolitische Projekte in den Ländern des Südens halfen und helfen Frauen und ihren Angehörigen. Den Höhepunkt des Jubiläums bildet ein großes Fest im Oktober in Wien.

Zur Unterstützung des Themas „Brot — Nahrung für Leib und Seele“ wurde eine Jahresmappe mit praktischen Anregungen für Pfarrgemeinden erstellt. Für diese Bildungs- und Informationsarbeit, aber auch für viele andere Bereiche, die im Leben von Frauen hier bei uns wichtig und interessant sind, braucht es Organisation, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit. Diese werden in der Geschäftsstelle der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich geleistet. Hier laufen viele Informationen zusammen: Von der Gleichstellungskommission der Evangelischen Kirche in Österreich bis zu aktuellen frauenpolitischen Debatten, vom Redaktionsteam der Zeitung „efa“ bis zur Vorbereitung von (zum Teil ökumenischen) Gottesdiensten. Nicht zuletzt bilden die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Verbindung der Frauenarbeit zu den Gemeinden.

Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrer Kollekte!

Evangelische Frauenarbeit in Österreich, 1180 Wien, Blumengasse 4/6
Tel. (01) 408 96 05, E-Mail: frauenarbeit.oe@evang.at
Bankverbindung: PSK Nr. 7277.544, BLZ 60.000

51. Zl. KOL 26; 662/2010 vom 17. März 2010

Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 2. Mai 2010, für Kirchenmusik

„Musik für eine missionarische Kirche der Zukunft“ — diesem herausfordernden Anspruch will sich Kirchenmusik u. a. auch als Schwerpunktthema bei der nächsten Synode stellen. Der Aufgaben sind viele, viel wurde bislang aber auch schon jetzt ermöglicht durch Ihre Gaben, z. B.:

- Weiterbildungen, ganz aktuell nun auch im Bereich populärer Musikstile.
- Förderung des Singens, z. B. durch Familiensingfreizeit, Chortreffen, Förderung von Kindersinggruppen, Ausstattung mit Literatur usw.
- Unterstützungen für Konzerte, Musik in Gottesdiensten u. a.
- Vernetzungen, Austausch, Informationsangebote, Anschaffung von Fachliteratur usw.

Dafür sagen wir herzlich Dank.

Um die Gemeinden und ihre vielen, vorwiegend ehren- und nebenamtlichen ChorleiterInnen und OrganistInnen auch weiterhin in ihrem Dienst unterstützen zu können, um aber auch die notwendigen Impulse für die weitere Entwicklung zukünftiger kirchenmusikalischer Tätigkeit im Sinne einer missionarischen Kirche entwickeln zu können, erbitten wir auch heute wieder Ihre Gabe.

Die Kollekte am Sonntag Kantate kommt dabei zu gleichen Teilen dem Amt für Kirchenmusik und dem VEKÖ zu Gute.

Ein großer Dank gilt den Gemeinden, die mit ihrer heutigen Gabe diese Arbeit ermöglichen und unterstützen.

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

52. Zl. RU 06; 588/2010 vom 9. März 2010

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol

Die Stelle eines Fachinspektors oder einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol wird hiermit wegen des Übertritts des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zur Besetzung zum 1. September 2010 ausgeschrieben.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektion auf diesem Gebiet gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintenden in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die inhaltliche Betreuung der Religionslehrerinnen und -lehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den DirektorInnen und mit den ReferentInnen im Landesschulrat und die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den römisch-katholischen Religionsunterricht, sowie die Betreuung der Religionslehrerprüfungen bei der Superintendentur und die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule Wien/Krems. Zusätzlich obliegt dem Fachinspektor/der Fachinspektorin die Führung der Agenden des Schulamtes für höhere Schulen.

Die Leitung des Schulamtes obliegt bis auf weiteres dem Superintendenten. Die bestehende „Ordnung des Schulamtes“ regelt die Aufgabenbereiche der beiden Fachin-

spektoren (ABHMS/APS). Zur Durchführung aller dieser Aufgaben wird dem Fachinspektor/der Fachinspektorin neben seinem/ihren Unterricht seitens des Bundesministeriums für Unterricht eine erhebliche Lehrpflichtermäßigung (Stundeneinrechnung) gewährt.

Bestellt werden können für die jetzt ausgeschriebene Stelle pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren oder in die Liste der zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen Befähigten eingetragen sind.

Auskünfte erteilt Superintendent Mag. Manfred Sauer, Italienerstraße 38, 9500 Villach, Tel. (04242) 241 31, E-Mail: kaernten@evang.at.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2010 an die Evangelische Superintendentur A. B. Kärnten/Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach, zu richten.

53. Zl. Syn 10; 677/2010 vom 18. März 2010

Nachwahl in die Gleichstellungskommission der General-synode

Ordentliches Mitglied:

Lektorin **Andrea Ehrenreich**
(statt bisher Ing. Roland Weng)

Als ihre Stellvertreterin:

Gabriele Urbanschitz
(statt bisher Dagmar Böhme)

Dr. Peter Krömer OstR Prof. Mag. Gerd Zetter
Vorsitzender Schriftführer
der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse

54. Zl. A 20; 521/2010 vom 1. März 2010

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Burgenland

Die Prüfungskommission laut § 16 Abs. 1 RUO 2008 (Amtsblatt 99/2008) und § 7 Prüfungsordnung (Amtsblatt 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Manfred Koch (Vorsitzender), Superintendent und Schulamtsleiter
Pfarrer Dr. Herbert Rampler, Senior
Walpurga Wukovits, Fachinspektorin APS
Andrea Postmann, Religionslehrerin
Renate Kast, Religionslehrerin
Gabriele Hribernig, Religionslehrerin

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

55. Zl. KB 06; 579/2010 vom 9. März 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Ein-hebegebühren

	2009	2008
	Euro	
Superintendentur		
Burgenland	2,518.727,11	2,461.283,78
Kärnten	2,920.768,79	2,883.103,25
Niederösterreich	2,440.407,61	2,392.960,12
Oberösterreich	3,672.625,62	3,598.821,01
Salzburg-Tirol	2,140.937,64	2,157.382,99
Steiermark	3,064.058,42	2,960.244,15
Wien	4,697.903,37	4,890.906,71
	21,455.428,56	21,344.702,01

Steigerung 2009 gegenüber 2008:
0,52% (21,344.702,01)

Steigerung 2009 gegenüber 2007:
2,46% (20,940.391,60)

56. Zl. Syn 01; 676/2010 vom 18. März 2010

Zulassung als Liederbuch für Evangelische Trauerbeglei-tung „Getröstet“

Laut Beschluss der 6. Session der 13. Synode A. B. vom 7. November 2009 wird das Liederbuch für Evangelische Trauerbegleitung „Getröstet“, herausgegeben von der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und von der Superintendentur A. B. Burgenland als weiteres Gesangbuch gemäß der Kirchenverfassung zugelassen.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

57. Zl. S 08; 590/2010 vom 9. März 2010

Ausbildungsrichtlinien der Evangelischen Notfallseel-sorge in Österreich

1. Aufgabenfeld

Die Notfallseelsorge (NFS) wird durch die Einsatzorga-nisationen angefordert:

- Erstalarmierung: Die NFS ist in ein Kriseninterventi-onsteam integriert.
- Nachalarmierung: Die NFS wird durch ein KIT zum Einsatzort gerufen.

2. Aufnahmekriterien für die Ausbildung

- Personengruppen:
 - Pfarrer/innen, Religionslehrer/innen, Diakon/innen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Lektor/innen.
 - Ehrenamtliche, die einen theologischen Kurs der Superintendentur oder eine gleichwertige theolo-gische Bildung nachweisen können.

- Physische und psychische Belastbarkeit,
- Mobilität,
- zeitliche Flexibilität,
- Erfahrung in Einsatzorganisationen erwünscht,
- Alter: Mindestens 25, maximal 65 Jahre,
- Auswahlgespräch mit dem Landesleiter/der Landesleiterin.

3. Die Ausbildung gliedert sich in 2 Module

- a) Modul 1: Psychosoziale Akutbetreuung,
- b) Modul 2: Seelsorge und liturgisches Handeln.

4. Die Ausbildung wird grundsätzlich an folgenden Stellen durchgeführt:

- a) Modul 1: In der Regel bei einer Einsatzorganisation, die Mitglied der Plattform KI ist.
- b) Modul 2: In der Regel durch eine kirchliche Einrichtung.

5. Stundentafel

Modul 1: Psychosoziale Akutbetreuung
Siehe im Einzelnen die Mindeststandards der PF KI/AB Theorie:
Einführung 12 Stunden
Ausbildung 60 Stunden
Erste Hilfe 16 Stunden
Volontariat 10 Stunden
Praxis:
Mindestens 5 Einsätze

Modul 2: Seelsorge und liturgisches Handeln (mindestens 30 Stunden)

- Auseinandersetzung mit plötzlichem Tod und Leid.
- Seelsorgerliche Haltungen in Not- und Krisensituationen.
- Worte und Rituale am Einsatzort.
- Aufgaben und Möglichkeiten von Nachbetreuung.
- Theologische Themen der NFS:
Gottes- und Menschenbildern
Theodizee-Frage
Umgang mit Schuld
- Interkulturelle und Interreligiöse Kompetenz.
- Das Selbstverständnis des/der NFS/in.

6. Beauftragung

Der/die Landesleiter/in beantragt, nach erfolgreichem Abschluss der Module 1 und 2 (Zertifikate), die Beauftragung zum/zur Notfallseelsorger/in durch den Oberkirchenrat A. B. Dieser stellt einen Dienstaussweis als Notfallseelsorger/in aus, der als Voraussetzung für einen Dienstaussweis als NFS/in des jeweiligen Bundeslandes gilt.

Die NFS/innen werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

7. Qualitätssicherung und Evaluierung

- Fortbildung — acht Stunden im Jahr,
- Einsatznachbesprechung,
- Teilnahme an den Teamsitzungen,
- Supervision,
- Rezertifizierung nach fünf Jahren (Mitarbeiter/innen-Gespräch unter Berücksichtigung der Einsatzpraxis).

58. Zl. GD 356; 207/2010 vom 28. Jänner 2010

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat wird hiermit zum 1. September 2010 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat leben in 25 Orten rund um den Wiener Flughafen. Zu unserer Pfarrgemeinde gehören 1750 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde besitzt drei Kirchen in Schwechat, Fischamend und Himberg.

Gegenwärtig werden Gottesdienste in Schwechat an allen Sonntagen gefeiert, abwechselnd jeden zweiten Sonntag jeweils in Fischamend und Himberg. Des Weiteren ist die Flughafenseelsorge zu betreuen. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig.

Von der künftigen Pfarrerin/vom künftigen Pfarrer wünscht sich die Gemeinde:

- Freude an ihrer/seiner Berufung und eine positive Grundhaltung im Sinne des Evangeliums, sodass wir unter Gottes Führung einen guten Weg gemeinsam gehen können,
- Offenheit für die Menschen und deren Sorgen, Nöte und Freuden,
- Pfarramtsführung und Amtshandlungen (in der Pfarrkanzlei steht eine Kanzleikraft tatkräftig einer künftigen Pfarrerin/einem künftigen Pfarrer zur Seite),
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden (vorgesehen in der AHS in Schwechat),
- Seelsorge in vier Seniorenheimen (Schwechat, Himberg, Fischamend, Maria Lanzendorf) sowie Haus- und Geburtstagsbesuche,
- tatkräftige Mitwirkung beim Aufbau unserer Pfarrgemeinde (Bibelrunde, Frauenkreis, Singkreis, Jugendgruppe usw.),
- Weiterführung der guten Ökumenischen Kontakte.

Eine Dienstwohnung (Wohnfläche zirka 117 m²), die derzeit generalsaniert wird, steht zur Verfügung. Zu den Gemeindegebäuden in Schwechat zählen die Kirche, ein Gemeindesaal, eine Pfarrkanzlei, eine vermietete Wohnung und ein Mehrzweckraum mit Küche.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Dr. Ingrid Herl, Handy: 0699-100 59 413, und der Administrator der Pfarrgemeinde Pfarrer Mag. Carsten Marx, Handy: 0699-188 78 751.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 15. Jänner 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, z. H. Kuratorin Dr. Ingrid Herl, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, zu richten.

59. Zl. GD 149; 408/2010 vom 18. Feber 2010

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach (mit der Tochtergemeinde Puch) wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2010 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat nicht ganz 2000 Mitglieder (etwa 1500 in Fresach mit seinen Ortsteilen und etwa 500 in Puch) und erstreckt sich im Drautal vom Stadtrand Villachs über die Hänge des Mirnock bis in die Nähe des Millstätter Sees. Fresach und Puch sind Toleranzgemeinden. Davon zeugt das in seiner Ursprünglichkeit erhaltene und als Diözesanmuseum genutzte alte Bethaus, das zum Mittelpunkt einer Landesausstellung im Jahr 2011 werden soll. Sitz des Pfarramtes ist Fresach (etwa 700 m hoch gelegen) mit der großen, hellen Kirche von 1951 und dem geräumigen Pfarrhaus, in dem auch Büroräume und ein Gemeindesaal mit Teeküche untergebracht sind.

Die Dienstwohnung im 1. und 2. Stock umfasst fünf Zimmer, Wohnküche, zwei Bäder und große Flure (etwa 180 m² Wohnfläche). Ein Nebengebäude bietet Abstellraum und einen Autounterstand.

Die zentrale Hackschnitzelheizung erwärmt das gesamte Gebäude. Die Wohnqualität — gerade auch durch die besonders reizvolle gebirgige Umgebung — ist hoch.

Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt von einem aktiven Presbyterium, mehreren Lektoren und Organisten, umsichtigen Küsterfamilien, KB-Mitarbeitern, einer Religionslehrerin, die auch mit dem Jugendpresbyter im Konfirmanden-Unterricht mitwirkt, und etlichen ehrenamtlichen Mitarbeitern, z. B. für Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Frauenkreis . . .

Das ökumenische Klima ist hervorragend.

Die Gemeinde freut sich u. a. über folgende Aktivitäten der Pfarrerin/des Pfarrers:

- Sonntägliche Gottesdienste (außer am 5. So. im Monat) an drei Predigtorten (nicht überall an jedem Sonntag!).
- Eingehende Seelsorge bei Amtshandlungen und durch Besuche in der gesamten Gemeinde (auch mit Hausabendmahls- und Hausaussegnungsfeiern).
- Förderung und Begleitung der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, sowie der Frauenarbeit, Bibelkreise und der regelmäßigen ökumenischen Runde.
- Religionsunterricht nach Absprache mit dem Schulamt im üblichen Ausmaß von acht Wochenstunden.
- Gedeihliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien, den Gemeinden und Pfarrern der Umgebung, sowie mit den röm.-kath. Schwestergemeinden.
- Verantwortung für die Verwaltung der Pfarrgemeinde unter Mithilfe tüchtiger, ehrenamtlicher Mitarbeiter.
- Ideenreiche Offenheit für die Anliegen der ursprünglich großteils bäuerlich geprägten Gemeindeglieder und für die Weiterentwicklung der traditionellen Gemeindestrukturen und des Gottesdienstes sowie für eine zeitgemäße, klare und überzeugende Verkündigung des Wortes Gottes.

Nähere Auskünfte werden gerne erteilt:

Im Pfarramt Fresach, Tel. (04245) 48 14 oder
E-Mail: evpfarramt.fresach@aon.at

Die Gemeinde und ihre Gremien sind gespannt auf jede Anfrage und schließlich auf Ihre Bewerbung bis 12. Mai 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Fresach, Dorfplatz 48, 9712 Fresach.

60. Zl. GD 167; 593/2010 vom 10. März 2010

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche) schreibt hiermit die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Sie wird durch Wahl ab 1. September 2010 besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit zirka 2100 Gemeindeglieder.

Gottesdienste sind in der Kreuzkirche an den Sonn- und Feiertagen zu halten; sowie bei Bedarf in den Predigtstellen Feldkirchen und Kalsdorf.

Die Gemeinde erwartet von dem/der Inhaber/in der Pfarrstelle die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder, die Förderung in der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit sowie die Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Unsere Gemeindegliederarbeit ist geprägt vom dem Bemühen, Menschen aller Altersgruppen zum lebendigen Glauben zu führen und sie zur Mitarbeit zu gewinnen.

Das Haus unserer Gemeinde soll ein Raum sein, in dem Menschen ihre unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten entfalten und einbringen können und auch an andere weitergeben.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit neben der amtsführenden Pfarrerin eine Büroangestellte und ein Gemeindepädagoge (½ Stelle).

Mit der Pfarrstelle sind acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Für den/die Pfarrer/in steht eine zirka 143 m² große Dienstwohnung im sehr schön gelegenen Pfarrhaus, das an den Volksgarten angrenzt, zur Verfügung. Sie umfasst vier Zimmer, Küche und Nebenräume (Flur, Bad und WC).

Bewerbungen erbitten wir bis **30. April 2010** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Mühlgasse 43, 8020 Graz.

Für nähere Auskünfte steht zur Verfügung:

Kurator Dipl.-Ing. Gernot Latal, Strauchergasse 13, 8020 Graz, Tel. (0316) 77 32 29 oder Mobil: 0680-300 59 02; E-Mail: gernot.latal@inode.at

61. Zl. GD 338; 614/2010 vom 11. März 2010

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben und im Herbst 2010 durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der sich mit Freude den Herausforderungen einer Kirche im Zentrum der Großstadt stellt. Die Gemeinde umfasst den 1., 4. und 8. Wiener Gemeindebezirk mit ungefähr 3200 Gemeindegliedern. Die Lutherische Stadtkirche zeichnet sich aus durch ein vielfältiges Gemeindeleben und eine engagierte Mitarbeiterschaft.

Die Gemeindeordnung regelt grundsätzlich die Zusammenarbeit der beiden Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen, jedenfalls ist Teamfähigkeit eine Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit der amtsführenden Pfarrerin, dem Presbyterium sowie mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Im Verhältnis zu allen Gemeindegliedern wären Diskussionsbereitschaft und Offenheit gegenüber unterschiedlichen religiösen Standpunkten sowie die Bereitschaft, auch im diakonischen Bereich mitzuarbeiten, wünschenswert.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserer neuen Pfarrerin bzw. unserem neuen Pfarrer Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei der Begleitung der Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden, was durch ein noch nicht sehr fortgeschrittenes Lebensalter erleichtert würde. Auch musische Interessen wären wünschenswert. Außerdem ist Religionsunterricht im vorgesehenen Ausmaß zu erteilen.

Eine schöne Dienstwohnung (220 m²) steht im 4. Wiener Gemeindebezirk zur Verfügung.

Anfragen und Bewerbungen sind bis 25. Mai 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 18, 1010 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne Kurator Prof. Dr. Ernst Istler, Tel. (01) 581 36 80, und Pfarrerin Dr. Ines Knoll, Tel. (01) 512 83 92-15.

62. Zl. GD 165; 686/2010 vom 22. März 2010

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Christuskirche schreibt hiermit ihre 25-%-Teilpfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2010 aus. (Über eine etwaige Kombinationsmöglichkeit mit einer 75-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung kann mit dem Schulamt der Superintendentur Kontakt aufgenommen werden).

Wir sind eine Gemeinde mit etwa 2700 Gemeindegliedern. Das Gebiet umfasst die Bezirke Eggenberg, Gösting, Wetzelsdorf, Straßgang sowie die umliegenden Gemeinden Thal, Dobl, Hitzendorf, Lieboch, Zettling und Zwaring.

Wir sind bemüht, Menschen aller Altersstufen zu einem verantwortungsvollen und in der Liebe tätigen Glauben an Jesus Christus zu begleiten.

Die 25-%-Stelle soll überwiegend durch eine noch aufzubauende Jugendarbeit ausgefüllt werden. So suchen wir eine/n engagierte/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, in unserer Gemeinde eine Kinder- und Jugendarbeit aufzubauen und zu begleiten. Dabei ist die Konfirmandenarbeit zu leiten (ein engagiertes jugendliches Team steht zur Verfügung) und in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer und dem Presbyterium bis zu sechs Jugendgottesdienste pro Arbeitsjahr zu gestalten.

In Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer sind in Vertretungsfällen fallweise Kasualien zu übernehmen.

Eine Wohnung wird durch die zu besetzende 75-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2010 (Datum des Poststempels) an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, Burenstraße 9, 8020 Graz, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Sonnhild Bergmann, Tel. 0650-3077912, sowie der amtsführende Pfarrer Richard Liebeg, Tel. 0699-18877660; E-Mail: richard.liebeg@evang.at

63. Zl. Sup 9; 687/2010 vom 22. März 2010

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit einer 75-%-Lehrverpflichtung (15 Wochenstunden) an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Raum Graz durch den Schulverband der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz

Die Stelle einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers mit einer 75-%-igen Lehrverpflichtung wird durch den Schulverband der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz mit Besetzung ab dem Schuljahr 2010/2011 ausgeschrieben.

Der übergemeindliche Verband für die Errichtung und Erhaltung von Pfarrstellen für PfarrerInnen im Schuldienst der Grazer Evangelischen Pfarrgemeinden ist durch die Gemeindeordnung definiert. In Graz gibt es alle Arten von allgemein- und berufsbildenden höheren und mittleren Schulen, für die ein/eine kompetente/r Pfarrer/in gesucht wird.

Wir erwarten Engagement und Freude in der Arbeit mit SchülerInnen, eine gute Zusammenarbeit in den jeweiligen Schulen in der Direktionsebene und mit den LehrerInnenkollegien. Grundlegend gelten die Bestimmungen der Religionsunterricht-Verordnung (RU-O v. 2008) des Evangelischen Oberkirchenrates.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von zirka 75 m² ist vorhanden bzw. kann ggf. bei der Beschaffung einer anderen Dienstwohnung geholfen werden.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2010 an den Schulverband der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zu richten.

Zu einer 100-%-Pfarrstelle gibt es durch die Verbindung mit der Ausschreibung einer 25-%-Pfarrstelle in Graz-Eggenberg eine gute Möglichkeit (siehe dazu auch die Ausschreibung der Pfarrgemeinde Graz-Eggenberg).

Auskünfte dazu geben gerne Schulamtsleiter FI Pfarrer Heinz Liebeg, Tel. 0699-18877-673, oder Pfarrer Richard Liebeg, Graz-Eggenberg, Tel. 699-18877-660).

64. Zl. P 2173; 460/2010 vom 24. Feber 2010

Zuteilung von Mag. Katharina Alder als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Mag. Katharina Alder wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. April 2010 Lehrpfarrerin Mag. Elke Uschmann als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing zur Dienstleistung zugeteilt.

65. Zl. P 2195; 462/2010 vom 24. Feber 2010

Zuteilung von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau

Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. April 2010 Lehrpfarrer Mag. Christian Brost als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau zur Dienstleistung zugeteilt.

66. Zl. GD 134; 666/2010 vom 18. März 2010

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach

Die E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach lauten:

E-Mail-Adresse: office@struprecht-evangelisch.at

Pfarrer Norman Tendis:

pfarrer.tendis@struprecht-evangelisch.at

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 30. April 2010

4. Stück

67. Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission 2010 — Sonntag Trinitatis (30. Mai 2010)
68. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 6. Juni 2010
69. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
70. Richtsatztabelle 2010 für KirchenmusikerInnen
71. Richtlinien zur Matrikenordnung 2009 — Matrikenbearbeitung in EGON
72. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2009 (korrigierte Version) mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
73. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
74. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
75. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
76. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam in Verbindung mit einer 50-%-Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge
77. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
78. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus
79. Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Salzburg-West, Matthäuskirche
80. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

67. Zl. KOL 03; 822/2010 vom 19. April 2010

Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission 2010 — Sonntag Trinitatis (30. Mai 2010)

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission grüße ich Sie ganz herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit. Das gemeinsame Feiern, Singen und Beten sind sichtbares Zeichen dafür, dass unsere Kirche den weltweiten Horizont im Blick behält.

Im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung nimmt auch der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission gemeinsam mit engagierten Partner/innen und Mitarbeiter/innen in Afrika den Missionsauftrag wahr.

Aktuell werden Programme in **Ghana** zur theologischen Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter/innen (im Presbyterian Women's Centre in Abokobi), Stipendienprogramme zur Ausbildung junger Menschen — vor allem junge Frauen — und das Dorfentwicklungsprojekt Adumasa Link bei Kumasi gefördert. In **Kamerun** unterstützen wir ein Projekt zur Beratung, Betreuung und medizinischen Behandlung von Aidskranken in Bafut und das Krankenhaus in Manyemen. Im **Sudan**, vor allem im **Südsudan**, unterstützen wir die Frauenarbeit sowie die Seelsorge, Betreuung und anwaltschaftliche Arbeit für Flüchtlinge auch in Khartum. In **Österreich** wird Pfarrer Timothy Annoh bei der Vertiefung der kirchlichen Partnerschaft mit der Presbyterian Church of Ghana unterstützt.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, eine andere Welt mitzugestalten und weniger privilegierten Menschen in Afrika ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Der EAWM ist zur Durchführung seiner Arbeit in diesem Jahr besonders auf Spenden und zusätzliche Kollekten angewiesen. Unser Arbeitsaufwand und die Erwartungen bei unseren Projektpartnern sind, auch wegen ihrer oft sehr schwierigen Lage in den jeweiligen Ländern, nicht kleiner geworden! Daher sind wir verstärkt — auch für die administrativen Arbeiten — auf ihre Gaben und Spenden angewiesen.

Wir danken herzlich für alle ihre Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i. R.
Obmann des EAWM

68. Zl. KOL 13; 829/2010 vom 19. April 2010

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 6. Juni 2010

SAAT — damit wir in Verbindung bleiben.

Was geschieht eigentlich bei einer Visitation, wie lautet die Erfolgsgeschichte der Kirchenrestaurierung in der Nachbargemeinde und woher kommt die neue Pfarrerin in der Diözese? Geschichten aus den Pfarrgemeinden, Ge-

danken zu Bibelworten oder neues vom Evangelischen Leben hier in Österreich und rund um den Globus lesen Sie in der SAAT. Rund 20 Mal bringt ihnen die SAAT evangelisches Leben ins Haus. Seit Jahrzehnten schon erfahren die SAAT-Leserinnen und -Leser Neuigkeiten aus ihrer Kirche und der Welt. So lesen sie nur in der SAAT von Amtseinführungen, Gustav-Adolf-Festen oder Projekten, die die Evangelische Kirche bewegen. Schreiben Sie Ihre Meinung dazu und lesen Sie, was andere dazu zu sagen haben in Leserbriefen.

Damit dies auch weiterhin so bleiben kann, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf ihre Hilfe angewiesen. Daher bedanken wir uns für Ihre Spende aus dem vergangenen Jahr und bitten Sie am heutigen Sonntag um Ihre Kollekte. Damit Sie auch weiterhin über ihre Kirche bei uns lesen können. Denn die SAAT bringt die evangelischen Seiten des Lebens.

Der Evangelische Presseverband gibt neben der SAAT auch Bücher aus dem Evangelischen Leben und für das Evangelische Leben heraus. So entwickeln wir gerade ein neues Schulbuch für die Unterstufe, also die Konfirmandinnen und Konfirmanden. Die Jugendlichen können schon im September mit diesem Buch im evangelischen Religionsunterricht lernen. Ebenso gibt der Evangelische Presseverband die Gesangbücher heraus, mit denen nahezu jeder Gottesdienst gefeiert wird.

Für diese und andere Projekte ist der Evangelische Presseverband auch auf ihre Hilfe angewiesen, um die wir Sie heute ganz herzlich bitten.

69. Zl. SYN 01; 847/2010 vom 20. April 2010

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B.
- Finanzkommission A. B.
- Kirchenentwicklungskommission
- Beauftragter für Datenschutz

Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Generalsynode
- Finanzkommission
- Gleichstellungskommission
- Medienkommission
- Museumskommission
- Bildungskommission der Generalsynode
- Kommission für Europafragen der Generalsynode
- Beauftragter für Datenschutz

Bis **23. Juni 2010** sind dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die siebte Session der 13. Synode A. B. bzw. an die fünfte Session der XIII. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 1. September 2010** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 10. September 2010** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist **Mitte September 2010** geplant.

Für Berichte, die nach dem vom Präsidenten festgesetzten Termin im Kirchenamt einlangen, kann nicht garantiert werden, dass sie den Synodalen rechtzeitig zugeleitet werden können.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 10. September 2010** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

70. Zl. A 13; 821/2010 vom 21. April 2010

Richtsatztabelle 2010 für KirchenmusikerInnen

In der Folge die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälterverordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2010:

	ohne Prfg	D (nur Orgel)	C	B	A
<i>Faktor</i>	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi <i>Faktor 1</i>	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi <i>Faktor 0,8</i>	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe <i>Faktor 1,3</i>	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. 5. 2010, Berechnung: Basispunkte x 0,45 €					
HauptGoDi Orgel	(18,00*)	22,50	29,25	40,50	45,00
NebenGoDi	13,50	18,00	22,50	31,50	36,00
Chorprobe	22,50		38,25	51,75	58,50

*: Mit der letztmaligen Veröffentlichung (Zl. A 13; 3389/2006 vom 5. Oktober 2006) wurde vom Beirat dringend ersucht, Anreize zum Nachweis der Befähigung zum OrganistInnendienst (D-Prüfung) zu setzen. Der in Klammer stehende Wert für ungeprüfte OrganistInnen liegt unter dem seit November 2001 gültigen Satz (19,26 €). Der Beirat empfahl daher bei ungeprüften OrganistInnen, die bisher gezahlten Vergütungen auf diesem Stand einzufrieren, bis der Wert nach der neuen Tabelle übertrifft wird.

71. Zl. G 11; 848/2010 vom 20. April 2010

Richtlinien zur Matrikenordnung 2009 — Matrikenbearbeitung in EGON

Allgemeines

1. Die Matrikenordnung 2009 baut auf einem wichtigen Prinzip auf, nämlich auf dem Prinzip der Mitgliedschaft, das dem Wohnsitz- oder Wahlgemeindeprinzip vorgeordnet ist; beiden liegt die Mitgliedschaft zugrunde.
2. Die Delegation im Sinne der Matrikenordnung ist weggefallen; aber weiterhin notwendig ist die Delegation im Sinn der Amtshandlungsverordnung; wenn also ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, ein Lektor oder eine Lektorin auf dem Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde eine Amtshandlung durchführen will, muss eine Delegation vorliegen; in den Matriken wird die delegierte Amtshandlung dokumentiert.
3. Matriken, früher mit Reihenzahl 0 bezeichnet, werden durch das Protokoll ersetzt (in EGON mit P gekennzeichnet). Urkunden, Bestätigungen usw. können ab nun von beiden Pfarrgemeinden, sowohl von der die Kasualie durchführenden als auch der Wohnsitz- oder „Aktivgemeinde“ ausgestellt werden.
4. Neu ist, dass ab nun Pass und Personalausweis einzutragen sind, soweit es erforderlich ist (d. h. wenn keine andere erforderliche Urkunde beigebracht wird oder beigebracht werden kann).
5. Eine weitere Neuerung ist die Bestätigung, dass alle Unterschriften am Originalprotokoll geleistet wurden und vorliegen. Dazu gibt es einen Haken(☑) bei Protokollen, der auch gesetzt werden muss. Solange dieser Haken(☑) nicht gesetzt ist, kann kein Dokument ausgedruckt werden.
6. Im Normalfall ist der Taufschein ein geeignetes Dokument für die Vornahme von Kasualien. Im Zweifelsfall ist eine Eintrittsbestätigung oder die Bestätigung der Mitgliedschaft beizubringen (§ 9 Matrikenordnung 2009).

Taufe

Die wichtigste Neuerung bei der Taufe ist die Möglichkeit, neben den Taufpaten auch Taufzeugen anzugeben und einzutragen.

Ein Taufpate ist weiterhin Pflicht. Taufpate oder Taufpatin müssen einer christlichen Religion (ökumenische „Taufgemeinschaft“) angehören. Taufzeugen hingegen müssen keiner (christlichen) Religion angehören. In EGON können bis zu den 4 Taufpaten auch 4 Taufzeugen eingetragen werden.

Ablauf:

Bei der Taufe eines Gemeindegliedes bleiben die bisherigen Regelungen aufrecht. Die Matrik bekommt eine Reihenzahl, nach Abschluss der Kasualie kann das Dokument ausgedruckt werden.

Bei der Taufe eines Gemeindegliedes aus einer anderen Pfarrgemeinde oder einer Person ohne Pfarrgemeinde gilt folgendes: Im Normalfall bedeutet die Taufe in einer Pfarrgemeinde, dass der Täufling Mitglied dieser Pfarrgemeinde wird; da es aber Ausnahmen gibt, muss vorweg geklärt werden, ob die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde, in der getauft wurde, oder zu einer anderen Pfarrgemeinde besteht oder erklärt wird. Sobald in diesem Fall die Person in die Matrik eingegeben wird, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Matrik in ein Protokoll umgewandelt wird. Alle notwendigen Felder sind einzugeben, das Protokoll ist abzuschließen.

Nachdem das Protokoll abgeschlossen ist, kann nur mehr die Buchseite und das Protokoll ausgedruckt werden. Zeitgleich bekommt die Wohnsitz- oder Aktivgemeinde eine Nachricht, dass eine neue Matrik angelegt wurde, sowie die angelegte Matrik selbst. Die Pfarrgemeinde schließt diese Matrik ab und vergibt die Reihenzahl. Nun erhält die durchführende Pfarrgemeinde eine Nachricht, dass die Matrik abgeschlossen wurde; ab diesem Zeitpunkt können beide Pfarrgemeinden den Taufschein ausstellen. Ist die Pfarrgemeinde unbekannt oder nicht gegeben, entfällt die Zusendung.

Konfirmation

Ablauf:

Bei der Konfirmation eines Gemeindegliedes bleiben die bisherigen Regelungen aufrecht. Die Matrik bekommt eine Reihenzahl, nach Abschluss der Konfirmation kann die Bestätigung ausgedruckt werden.

Bei der Konfirmation eines Gemeindegliedes aus einer anderen Pfarrgemeinde ist zu beachten: Sobald die Person in die Matrik eingegeben wird, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Matrik in ein Protokoll umgewandelt wird. Alle notwendigen Felder sind zu füllen, das Protokoll ist abzuschließen.

Nachdem das Protokoll abgeschlossen ist, können die Buchseite, das Protokoll und die Bestätigung ausgedruckt werden. Zeitgleich bekommt die Wohnsitz- oder Aktivgemeinde eine Nachricht, dass eine neue Matrik angelegt wurde, sowie die angelegte Matrik. Die Pfarrgemeinde schließt die Matrik ab, vergibt die Reihenzahl und ab diesem Zeitpunkt können beide Pfarrgemeinden die Konfirmationsurkunde ausstellen.

Nota bene: Der oder die Konfirmierte ist religionsmündig; es könnte daher ein Wahlgemeindevorschlag gestellt werden, wenn der oder die Konfirmierte wünscht, der Pfarrgemeinde anzugehören, in der konfirmiert wurde, aber nicht wohnt.

Trauung

Ablauf:

Bei der Trauung von Gemeindegliedern oder eines der beiden Gemeindeglieder in ihrer Pfarrgemeinde bleiben die bisherigen Regelungen aufrecht. Die Matrik bekommt eine Reihenzahl, nach Abschluss der Kasualien kann die Urkunde ausgedruckt werden.

Bei Trauung eines Gemeindegliedes oder von Gemeindegliedern aus einer oder zwei anderen Pfarrgemeinden ist zu beachten: Sobald die Person in die Matrik geladen ist, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Matrik in ein Protokoll umgewandelt wird. Alle notwendigen Felder sind auszufüllen, das Protokoll ist abzuschließen. Nachdem das Protokoll abgeschlossen ist, können die Buchseite, das Protokoll und die Urkunde ausgedruckt werden. Zeitgleich bekommt die Wohnsitz- oder Aktivgemeinde eine Nachricht, dass eine neue Matrik angelegt wurde, sowie die angelegte Matrik. Die Pfarrgemeinde schließt diese Matrik ab und vergibt die Reihenzahl; ab diesem Zeitpunkt können beide Pfarrgemeinden die Urkunde ausstellen. Sollten die beiden Eheleute aus zwei unterschiedlichen evangelischen Pfarrgemeinden kommen, so erhalten beide Pfarrgemeinden die Matrik, wenn sie bekannt sind, und vergeben die Reihenzahlen.

Katholische Trauungen mit Evangelischer Assistenz wurden nach der alten Matrikenordnung „ohne Reihenzahl“ eingetragen. Diese werden nun als Protokoll eingetragen. Dazu ist in EGON ein Haken(☑) zu setzen, mit dem Titel „nur Protokoll“ (siehe oben).

Bestattung (ehemals Beerdigung)

Ablauf:

Bei der Bestattung eines Gemeindegliedes, d. h. Beerdigung oder Feuerbestattung (Verabschiedung und/oder Urnenbeisetzung), bleiben die bisherigen Regeln aufrecht. Die Matrik bekommt eine Reihenzahl, nach Abschluss der Kasualie kann das Dokument ausgedruckt werden.

Bei der Bestattung eines Gemeindegliedes aus einer anderen oder keiner evangelischen Pfarrgemeinde ist folgendes zu beachten: Sobald die Person in die Matrik geladen ist, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Matrik in ein Protokoll umgewandelt wird. Alle notwendigen Felder sind auszufüllen, das Protokoll ist abzuschließen. Nachdem das Protokoll abgeschlossen wurde, können die Buchseite und das Protokoll ausgedruckt werden. Zeitgleich bekommt die Wohnsitz- oder Aktivgemeinde (wenn sie bekannt ist) eine Nachricht, dass eine neue Matrik angelegt wurde, sowie die angelegte Matrik. Die Pfarrgemeinde schließt nun diese Matrik ab und vergibt die Reihenzahl.

Bestattungen, welche nach der alten Matrikenordnung „ohne Reihenzahl“ eingetragen wurden, werden nun als Protokoll eingetragen. Dazu gilt es in EGON einen Haken(☑) zu setzen (wie bisher) mit dem Titel „nur Protokoll“.

Eintritt

Ablauf:

Bei einem Eintritt (Neueintritt, Umpfarrungen) eines neuen Gemeindegliedes gibt es keine Änderungen. Die Matrik bekommt eine Reihenzahl, nach Abschluss des Vorganges kann die Bestätigung ausgedruckt werden.

Bei dem Eintritt aus einer anderen Pfarrgemeinde (Umpfarrung) oder ohne Bezug zu einer Pfarrgemeinde (z. B. Zuzug aus dem Ausland; Austritt eines Katholiken und Eintritt in eine evangelische Pfarrgemeinde) ist folgendes zu beachten: Im Normalfall bedeutet der Eintritt in eine Pfarrgemeinde, dass der oder die Eintretende Mitglied dieser Pfarrgemeinde wird (Wohnsitzprinzip); sollte der oder die Eintretende die Zugehörigkeit ändern wollen, bedarf es eines Wahlgemeindeantrages. Im Übrigen gilt: Sobald die Person in die Matrik geladen wird, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Matrik in ein Protokoll umgewandelt wird.

Alle notwendigen Felder sind auszufüllen, das Protokoll ist abzuschließen. Nachdem das Protokoll abgeschlossen wurde können die Buchseite und das Protokoll sowie eine Bestätigung ausgedruckt werden. Zeitgleich bekommt die Wohnsitz- oder Aktivgemeinde, sofern sie bekannt ist bzw. wenn es eine evangelische Gemeinde ist, eine Nachricht, dass eine neue Matrik angelegt wurde sowie die angelegte Matrik. Die Pfarrgemeinde schließt nun diese Matrik ab und vergibt die Reihenzahl und ab diesem Moment können beide Gemeinden eine Bestätigung ausstellen.

Austritt:

Ablauf:

Bei einem Austritt bleiben alle bisherigen Regelungen aufrecht. Die einzige Neuerung ist, dass die Vorlage eines Taufscheins entfällt.

R. Kneucker
Oberkirchenrat

M. Bünker
Bischof

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

72. Zl. KB 06; 749/2010 vom 29. März 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2009 (korrigierte Version) mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2009	2008
Superintendenz	Euro	
Burgenland	2,518.727,11	2,461.283,78
Kärnten	2,920.768,79	2,883.103,25
Niederösterreich . .	2,440.407,61	2,392.960,12
Oberösterreich . . .	3,689.055,35	3,598.821,01
Salzburg-Tirol . . .	2,140.937,64	2,157.382,99
Steiermark	3,064.058,42	2,960.244,15
Wien	4,697.903,37	4,890.906,71
	21,471.858,29	21,344.702,01

Steigerung 2009 gegenüber 2008:
0,60% (21,344.702,01)

Steigerung 2009 gegenüber 2007:
2,46% (20,940.391,60)

73. Zl. KB 06; 751/2010 vom 29. März 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2010	2009
Superintendenz	Euro	
Burgenland	51.562,76	44.070,69
Kärnten	72.718,43	92.413,01
Niederösterreich . .	84.745,81	98.656,01
Oberösterreich . . .	70.881,51	86.473,79
Salzburg-Tirol . . .	63.531,01	44.709,66
Steiermark	61.457,08	60.596,01
Wien	890.230,79	879.948,78
	1,295.127,39	1,306.867,95

Rückgang 2010 gegenüber 2009:
— 0,90% (1,306.867,95)

Rückgang 2010 gegenüber 2008:
— 8,95% (1,422.489,94)

74. Zl. KB 06; 826/2010 vom 19. April 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2010	2009
Superintendenz	Euro	
Burgenland	103.646,15	104.583,19
Kärnten	125.443,79	200.582,33
Niederösterreich . .	254.154,24	225.689,03
Oberösterreich . . .	192.642,78	242.639,13

Salzburg-Tirol . . .	104.413,14	109.003,01
Steiermark	307.681,06	229.428,94
Wien	1,160.169,77	1,135.610,07
	2,248.150,93	2,247.535,70

Steigerung 2010 gegenüber 2009:
0,03% (2,247.535,70)

Rückgang 2010 gegenüber 2008:
— 17,29% (2,718.189,08)

75. Zl. GD 114; 364/2010 vom 15. Feber 2010

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung wird hiermit zur Besetzung zum ehestmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Hall umfasst die politischen Gemeinden Bad Hall, Adlwang, Pfarrkirchen, Waldneukirchen und Kremsmünster (teilw.), zu ihr zählen rund 700 Seelen.

Nach dem 2. Weltkrieg haben viele Siebenbürger in Bad Hall eine neue Heimat gefunden. 1968 wurde hier die Lukas-Kirche eingeweiht.

Heute ist Bad Hall eine Kurstadt mit zirka 5000 Einwohnern. Das Stadtbild wird durch den Kurtourismus geprägt.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht in unserem Pfarrhaus eine Dienstwohnung im Ausmaß von zirka 110 m², bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad, Vorräumen und Loggia (12 m²) zur Verfügung. Im Parterre befindet sich die Kanzlei. Eine große Garage ist vorhanden. Um die Kirche, das neu errichtete Gemeindezentrum und das Pfarrhaus befindet sich ein großer Garten.

Unser/e Pfarrer/in soll den christlichen Glauben und unsere Gemeinde authentisch vertreten.

Gottesdienste sind gemeinsam mit drei aktiven Lektoren wöchentlich in Bad Hall und in der Predigtstation Kremsmünster (2 mal im Monat) zu halten. Einmal im Monat findet ein alternativer Abend-Gottesdienst statt.

An den umliegenden Schulen (APS, AHS und BHS) zwischen Kremsmünster und Steyr ist Religionsunterricht im Ausmaß von vierzehn Wochenstunden zu erteilen.

Die Senioren und die Jugend nehmen sehr aktiv am Gemeindeleben teil. Die Aufgabe in unserer Gemeinde wird es sein, besonders die mittlere Generation zu mobilisieren und zu begeistern.

Der demografische Schwund unserer Gemeindemitglieder ist durch Integration von Zugezogenen und über Erreichen von Kirchenfernen auszugleichen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es unerlässlich, dass das Mitarbeiter-Team geschult und ausgebaut wird.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 2010 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall, z. H. Kurator Johann Gondosch, Römerstraße 18, 4540 Bad Hall.

76. Zl. GD 402; 773/2010 vom 8. April 2010

Ausschreibung (erste) der 50.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam in Verbindung mit einer 50.-%-Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge

Da das Dienstverhältnis mit der derzeitigen Amtsinhaberin mit 31. August 2010 endet, wird die Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam per 1. September 2010 neu ausgeschrieben.

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam (derzeit 870 Gemeindeglieder) gehören elf politische Gemeinden. In der neu renovierten Johanneskirche in Timelkam und drei weiteren Predigtstellen in Frankenmarkt, Vöcklabruck und Zipf werden derzeit regelmäßig Gottesdienste gefeiert.

Bei der Wahrnehmung der Gottesdienste helfen ein Lektor aus der eigenen Pfarrgemeinde und Lektoren aus den Nachbargemeinden mit.

Den Unterricht an Pflichtschulen im Gemeindegebiet versorgt eine Religionslehrerin aus der Gemeinde.

Das Pfarrhaus in Timelkam mit Doppelgarage und großem Garten wurde 1990 fertig gestellt. Es ist gleich neben der Kirche mitten im Ortszentrum von Timelkam und mit guter Verkehrsanbindung an die Bezirkshauptstadt Vöcklabruck gelegen. Im Pfarrhaus befinden sich auch die Pfarrkanzlei, der Gemeindegottesaal, ein ausgebauter Kellerraum und eine Teeküche für gemeindliche Veranstaltungen.

Vom Pfarrer/von der Pfarrerin werden neben der Feier der Gottesdienste erwartet:

Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder (u. a. durch Hausbesuche), Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie die Begleitung der BesuchsdienstmitarbeiterInnen und der sonstigen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Funktionen und Kreisen.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen der 50.-%-Krankenhausseelsorgestelle unterliegen gesonderten Vereinbarungen. Für die Dauer der Verknüpfung von Pfarrstelle und Krankenhausseelsorge ist mit der Stelle keine Religionsunterrichtsverpflichtung verbunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam, Linzer Straße 42, 4850 Timelkam, bis 31. Mai 2010.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Mag.^a Herma Teschke und Kurator Mag. Ferdinand Lehner (beide erreichbar über timelkam@evang.at) sowie Kurator Lehner über 0699-18877412 (VPN: 5412).

Verbunden mit der Gemeindepfarrstelle ist eine 50.-%-Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge die zur Besetzung mit 1. September 2010 ausgeschrieben wird. Die Stelle ist institutionell an die Evangelische Superintendentur OÖ angegliedert.

Die Aufgabe der 50.-%-Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge besteht in der Wahrnehmung der Evangelischen Krankenhausseelsorge in den von der gespag betriebenen Landeskrankenhäusern Vöcklabruck, Gmunden und Bad Ischl.

Zu den Aufgaben gehören im Speziellen:

* Die seelsorgerliche Betreuung von evangelischen Patienten und Patientinnen.

* Die regelmäßige Feier von Gottesdiensten und Krankenabendmahl nach Bedarf.

* Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen KrankenhausseelsorgerInnen.

* Kontakt und Zusammenarbeit mit den jeweiligen Krankenhäusern auf der Ebene der Leitung sowie den Ärzten und Ärztinnen, ebenso wie den Krankenschwestern und Pflegern auf den Stationen.

* Kontakt und Zusammenarbeit mit den Krankenhaus-Seelsorgerinnen und Seelsorgern anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften.

In Bezug auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird erwartet:

* Die Zusammenarbeit mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern der Pfarrgemeinden Vöcklabruck, Gmunden und Bad Ischl.

* Die Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Krankenhaus-Seelsorgern und -Seelsorgerinnen in Oberösterreich.

Voraussetzungen für eine Bewerbung:

— Die Bewerberin, der Bewerber ist Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich,

— verfügt über eine Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA) bzw. absolviert eine solche so bald als möglich.

Erwartet wird

— eine hohe kommunikative Kompetenz,

— die Fähigkeit strukturell zu denken und sich in Strukturen zu bewegen,

— die Bereitschaft Gemeindepfarramt und Krankenhausseelsorge als Einheit zu begreifen.

Die Stelle ist bis auf Weiteres mit der Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Dienstwohnung wird von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt. Die Wahl der Krankenhausseelsorgerin, des Krankenhausseelsorgers erfolgt durch den Superintendentialausschuss. Bewerbungen sind an die Superintendentur Oberösterreich, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

Für Auskünfte steht Superintendent Dr. Gerold Lehner zur Verfügung.

77. Zl. GD 383; 786/2010 vom 12. April 2010

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2010 ausgeschrieben.

Trofaiach hat rund 8500 Einwohner, ist eine Wohnstadt und liegt in einem reizvollen, weitläufigen Talkessel. AHS, BHS und die Montanuniversität befinden sich im 10 km entfernten Leoben und Eisenerz (25 km entfernt).

Die Pfarrgemeinde weist 1240 Gemeindeglieder auf, hat zur Zeit keine Predigtstation bzw. Tochtergemeinde zu betreuen und umfasst das Gemeindegebiet von Trofaiach, St. Peter-Freienstein, Hafning, Gai, Traboch und Vordernberg — ein Einzugsgebiet von zirka 15.000 Menschen.

Zu unserem evangelischen Gemeindezentrum, das mitten in der Stadt liegt, gehören ein 7000 qm großer Park, das Schloss Stibichhofen mit Kirche, Pfarrkanzlei, Jugendheim

und dem an die Stadtgemeinde verpachteten Heimatmuseum sowie ein Bungalow, der die Pfarrwohnung (ebenerdig, 130 qm, sechs Zimmer, Küche, Bad) und Gemeinderäume, Teeküche und Kellerräume (Untergeschoss) enthält.

Zwei Lektoren unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer bei Amtshandlungen.

Monatlich einmal findet ein Gottesdienst im Seniorenheim Verbena in Trofaiach statt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden am BRG Leoben zu erteilen. Den Religionsunterricht an Pflichtschulen erteilt eine engagierte Religionslehrerin.

Gemeindemitglieder lassen sich für die Mitarbeit bei Sommerfesten, Kinderbibelwochen, Fest- und Familiengottesdiensten und bei projektbezogenen Aktivitäten mit und für Kinder motivieren. Chor, Sommerfreizeitenteam, Frauenkreis und Besuchsdienst sind ein fester Bestandteil des Gemeindelebens.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit Freude leitet. Sie/Er sollte in erster Linie Seelsorgerin/Seelsorger sein, aber auch Kompetenzen im administrativen Bereich einbringen. Zur Bewältigung und Unterstützung ist eine Kanzleikraft geringfügig angestellt.

Wir erwarten von Ihnen Führungsqualität und die Fähigkeit zu delegieren.

Das Jugendheim, das viel zur positiven Finanzlage beiträgt, wird zur Zeit ehrenamtlich betreut.

Unser Presbyterium umfasst sechs Frauen und vier Männer und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der zukünftigen Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer.

Bewerbungen sind bis zum 3. Juli 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Administrator Senior Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck an der Mur, Tel. (03862) 511 32, bruck-mur@evang.at und Kurator Ing. Michael Pasterny, Kunigundenweg 12, 8700 Leoben, Tel. (03842) 260 16, pasterny@imp-pasterny.at.

78. Zl. GD 342; 819/2010 vom 16. April 2010

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2010 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfasst den 7. Bezirk und den nördlichen Teil des 15. Bezirkes ab der Mariahilfer Straße bis zur Gablenzgasse und zählt etwa 2000 Gemeindeglieder. Die Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin sind die geistliche Versorgung der Gemeindeglieder durch Gottesdienst und Amtshandlungen, Bibelstunden und Hausbesuche. Die begleitende und nachgehende Seelsorge in ökumenischer Verantwortung umschließt sowohl die Aktivitäten im Gemeindezentrum als auch die Krankenbesuche in den Spitälern (Elisabethspital, Geriatriezentrum Sophien-spital), in den Pensionistenwohnhäusern (Ibsenstraße,

Schottenfeldgasse), verbunden mit den ökumenischen Gottesdiensten.

Der Pfarrer/die Pfarrerin ist für die Konfirmanden- und Jugendarbeit verantwortlich zuständig.

Eine kompetente und engagierte Jugendreferentin steht unterstützend zur Verfügung.

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen dem Pfarrer/der Pfarrerin bei der Erfüllung der Aufgaben. Religionsunterricht ist im üblichen Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Wer Freude hat, in einer zentral gelegenen und attraktiven Großstadtgemeinde von Wien, in einem modernen, gefälligen und gepflegten Gemeindezentrum (integriert in eine Wohnanlage), und in der Auferstehungskirche — einer der schönsten modernen Kirchen (Baujahr 1960) — als Seelsorger(in) auf die Menschen zuzugehen, innovativ und kreativ tätig und mit Herzlichkeit um ein geistliches Zuhause für die Menschen bemüht zu sein, findet in unserer Gemeinde ein interessantes und lohnendes Stück „Weinberg des HERRN“ vor.

Unsere Gemeinde ist Gastgeberin für wiederkehrende übergemeindliche Veranstaltungen wie z. B. den Evangelischen Friedenstag (seit 20 Jahren) oder die Ungarische Evangelische Gemeinde A. B. Wien.

Die schöne und ruhige Dienstwohnung im 6. Stock (Lift!) des Gemeindezentrums (120 m²) umfasst sechs Zimmer, Küche, Nassräume, Balkonterrasse und im Keller-geschoß ein Kellerabteil. Ebenso steht dem Pfarrer/der Pfarrerin im Gemeindezentrum ein Garagenplatz zur Verfügung.

Wir wünschen uns, dass unser/e neue/r Pfarrerin/Pfarrer neuen Schwung in unsere Gemeinde bringt, mit uns attraktive Gottesdienste feiert und die fernstehenden Gemeindeglieder neu anspricht. Wir erhoffen uns eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der aufgeschlossen und vielseitig interessiert ist. Unsere Gemeinde ist bunt und spiegelt die Mannigfaltigkeit des Gemeindegebietes auch in ihrem religiösen Leben wieder.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Vorstellungen über die zukünftige Tätigkeit sind bis 31. Mai 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus, Lindengasse 44 a, 1070 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen Administrator Pfarrer Mag. Gregor Schwimbersky, Tel. 0699-188 77 785 und Kurator Walter Psenicka, Tel. 0699-120 126 94.

79. Zl. GD 266 a; 840/2010 vom 19. April 2010

Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Salzburg-West, Matthäuskirche

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle (50.-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung und 50.-%-Gemeindepfarrstelle) der Pfarrgemeinde Salzburg-West ist zum 1. September 2010 zu besetzen.

Die Pfarrgemeinde hat zirka 2400 Gemeindemitglieder, drei Predigtstellen und umfasst die Stadtteile Liefering, Taxham, Maxglan sowie die Umlandgemeinden Wals-Siezenheim und Großgmain. Die Matthäuskirche als Hauptpredigtstätte ist eine einladende, mittelgroße Zeltkirche, die durch ihr kreuzförmiges Eingangsportal und

ihre künstlerische Christusaltplastik einen schlichten, aber kraftvollen Ausdruck besitzt. Hinter der Kirche gibt es ein Gemeindezentrum mit vielfältigen Räumlichkeiten sowie einen engagiert und kreativ geführten Kindergarten.

Wir verstehen uns als Gemeinde unter Gottes Wort, die Bewährtes fortsetzt und Neues wagt. Gemeinschaft, Gastfreundschaft und Offenheit ist uns wichtig, aber auch die Kontaktpflege zu unseren Gemeindemitgliedern in Form von Besuchen, E-Mails und Newslettern. Engagierte Ehrenamtliche unterstützen vielfältig den Dienst des Pfarrteams und Presbyteriums.

Wir bieten Ihnen:

- eine individuelle Anpassung Ihres Aufgabenbereiches in der Gemeinde an Ihre Begabungen und Erfahrungen,
- eine Wohnung entsprechend Ihren individuellen Bedürfnissen,
- Hilfe und Unterstützung beim Einleben in unsere Gemeinde,
- Unterstützung und Verständnis für BerufsanfängerInnen,
- Zeit und Freiraum zur persönlichen Entwicklung,
- ein predigtfreier Sonntag im Monat ist bei uns Standard.

Wir erwarten von Ihnen,

- Religionsunterricht im üblichen Ausmaß von 14 Schulstunden an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen (AHS, BHS).
- dass Sie in der Gemeinde schwerpunktmäßig die Kinder- und Familienarbeit betreuen.
- die Durchführung von Kinder- und Familiengottesdiensten.
- Mithilfe im Team der KonfirmandInnenarbeit.
- Öffentlichkeitsarbeit: Gemeindebrief, Homepage, Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen.
- Ökumenisches Interesse: wir arbeiten gerne mit unseren röm.-kath. Nachbarn zusammen.
- Übernahme von Kasualien in Absprache mit den KollegInnen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 15. Juni 2010 an das Evangelische Pfarramt Salzburg-West, E-Mail: office@matthaeuskirche.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Roland Mayrhofer, Tel. 0676-3742181, E-Mail: r.mayrhofer@matthaeuskirche.at

Pfarrer Jörg Hiltner, Tel. 0699-18877560, E-Mail: j.hiltner@matthaeuskirche.at

80. Zl. GD 271; 852/2010 vom 21. April 2010

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach schreibt hiermit die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-**Teilpfarrstelle** zur Neubesetzung am 1. September 2010 durch Wahl aus.

Wir sind eine **Pfarrgemeinde** mit zirka 3250 Mitgliedern mit einer Tochtergemeinde (Einöde). Das Pfarrgemeindegebiet umfasst sehr ländliche Gebiete, als auch wachsende Stadtrandgebiete, woraus sich ein vielseitiges und spannendes Aufgabengebiet ergibt.

Ein großes, sehr schönes **Gemeindezentrum** steht zur Verfügung. Das „**Regenbogenland**“, ein **Gelände** von zirka 7000 qm neben der Kirche verfügt über ein Kinderspielgelände, einen Fußballplatz, eine Naturobstwiese usw. und wird für verschiedene Aktivitäten genutzt.

In unserer **Gemeindearbeit** wurden in den letzten Jahren viele neue Akzente gesetzt (s. www.struprecht-evangelisch.at): monatliche Abendgottesdienste in offener Form mit moderner musikalischer Begleitung, viele Gemeindegruppen usw.

Schwerpunkte könnten insbesondere in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, der diakonischen Arbeit in der Pfarrgemeinde, Seniorenarbeit, Gottesdienste und Amtshandlungen, Betreuung von MitarbeiterInnen, Öffentlichkeitsarbeit usw. liegen. Die Arbeit ist vielfältig genug, um nach eigenen Begabungen entsprechende Schwerpunkte in Absprache mit den anderen Verantwortlichen zu setzen.

Gottesdienste finden am zweiten Sonntag im Monat in der Tochtergemeinde und die anderen Sonntage in St. Ruprecht statt, am letzten Sonntag des Monats jeweils abends.

In Absprache mit dem Bewerber/der Bewerberin wird eine geeignete Wohnung bzw. Haus im Gemeindegebiet angemietet.

Kombinationsmöglichkeiten mit einer weiteren halben Stelle sind aktuell im Villacher Raum in verschiedenen Bereichen denkbar.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. Juni 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach, St.-Ruprechter-Platz 6, 9523 Landskron.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Pfarrer Mag. Norman Tendis, Tel. (04242) 417 12, Handy: 0699-18877225, norman.tendis@speed.at und Kurator Wolfgang Hiden, Wolfgang.Hiden@lamresearch.com, Tel. (04248) 295 40, Handy: 0676-82041126.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Hermann KEUNE

geboren am 3. April 1929 in Lüdenscheid, Nordrhein-Westfalen, am Sonntag, dem 18. April 2010, in Spittal an der Drau im 83. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Hermann Keune findet sich im Amtsblatt 1994 auf Seite 98 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1298; 858/2010 vom 21. April 2010.)

Sonntag der Weltmission (Anlagen)

Wir bitten um Kenntnisnahme der Anlagen für den Sonntag Trinitatis, Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit und Aushang der Plakate in den Gemeinden.

Ausführlichere Texte und Bausteine für den Gottesdienst und Religionsunterricht werden ab 15. Mai 2010 auf der Homepage des EAWM www.eawm.at >Bildung >Sonntag der Weltmission 2010 zum Herunterladen zur Verfügung stehen.

(Zl. VER 20; 823/2010 vom 19. April 2010.)

Ausschreibung der Stelle einer Jugendreferentin bzw. eines Jugendreferenten * in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

(www.evanggmunden.at)

Wir sind eine Gemeinde von zirka 3000 Seelen im südlichen Oberösterreich in der Fremdenverkehrsregion Salzkammergut. Die Pfarrgemeinde besteht neben der Muttergemeinde Gmunden aus den Tochtergemeinden Laakirchen und Ebensee und der Predigtstation Scharnstein. Wir suchen eine/n motivierte/n evangelische/n Mitarbeiter/in für eine moderne, christuszentrierte Kinder- und Jugendarbeit.

Arbeitsgebiete: Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Kinder- und **Jugendmitarbeiter/innen** in der gesamten Pfarrgemeinde; Unterstützung bestehender und Gründung neuer Gruppen und Kreise (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene); Konfirmandenarbeit; Freizeiten; Öffentlichkeitsarbeit.

Erwartungen: Selbstständiges Arbeiten, Organisationsfähigkeit; aktives Zugehen auf Menschen und Aufgaben; Teamfähigkeit; flexible Zeiteinteilung inklusive Abendstunden und Wochenenden; Bereitschaft zur Zusammenarbeit im kirchlichen und politischen Umfeld.

Qualifikation: In- oder ausländischer Abschluss eines theologischen Studiums, einer kirchlich pädagogischen Hochschule bzw. einer Bibelschule.

Dauer: Auf fünf Jahre eingerichtete Stelle, Verlängerung ist beabsichtigt.

Zu besetzen: Ab 1. September 2010.

Beschäftigung: Vollzeitstelle.

Gehalt: Entlohnung als Jugendreferent gemäß VC1.1, § 4; VI.1.2 Pkt. 8 im Gehaltsschema der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

http://www.evangel.at/fileadmin/evangel.at/doc_rechtsdatenbank/min_geb_vo.pdf

Bewerbung an: Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, z. H. Pfarrer Alexander Hagmüller, Georgstraße 9, 4810 Gmunden; Tel. (07612) 642 37; office@evanggmunden.at

Auskunft: Pfarrer Alexander Hagmüller, +43 699-18877465.

Pfarrgemeindegurator Haio Harms, +43 664-6112386.

Jugendpresbyter Ulf Kessel, +43 699-12800488.

(Zl. JG 01; 696/2010 vom 22. März 2010.)

* Alle Formulierungen in dieser Ausschreibung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Mit 1. Jänner 2011 ist die Stelle der Kirchenrätin bzw. des Kirchenrates der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich neu zu besetzen.

Die derzeitige Kirchenrätin, Frau Tina Schönhammer, wird mit 1. April 2011 in den Ruhestand treten, es ist daher eine dreimonatige Übergabe und Probezeit vorgesehen.

Die Aufgabe der Leitung der Kirchenkanzlei umfasst die Mitarbeiterführung, das Sekretariat des Oberkirchenrates H. B., die allgemeine Verwaltung und das gesamte Rechnungswesen der Evangelisch-reformierten Kirche.

Details sind der Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B. (ABl. 216/97) zu entnehmen.

Die Entlohnung wird auf Basis der Mindestgehälterverordnung für kirchliche Angestellte, Verwendungsgruppe V, vereinbart.

Eine solide kaufmännische Ausbildung, die Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit und Mitarbeiterführung werden vorausgesetzt.

Bewerbungen sind schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, z. H. Herrn Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus Heußler, zu richten.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 31. Mai 2010

5. Stück

81. Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes
82. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Oberösterreich
83. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
84. Verein „Brückenpfeiler-Verein für interkonfessionelle Bildung und gelebte Ökumene“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
85. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
86. Wiederwahl von Mag. Paul Weiland zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich
87. Amtsprüfung vom 10. Mai 2010
88. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran
89. Einberufung der Synode H. B. Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

81. Zl. A 24; 1144/2010 vom 20. Mai 2010

Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes

Der Seelenstandsbericht soll Auskunft über die Zahl der Mitglieder der Pfarrgemeinden, Diözesen und der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zum Ende eines Jahres geben und in den Bewegungsdaten die Gründe für die Änderungen zum Vorjahr transparent machen.

Im Seelenstandsbericht in der bisher üblichen Form wurden einerseits nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse angeführt (wie z. B. *Trauungen* oder *Konfirmationen*), andererseits wurden Ereignisse gezählt, die die Bewegungen nicht wirklich abdecken (Beispiel *Bestattung* — nicht alle Mitglieder werden im Inland evangelisch und kirchlich bestattet) und schließlich fehlten Bewegungsdaten, die für die Konsistenz der Berichte über die Jahre unabdingbar sind.

Der Seelenstandsbericht ist daher vom Jahresbericht zu unterscheiden.

Unter Berücksichtigung von Rückmeldungen von Pfarrgemeinden und einzelnen interessierten Mitgliedern wurden die Methodik und der Aufbau des Seelenstandsberichtes — wie im Amtsblatt (213, Zl. A 24; 2717/2009) angekündigt — einer kritischen Überarbeitung unterzogen und wie folgt neu festgelegt:

Stichtage:

Es bleibt dabei, dass ein Stichtag festgelegt wird, an dem in der Evangelischen Kirche A. B. die Daten aus EGON abgefragt werden bzw. zu dem in der Evangelischen Kirche H. B. die Meldung an die Kirchenkanzlei erfolgt.

Dabei werden der Seelenstand am und die Bewegungen und Matrikenereignisse bis zum 31. 12. des Vorjahres abgebildet. Die Trennung des Abbildungs-Stichtages und des Abfrage-, bzw. Meldungsstichtages soll die Erfassung bzw. die Zählung von über die Feiertage und den Jahreswechsel noch nicht erfassten Ereignissen ermöglichen. Der Abfrage-, bzw. Meldungsstichtag wird allerdings so früh wie möglich gelegt, um rechtzeitig und in Zeitnähe zur katholischen Schwesterkirche Daten veröffentlichen zu können.

Neu ausgewiesene Bewegungsdaten:

Um Konsistenz herzustellen, um — in anderen Worten — über die Bewegungsdaten die Änderungen im Vergleich zum Vorjahr abbilden zu können, werden einige Spalten neu definiert und der Bericht um einige neue Spalten ergänzt.

Neu definiert werden die Spalten *Zuzüge* und *Wegzüge*, die nur noch Verzüge innerhalb Österreichs abbilden. Bisher wurden in diesen Spalten auch Verzüge vom und ins Ausland, Wahlgemeindebewegungen und (wieder-)aufgetauchte Mitglieder gezählt.

Neu eingeführt werden die Spalten *Zuzüge Ausland*, *Wegzüge Ausland*, *Wahlgemeindezugänge*, *Wahlgemeindeabgänge* und *Datenkorrektur*.

Außerdem werden die nicht bewegungsrelevanten Spalten im Bericht nach hinten gruppiert.

Weitere Informationen sind zu entnehmen der Tabelle *Übersicht Berichtsspalten* (s. u.).

Weiters wird statt vom Begriff *Beerdigungen* analog zur Matrikenordnung neu von *Bestattungen* ausgegangen und schlussendlich werden die Begriffe *Konfirmationen*, *Trauungen* und *Beerdigungen/Bestattungen* durch *KonfirmandInnen*, *Getraute* und *Bestattete* ersetzt. Letzteres, weil hier

schon bisher die Mitglieder/Seelen gezählt wurden, die konfirmiert, getraut oder bestattet wurden und nicht die Zahl der Amtshandlungen/Matrikenereignisse oder Gottesdienste in deren Rahmen die Amtshandlungen durchgeführt wurden. Das wird durch die Änderung klargestellt. Im Jahresbericht der Kirche A. B. gelten hier andere Ansätze.

Nacherfassung

Ereignisse deren Erfassung erst nach dem Abfrage-, bzw. Meldungsstichtag möglich waren, stellten in der Vergangenheit ein Problem dar. Sie wurden im Seelenstandsbericht nicht ausgewiesen. Um auch in diesem Punkt die Konsistenz der Berichte über die Jahre gewährleisten zu können, wird in Zukunft bei den Pfarrgemeinden, die nach dem Abfrage-, bzw. Meldungsstichtag Bewegungsdaten und nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse aus dem/den Vorjahr/en erfassen, eine Zeile „Nacherfassung Vorjahre“ angeführt, die diese Bewegungen ausweist.

Datenerhebung

Die Erhebung der Daten für den Seelenstandsbericht erfolgt für die Pfarrgemeinden im Kirchenregiment A. B. über eine Abfrage in EGON. Die Abfrage im Kirchenregiment H. B. erfolgt bis auf Weiteres über die Meldungen an die Kirchenkanzlei H. B.

Übersicht Berichtsspalten

Zahl der Mitglieder

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B.
Mitglieder A. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
Mitglieder H. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.

Bewegungsdaten

Eintritte	Version A: Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegang kann sich anschließen ¹ .
Austritte	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.

¹ Danach wäre ein Wahlgemeindegang zulässig und möglich. Wird der Antrag in einem solchen Fall positiv erledigt, wird zusätzlich der Wahlgemeindegang in der Wohnsitzgemeinde und der Wahlgemeindegang in der Wahlgemeinde gezählt.

Getaufte	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Taufen von Erwachsenen, die mit der Taufe Mitglieder der Wohnsitzgemeinde werden, werden dort gezählt, unabhängig vom Ort der Taufe. ² Ein Wahlgemeindegang kann sich anschließen. ³
Todesfälle (neu) ⁴	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung ⁵ .
Zuzüge Inland ⁶	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
Wegzüge Inland ⁷	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
Zuzüge Ausland (neu) ⁸	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
Wegzüge Ausland (neu) ⁹	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder ins Ausland.

² Bei unmündigen Kindern ist davon auszugehen, dass die Wohnsitz- oder Wahlgemeindegliedschaft des/der evangelischen Erziehungsberechtigten ausschlaggebend für die Gemeindegliedschaft des getauften Kindes ist und somit in diesen Fällen bei Wahlgemeindegliedschaften des/der Erziehungsberechtigten doch ein Eintritt in eine Wahlgemeinde erfolgt — alles anderes wäre nicht nachvollziehbar.

Bei mündigen Täuflingen gibt die Wohnsitzgemeinde den Ausschlag.

³ Nach dem Erwerb der Mitgliedschaft der Wohnsitzgemeinde durch die Taufe ist ein Wahlgemeindegang zulässig und möglich. Wird der Antrag in einem solchen Fall positiv erledigt, wird zusätzlich der Wahlgemeindegang in der Wohnsitzgemeinde und der Wahlgemeindegang in der Wahlgemeinde gezählt (siehe auch Anmerkung 1).

⁴ Notwendig, weil nicht alle Mitglieder Evangelisch bestattet werden. Diese Spalte weist einen Wert aus, der zur Erreichung einer Berichtskonsistenz über die Jahre notwendig ist.

⁵ Im Unterschied zu dieser Berichtsspalte werden unter *Bestattungen* nicht alle Sterbefälle, sondern nur evangelisch-kirchliche Bestattungen gezählt.

⁶ Beschränkung auf das Inland ist aus Konsistenzgründen notwendig.

⁷ Beschränkung auf das Inland ist aus Konsistenzgründen notwendig.

⁸ Zuzug aus dem Ausland (in EGON aus der „Auslandsgemeinde“) oder Neuanlage mit fremder Staatsbürgerschaft. Diese Spalte weist einen Wert aus, der zur Erreichung einer Berichtskonsistenz über die Jahre notwendig ist.

⁹ Wegzug ins Ausland (in EGON in die „Auslandsgemeinde“). Diese Spalte weist einen Wert aus, der zur Erreichung einer Berichtskonsistenz über die Jahre notwendig ist. Bisher unter Wegzüge gezählt.

Wahlgemeindegänge (neu) ¹⁰	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegänge in die Pfarrgemeinde.
Wahlgemeindegänge (neu) ¹¹	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegänge aus der Pfarrgemeinde.
Datenkorrektur (neu) ¹²	Saldo aus der Korrektur von falschen Datensätzen und Fehleingaben sowie (wieder-) aufgetauchten Mitgliedern („U-Booten“).

Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse¹³

KonfirmandInnen ¹⁴	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.
Getraute ¹⁵	Gezählt werden die getrauten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Trauung inklusive der bei katholischer Trauungen mit Evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
Bestattete ¹⁶	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

¹⁰ Bisher unter Zuzüge gezählt. Dieser Extra-Ausweis deckt auch den Monitoring-Auftrag der Generalsynode im Anschluss an die neue Mitgliedschaftsordnung ab.

¹¹ Bisher unter Wegzüge gezählt. Dieser Extra-Ausweis deckt den Monitoring-Auftrag der Generalsynode im Anschluss an die neue Mitgliedschaftsordnung ab.

¹² Diese Spalte weist einen Wert aus, der zur Erreichung einer Berichtskonsistenz über die Jahre notwendig ist.

¹³ Der sich aus den Bewegungsdaten ergebende Saldo erklärt die Veränderung des Seelenstandes im Vergleich zum Vorjahr. Die für diesen Saldo nicht relevanten Daten werden extra gruppiert.

¹⁴ Gezählt wurden und werden die konfirmierten Mitglieder — nicht die Amtshandlung oder die Konfirmation im Sinne der Zählung der gehaltenen Konfirmationsgottesdienste.

¹⁵ An Hand der Spalte „Getraute“ ist der neue Ansatz die Zählung der Seelen begrifflich klarer in den Vordergrund gestellt. Wird ein evangelisches Paar getraut, wobei die Partner in verschiedenen Pfarrgemeinden Mitglieder sind, entstehen zwei Matriken in zwei Pfarrgemeinden und es wird nach der bisherigen Begrifflichkeit je eine „Trauung“ gezählt. Damit würden mehr Trauungen ausgewiesen, als Traugottesdienste gehalten werden. Würde man nur die Trauungs-Gottesdienste zählen, wäre unklar in welcher Pfarrgemeinde zu zählen wäre. Da im Bericht Seelen gezählt werden, liegt die Änderung der Bezeichnung auf der Hand, stellt Klarheit her und unterstützt die logisch sich ergebende Zählmethodik, die die neu getrauten Seelen zählt.

¹⁶ Auch hier wird begrifflich vom Matrikenereignis weggegangen und Mitglieder gezählt, die bestattet wurden. Deshalb *Bestattete* statt *Bestattungen*.

Nota bene: Auch in den Spalten des Seelenstandsberichtes die die nicht bewegungsrelevanten Matrikenereignisse ausweisen werden nur die Ereignisse gezählt, die Mitglieder der Gemeinde betreffen.

Ein Jahresbericht der anders als der Seelenstandsbericht die gesamte Tätigkeit und das Gemeindeleben Österreich weit abbildet, liegt im Interesse der Pfarrgemeinden und geistlichen Amtsträger. Für einen solchen Bericht für die Gemeinden im Kirchenregiment A. B. ist ein Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Vorbereitung.

Mag. Klaus Köglberger
Oberkirchenrat

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

82. Zl. SUP 03; 954/2010 vom 30. April 2010

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendenten Oberösterreich

Die Evangelische Superintendenten Oberösterreich schreibt hiermit die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen aus. Die Besetzung der Stelle erfolgt zum 1. Oktober 2011.

1. Zum Aufgabenbereich gehören (gemäß Religionsunterrichtsordnung § 11):

- a) Die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht.
- b) Die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.
- c) Die fachliche Betreuung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch die Inspektion des Religionsunterrichtes.
- d) Die Beratung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen.
- e) Gespräche mit Eltern.
- f) Die administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit Direktion und den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden, sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Diese Aufgaben verlangen von einer Bewerberin, einem Bewerber insbesondere:

- g) Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.
- h) Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.
- i) Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.
- j) Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.

2. Für die Durchführung dieser Aufgaben wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden gewährt.

3. Voraussetzung für die Bestellung sind:

* Besondere pädagogische Qualifikation.

* Das Magisterium der Evangelischen Theologie, sowie die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt wählbaren;

* Oder die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

4. Amtssitz ist die Superintendentur. Dort wird ein gemeinsames Büro mit der Fachinspektorin für die Pflichtschulen zur Verfügung gestellt.

5. Die Bestellung zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Superintendenten vorgenommen.

6. Im Zuge der Bewerbung wird das Schulamt die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einem Gespräch mit den betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrern einladen.

7. Bewerbungen sind bis zum 9. Juli 2010 an die Superintendentur Oberösterreich, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

Für Auskünfte und Gespräche stehen Superintendent Dr. Gerold Lehner und Fachinspektor Mag. Volker Petri zur Verfügung.

abgeschlossen haben und an der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien studieren.

Ein Gremium der Fakultät nominiert bis zu fünf Studierenden, deren Studienerfolg besonders gut ist. Die Namen werden dem Dr.-Wilhelm-Dantine-Vergabeausschuss übermittelt. Dieser wählt eine/n Studierende/n aus folgenden weiteren Kriterien:

- Eintragung in der kirchlichen Theologenliste
- Kirchliches und/oder universitäres Engagement
- Soziales Engagement
- Eigene Bedürftigkeit

Das Stipendium wird für ein Studienjahr (10 Monate) gegeben und wird jeweils ab Oktober bis einschließlich Juli des Folgejahres in monatlichen Raten zu € 500,— ausbezahlt.

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 15. April 2010, dass für das Studienjahr 2010/2011

Frau stud. theol. Diemut WESSIAK

das Leistungsstipendium erhalten wird.

83. Zl. LK 53; 881/2010 vom 22. April 2010

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds hat in seiner Sitzung am 14. Jänner 2010 die jährliche Vergabe eines Leistungsstipendiums in der Höhe von € 5000,— beschlossen.

Das Stipendium ist für Theologie-Studierende (FachtheologInnen) bestimmt, die bereits das Grundstudium

84. Zl. VER 70; 970/2010 vom 3. Mai 2010

Verein „Brückenpfeiler-Verein für interkonfessionelle Bildung und gelebte Ökumene“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Es wird gemäß Artikel 71 Kirchenverfassung verlautbart, dass der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. mit Bescheid vom 21. April 2010, Zahl 853/2010, den Verein „Brückenpfeiler-Verein für interkonfessionelle Bildung und gelebte Ökumene“ mit dem Sitz, Wallpachgasse 3, 6020 Innsbruck, als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt hat und die vorgelegten Statuten in der Fassung vom 25. März 2010 genehmigt hat.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

85. Zl. KB 06; 1122/2010 vom 19. Mai 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2010	2009
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	277.807,41	245.299,19
Kärnten	464.648,77	440.783,86
Niederösterreich . . .	666.077,22	709.876,17
Oberösterreich	709.902,85	696.198,64
Salzburg-Tirol	412.873,62	589.974,51
Steiermark	882.540,84	739.621,26
Wien	1.409.485,92	1.379.344,36
	4.823.336,63	4.801.097,99

Steigerung 2010 gegenüber 2009:

0,46% (4.801.097,99)

Rückgang 2010 gegenüber 2008:

— 8,47% (5.269.864,73)

86. Zl. P 1384; 1114/2010 vom 19. Mai 2010

Wiederwahl von Mag. Paul Weiland zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich hat am 24. April 2010 gemäß Artikel 63 KV Mag. Paul Weiland zum Superintendenten wiedergewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Herr Mag. Paul Weiland wird per 1. September 2010 die zweite Periode seines Dienstes antreten.

87. Zl. A 17; 1021/2010 vom 7. Mai 2010

Amtsprüfung vom 10. Mai 2010

Nachstehende Lehrvikarin und Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 10. Mai 2010 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

MMag. Wilfried FUSSENEGGER

Mag. Waltraud MITTEREGGER

Mag. Lars MÜLLER-MARIENBURG

88. Zl. GD 299; 898/2010 vom 23. April 2010

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Tschöran soll mit 1. September 2010 neu besetzt werden.

Der Bewerber/die Bewerberin soll im Ausmaß von 25% (das sind sechs Wochenstunden) in der Nachbargemeinde Waiern, zu der seit vielen Jahren ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, mitarbeiten.

Gedacht ist an eine Beteiligung in der Konfirmandenarbeit, im Besuchsdienst/Seelsorge und in der gottesdienstlichen Mitunterstützung. Das genaue Arbeitsfeld in Waiern wird im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin vereinbart und in einer Gemeindeordnung geregelt. Die Religionsunterrichtsverpflichtung beträgt zehn Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde Tschöran umfasst zirka 1150 Gemeindeglieder und liegt am Ossiacher See mit dem Zentrum und der Kirche in Tschöran. Neben der Kirche steht ein schönes, altes Pfarrhaus mit einem innen neu gestalteten Gemeindesaal, einer Gemeinschaftsküche sowie einem Gemeindebüro im Erdgeschoss. Über einen separaten Eingang erreicht man die renovierte, 145 m² große Pfarrwohnung, die einen sensationellen Blick auf den Ossiacher See bietet.

Die Gemeinde sucht eine/einen einsatzfreudige(n), teamorientierte(n) Pfarrer(in), der/dem die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit ein Herzensanliegen ist.

Wir wünschen uns eine(n) Pfarrer(in), dem/der die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist. Dies schließt Hausbesuche, Krankenbesuche, Öffentlichkeits-, Jugend- und Frauenarbeit, Konfirmandenunterricht, Mitarbeitermotivation u. a. mit ein.

Wir erhoffen uns eine Weiterführung und Begleitung der bestehenden Arbeitsgemeinschaften in unserer Gemeinde (z. B. Abendgottesdienst, Gemeindebrief, Kindergottesdienst, Bibelkreis, Gospelchor . . .) und sind für neue Ideen oder Impulse sehr offen.

Sechs Frauen und drei Männer bilden unser Presbyterium, das sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem/der neuen Pfarrer(in) freut und gerne mit ihm/ihr die Aufgaben und Verantwortung für die Gemeinde trägt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 30. Juni 2010 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Tschöran, Tschöraner Weg 20, 9551 Bodensdorf, Tel. (04243) 87 64.

Auskunft erteilt Ihnen gerne unsere Kuratorin Frau Brunhilde Fercher, Martin-Luther-Weg 3, 9551 Bodensdorf, Tel. (04243) 20 09 oder 0650-793 63 94.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

89. Zl. HB 01; 941/2010 vom 29. April 2010

Einberufung der Synode H. B.

Über Beschluss des Synodalausschusses H. B. am 17. März 2010 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die

5. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Montag, 25. Oktober 2010, 9:00 Uhr (offenes Ende mit gemeinsamem Abendessen) und Dienstag, 26. Oktober

2010, von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr in 1010 Wien, Dorotheergasse 16, ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Mag. Lauri Hätönen	Landessuperintendent
Vorsitzender	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
der Synode H. B.	Vorsitzender
	des Oberkirchenrates H. B.

Kirchliche Mitteilung

Stellenausschreibung

JugendreferentIn in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf

Für die Konfirmanden- und Jugendarbeit suchen wir ab 1. September 2010 eine MitarbeiterIn, die gemeinsam mit dem für die Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Pfarrer die Konfirmanden- und Jugendarbeit plant und durchführt. Der Stellenumfang beträgt 10 Wochenstunden:

- zirka 4 Std. pro Woche (Schulzeit/abends) praktische Arbeit mit Konfirmanden- und Jugendlichen.
- 2 Konfiwochenenden (Freitag bis Sonntag) + ggf. eine Jugendfreizeit (1 Woche).
- Teilnahme und Mitgestaltung von Konfirmanden- und Jugendgottesdiensten (zirka 4 x jährlich).
- Gewinnung und Pflege ehrenamtlicher JugendmitarbeiterInnen.
- Vorbereitungs- und Planungstreffen mit dem Jugendpfarrer nach Bedarf (zirka 1 x monatlich).
- Teilnahme an Dienstbesprechungen je nach Bedarf (max. 1 x monatlich).
- (Mit)Organisation von Veranstaltungen und Projekten in der Jugendarbeit.
- Akquise und Verwaltung (gemeinsam mit Buchhalterin) von Fördermitteln.
- Vertretung der Pfarrgemeinde in den Gremien der Evangelischen Jugend Wien.
- Kontaktpflege zu anderen kirchlichen oder städtischen Jugendorganisationen/gruppen.

Genauere inhaltlichen Erwartungen sowie eine ausführliche Beschreibung unserer infrastrukturellen und gemeindlichen Gegebenheiten senden wir gerne auf Wunsch zu.

Ihre formlose Bewerbung für ein erstes sondierendes Gespräch mit dem Leitungsteam unserer Gemeinde richten Sie bitte bis 15. Juni 2010 schriftlich, telefonisch bzw. per E-Mail an:

Evangelische Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf
Lutherplatz 1, 1060 Wien
Tel. (01) 597 34 30
Mob. 0699-18877725
E-Mail: gumpendorf@evang.at

(Zl. JG 01; 921/2010 vom 26. April 2010.)

STELLENAUSSCHREIBUNG

Mit 1. Jänner 2011 ist die Stelle der Kirchenrätin bzw. des Kirchenrates der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich neu zu besetzen.

Die derzeitige Kirchenrätin, Frau Tina Schönhammer, wird mit 1. April 2011 in den Ruhestand treten, es ist daher eine dreimonatige Übergabe und Probezeit vorgesehen.

Die Aufgabe der Leitung der Kirchenkanzlei umfasst die Mitarbeiterführung, das Sekretariat des Oberkirchenrates H. B., die allgemeine Verwaltung und das gesamte Rechnungswesen der Evangelisch-reformierten Kirche.

Details sind der Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B. (ABl. 216/97) zu entnehmen.

Die Entlohnung wird auf Basis der Mindestgehälterverordnung für kirchliche Angestellte, Verwendungsgruppe V, vereinbart.

Eine solide kaufmännische Ausbildung, die Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit und Mitarbeiterführung werden vorausgesetzt.

Bewerbungen sind schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, z. H. Herrn Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus Heußler, zu richten.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 30. Juni 2010

6. Stück

90. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis (11. Juli 2010) — Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau
91. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 8. August 2010
92. Kollektenaufruf Zwischenkirchliche Hilfe am 22. August 2010
93. Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2010 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
94. Bestellung von Mag.^a Monika Pülz zur Fachinspektorin für Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Kärnten und Osttirol
95. Bestellung von Dipl. Päd. Paul Niederwimmer zum Fachinspektor für Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich
96. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
97. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2011
98. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2011
99. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2011
100. Evangelischer Gustav-Adolf-Zweigverein in Niederösterreich — Wahl des Vorstandes
101. Ordination von Mag. Waltraud Mitteregger
102. Mag. Volker Mathias Schlacht — Rechte aus der Ordination, Verzicht
103. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
104. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
105. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
106. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
107. Homepage und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall
108. Kollektenergebnisse 2009

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

90. Zl. KOL 14; 1280/2010 vom 8. Juni 2010

Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis (11. Juli 2010) — Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir sind sehr dankbar, dass das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau 2010 erstmals in den Plan der empfohlenen Kollekten aufgenommen ist!

Während dieser Kollektenaufruf verlesen wird, fiebern Millionen Menschen weltweit dem Finale der Fußballweltmeisterschaft 2010 in Südafrika entgegen. Für Viele ist es das wichtigste Ereignis ihres Lebens. „Live dabei“ ist man, wenn man zwischen 400 und 900 US-Dollar hingelegt hat. Und wenn man Glück gehabt hat!

Für uns ist Fußball schön, aber höchstens die 2. wichtigste Sache der Welt . . .

Das Wichtigste ist, im Reich Gottes „live dabei“ zu sein!

Ihr, die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche arbeitet dafür. Wir, das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau unterstützen Euch dabei gerne: Wir ermutigen dazu, Gemeinde nach vorne zu denken, wir fördern die evangelistische Kompetenz, beraten bei der Einführung von zeitgemäßen Zweitgottesdiensten, begleiten in Krisen, und: laden zum Glauben ein!

Mit all dem dienen wir der Vision einer wachsenden Kirche, wie es unsere Synode im November 2009 in Salzburg formuliert hat: „Kirche kann nicht anders als missionarisch sein!“

Wir hoffen und bitten darum, dass Sie uns mit Ihrer Spende unterstützen! Gott segne Sie!

Fritz Neubacher, Rektor des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau

91. Zl. KOL 12; 1291/2010 vom 9. Juni 2010

Kollektenauf Ruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 8. August 2010

Der 10. Sonntag nach Trinitatis hat die Beziehung der Christen zum Volk Israel zum Thema. An diesem Tag bitten wir Sie sehr herzlich um Ihre Kollekte für den Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Der Koordinierungsausschuss unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung von 1998 „Zeit zur Umkehr — Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“. Dieses programmatische Wort hält fest, dass der jüdische Glaube Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollendung in Gott.

Der Koordinierungsausschuss fördert die Begegnung mit dem Judentum durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen und die Zeitschrift Dialog-Du Siach. Im Herbst 2009 konnten wir das neue christlich-jüdische Informationszentrum im 2. Wiener Gemeindebezirk in der Tandelmarktgassee eröffnen. Die dortige Bibliothek bietet eine umfassende Sammlung von Materialien und Veröffentlichungen zum christlich-jüdischen Dialog. Sie können auch eine Wanderausstellung für die Gemeindefarbeit entleihen. Auf der Website www.christenundjuden.org finden Sie reichhaltige Hintergrundinformationen zur christlich-jüdischen Zusammenarbeit und aktuelle Veranstaltungstermine aus ganz Österreich.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen mit Juden und Jüdinnen seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten.

Danke, dass Sie dieses Anliegen mit Ihrer Spende unterstützen.

Dr. Markus Himmelbauer
(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Pfarrer Mag. Roland Werneck
(Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

92. Zl. KOL 04; 1366/2010 vom 15. Juni 2010

Kollektenauf Ruf Zwischenkirchliche Hilfe am 22. August 2010

Die Diakonie Auslandshilfe ersucht im Rahmen der diesjährigen zwischenkirchlichen Hilfe um Unterstützung des Ausbaus des Projektes fairshare.

fairshare (fair teilen) ist eine Initiative für mehr ökologische und wirtschaftliche Gerechtigkeit in der Welt. Wenn es den Menschen in den benachteiligten Ländern besser gehen soll, muss dies durch Einsparen in den reichen Ländern geschehen.

Mit fairshare können Kirchenmitglieder und interessierte Menschen lernen, ihren Lebensstil nachhaltiger zu gestalten und von Jahr zu Jahr weniger Ressourcen zu verbrauchen.

fairshare lädt dazu ein, Ausgleichszahlungen für ökologisch orientierte Entwicklungsprojekte zu leisten. Mit Hilfe des Ökologischen Fußabdrucks kann der persönliche Verbrauch errechnet werden. Die Ausgleichszahlung orientiert sich am Mehrverbrauch (unser „Zuviel“).

So kann ökologisches Sparen zu mehr Investition in Entwicklung und Zukunft für benachteiligte Menschen in unserer Welt führen.

Die Evangelische Kirche unterstützt dieses Projekt. Die Trägerschaft ist seit Mitte 2009 ökumenisch, gemeinsam mit der Dreikönigsaktion und dem Welthaus Graz.

Über die Partnerprojekte unterstützt fairshare die Wiederaufforstung von Wäldern und ökologische Landwirtschaft zur Ernährungssicherung im Senegal, in Haiti und auf den Philippinen. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Projekthomepage <http://www.fairshare.at>.

Helfen Sie beim Aufbau eines zukunftsweisenden Projektes, das den Partnerinnen und Partnern in aller Welt zugute kommt! Vielen Dank!

93. Zl. KOL 31; 1197/2010 vom 27. Mai 2010

Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2010 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

In wenigen Tagen beginnt an der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie an den anderen Universitäten und Fach-Hochschulen wieder der Studienbetrieb.

Mit Freude und Dankbarkeit können wir Jahr für Jahr feststellen, dass sich junge Menschen entschließen, eine universitäre Ausbildung im Blick auf einen Dienst in unserer Kirche zu beginnen, sei es im Pfarramt oder Religionsunterricht oder in einer diakonischen Einrichtung.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden evangelische österreichische Studierende aller Fachrichtungen, auch der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule und des Martin-Luther-Kollegs in Wien aus diesem Fonds gefördert. Und auch die Vikare und Vikarinnen erhalten nochmals ein Büchergeld aus diesem Fonds.

Immer wieder kommen Briefe von jungen Männern und Frauen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben und dankbar an den Stipendienfonds denken, der die finanziellen Sorgen etwas verringert hat.

Diesen Dank gebe ich gerne an Sie alle weiter und bitte auch in diesem Jahr wieder um Ihre Unterstützung für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds. Gott segne Ihre Gabe.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

94. Zl. P 1524; 1343/2010 vom 14. Juni 2010

Bestellung von Mag.^a Monika Pülz zur Fachinspektorin für Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Kärnten und Osttirol

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 8. Juni 2010, der dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 14. Juni 2010 (Zahl P1524;1314/10) mitgeteilt wurde, wird Frau Mag.^a Monika Pülz mit Wirkung vom 1. September zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol bestellt.

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

95. Zl. P 2359; 1344/2010 vom 14. Juni 2010

Bestellung von Dipl. Päd. Paul Niederwimmer zum Fachinspektor für Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 18. Mai 2010, der dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 20. Mai 2010 (RU06; 1124/10) mitgeteilt wurde, wird Herr Dipl. Päd. Paul Niederwimmer mit Wirkung vom 1. September 2010 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen für Niederösterreich bestellt.

96. Zl. A 17; 1048/2010 vom 11. Mai 2010

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Dr. Ines Knoll

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR SC i. R. Dr. Raoul Kneucker
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz

97. Zl. A 17; 1046/2010 vom 11. Mai 2010

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2011

Die mündliche Amtsprüfung 2011 findet am Montag, dem 2. Mai 2011, ab 8.30 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

98. Zl. A 17; 1047/2010 vom 11. Mai 2010

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2011

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die PfarramtskandidatInnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2010/2011 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2010 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

99. Zl. A 17; 1101/2010 vom 18. Mai 2010

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2011

Nach § 5 Abs. 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2011:

Prüfungsgebiet 1:

„Gesungen ist doppelt gebetet“ (Aurelius Augustinus)
Kirchenmusik in Pfarrgemeinde und Gottesdienst als Element des Gemeindeaufbaus.

Prüfungsgebiet 4:

Von der Barmherzigkeit zum Sozialmarkt: Ist der Begriff der Barmherzigkeit für die theologische Grundlegung diakonischer Arbeit noch aktuell?

Prüfungsgebiet 5:

Die Konfessionalität des Religionsunterrichts in Österreich. Erfahrungen, Kritik, Reformideen.

Prüfungsgebiet 6:

- a) Evangelische Schulgeschichte
- b) Die „Jungreformatorische Bewegung in Österreich“
- c) Erweckungsbewegung in Österreich

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen bestätigenden Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

100. Zl. GA 05; 1325/2010 vom 7. Juni 2010

Evangelischer Gustav-Adolf-Zweigverein in Niederösterreich — Wahl des Vorstandes

In der Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Zweigvereines in Niederösterreich am 24. April 2010 wurde der Vorstand neu gewählt wie folgt:

Obmann:

Univ.-Prof. Mag. Dr. theol. Ernst Hofhansl, Pfarrer; 2620 Neunkirchen, Dr.-Stockhammer-Gasse 15

Obmannstellvertreter:

Sybille Roszner, MEd., Lehrerin; 2345 Brunn am Gebirge, Auf der Stierwiese 19

Schriftführer:

Dipl. Päd. Paul Niederwimmer, Religionslehrer; 3500 Krems an der Donau, Wilheringstraße 2 a/T 21

Schriftführerstv.:

Mag. Daniel Vögele, Pfarrer; 3100 St. Pölten, Parkstraße 1 b

Schatzmeister:

Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski, Pfarrer; 2540 Bad Vöslau, Raulestraße 3
Mitglied des Superintendentenausschusses NÖ

Schatzmeisterstellvertreter:

Hans Herwig Brunner, Pensionist; 2620 Neunkirchen, Minoritenplatz 7/1/1

Von Amts wegen: Superintendent Mag. Paul Weiland, Pfarrer, 3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18

101. Zl. P 1617; 1230/2010 vom 31. Mai 2010

Ordination von Mag. Waltraud Mitteregger

Mag. Waltraud Mitteregger wurde am 24. Mai 2010 in der Christuskirche in Gröbming durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner, Rektor Dr. Gerhard Harkam und Pfarrer Mag. Joachim Heinz ordiniert.

102. Zl. P 1509; 1412/2010 vom 21. Juni 2010

Mag. Volker Mathias Schlacht — Rechte aus der Ordination, Verzicht

Gemäß § 14 Abs. 9 der Ordnung des geistlichen Amtes wird kundgemacht, dass Herr Mag. Volker Mathias Schlacht mit Wirkung vom 19. März 2010 auf seine Rechte aus der Ordination verzichtet hat.

103. Zl. RU 1 c; 1246/2010 vom 1. Juni 2010

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Wiebke Rebekka Dreier hat am 1. Juni 2010 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit „gutem“ Erfolg bestanden.

104. Zl. P 2283; 1252/2010 vom 2. Juni 2010

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Jörg Hiltner hat am 1. Juni 2010 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

105. Zl. LK 022; 1240/2010 vom 31. Mai 2010

Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Ansuchen um Zuschüsse und Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2011 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2010

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Ansuchen, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Ansuchen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne, Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

106. Zl. KB 06; 1348/2010 vom 14. Juni 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2010	2009
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	521.255,33	511.694,32
Kärnten	849.745,—	744.422,55
Niederösterreich . .	1,101.845,86	1,024.243,66
Oberösterreich . . .	1,445.339,15	1,363.774,06
Salzburg-Tirol . . .	1,065.641,90	1,151.031,95
Steiermark	1,404.268,80	1,290.590,04
Wien	1,626.692,89	1,629.693,67
	8,014.788,93	7,715.450,25

Steigerung 2010 gegenüber 2009:
3,88% (7,715.450,25)

Rückgang 2010 gegenüber 2008:
— 2,38% (8,210.485,74)

107. Zl. GD 114; 1271/2010 vom 7. Juni 2010

Homepage und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall ist ab sofort unter nachstehender Homepage und E-Mail-Adresse zu erreichen:

**E-Mail: pfarramt@evang-badhall.at
kirchenbeitrag@evang-badhall.at
www.evang-badhall.at**

108. Zl. KOL 02; 1316/2010 vom 10. Juni 2010

Kollektenergebnisse 2009**Superintendentenz A. B. Burgenland****Pflichtkollekten**

Gemeinde	Evang. Schulen 22. 3. 2009	Baukollekte 12. 4. 2009	Evang. Frauenarbeit 3. 5. 2009	Kirchenmusik 10. 5. 2009	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 7. 6. 2009	Zwischen- kirchl. Hilfe 30. 8. 2009	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 18. 10. 2009
Bad Tatzmannsdorf	125,50	120,25	77,58	100,10	71,08	65,—	73,40	91,05	82,30
Bernstein	99,60	180,—	59,20	101,20	333,10	106,30	126,40	347,90	125,80
Deutsch Jahrndorf	67,50	161,80	37,50	70,—	282,08	102,30	54,30	136,92	45,70
Deutsch Kaltenbrunn	52,80	119,15	86,80	88,—	321,86	69,62	46,42	184,20	64,10
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	85,81	106,47	52,20	148,92	308,50	95,65	70,99	88,72	98,09
Eltendorf	111,40	202,55	227,84	107,84	432,04	115,26	88,90	310,60	44,90
Gols	194,70	435,10	334,—	295,15	752,02	213,60	203,80	309,19	649,18
Großpetersdorf	200,50	290,85	91,53	199,46	404,51	147,80	96,85	263,80	52,98
Holzschlag	44,—	141,50	98,30	123,60	78,—	190,60	98,70	205,—	86,—
Kobersdorf	130,51	471,88	158,80	304,92	226,1	220,07	167,23	450,43	112,29
Kukmirn	86,90	235,92	124,24	27,30	244,40	99,69	28,20	213,62	
Loipersbach	115,80	75,30	118,30	125,10	221,97	82,53	175,70	287,76	250,79
Lutzmannsburg	34,30	187,—	103,10	119,20	355,80	30,—	39,50	297,50	40,—
Markt Allhau	126,94	511,30	76,09	243,04	530,11	191,30	186,61	660,60	337,50
Mörbisch am See	132,35	271,39	157,95	323,88	408,46	174,20	145,94	255,47	131,68
Neuhaus am Klausenbach	114,30	103,80	66,10	66,10	164,70	30,80	57,30	128,—	46,—
Nickelsdorf	91,72	173,55	59,84	87,50	151,70	36,—	64,80	120,—	62,40
Oberschützen	111,60	536,30	145,—	218,20	515,45	64,70	124,50	552,28	91,30
Oberwart	122,70	247,57	57,05	77,38	406,44	81,90	56,35	315,79	180,14
Pinkafeld	203,80	351,04	126,87	175,94	683,78	50,40	210,32	251,70	47,63
Pöttelsdorf	41,—	247,86	49,70	136,60	182,62	48,—	142,20	203,84	97,90
Rechnitz	71,92	180,50	210,15	150,40	184,40	56,81	90,40	141,35	66,40
Rust	166,75	185,—	111,10	134,43	679,80	86,90	126,—	264,80	70,70
Siget in der Wart	62,—	135,—	77,—	98,60	215,20	56,50	58,50	115,50	49,50
Stadtschlaining	59,70	139,50	81,—	143,60	592,90	127,90	25,—	306,70	46,02
Stoob	153,90	128,40	146,—	169,30	376,90	101,—	130,90	262,40	62,40
Unterschützen	55,—	113,80	26,20	91,—	191,30	48,80	28,10	225,20	165,40
Weppersdorf	52,—	121,90	29,20	26,90		34,50	77,—	173,40	140,20
Zurndorf	78,—	224,—	76,—	113,—	219,70	142,50	61,—	108,90	
2.993,—	6.398,68	3.064,64	4.066,66	9.534,92	2.870,63	2.855,31	7.272,62	3.247,30	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	44,50	126,50	92,79	25,—	237,40	66,32	30,70	264,31	42,10
Althofen	37,92		48,81	28,91		54,50		100,10	56,61
Arriach	55,34	215,21	104,95	31,—	267,76	36,85	30,21	157,45	108,55
Bad Bleiberg		69,—	25,50	22,20	165,37		25,20	44,33	16,85
Dornbach	55,40	224,80	80,20	40,60	290,54	107,70	73,—	253,90	
Eisentratten	56,—	202,60	73,—	30,—	146,68	48,50	14,20	364,51	82,10
Feffernitz	18,20	121,70	198,78	41,80	295,70	79,90	120,48	130,50	93,—
Feld am See	84,56	204,96	76,03	50,70	232,—	52,10	45,70	171,30	67,35
Ferndorf	21,60	101,30	45,98	37,90	239,06		27,90	38,50	
Fresach	32,40	67,30	26,80	65,20	554,83	252,60	54,50	255,17	
Gnesau	49,—	105,90		70,98	183,65		38,55	196,94	79,78
Hermagor	244,80	417,68	445,15	446,98	595,47	335,07	349,70	582,76	290,77
Klagenfurt-Johanneskirche	124,17	229,94	95,01	197,57	895,79	142,50	185,78	241,76	108,20
Klagenfurt-Ost	89,90	138,25	80,40	82,11	284,80	76,10	68,75	205,40	120,96
Lienz	123,40	236,14	57,20	84,52	227,93	69,30	92,02	174,75	123,60
Pörschach am Wörther See	48,90	138,03	130,—	44,—	208,43	28,80	45,—	43,—	32,—
Radenthein	66,12	36,43	40,54	31,10	90,43	21,38	72,05	68,61	51,26
St. Ruprecht bei Villach	109,40	527,12	116,70	145,70	602,56	196,25	22,48	316,29	89,20
St. Veit an der Glan	79,—	114,60	70,50	113,20	381,25	70,55	91,10	141,—	121,—
Spittal an der Drau	133,72	257,20	145,37	101,69	430,22	123,22	132,09	284,32	97,41

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 6. 12. 2009	Evangelischer Bund 8. 2. 2009	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2009	Ökumene 8. 3. 2009	Presseverband 14. 6. 2009	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 19. 7. 2009	Dienst an Israel 16. 8. 2009	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 20. 9. 2009	Martin-Luther- Bund 8. 11. 2009	SUMMEN
138,80	73,—	56,40	49,90	102,50	57,80		80,—	43,15	59,40	1.467,21
362,72	89,92									1.932,14
140,60	45,80									1.144,50
112,20	122,10	65,99	93,40	89,15	38,—		29,48	67,50	86,88	1.737,65
144,77	31,14	44,22	63,45	54,61	87,—	58,53	65,24	95,97	90,02	1.790,30
229,77	73,80	79,41	61,60	120,—	75,—			60,87	67,90	2.409,68
523,43	208,93	117,66	112,60	210,76			153,14		151,10	4.864,36
233,01	90,90		76,07		94,64				78,31	2.321,21
195,—	134,20	183,40	68,—	119,—	101,—		134,—	54,—	67,20	2.121,50
399,88	229,76	113,61		101,66	124,25			83,14	186,31	3.480,84
117,94	87,—	28,55	10,55	34,50			21,30	162,03	32,60	1.554,74
176,50	72,50									1.702,25
215,—	41,70	32,40	41,—	63,80	90,80	47,50	42,—	30,—	30,—	1.840,60
288,01	125,90	143,10	154,20	195,90	95,—		168,79	187,—	155,—	4.376,39
269,37	290,51								123,10	2.684,30
88,20	54,50									919,80
189,32	212,01									1.248,84
210,70		114,60	115,20	101,80	162,80		189,80	202,30	116,80	3.573,33
234,36	164,79	101,36	64,99	78,44	53,80		24,10	264,41	66,36	2.597,93
328,93	135,94						71,30			2.637,65
195,10	86,67	54,80	40,—	93,—	59,70		39,—	165,30	137,80	2.021,09
148,60			49,20					109,41	67,32	1.526,86
346,56	125,—							85,—	31,45	2.413,49
158,—	54,—								139,10	1.218,90
249,50	181,10									1.952,92
194,90	125,60	142,50	69,50	103,30	84,40	86,60	68,70	195,—	110,50	2.712,20
89,90	70,30									1.105,—
193,90	36,10				28,40		44,50			958,—
195,—	102,10									1.320,20
6.369,97	3.065,27	1.278,—	1.069,66	1.468,42	1.152,59	192,63	1.131,35	1.805,08	1.797,15	

156,81	47,22									1.133,65
95,—	23,20									445,05
107,12	75,53	31,12	26,72	33,31	27,20				20,75	1.329,07
32,70	50,40	36,32	29,09	27,15						544,11
75,80	75,55								98,90	1.376,39
65,30	24,20				94,—					1.201,09
308,50	57,30	35,50	65,90	67,40	31,40		64,70	92,07	50,10	1.872,93
45,96	78,—	76,36		81,20	41,81				48,07	1.356,10
32,10	63,50	71,—	33,—		78,10		51,40		13,40	854,74
484,68	53,40	32,20	32,70	116,60	150,90		16,50		29,50	2.225,28
106,81			56,90							888,51
243,43	230,13								248,11	4.430,05
581,85	156,83	82,11	109,79	79,65	87,64		97,25	127,60	113,90	3.657,34
202,78	76,67	99,35	85,70	127,47			58,70	93,50	119,73	2.010,57
206,70	53,55		51,—	103,74	58,50	213,60	140,60	85,80	67,70	2.170,05
110,51										828,67
41,19	147,42	35,86	81,62	45,50	55,40		63,40	46,23	16,20	1.010,74
237,37	104,86									2.467,93
193,10	94,70	100,—		24,50	68,—				73,10	1.735,60
578,11	144,10	68,37	112,18	97,55	86,90		100,86	129,18	73,13	3.095,62

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 22. 3. 2009	Baukollekte 12. 4. 2009	Evang. Frauenarbeit 3. 5. 2009	Kirchenmusik 10. 5. 2009	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 7. 6. 2009	Zwischen- kirchl. Hilfe 30. 8. 2009	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 18. 10. 2009
Trebesing	101,—	183,50	91,50	123,10	139,—	86,70	69,50	419,—	124,70
Treßdorf			127,20		246,50	126,25	107,04	262,24	
Tschöran	61,50	215,20	30,40	96,30	160,50	130,20	77,70	175,51	45,90
Unterhaus	82,80	187,27	50,12	108,19	281,33	91,48	116,91	284,20	78,94
Velden am Wörther See									
Villach	168,44	225,59	202,04	74,19	379,96	133,05	149,13	135,16	150,55
Villach-Nord	71,74	238,64	30,60	85,52	128,27	81,33	117,64	101,23	
Völkermarkt	100,90	167,89	59,88	77,80	181,76	81,25	135,50	158,50	56,60
Waiern	87,12	195,29	65,09	192,58	445,10	72,73	122,16	482,80	135,51
Weißbriach	50,36	406,60	59,42	53,95	482,03	108,57	127,55	369,94	124,44
Wiedweg		50,—	48,—		311,68		94,20	128,—	56,80
Wolfsberg	91,24	169,97	64,70	114,60	277,79	44,62	33,—	75,92	40,93
Zlan									
	2.289,43	5.574,61	2.782,66	2.617,39	9.363,79	2.717,82	2.669,74	6.627,40	2.395,11

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	103,—	280,44	126,50	94,50	212,90	146,37		350,40	126,—
Baden	107,30	344,70	130,—	82,65	422,70	105,28	72,—	240,68	104,57
Bad Vöslau	38,—	167,52	181,50	174,95	450,85	62,—	144,80	110,—	150,90
Berndorf	126,50	235,40	49,50	74,—	223,85	39,50	44,20	590,70	131,16
Bruck an der Leitha	37,—	173,42	47,50	81,—	228,90	39,40	42,—	50,50	80,60
Gloggnitz	95,70	101,10	42,70	29,20	108,—	108,—	43,20	105,40	50,50
Gmünd	20,—	111,40	20,90	47,80	237,—	33,20		33,70	35,40
Horn	32,—	67,55	24,20	51,—	126,70	18,90	17,90	52,—	34,—
Klosterneuburg	143,37	381,83	213,—	189,80	243,73	75,81	75,45	251,—	202,—
Korneuburg	90,90	191,70	106,52	103,90	345,12	181,—		143,20	81,40
Krems an der Donau	70,55	253,52	84,90	82,55	188,17	79,50	55,60	87,25	
Melk-Scheibbs	34,—	328,90		168,—	290,—	26,—	193,—	137,—	125,50
Mitterbach	29,58	116,97	39,20	45,—	45,—	35,—	30,—	111,30	12,40
Mödling		745,26	247,30	433,06	1.392,69	553,98	192,60	545,31	363,63
Naßwald	12,50	39,50	27,80	32,50	143,58	23,95	20,90	42,50	32,80
Neunkirchen	76,20	202,97	100,—		221,80	122,50		200,—	92,—
Perchtoldsdorf	108,50	205,90	90,40	141,50	367,50	65,—	66,50	177,80	116,70
Purkersdorf									
St. Aegyd am Neuwalde	35,—	108,19	30,—	35,20	89,50		32,—	159,87	33,—
St. Pölten	432,50	451,50	187,—	275,60	342,05	181,60	280,20	339,60	353,13
Stockerau	135,80	163,13	63,50	57,99	94,40	105,58	47,96	150,36	67,—
Strasshof-Marchfeld	108,80	127,80	66,80	22,—	164,—	31,—	24,50	86,50	5,—
Ternitz	78,42	174,60	37,20	82,60	185,45	29,—	36,15	121,50	55,—
Traiskirchen	85,72	125,—	96,20	116,87	351,93	96,69	42,—	52,70	87,60
Tulln	29,50	295,—	102,—	51,—	326,27	40,—	68,10	91,15	58,30
Wiener Neustadt	152,24	160,91	139,10	106,90	454,80	155,25	106,50	231,80	108,50
	2.183,08	5.554,21	2.253,72	2.579,57	7.256,89	2.354,51	1.635,56	4.462,22	2.507,09

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	179,36	415,52	236,20	185,80	166,70	284,70	164,90	439,51	203,59
Bad Goisern	173,44	397,19	195,99	159,73	663,95	148,81	126,75	636,65	128,34
Bad Hall	50,—	204,—	50,—	78,—	180,—	50,—	56,—	256,61	62,10
Bad Ischl	42,52	37,24	30,—	46,52	69,78	31,73	54,18	127,72	26,09
Braunau am Inn	72,30	245,86	81,62	88,20	200,—	75,15	76,45	257,—	113,42
Eferding	100,21	163,82	131,55	191,76	229,50	125,11	109,91	381,18	62,19
Enns	29,10	92,85	100,70	51,30	149,45	27,20		185,59	63,—
Gallneukirchen	159,41	221,38	140,37	278,—	517,53	131,87	152,33	300,85	121,75
Gmunden	339,45	581,45	356,45	291,58	381,27	259,43	290,39	387,21	267,59

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 6. 12. 2009	Evangelischer Bund 8. 2. 2009	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2009	Ökumene 8. 3. 2009	Presseverband 14. 6. 2009	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 19. 7. 2009	Dienst an Israel 16. 8. 2009	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 20. 9. 2009	Martin-Luther- Bund 8. 11. 2009	S U M M E N
95,—	110,—						109,—			1.652,—
182,63	50,—									1.101,86
62,20	127,70									1.183,11
114,14	68,21									1.463,59
74,80	63,20		58,—			91,50	76,—		113,92	477,42
210,50	156,21	134,83			79,60			119,65		2.318,90
162,89	118,20		101,40	94,73				64,34	96,10	1.492,63
165,50	117,—									1.302,58
186,96	148,27	172,42	83,02	120,79	121,04		202,45	144,35		2.977,68
194,91	59,73	49,12	47,27		144,78		160,32		101,—	2.539,99
93,90	30,—									812,58
139,93	46,50	64,86	106,28	87,55	117,40		38,60	78,91	51,—	1.643,80
										—,—
5.589,18	2.651,58	1.089,42	1.080,57	1.107,14	1.242,67	305,10	1.179,78	981,63	1.334,61	
230,29	70,—									1.740,40
248,30	108,21				54,40					2.020,79
139,24	40,—	29,72	48,70	25,—				150,50		1.913,68
139,—	87,20									1.741,01
193,46	61,30	33,50	34,70	49,50	37,50				30,50	1.220,78
87,50	32,—	40,20	52,—	59,20	37,70			30,70	41,90	1.065,—
52,23	36,60		34,—							662,23
169,10	36,30	27,80							17,50	674,95
221,04	222,—			151,70	253,90					2.624,63
165,20	102,50	100,07	50,—	138,42	67,—		16,—	57,08	89,50	2.029,51
218,15		74,10		63,78	61,20	68,06	99,60	62,—	98,50	1.647,43
175,—	61,—	129,—	160,26		83,—				184,—	2.094,66
176,89	63,15	35,80	23,—	32,—	15,—			36,50	100,—	946,79
717,90	360,38	396,25	210,40		284,—		194,30	208,98	373,34	7.219,38
287,25	12,40									675,68
160,—	100,—	74,—	72,50	117,90	165,—		61,—		80,50	1.846,37
197,—	88,—	81,50	87,50	93,—	102,50		66,—		141,50	2.196,80
										—,—
120,70	45,20	44,36	25,—	25,—					44,80	827,82
500,92	223,40	157,22	388,—							4.112,72
205,10	83,70				50,—				43,80	1.268,32
77,—	56,80								63,—	833,20
37,90	29,10	69,60	23,84	61,30	38,90		29,02		37,52	1.127,10
121,50	126,57	31,—		57,50	100,46				91,01	1.582,75
227,—	78,—	15,—	27,—	65,40	21,—			25,—	20,—	1.539,72
212,—	144,20									1.972,20
5.079,67	2.268,01	1.339,12	1.236,90	939,70	1.371,56	68,06	465,92	570,76	1.457,37	
263,86	40,—	171,53	94,44	125,70	81,45	165,05	269,02	80,10	120,60	3.688,03
631,59	222,76	153,18	119,25	249,65	117,80		113,95	152,81	260,22	4.652,06
121,60	81,95	50,—	60,—	70,—	75,—		83,—	78,85	55,—	1.662,11
16,50	38,30	40,25		38,95	24,40		31,10	48,77		704,05
196,35	58,30	33,40	43,86	31,20	25,—		16,07	52,60		1.666,78
	120,50	59,40	70,57	77,32	69,20		106,75	24,10	128,60	2.151,67
82,90	32,60	22,50	70,—	28,90						936,09
125,77	263,47	108,59	86,20	135,05			96,73	206,15	161,30	3.206,75
397,89	241,12	40,71	207,52	237,19	33,55		36,90	250,55	50,80	4.651,05

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 22. 3. 2009	Baukollekte 12. 4. 2009	Evang. Frauenarbeit 3. 5. 2009	Kirchenmusik 10. 5. 2009	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 7. 6. 2009	Zwischen- kirchl. Hilfe 30. 8. 2009	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 18. 10. 2009
Gosau	55,60	267,48	82,—	135,20	233,86	179,51	88,23	182,38	188,47
Hallstatt	76,90	135,95	37,70	80,34	264,—	39,70	83,76	137,06	83,90
Kirchdorf an der Krems	63,86	113,80	72,—	20,—	58,—	62,—	47,—	175,20	47,40
Lenzing-Kammer	70,90	299,03	82,53	82,25	374,33		105,10	241,83	113,05
Leonding	58,89	113,70	54,21	49,66	184,14	142,52	24,—	155,41	66,50
Linz-Dornach	22,57	197,21	107,45	61,44		83,62	19,25		71,50
Linz-Innere Stadt	212,66	250,—	175,63	168,10	394,23	176,20	110,10	257,68	150,50
Linz-Süd	64,03	118,—	35,—	49,15	76,80	74,20	84,50	124,50	111,45
Linz-Südwest	97,40	215,70	151,70	153,20	314,—	168,30	226,80	151,90	324,50
Linz-Urfahr	193,49	272,—	282,25	163,60	259,56	281,58	260,—	384,51	214,96
Marchtrenk	50,09	99,10	61,26	50,40	67,98	621,49	30,99		
Mattighofen	76,69	158,73	34,30	32,85		80,—	30,49	190,63	77,80
Neukematen	469,52	400,30	181,10	286,52	462,12	333,03	177,02	613,07	280,42
Ried im Innkreis	30,—	35,—	71,50	26,50		11,60	20,—	20,—	33,75
Rutzenmoos	181,85	414,42	144,80	207,05	224,90	288,50	182,40	556,55	200,95
Schärding	30,10	144,20	66,—	130,20	45,—	63,54	64,60	90,90	86,—
Scharten	268,40	310,42	67,—	209,74	160,89		40,40	334,80	95,—
Schwanenstadt	49,01	75,12	43,80	88,80	72,54	42,61	61,52	140,37	19,50
Stadl-Paura	63,36	179,09	69,41	90,93	166,12	65,17	86,99	403,77	79,60
Steyr	59,35	114,60	134,45	64,87	142,29	84,33	136,40	93,15	81,70
Thening	94,86	219,51	84,83	135,98	234,21	164,37	132,61	424,53	138,71
Timelkam	52,—	100,—	60,—	40,—	210,—	48,—	40,—	144,—	40,—
Traun	202,52	241,—	115,55	127,18	505,49	76,50	88,10	297,47	111,75
Vöcklabruck	77,40	331,95	172,41	179,50	394,03	158,80	149,50	316,90	142,82
Wallern an der Trattnach	165,—	510,13	131,50	180,—	460,—	320,—	270,—	490,—	196,60
Wels	159,98	338,57	242,43	151,29	192,89	259,56	164,56	310,81	53,07
	4.092,22	8.014,32	4.083,69	4.335,64	8.055,56	4.959,13	3.755,23	9.209,74	4.057,97

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen-									
St. Johann im Pongau	48,84	85,—		72,41	328,60		39,60		51,—
Gastein	26,55	69,80	49,30	19,—	347,48	37,01	55,70	38,70	55,—
Hallein	67,23	230,90	53,20	159,06	180,—	115,55	83,30	357,82	92,10
Saalfelden	15,10	88,10	58,70	34,30		92,20	15,14	161,07	113,89
Salzburg-Christuskirche	313,86	418,46	140,20	202,78	600,94	183,93	201,04	235,30	172,66
Salzburg, nördlicher Flachgau	80,—	339,33	101,—		417,—	38,—	78,—	314,—	57,—
Salzburg-Süd	275,26	304,09	110,84	227,65	454,92	220,86	149,92	483,37	255,05
Salzburg-West	71,34	144,26	40,41	66,65	359,52	20,81	46,30	37,37	122,29
Zell am See	116,10		123,34	110,46	212,78	104,60	137,38		52,80
	1.014,28	1.679,94	676,99	892,31	2.901,24	812,96	806,38	1.627,63	971,79
Innsbruck-Christuskirche	125,55	588,42	382,70	219,53	371,41	345,20	342,—	418,12	271,90
Innsbruck-Ost	92,50	246,60	94,46	150,20	532,—	96,10	105,72	367,32	133,20
Jenbach	81,10	399,27	95,20	217,24	314,40	69,50	98,—	228,92	140,43
Kitzbühel	96,80	279,67	24,—	123,50		138,10	325,39	337,66	60,—
Kufstein	64,16	194,51	64,63	83,99	254,86	31,20	40,50	201,58	90,44
Oberinntal	202,10	110,—	20,—	14,—	48,—	155,20	31,10	146,90	24,—
Reutte	54,70	60,50	69,—	55,70	390,83	46,20	63,50	91,50	50,50
	716,91	1.878,97	749,99	864,16	1.911,50	881,50	1.006,21	1.792,—	770,47
Summen Salzburg-Tirol	1.731,19	3.558,91	1.426,98	1.756,47	4.812,74	1.694,46	1.812,59	3.419,63	1.742,26

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 6. 12. 2009	Evangelischer Bund 8. 2. 2009	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2009	Ökumene 8. 3. 2009	Presseverband 14. 6. 2009	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 19. 7. 2009	Dienst an Israel 16. 8. 2009	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 20. 9. 2009	Martin-Luther- Bund 8. 11. 2009	SUMMEN
172,60	78,40	75,42		79,—	39,13		80,80	77,82	78,20	2.094,10
222,81	42,—	51,—	17,50	113,25	78,50		43,90	29,70	59,60	1.597,57
70,—	64,56	76,50	113,50	94,80	30,—		99,—	56,01	20,—	1.283,63
280,18	95,70							98,93		1.843,83
138,12	59,61	17,—	50,82		32,50					1.147,08
	43,—	73,60		32,—	25,50		52,31	67,70	93,50	950,65
	160,34	133,18	90,79	113,07	152,14		91,80	116,50		2.752,92
	77,70		162,20	37,40	29,22		68,40	80,40	58,63	1.251,58
169,10	40,30		87,10	47,—			36,70	56,60	37,70	2.278,—
	214,79									2.526,74
	42,40	56,18		64,20	59,62		53,27		75,70	1.332,68
40,—	46,20	21,93	43,50		23,33				100,80	957,25
237,70	327,10	137,30	183,01	104,06	57,—		196,91	198,52	314,43	4.959,13
97,17	21,40						30,09			397,01
123,95	218,05	205,50	146,70	199,60	149,30		204,10	208,05	199,45	4.056,12
							42,—			762,54
	222,96		70,65				60,16	77,40		1.917,82
118,69	42,15	23,98			39,40		61,—		50,42	928,91
75,30	52,69	19,55	27,30	59,60	24,90		21,75	17,60	41,23	1.544,36
143,02	106,65		125,50							1.286,31
315,68	121,25						102,79			2.169,33
71,—	50,—	20,—	30,—	40,—	25,—		45,—	38,—	72,—	1.125,—
233,54	73,10	76,20	129,62	90,50	118,—		74,81	72,70	135,15	2.769,18
297,40	158,40	135,26	116,85	139,10	173,40		70,90	190,20	143,24	3.348,06
20,—	223,—	200,—	140,—	160,—	130,—		145,—	150,—	310,—	4.201,23
	288,48	46,25	128,75	112,55	86,98	192,57	117,59	90,78	66,26	3.003,37
4.662,72	3.969,23	2.048,41	2.415,63	2.480,09	1.700,32	357,62	2.451,80	2.520,84	2.632,83	
60,—	101,97									787,42
78,50	23,70									800,74
222,53	108,61		60,93	76,26	51,20		72,40	227,75	121,70	2.280,54
220,90	85,67									885,07
432,17	212,97	66,85	60,67	121,98	88,72	71,98	44,81	70,42	156,78	3.796,52
71,10	79,—									1.574,43
251,80	177,73	76,85	72,10	116,18	84,03		75,49	106,95	156,01	3.599,10
132,16	137,42	69,44	67,35	50,80			11,17	59,35	81,30	1.517,94
61,70	81,77	139,82			134,50					1.275,25
1.530,86	1.008,84	352,96	261,05	365,22	358,45	71,98	203,87	464,47	515,79	
924,24	184,70			378,42					267,20	4.819,39
290,10	87,—		130,40						139,14	2.464,74
94,—	98,90	109,10	170,85	97,85	127,55		71,62	94,39	114,57	2.622,89
177,50	48,20									1.610,82
173,45	32,40									1.231,72
104,—	166,20							30,—		1.051,50
72,10	33,80									988,33
1.835,39	651,20	109,10	301,25	476,27	127,55	—,—	71,62	124,39	520,91	
3.366,25	1.660,04	462,06	562,30	841,49	486,—	71,98	275,49	588,86	1.036,70	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 22. 3. 2009	Baukollekte 12. 4. 2009	Evang. Frauenarbeit 3. 5. 2009	Kirchenmusik 10. 5. 2009	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 7. 6. 2009	Zwischen- kirchl. Hilfe 30. 8. 2009	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 18. 10. 2009
Admont (Liezen)		61,85	77,30	45,10	163,17			90,20	39,40
Bad Aussee	33,60	112,—	29,50	26,—	107,—	27,50	68,70	71,70	83,—
Bad Radkersburg									
Bruck an der Mur	94,76	210,51	70,62	73,70	329,20	62,—	67,90	170,90	171,53
Eisenerz	30,—	15,—	17,40	15,—	19,70		22,50	23,50	15,60
Feldbach	29,25	54,09	31,15	18,24	93,63	33,52	24,13	59,40	35,90
Fürstenfeld	42,50	80,40	70,15		184,49	27,13	85,92	90,—	89,83
Gaishorn	45,—	79,41	46,10	59,50	141,04	20,70	28,30	130,10	35,24
Gleisdorf		62,40	40,—		132,05	37,20		52,50	49,—
Graz-Eggenberg	152,45	240,20	81,—	129,90	255,—	128,50	88,14	185,45	109,50
Graz, Heilandskirche	501,43	656,01	275,39	301,74	2.446,97	190,55	379,95	344,56	458,16
Graz-Nord	82,70	176,—	59,40		367,—	269,40	96,—	148,—	180,85
Graz, rechtes Murufer	87,96	225,98	119,70	86,70	200,30	130,60	64,70	167,02	125,21
Gröbming	127,75	180,23	101,74	148,38	148,17	124,46	85,27	150,—	140,—
Hartberg	112,—	91,50	81,—	62,—	230,—	73,10	58,—	87,70	126,—
Judenburg	33,—	62,20	20,—	39,70	61,55	33,27	30,—	55,—	31,34
Kapfenberg	22,50	218,95	59,—	39,10	228,13	23,50	17,50	243,62	47,—
Kindberg	6,—	34,90	10,—	46,10		24,—	33,—	156,44	13,—
Knittelfeld	40,30	47,80	22,10	49,50	217,47	35,35	50,70		49,30
Leibnitz		56,60	66,10		211,20	79,30		114,50	101,75
Leoben	54,54	105,20	31,95	58,70	246,83	45,23	33,40	137,30	44,60
Mürzzuschlag		20,10	18,—	12,90	128,44				
Murau-Lungau	72,60	63,50	23,—	48,50	202,51	22,—	61,—	404,33	33,—
Peggau	61,55	190,50	76,50	111,72	251,29	99,30	54,10	139,52	82,50
Ramsau am Dachstein	297,26	491,29	170,40	342,34	469,51	242,09	193,74	1.140,51	278,07
Rottenmann	39,60	83,65	25,45	39,50	114,70	56,30	56,90	142,80	123,50
Schladming	213,27	1.045,91	313,14	242,26	477,45	435,25	95,—	584,85	384,23
Stainach-Irdning	58,23	77,95	49,80	44,50	56,50	58,90	44,—	69,90	40,—
Stainz-Deutschlandsberg	41,70	105,20	22,40	66,—		19,60	29,59	71,—	21,—
Trofaiach	37,17	61,67	45,30	50,80	127,91	50,—	57,—	98,50	66,80
Voitsberg	52,34	153,41	53,10	61,45	307,47	53,—	28,90	117,—	13,65
Wald am Schoberpass		126,50		61,92				254,50	
Weiz		64,—	25,50	27,40		23,—	47,—	105,50	46,15
	2.369,46	5.254,91	2.132,19	2.308,65	7.918,68	2.424,75	1.901,34	5.606,30	3.035,11

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 6. 12. 2009	Evangelischer Bund 8. 2. 2009	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2009	Ökumene 8. 3. 2009	Presseverband 14. 6. 2009	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 19. 7. 2009	Dienst an Israel 16. 8. 2009	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 20. 9. 2009	Martin-Luther- Bund 8. 11. 2009	SUMMEN
60,75		68,—			41,—					646,77
91,90	41,50									692,40
108,30										108,30
119,90	80,80		69,—							1.520,82
29,50	18,50				16,—				27,—	249,70
116,60	33,—									528,91
140,95	68,42		80,60					63,63		1.024,02
31,10	30,—									646,49
76,55	42,30								67,50	559,50
242,24	113,35									1.725,73
931,75	305,30	185,16	235,41	154,07	160,36		331,50	286,82	427,10	8.572,23
168,10	132,70	75,—					40,60			1.795,75
373,28	328,70	66,50	46,—	74,01	75,—	113,20	91,05	55,—	278,31	2.709,22
150,—	111,70	147,35	179,05	108,40	110,—		116,76	114,74	120,—	2.364,—
153,70	85,—									1.160,—
39,—	33,—									438,06
196,50	58,76	40,10	29,76	51,50	16,—		63,75	109,30	42,15	1.507,12
63,50	20,—			77,30						484,24
88,25	45,23									646,—
128,90	70,40								128,90	957,65
281,30	72,35	23,87	17,34	28,20	26,70	18,35	13,59		15,56	1.255,01
45,50	27,50				31,—					283,44
162,70	57,—									1.150,14
201,70	138,65	31,—	19,10	49,—	40,60		80,50		54,25	1.681,78
495,80	203,23	253,33	184,91		158,46		171,76	188,37	131,01	5.412,08
51,64	40,30	44,11	36,30		29,72		39,—		34,01	957,48
452,41	281,42								210,96	4.736,15
75,—	67,—		90,50	49,25	32,72				49,—	863,25
100,08				25,50						502,07
77,50	85,40									758,05
56,30	30,10			33,40				57,20	35,56	1.052,88
232,52		35,70	56,10						30,90	798,14
76,56	41,—	18,—					19,50		16,—	509,61
5.619,78	2.662,61	988,12	1.044,07	650,63	737,56	131,55	968,01	875,06	1.668,21	

Superintendenz A. B. Wien

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 22. 3. 2009	Baukollekte 12. 4. 2009	Evang. Frauenarbeit 3. 5. 2009	Kirchenmusik 10. 5. 2009	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 7. 6. 2009	Zwischen- kirchl. Hilfe 30. 8. 2009	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 18. 10. 2009
Wien-Innere Stadt . . .	555,32	1.053,98	448,62	373,98	526,44	400,13	466,76	932,15	368,48
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau . . .	83,28	122,30	76,—	70,30	488,20	152,70	68,—	147,60	98,30
Wien-Landstraße . . .	100,90	313,02		82,80	589,06	120,19	106,80	251,86	138,91
Wien-Gumpendorf . . .	152,40	80,11	126,50	93,50	351,96	106,46	204,20	314,14	
Wien-Neubau-Fünfhaus .	31,—	101,90	29,30	22,50	234,80	28,85	28,—	36,40	31,—
Wien-Alsergrund . . .	164,50	149,—	60,50	68,—	177,50	286,10		210,95	262,20
Wien-Favoriten- Christuskirche . . .	93,64	100,—	123,68	103,52	407,91		131,51	132,—	142,—
Wien-Favoriten- Gnadenkirche . . .	198,60	141,20	145,50	276,60		210,50	100,70	203,40	130,50
Wien-Favoriten- Thomaskirche . . .	144,20	100,37	81,20	105,72	347,52	50,50	53,20	123,50	47,20
Wien-Simmering . . .	97,30	171,93	139,30	142,30	523,30	92,60	148,50	111,10	163,80
Wien-Hetzendorf . . .	52,80	163,33	62,30	91,—	135,10	156,30	91,80	328,35	40,—
Wien-Lainz . . .	150,—	146,—	69,20	99,—	181,50	81,30	147,50	171,60	68,90
Wien-Hietzing . . .	100,50	162,90	182,02	104,—	367,50	132,20	82,60	116,50	79,55
Wien-Hütteldorf . . .	61,—	108,50	112,—	56,—	160,33	160,30		127,01	126,90
Wien-Ottakring . . .	189,72	268,41	114,—	315,—	501,56	156,10	130,40	195,28	78,80
Wien-Währing . . .	423,37	269,03	100,—	148,—	668,60	105,22	93,06	565,09	104,62
Wien-Döbling . . .	415,—	420,77	193,—	189,20	733,19	246,10	294,—	400,23	209,40
Wien-Floridsdorf . . .	240,90	106,50	319,90	39,—	205,35	46,50	94,—	279,50	90,—
Wien-Leopoldau . . .	23,50	72,95	51,80	37,—	143,16	38,60	27,38	61,40	22,40
Wien-Donaustadt . . .	82,76	151,50	73,—	87,39	218,68	55,50	158,60	139,06	60,50
Kaisermühlen und Kagran .	61,—	34,90			401,80		55,—		
Wien-Liesing . . .	203,26	334,99	174,80	240,40	691,90	124,22	194,74		285,37
Mistelbach . . .	18,—	132,80	85,—	28,—	100,—	111,—		162,30	30,—
Schwechat . . .	44,—	201,10	205,70	69,60	317,10	15,—	40,—	170,10	139,30
	3.686,95	4.907,49	2.973,32	2.842,81	8.472,46	2.876,37	2.716,75	5.179,52	2.718,13

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendenz	Evang. Schulen 22. 3. 2009	Baukollekte 12. 4. 2009	Evang. Frauenarbeit 3. 5. 2009	Kirchenmusik 10. 5. 2009	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 7. 6. 2009	Zwischen- kirchl. Hilfe 30. 8. 2009	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft
Burgenland . . .	2.993,—	6.398,68	3.064,64	4.066,66	9.534,92	2.870,63	2.855,31	7.272,62	3.247,30
Kärnten . . .	2.289,43	5.574,61	2.782,66	2.617,39	9.363,79	2.717,82	2.669,74	6.627,40	2.395,11
Niederösterreich . .	2.183,08	5.554,21	2.253,72	2.579,57	7.256,89	2.354,51	1.635,56	4.462,22	2.507,09
Oberösterreich . .	4.092,22	8.014,32	4.083,69	4.335,64	8.055,56	4.959,13	3.755,23	9.209,74	4.057,97
Salzburg-Tirol . .	1.731,19	3.558,91	1.426,98	1.756,47	4.812,74	1.694,46	1.812,59	3.419,63	1.742,26
Steiermark . . .	2.369,46	5.254,91	2.132,19	2.308,65	7.918,68	2.424,75	1.901,34	5.606,30	3.035,11
Wien . . .	3.686,95	4.907,49	2.973,32	2.842,81	8.472,46	2.876,37	2.716,75	5.179,52	2.718,13
	19.345,33	39.263,13	18.717,20	20.507,19	55.415,04	19.897,67	17.346,52	41.777,43	19.702,97

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 6. 12. 2009	Evangelischer Bund 8. 2. 2009	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2009	Ökumene 8. 3. 2009	Presseverband 14. 6. 2009	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 19. 7. 2009	Dienst an Israel 16. 8. 2009	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 20. 9. 2009	Martin-Luther- Bund 8. 11. 2009	SUMMEN
1.562,14	543,11									7.231,11
218,—	144,—	90,40		45,70	79,70		91,—	96,50	148,60	2.220,58
101,88		80,70		102,44			39,14	104,25	77,24	2.209,19
455,05	234,91	122,—		113,56		64,60		107,41		2.526,80
121,50	34,40			20,40					69,60	789,65
193,70	103,57									1.676,02
243,25	175,95				81,60	68,64			192,38	1.996,08
149,65	114,10		191,—							1.861,75
165,59	76,50						85,50		83,50	1.464,50
181,22	207,90	97,70	192,91	89,—	62,—		68,—	106,—	75,40	2.670,26
50,—	124,50		84,—	71,47	92,90				126,15	1.670,—
213,—	103,50									1.431,50
135,58	117,49									1.580,84
105,—	125,30	79,20	66,30	59,—	60,—	80,50	64,—	59,—	97,—	1.707,34
276,40	255,11									2.480,78
311,—	117,28									2.905,27
599,71	259,60	141,—	253,30	264,30	114,—	86,20	401,16	236,70	185,70	5.642,56
336,—	65,50									1.823,15
80,70	66,—									624,89
148,46	89,13	77,—							106,56	1.448,14
27,—	25,—									604,70
500,19	244,87						103,50			3.098,24
140,—	50,—									857,10
235,04								50,70	55,50	1.543,14
6.550,06	3.277,72	688,—	787,51	765,87	490,20	299,94	852,30	760,56	1.217,63	

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 6. 12. 2009	Evangelischer Bund 8. 2. 2009	Alkoholiker- seelsorge 22. 2. 2009	Ökumene 8. 3. 2009	Presseverband 14. 6. 2009	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 19. 7. 2009	Dienst an Israel 16. 8. 2009	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 20. 9. 2009	Martin-Luther- Bund 8. 11. 2009	SUMMEN
6.369,97	3.065,27	1.278,—	1.069,66	1.468,42	1.152,59	192,63	1.131,35	1.805,08	1.797,15	61.633,88
5.589,18	2.651,58	1.089,42	1.080,57	1.107,14	1.242,67	305,10	1.179,78	981,63	1.334,61	53.599,63
5.079,67	2.268,01	1.339,12	1.236,90	939,70	1.371,56	68,06	465,92	570,76	1.457,37	45.583,92
4.662,72	3.969,23	2.048,41	2.415,63	2.480,09	1.700,32	357,62	2.451,80	2.520,84	2.632,83	75.802,99
3.366,25	1.660,04	462,06	562,30	841,49	486,—	71,98	275,49	588,86	1.036,70	31.306,40
5.619,78	2.662,61	988,12	1.044,07	650,63	737,56	131,55	968,01	875,06	1.668,21	48.296,99
6.550,06	3.277,72	688,—	787,51	765,87	490,20	299,94	852,30	760,56	1.217,63	52.063,59
37.237,63	19.554,46	7.893,13	8.196,64	8.253,34	7.180,90	1.426,88	7.324,65	8.102,79	11.144,50	368.287,40

Kirchliche Mitteilungen



O. Univ.-Prof. Dr. Kurt LÜTHI

Kurt Lüthi wurde am 31. Oktober 1923 als Sohn eines Volksschullehrers und einer Handarbeitsschullehrerin im Kanton Bern geboren und wuchs in dem Dorf Rohrbach auf. Er studierte Evangelische Theologie in Bern und Basel. Zu seinen Lehrern gehörten Karl Barth, Karl Ludwig Schmidt und Oskar Cullmann. Literarisch wurde er auch durch Martin Buber und Dietrich Bonhoeffer beeinflusst. Nach Abschluss seiner Studien im Jahre 1949 wurde er Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, zunächst in Beatenberg und später in Biel. Bei Cullmann promovierte Lüthi 1955 in Basel mit einer Dissertation über Judas Iskarioth in der Geschichte der Auslegung. Einige Jahre später habilitierte er sich mit einer Studie über Gott und das Böse an der Universität Bern. 1964 wurde er auf den Lehrstuhl für Systematische Theologie H. B. an die Evangelisch-Theologische Fakultät Wien berufen, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1990 lehrte. In den Jahren 1966/67, 1971/72 und von 1979 bis 1981 war Lüthi Dekan der Fakultät.

Bereits im Studium interessierte sich Lüthi neben der Theologie für Philosophie, Kunst und Germanistik. Schon früh bestand auch ein Interesse an Fragen der politischen Ethik und am christlich-jüdischen Dialog. Seit seiner Berufung nach Wien gehörte Lüthi in Österreich zu den prägenden Persönlichkeiten im ökumenischen Dialog, im Gespräch zwischen Theologie und Kunst, im christlich-marxistischen sowie im christlich-jüdischen Dialog. Lüthi, der seit 1972 mit der Wiener Künstlerin Linda Christanell verheiratet war, engagierte sich auch im Gespräch zwischen Theologie und Psychoanalyse und unterstützte als Vorkämpfer für eine Gleichstellung der Frauen die Anliegen der Feministischen Theologie. Auf all diesen Gebieten trat er durch zahlreiche Veröffentlichungen hervor, darunter seine 2001 erschienene christliche Sexualethik.

Kurt Lüthi prägte auch seine Kirche auf vielfältige Weise und gehörte über Jahrzehnte verschiedenen Gremien der Evangelischen Kirche in Österreich an, darunter der Synode der Evangelischen Kirche H. B. und der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. Er war Ehrenmitglied der Stiftung Pro Oriente und Träger der Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

Lüthi hat ein Proprium reformierter Theologie, dass sich der Glaube des Menschen in seinem Leben manifestieren müsse, in beeindruckender Weise in die Praxis umgesetzt. Er engagierte sich mit aller Kraft für gesellschaftspolitische Anliegen mit besonderem Augenmerk auf Minderheiten und Randgruppen, Außenseitern und sozial schwachen Menschen. Er erinnerte seine Kirche immer wieder daran, dass Kirche eine Kirche für andere sein müsse, wenn sie glaubwürdig das Evangelium verkündigen wolle. Er setzte sich ein für die Akzeptanz der Fristenlösung wie auch für einen positiven Zugang zur Homosexualität in Kirche und Gesellschaft. Er engagierte sich im Konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Er war ein vehementer Befürworter des Antirassismus-Programmes des Weltkirchenrates und ein scharfer Kritiker heimischer Flüchtlingspolitik. Kurt Lüthi hat aber auch seiner Kirche stets ins Bewusstsein gerufen, dass zur reformierten Tradition ein kritischer Geist gehöre, der auch vor seiner eigenen Kirche nicht Halt machte, wenn er einmahnte, die reformierte Ämterlehre und die demokratische Struktur ernst zu nehmen.

Kurt Lüthi war ein Grenzgänger und Brückenbauer, der auch Brücken in die Nachbarschaft baute. So gab er der mittel-ost-europäischen Oberwartkonferenz starke Impulse und knüpfte Beziehungen zur evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz.

Seine Theologie, die durch das Erbe Barths und den Dialogischen Personalismus geprägt war, war öffentliche Theologie im besten Sinne des Wortes.

Kurt Lüthi war immer bestrebt, mit seinen Fähigkeiten und seinem Weitblick als Christ seine Umwelt zum Guten zu verändern, er verband sein Christ-sein mit einer tiefen Humanität. Seine markante warnende, herzliche und prophetische Stimme wird uns stets in Erinnerung bleiben.

O. Univ.-Prof. Dr. DDr. James Alfred Loader
Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Wien

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B.
in Österreich



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Liselotte Ilse Gertrud FISCHER

geborene Hämmerle, geboren am 3. April 1921, Witwe von Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer, am Samstag, dem 22. Mai 2010, in Wien im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 590; 1208/2010 vom 27. Mai 2010.)

STELLENAUSSCHREIBUNG

Mit 1. Jänner 2011 ist die Stelle der Kirchenrätin bzw. des Kirchenrates der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich neu zu besetzen.

Die derzeitige Kirchenrätin, Frau Tina Schönhammer, wird mit 1. April 2011 in den Ruhestand treten, es ist daher eine dreimonatige Übergabe und Probezeit vorgesehen.

Die Aufgabe der Leitung der Kirchenkanzlei umfasst die Mitarbeiterführung, das Sekretariat des Oberkirchenrates H. B., die allgemeine Verwaltung und das gesamte Rechnungswesen der Evangelisch-reformierten Kirche.

Details sind der Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B. (ABl. 216/97) zu entnehmen.

Die Entlohnung wird auf Basis der Mindestgehälterverordnung für kirchliche Angestellte, Verwendungsgruppe V, vereinbart.

Eine solide kaufmännische Ausbildung, die Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit und Mitarbeiterführung werden vorausgesetzt.

Bewerbungen sind schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, z. H. Herrn Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus Heußler, zu richten.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

STELLENAUSSCHREIBUNG
GEMEINDEPÄDAGOGIN/GEMEINDEPÄDAGOGE
in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing

Wir, Pfarrer und ehrenamtliche MA der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, suchen zur Professionalisierung der Arbeit mit und für **Kinder und Jugendliche** zum 1. September 2010 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit religionspädagogischer Ausbildung für **20 Stunden pro Woche**.

Das Ziel:

Kindern und Jugendlichen Räume zum Erleben, Gestalten und Entfalten im Glauben an Jesus Christus und ihrer Persönlichkeit in unserer Gemeinde, Superintendentur und Kirche eröffnen.

Die Aufgabenbereiche in der EJ Wien-Währing:

- Ausbau, Förderung und Weiterbildung der ehrenamtlichen MA
- Gestaltung und strukturelle Entwicklung der vorhandenen Angebote, Begleitung und Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen MA in KiGo, Jungschar und Jugendclub
- Kooperation mit der EJ Wien und EJ Österreich
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
- Weiterführung und Ausbau der bestehenden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Wir erwarten:

- Aktive und motivierende Persönlichkeit
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit, auch Abend-, Wochenend- und Feiertagstermine
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Religionspädagogische Ausbildung oder in solcher Ausbildung begriffen
- Selbstständigkeit und Kreativität
- Teamfähigkeit
- Zusammenarbeit mit eigenem Kindergarten und Volksschule samt Hort

Wir bieten:

- Bereits bestehende Arbeit für Kinder und Jugendliche
- Bezahlung: Als Verhandlungsbasis Mindestgehälter-Verordnung 2010
- Ehrenamtliche MA und Pfarrer freuen sich auf Unterstützung und Zusammenarbeit
- Eigenes Budget für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gut ausgebaute Räumlichkeiten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Motiviertes und engagiertes Presbyterium
- Positives Arbeitsklima und herzliche Aufnahme in unserer Gemeinschaft
- Rahmen für selbstständige Einteilung und Gestaltung des Arbeitsbereiches
- Weites Betätigungsfeld: eigener Kindergarten und Evangelische Volksschule mit Hort in unserem Gemeindezentrum „Lutherhof“, 3700 Gemeindeglieder

Interesse?! Dann freuen wir uns über ein E-Mail (mit Bewerbung) von Ihnen an uwe.kuehneweg@lutherkirche.at

Natürlich stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch für Auskünfte zur Verfügung

+43 699 188 77 791 (Pfr. Dr. Uwe Kühneweg)

+43 676 496 73 06 (Jugendpresbyterin Ingrid Benedek)

+43 699 170 65 686 (Jugendleiter Stephan Pirkel)

Dienstgeber: Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien

www.lutherkirche.at

(Zl. GD 352; 1413/2010 vom 21. Juni 2010.)

Stellenausschreibung

Für den Bereich

Jugend- und Kinderarbeit

sucht die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in

ab August 2010 im Ausmaß von zehn Wochenstunden. Schwerpunkt der Tätigkeit bilden die Koordination der Aktivitäten der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie die Organisation von Gruppen- und Freizeitaktivitäten für die Konfirmanden und Jugendlichen.

Neben einer theologischen Ausbildung wünschen wir uns eine/n Bewerber/in mit spezifischen pädagogischen, gruppendynamischen und musikalischen Kenntnissen. Die Besoldung erfolgt nach der Gehaltsordnung der Kirche.

Auskunft: Pfarrer Mag. Pál Fónyad, Wenzel-Frey-Gasse 2, 2380 Perchtoldsdorf; www.evang-perchtoldsdorf.at; 0699-18877328; pfarrer@evang-perchtoldsdorf.at

(Zl. GD 359; 1187/2010 vom 26. Mai 2010.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 3. September 2010

7./8. Stück

109. Zl. RU 04; 1820/2010 vom 23. August 2010

Gültige Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Aufstellung aller gültigen Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht bekannt:

Schultyp	BGBL.	Verweis im ABL.
Allgemein bildende Schulen (VS, HS, PTS, ASO, AHS, NMS)		
Volksschule (VS)	II/255/2010, Art. 2	116/10
Allgem. Sonderschule (ASO)	II/255/2010, Art. 2	116/10
Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen	II/479/2001	
Hauptschule (HS) und		
Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen (AHS)	II/201/2002	
Polytechnische Schule (PTS)	II/236/1997	
Allgemein bildende höhere Schule — Oberstufe (AHS Oberstufe)	II/192/2005	119/05
Freigegegenstand Evang. Religion AHS Oberstufe	435/1990	184/90
Wahlpflichtfach Evang. Religion AHS Oberstufe	105/1990	
Berufsbildende Schule (BMHS, BS)		
Berufsbildende mittlere und höhere Schule	II/130/2009 Anlage	84/09
Berufsschule	430/1976	
LehrerInnen und ErzieherInnenbildung		
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	II/327/2004	
Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik	II/354/1999	
Bildungsanstalt für Erzieher/Sozialpädagogik	355/1985	
Schule zur Ausbildung von Leibeserzieher und SportlehrerInnen	529/1992	
Zweiter Bildungsweg		
Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige	497/1986	
BG, BRG und WIKU RG für Berufstätige	II/273/2009 Anlage D	149/09
Die Lehrpläne finden sie auf der Homepage www.ris.bka.gv.at .		

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

- | | |
|---|--|
| 109. Gültige Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht | 117. Kollektivvertrag 2010 — Anhang: Satzung des Pensionsinstitutes für Verkehr und öffentliche Einrichtungen |
| 110. Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung | 118. Kollektivvertrag 2010: Hinterlegung |
| 111. Disziplinarordnung — Änderung | 119. Ordination ins Ehrenamt von MMag. Michael Bubik |
| 112. Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde | 120. Mag. Walter Cziegler — Rechte aus der Ordination, Verzicht |
| 113. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit | 121. Kirchenmusikalische C-Prüfung |
| 114. Kollektenaufwurf zum Erntedankfest 2010 | 122. Kirchenmusikalische D-Prüfung |
| 115. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich | 123. Verein „Freunde der Evangelischen Johanneskirche Wien-Liesing“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein |
| 116. Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen und an Sonderschulen | 124. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2009 |

125. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2009
 126. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juni 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 127. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juli 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 128. Evangelische Lektorenarbeit — Lektorentermin
 129. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha: Namensänderung
 130. Mag. Reinhard Ambrosch wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Hermagor-Watschig bestellt
 131. Mag. Hans-Jürgen Deml wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus bestellt
 132. Mag. Waltraud Mitteregger wurde zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag zugeteilt
 133. Zuteilung von MMag. Mariusz Bryl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach
 134. Zuteilung von Mag. Stefan Grauwald als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding
 135. Zuteilung von Mag. Iris Haidvogel als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
 136. Zuteilung von Mag. Angelika Petritsch als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
 137. Zuteilung von Mag. Fleur Pohl als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach
 138. Zuteilung von Mag. Patrick Todjeras als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk
 139. Zuteilung von Mag. David Zezula als Pfarramtskandidat der Evangelischen Militärseelsorge in Österreich
 140. Zuteilung von Mag. Dietmar Weigl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen
 141. Zuteilung von Mag. Michael Strasser als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs
 142. Zuteilung von Dr. Eva Harasta als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
 143. Zuteilung von Mag. Helene Lechner als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 144. Zuteilung von Dr. Marianne Pratl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
 145. Zuteilung von Mag. Sabine Taupe als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
 146. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Graz-Heilandskirche
 147. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Stockerau
 148. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. St. Pölten
 149. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011
 150. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2009
- Motivenbericht
Kirchliche Mitteilungen

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

110. Zl. G 07; 934/2010 vom 28. April 2010

Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

(Motivenbericht siehe Seite 130)

Der Synodalausschuss A. B. hat im Zuge seiner Beratungen über die langfristige Finanzplanung in der Evangelischen Kirche A. B. eine Reihe von Anregungen gegeben und Beschlüsse zur KbFaO gefasst. Der RVA hat nach Rücksprachen mit dem Kirchenbeitragsbeauftragten der Synode, Herrn Ing. Roland Weng, einen Entwurf beraten. Der Entwurf enthält in den §§ 19, 26 und 28 Klarstellungen und z. T. rechtliche Grundlegung der bisherigen Praxis, verstärkt aber in § 31 die Regelungen des Finanzausgleichs:

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens hat am 1. Juli 2010 der Synodalausschuss A. B. die vorläufige Geltung der Änderungen der KbFaO verfügt.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen sind angeschlossen.

§ 19 Abs 4 lautet:

„Bei geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die von den Pfarrgemeinden aller Gliederungen der Evangelischen Kirche in Österreich, von Gemeindeverbänden, kirchlichen Werken oder Einrichtungen besoldet werden, gleichgültig ob sie in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen oder ob sie sich im Ruhestand befinden, erfolgt die Einhebung des Kirchenbeitrages durch die bezugsauszahlende Stelle; sie ist verpflichtet, allfällige persönliche Umstände, insbesondere Gründe für eine Herabsetzung oder Erlassung des Kirchenbeitrages, zu berücksichtigen, kann dafür angemessene Fristen setzen, Akonto-Zahlungen vorschreiben und Nachforderungen stellen. Die einbehaltenen Kirchenbeiträge sind von der bezugsauszahlenden Stelle jener Pfarrgemeinde mitzuteilen und zuzurechnen, in der die oder der Kirchenbeitragspflichtige den (Haupt)wohnsitz hat, sofern nicht Abs 6 anzuwenden ist.“

§ 26 lautet:

„(1) Jede Kirchenbeitrag vorschreibende Pfarrgemeinde oder Tochtergemeinde, sofern es zutrifft, bzw. jeder

Kirchenbeitragsverband und jede Kirchenbeitragsstelle sowie das Kirchenamt A. B. selbst hat die vorschreibungsrelevanten Eintragungen in EGON spätestens bis 31. März vorzunehmen.

(2) Die einzutragenden Daten, insbesondere

- a) die Anzahl der Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. in den jeweils betroffenen Organisationseinheiten,
- b) die Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen;
- c) die Anzahl jener Beitragspflichtigen, denen gemäß § 18 der Kirchenbeitrag herabgesetzt oder erlassen worden ist,
- d) Mitglieder von Pfarrgemeinden bzw. Tochtergemeinden, die in Österreich wohnen, in Deutschland aber Kirchensteuer entrichten;
- e) den Zeitpunkt der Vorschreibung;
- f) die Gesamtzahl der Vorschreibungen;
- g) die Gemeindeumlage, in der Evangelischen Kirche A. B. auch deren Prozentsatz,

werden für alle genannten Organisationseinheiten der Evangelischen Kirche A. B. vom Kirchenamt A. B. bearbeitet und ausgewertet. Die Auswertungen werden dem Oberkirchenrat A. B. und den Superintendenten bzw. den Superintendentinnen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kirchenbeiträge der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche A. B. werden, erstmals für die Jahresabrechnung 2010, auf der Grundlage der Gehälter des Vorjahres berechnet.

IX. Einhebegebühren

§ 28 (9) Die Einhebegebühr für die gemäß § 19 Abs 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A. B. einbehaltenen Kirchenbeiträge sind dem Finanzausgleich gemäß § 31 zuzuweisen.

X. Kirchenbeitragsanteile und Finanzausgleich

§ 31 (1) Der Oberkirchenrat A. B. ist ermächtigt, mit den Superintendenten, die Superintendenten sind ermächtigt, mit den Pfarrgemeinden ihres Bereiches, Zielvereinbarungen über das Kirchenbeitragsaufkommen zu treffen. Zielvereinbarungen haben der Umsetzung des Prinzips der Gleichmäßigkeit der Lastenverteilung in der Evangelischen Kirche in Österreich zu dienen; sie können insbesondere die Art und die Kriterien der Vorschreibung des Kirchenbeitrages und die Höhe der Gemeindeumlagen betreffen.

Abs 1 und 2 werden Abs 2 und 3.

111. Zl. G 02; 935/2010 vom 28. April 2010

Disziplinarordnung — Änderung

Das Präsidium der Synode A. B. und der Generalsynode sowie der Oberkirchenrat A. B. beantragten, die Frage der Verjährung in der Disziplinarordnung zu überdenken.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich grundsätzlich das sogenannte Rückwirkungsverbot — z. B. des Art. 7 Europäische Menschenrechtskonvention — unabhängig von der Frage, ob es für Kirchen im inneren Bereich gilt, — nicht auf die Vor-

schriften der Strafverfolgungsverjährung bezieht, weil die Verlängerung von Verjährungsvorschriften nicht die Strafbarkeit begründet, sondern nur an eine an sich schon bestehende Strafbarkeit anknüpft. Dennoch gibt es gewisse Abgrenzungsprobleme. Rückwirkende verschärfte Verjährungsbestimmungen dürfen, so die einhellige Meinung des Ausschusses, in der kirchlichen Disziplinarordnung aber eingeführt werden.

I.

Zu ändern sind folgende Bestimmungen:

§ 2 (1) Nach den Bestimmungen dieser Disziplinarordnung sind die in § 1 genannten Personen zur Verantwortung zu ziehen,

- a) wenn sie durch ihr Verhalten die Evangelische Kirche in Österreich oder das ihnen übertragene Amt schädigen oder beeinträchtigen, indem sie schuldhaft die von ihnen übernommenen Pflichten vernachlässigen,
- b) durch Nichteinhaltung staatlicher oder kirchlicher Gesetze und Verordnungen sowie rechtmäßig erteilte Weisungen verletzen oder
- c) sonst kirchlichen Interessen, insbesondere durch ihren Lebenswandel, der berechtigten Anstoß erregt, zuwiderhandeln.

§ 11 Disziplinarvergehen sind wiederholte und/oder gröbliche Verletzungen von Pflichten, die durch das jeweilige kirchliche Amt auferlegt sind (§ 2), insbesondere

1. wenn die Pflichtverletzung in Hinblick auf die Schädigung oder Gefährdung des kirchlichen Dienstauftrages oder
2. wenn die Pflichtverletzung nach Art und Schwere der Verfehlungen, durch Wiederholung oder durch andere erschwerende Umstände den Charakter einer Ordnungswidrigkeit übersteigt (Dienstpflichtverletzung) oder
3. wenn der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin sich der Achtung, Verantwortung und des Vertrauens als unwürdig erweist, die sein Amt und Stand erfordern.

§ 12 (1) Z 12 „Grobe Verstöße gegen Sitte und Anstand sowie gerichtlich strafbares vorsätzliches Handeln oder Unterlassungen;“

§ 23 (1) Personen, auf die diese Disziplinarordnung Anwendung findet, dürfen nicht mehr bestraft werden, wenn gegen sie nicht entweder

1. innerhalb von neun Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag des zuständigen Oberkirchenrates oder die Anzeige beim Disziplinarsenat eingelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung oder des Verstoßes gegen das Ansehen des kirchlichen Amtes

eine Strafverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 62 Abs. 4) wurde.

(2) So ferne der einer Dienstpflichtverletzung oder des Verstoßes gegen das Ansehen des kirchlichen Amtes zugrunde liegende Sachverhalt den Gegenstand einer Anzeige an staatliche Stellen, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens (einschließlich des Finanzstrafverfahrens) bildet, ist der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen gehemmt:

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde (einschließlich einer Finanzstrafbehörde oder der Unabhängigen Verwaltungssenate) anhängigen Strafverfahrens;
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Straf- oder Verwaltungsstrafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung beim zuständigen Oberkirchenrat und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch den Oberkirchenrat und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes oder der Staatsanwältin über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde (einschließlich Finanzstrafbehörde oder eines Unabhängigen Verwaltungssenates) über das Absehen von der Einleitung eines Straf- oder eines Verwaltungsstrafverfahrens beim zuständigen Oberkirchenrat.

(3) Stellt der Sachverhalt, der einem Disziplinarvergehen zugrunde liegt, eine gerichtlich strafbare Handlung oder Unterlassung dar und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist. Stellt der Sachverhalt, der dem Disziplinarvergehen zugrunde liegt, ein gerichtlich strafbares Handeln oder Unterlassen dar, welches mit einer dreijährigen Freiheitsstrafe oder strenger bedroht ist, oder ein Vergehen nach dem Pornografiegesetz, ist überdies diese verlängerte Verjährungsfrist bis zum Einlangen der Anzeige beim Disziplinarsenat gehemmt.

§ 25 Begeht der oder die Beschuldigte während der Verjährungszeit neuerlich eine Ordnungswidrigkeit oder ein Disziplinarvergehen, tritt die Verjährung nicht ein, bevor für diese Ordnungswidrigkeit oder Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

§ 58 (1) Wenn das dem oder der Beschuldigten zur Last gelegte Disziplinarvergehen (Dienstpflichtverletzung, Verstoß gegen das Ansehen des kirchlichen Amtes) so schwerwiegend ist, dass dadurch die weitere Ausübung des Amtes unzumutbar oder das Ansehen des Amtes oder die Interessen der Pfarrgemeinde oder der Evangelischen Kirche in Österreich erheblich gefährdet werden, kann der zuständige Oberkirchenrat, im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses, bis auf die Dauer von sechs Monaten den Beschuldigten oder die Beschuldigte von der Ausübung des Amtes überhaupt, oder von genau zu beschreibenden Tätigkeiten entheben oder das Unterlassen bestimmter Handlungen anordnen. Wird dem oder der Beschuldigten ein Disziplinarvergehen vorgeworfen, welches ein gerichtlich strafbares vorsätzliches Handeln oder Unterlassen, das mit einer dreijährigen Freiheitsstrafe oder strenger bedroht ist, oder ein Vergehen gegen das Pornografiegesetz darstellt, kann der zuständige Oberkirchenrat, im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses, die vorhin erwähnten vorläufigen Maßnahmen bis auf die Dauer von zwölf Monaten verfügen.

Erläuterung: Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen im Sinne des Abs 1 bleiben zum Schutz des oder der Beschuldigten unverändert. Siehe die folgenden Absätze, insbesondere Abs 4, und § 60 Disziplinarordnung.

In § 70 ist als dritter Absatz anzufügen:

§ 70 (3) Erhebt der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin gegen den Beschuldigten oder die Beschuldigte die Anklage, ist er abweichend von § 3 a dieser Disziplinarordnung verpflichtet, gegen den Beschuldigten oder die Beschuldigte bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten, so ferne der Anklage zugrunde liegende Sachverhalt ein gerichtlich strafbares vorsätzliches Handeln oder Unterlassen, welches mit einer dreijährigen Freiheitsstrafe oder strenger bedroht ist, oder ein Vergehen nach dem Pornografiegesetz darstellt, und die Einleitung eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens oder Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung gegen den Beschuldigten oder die Beschuldigte nicht bereits aktenkundig ist. Die Herausgabe bzw. Übermittlung von Akten oder Akten teilen ist aber auch in diesem Fall unzulässig, ebenso eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit über die schriftliche Anzeige hinaus.

II.

(1) Die Änderungen der Disziplinarordnung 2010 treten, ausgenommen die §§ 23 und 25 Disziplinarordnung, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die §§ 23 und 25 Disziplinarordnung sind auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen der Disziplinarordnung 2010 begangen wurden.

112. Zl. G 30; 960/2010 vom 3. Mai 2010

Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde

Dem RVA wurde von Vertretern und Vertreterinnen der Evangelischen Hochschulgemeinde nach einem Gespräch mit der Arbeitsgruppe des Oberkirchenrates A. und H. B. eine Punktation zur Neuregelung der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde zur Verfügung gestellt; denn eine Neuregelung war vom Synodalausschuss A. B. im Zuge der Beratungen über die langfristige Finanzplanung der Evangelischen Kirche in Österreich gewünscht worden. Der folgende Text wurde auf Grundlage der Punktation erstellt, vom Rechts- und Verfassungsausschuss mehrfach, insbesondere auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, beraten und in der vorliegenden Form den Synodalausschüssen A. B. und H. B. vorgelegt. Beide haben die einstweilige Geltung verfügt.

1. Zielsetzung; Allgemeines

§ 1 (1) Die Evangelische Hochschulgemeinde Österreich (EHG) weiß sich als Teil der Evangelischen Kirche in Österreich; sie arbeitet und wirkt in ökumenischer Offenheit insbesondere an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen (Art 7 KV).

(2) Die EHG hat das Ziel, Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in diesen Bildungsstätten seelsorgerlich zu begleiten, zu verantwortlicher christlicher Lebensgestaltung einzuladen und durch ihre Aktivitäten Jesus Christus zu bezeugen.

(3) Die EHG als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich genießt die Rechtstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4) Die EHG wird gebildet durch den Zusammenschluss der Evangelischen Hochschulgemeinden an den Standorten der in Abs 1 genannten Bildungsstätten (EHG vor Ort). Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort werden von der EHG nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden und anderen öffentlichen Stellen, vertreten.

2. Arbeitsbereiche

§ 2 (1) Die EHG ist tätig in der Seelsorge, im Bildungswesen und in der Sicherung der evangelischen Präsenz an den Standorten der im § 1 Abs 1 genannten Bildungsstätten.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der EHG erfolgt durch die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort; zumindest eine EHG vor Ort ist in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien einzurichten.

(3) Von den Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort ist der Kontakt zur entsprechenden Gliederung der Evangelischen Jugend und zu den Pfarrgemeinden des Standortes zu suchen und zu pflegen.

3. Evangelische Hochschulgemeinden vor Ort

§ 3 (1) Seelsorge, Bildungsmaßnahmen und evangelische Präsenz betreffen insbesondere folgende Aufgaben der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort:

- Individuelle seelsorgerliche und persönlichkeitsstärkende Begleitung,
- Feiern von Gottesdiensten und Andachten,
- spirituelle Angebote (z. B. Bibelarbeit, Einkerhtage)
- inhaltliche Angebote entsprechend dem akademischen Umfeld (Diskussionen und Veranstaltungen, z. B. zur Persönlichkeitsbildung und zur Entwicklung der ethischen Urteilsfindung) und
- gemeinschaftsbildende Angebote (Clubabende, Exkursionen, Freizeiten).

(2) Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort werden von dazu beauftragten geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen geleitet („Hochschulpfarrer“ oder „HochschulpfarrerIn“); diese sind fachlich und dienstrechtlich dem jeweils zuständigen Superintendenten oder der jeweils zuständigen Superintendentin unterstellt.

(3) Der Leiter oder die Leiterin der EHG-Wien, zugleich Leiter oder Leiterin der österreichweiten EHG, ist fachlich und dienstrechtlich dem OKR A. und H. B. unterstellt.

(4) Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort regeln und organisieren nach den Grundprinzipien der Evangelischen Kirche in Österreich ihre inneren Angelegenheiten selbst; sie unterstehen jedoch der Aufsicht des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin.

(5) Jede EHG vor Ort entsendet durch Wahl einen Vertrauensstudenten oder eine Vertrauensstudentin in die Jahreskonferenz (§ 5). Der oder die Entsendete wird vom zuständigen Leiter bzw. von der zuständigen Leiterin der EHG vor Ort nominiert und wird vom zuständigen Gremium der EHG vor Ort gewählt.

(6) Anträge einer EHG vor Ort für die Durchführung und Finanzierung von Aktivitäten in Bereichen der Arbeit der EHG sind in der Jahreskonferenz (§ 5) vorzustellen und zu begründen. Zur Antragstellung an und zur Finanzierung durch die jeweils dafür verantwortliche kirchliche Stelle bedürfen sie der Empfehlung der Jahreskonferenz.

(7) Für die Aufsicht über die finanziellen Angelegenheiten der EHG vor Ort ist der zuständige Superintendent bzw. die zuständige Superintendentin verantwortlich.

(8) Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort haben ihre inhaltliche und administrative Tätigkeit zu dokumentieren und darüber dem zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin regelmäßig zu berichten.

(9) Für die EHG-Wien gelten gemäß Abs 3 ergänzende Sonderbestimmungen (§ 6 Abs 2 und § 7 Abs 4, 6, 8).

4. Die österreichweite EHG

§ 4 Die Organe der österreichweiten EHG als Zusammenschluss der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort sind die Jahreskonferenz und das Koordinierungsteam.

§ 5 (1) Die Jahreskonferenz tritt zweimal jährlich zusammen, wobei eines der Treffen einen inhaltlichen, das andere einen organisatorischen Schwerpunkt erhalten soll. Bei Bedarf sind außerordentliche Jahreskonferenzen einzuberufen.

(2) Der Jahreskonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) die Leiter bzw. Leiterinnen der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort von Amts wegen,
- b) je ein Vertrauensstudent oder eine Vertrauensstudentin aus jeder EHG vor Ort sowie
- c) die zwei aus der Gemeinschaft aller der EHG angehörenden, registrierten Studierenden, die gemäß § 5 Abs 3 lit d gewählt werden.

(3) Die Aufgaben der Jahreskonferenz sind:

- a) die Beratung, Koordination und Beschlussfassung bzw. Empfehlung über gemeinsame Aktivitäten und Projekte der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort bzw. über Finanzierungsanträge der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort, wobei vorweg außerkirchliche Förderungsmöglichkeiten zu klären, zu nützen und gegebenenfalls deren Beantragung nachzuweisen sind;
- b) die Vorlage und Beschlussfassung eines Voranschlags und eines Rechnungsabschlusses der EHG sowie die Kenntnisnahme der administrativen Kosten aller Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort;
- c) die Wahl eines oder einer weltlichen Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung aus den registrierten Studierenden der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort
- d) die Wahl der beiden Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gemeinschaft aller der EHG angehörenden, registrierten Studierenden, die zur Wahrnehmung der internationalen Kontakte der EHG befähigt sind; (WSCF international und WSCF Subregion); sie sind vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Jahreskonferenz zu nominieren;

- e) die Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin, dessen oder deren Stellvertretung in der Generalsynode, sofern sie durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung dazu aufgefordert werden;
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen für eine zweijährige Finanzperiode; die Wiederwahl ist zulässig;
- g) die Dokumentation der und die regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit der EHG an den Oberkirchenrat A. und H. B.

§ 6 (1) Das Koordinierungsteam nimmt die administrativen und vernetzenden Aufgaben zwischen den Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort untereinander sowie zwischen den einzelnen Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort und der österreichweiten EHG selbst wahr; insbesondere organisiert es die Jahreskonferenzen, erstellt die Entwürfe der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und pflegt die Kontakte zum WSCF.

(2) Das Koordinierungsteam setzt sich zusammen aus dem Leiter oder der Leiterin der österreichweiten EHG und dem oder der Vorsitzenden der Jahreskonferenz, aus Stellvertreter dem oder der Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden sowie aus den zwei Vertretern oder Vertreterinnen gemäß § 5 Abs 3 lit d.

5. Errichtung der Pfarrstellen für die EHG

§ 7 (1) Jede zuständige Superintendenz stellt für mindestens einen Standort gemäß §§ 1 und 2 Abs 2 zur Betreuung der EHG vor Ort eine Planstelle im Ausmaß von wenigstens 20% einer Pfarrstelle zur Verfügung oder hat eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Verwendung in einem Amtsauftrag eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin der ihr zugehörigen Pfarrgemeinden zu verankern. Darüber hinaus kann die zuständige Superintendenz für weitere Standorte in ihrem Bereich zusätzliche geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen mit der Arbeit der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort beauftragen.

Erläuterung: Diese Regelung führt zunächst zu keiner Verringerung des Stellenplanes der jeweiligen Superintendenz. Selbstverständlich ist der oder die Synodalausschüsse frei, in zukünftigen Finanzbeschlüssen Stellenplanänderungen zu verfügen.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort erfolgt durch Wahl; die Regelungen der Ordnung des geistlichen Amtes und der Wahlordnung sind subsidiär anzuwenden.

(3) Die Besetzung der Pfarrstelle mit einem Leiter oder einer Leiterin der EHG vor Ort, ausgenommen Wien, erfolgt durch Wahl der dieser EHG vor Ort angehörenden, registrierten Studierenden. Der Superintendentialausschuss hat die Wahl zu bestätigen und, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, den geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin mit der Leitung der EHG vor Ort zu betrauen. Wird die Leitung der EHG vor Ort im Amtsauftrag eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin aufgenommen, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin gemäß Abs 7 betraut.

(4) Für die Tätigkeit der österreichweiten EHG, insbesondere zur Betreuung der Studierenden aus Wien und aus

den Bundesländern in Wien wird aus den gesamtkirchlichen Planstellen eine 100%-Pfarrstelle zur Verfügung gestellt. Der Superintendentialausschuss und der oder die Vorsitzende der Jahreskonferenz sind vor der Bestellung des Leiters oder der Leiterin durch den Oberkirchenrat A. und H. B. zu hören.

Erläuterung: Die Bestimmung § 7 Abs 1 bleibt unberührt, sie gilt für die Superintendenz Wien wie für alle anderen Superintendenzen.

(5) Erstmals erfolgt die Ausschreibung von Pfarrstellen durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. dem OKR A. und H. B., in der Folge durch die EHG vor Ort.

(6) Für die Bestellung eines Leiters oder einer Leiterin der EHG-Wien wird ein besonderes Wahlgremium gebildet, das aus bis zu vier weltlichen Delegierten der EHG-Wien, einem vom Superintendentialausschuss A. B. Wien entsendeten Mitglied, aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelischen Kirche H. B. und dem Leiter oder der Leiterin einer der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort besteht, der oder die von der Jahreskonferenz entsendet wird.

(7) Die Wahl zur Besetzung von Pfarrstellen, die nach dem Amtsauftrag mit einer Verwendung in einer Pfarrgemeinde oder in einer übergemeindlichen Tätigkeit kombiniert sind, ist durch die Gemeindevertretung oder den Verbandsausschuss vorzunehmen. Der oder die Vorsitzende der Jahreskonferenz sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin nehmen an den Kandidatenbefragungen teil und können vor der Besetzung der Pfarrstelle durch den zuständigen Superintendentialausschuss eine Stellungnahme abgeben; die registrierten Mitglieder der EHG vor Ort sind zu hören.

(8) Die Funktionsdauer der gewählten Leiter oder Leiterinnen in einer der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort und der österreichweiten EHG beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

6. Inkrafttreten

§ 8 (1) Die Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde tritt mit 1. September 2010 vorläufig in Kraft, endgültig mit dem Beschluss der Generalsynode 2010.

(2) Die Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (ABl. 200/2002, 85/2005, 95/2006, 158 und 219/2006) tritt mit diesem Tage außer Kraft.

113. Zl. Fr 01; 1673/2010 vom 19. Juli 2010

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit

Auf Wunsch des Leitungsteams der Evangelischen Frauenarbeit werden die Vertretungsregelungen klargestellt, die in der Fassung der Ordnung, Amtsblatt 191/2009, in unzuweckmäßiger Form doppelt geregelt worden war.

Der Satzteil „... es wird von der Vorsitzenden von der EFA vertreten“ in § 12 Abs 3 hat zu entfallen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

114. Zl. KOL 09; 1503/2010 vom 29. Juni 2010

Kollektenaufwurf zum Erntedankfest 2010

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Spenderinnen und Spendern für die Kollekte des Vorjahres sehr herzlich bedanken. Sie haben einen wertvollen Beitrag zur Hilfe für Menschen mit Behinderungen in der Provinz Vojvodina (Serbien) beigetragen!

Dieses Jahr bittet die Diakonie um Unterstützung für zwei Hilfsprojekte im In- und Ausland.

In Israel/Palästina ist die Diakonie seit 2004 Partner des „Parents' Circle Families Forum“. Die Mitglieder dieser Organisation haben selbst nahe Angehörige durch die gewaltsamen Auseinandersetzungen verloren und setzen sich für ein friedliches Zusammenleben und Versöhnung zwischen Israelis und PalästinenserInnen ein. Zu diesem Zweck werden Workshops in Schulen für palästinensische und israelische SchülerInnen angeboten. Für viele Jugendliche ist dies die erste Gelegenheit, die Sicht der „anderen Seite“ kennen zu lernen. Viele Jugendliche haben persönliche Verluste erfahren und leben mit gängigen Stereotypen wie „Soldaten“, „Siedler“ oder „Terroristen“. Indem sie ihre persönliche Erfahrung des Verlustes und ihre Entscheidung, sich für Frieden und Gewaltlosigkeit einzusetzen, beschreiben, ermutigt die Organisation in ihren Workshops die SchülerInnen, ihre eigenen Gefühle von Angst, Hass und Misstrauen zu „erkennen“ und gemeinsam zu verändern. Zusätzlich werden in Workshops für Erwachsene MultiplikatorInnen im politischen, religiösen und öffentlichen Bereich erreicht, die die Idee der Versöhnung weitertragen sollen. Die Diakonie Auslandshilfe bittet Sie, dieses wichtige Projekt der Friedensarbeit zu unterstützen.

Die Diakonie bittet auch um Hilfe für den evangelischen Diakonieverein Burgenland. Vor genau 20 Jahren wurde dieser gegründet, um kranke und alte Menschen in ihrer Wohnung zu unterstützen. Mit damals zwei Mitarbeiterinnen und einer geringen Zahl an KlientInnen. Die steigende Nachfrage führte dazu, dass mittlerweile 120 KlientInnen von einem Team von 24 Mitarbeiterinnen betreut werden. Damit auch KlientInnen in abgelegenen Ortschaften erreicht werden können, ist ein eigener Fuhrpark notwendig. Für die mobile Pflege in 26 Ortschaften im Bezirk Oberwart werden mit derzeit neun Fahrzeugen rund 200.000 Kilometer pro Jahr zurück gelegt. Natürlich hinterlässt diese Kilometeranzahl Spuren an den Fahrzeugen. Für den Diakonieverein Burgenland bittet die Diakonie um Hilfe, damit die hohen Reparatur- und Instandhaltungskosten aufgebracht werden und im heurigen Jahr noch drei Dienstautos, die bereits „abgefahren“ sind, ersetzt werden können. Außerdem muss ein zusätzliches Dienstauto angeschafft werden, um die stetig wachsende Zahl an KlientInnen versorgen zu können.

Die Diakonie bittet um Abkündigung im Erntedankgottesdienst und bedankt sich schon jetzt für Ihre Hilfe!

115. Zl. A 20; 1591/2010 vom 7. Juli 2010

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich

Die Prüfungskommission lt. § 16 Abs. 1 RUO 2008 (Amtsblatt 99/2008) und § 7 Prüfungsordnung (Amtsblatt 202/2008) setzt sich ab 1. September 2010 wie folgt zusammen:

Mag. Paul Weiland (Vorsitzender), Superintendent

Mag. Barbara Saile-Leeb, Fachinspektorin AHS, Schulleiterin

Dipl. Päd. Paul Niederwimmer, Fachinspektor APS

Dipl. Päd. Veronika Komuczky, Religionslehrerin

116. Zl. RU 04; 1819/2010 vom 23. August 2010

Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen und an Sonderschulen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass die neuen Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen und an Sonderschulen im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 255/2010 Art. 2 vom 12. August 2010 kundgemacht wurden.

Sie treten mit 1. September 2010 in Kraft.

Die Lehrpläne finden sie auf der Homepage unter www.ris.bka.gv.at.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

117. Zl. LK 019; 1717/2010 vom 26. Juli 2010

Kollektivvertrag 2010

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, gültig für das Jahr 2010:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung auch für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sinngemäße Anwendung.

(6) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt und ist von jedem Amtsträger und jeder Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(7) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.152,—	1	2.249,—
2	2.152,—	2	2.434,—
3	2.152,—	3	2.620,—
4	2.168,—	4	2.804,—
5	2.242,—	5	2.991,—
6	2.372,—	6	3.177,—
7	2.499,—	7	3.361,—
8	2.629,—	8	3.548,—
9	2.756,—		
10	2.887,—		
11	3.015,—		
12	3.144,—		
13	3.273,—		
14	3.392,—		
15	3.506,—		
16	3.613,—		
17	3.727,—		
18	3.885,—		

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.672,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.726,—
Pfarramtskandidat/in	2.003,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 48,30 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.125,—	1	2.284,—
2	2.125,—	2	2.473,—
3	2.125,—	3	2.661,—
4	2.179,—	4	2.849,—
5	2.255,—	5	3.040,—
6	2.386,—	6	3.228,—
7	2.515,—	7	3.416,—
8	2.645,—	8	3.604,—
9	2.775,—		
10	2.906,—		
11	3.037,—		
12	3.167,—		
13	3.297,—		

14	3.418,—
15	3.533,—
16	3.641,—
17	3.756,—
18	3.915,—

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.697,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.752,—
Pfarramtskandidat/in	2.033,—

Sie erhalten im Jahre 2010 zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 0,5% des Jahresgehaltes 2009.

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten.

§ 5 a

Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubahlen.

(2) Nichtvollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(4) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches sind dem Berechtigten/der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- minderjährige Kinder,
- für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- leibliche Nachkommen,
- Wahlkinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen/deren Haushalt das Kind gehört oder der bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen/deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der bzw. die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger/keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2010 monatlich für jedes Kind € 52,50 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2010 für jedes Kind € 84,— monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2010 monatlich für jedes Kind € 161,70. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner/ihrer Familie bzw. von der/den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,63 pro Tag,

die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen/ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 48,— pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1 a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	6,4081 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	20,4364 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	17,7219 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	40,8729 Prozent

dieses Betrages.

(1 b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	6,1852 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	19,7259 Prozent

der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	16,9408 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	39,4517 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a bzw. Abs. 1 b für Senioren/Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 350,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 700,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffen-

den geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6, sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgenden Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag

bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)

bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird 2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
 1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
 1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
 2. solange der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber/an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. Für letztere gilt, dass sie in einem solchen Fall jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes erhalten, der als Beitrag angefallen

wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG) und unterhaltsberechtigten Kindern Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge für die Dauer des Dienstverhältnisses. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, so lange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Waisen sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen. Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem OKR A. u. H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge zu geschehen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(3) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) 1. Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 850,— im Jahr 2010. Der Betrag von € 850,— erhöht sich jährlich zum 1. Jänner um jeweils 2%, erstmals

am 1. Jänner 2011. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

2. Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Ziffer 1 im Jahr 2011.

Der Jahresbeitrag beträgt in den Folgejahren

2012 mindestens 68% der Z 1

2013 mindestens 76% der Z 1

2014 mindestens 84% der Z 1

2015 mindestens 92% der Z 1

ab 2016 sodann 100% der Z 1

3. Der Jahresbeitrag gemäß Z 1 bzw. Z 2 darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen.

4. Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind

all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder und ihm Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebhaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegebaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehalts in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, wonach die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, mit dem die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der

geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Bezug für Hinterbliebene gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverheiratung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betreffenden noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung.

lung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletztten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger/n eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der

Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der/die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer oder jede Dienstnehmerin kann bei Eintritt der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehaltes der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

Prothesen-Neuherstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

• Totale Prothese	€ 300,—
• Kunststoffplatte	€ 80,—
• Metallgerüst	€ 450,—
• Krone	€ 450,—
• Vollmetall-Klammerzahnkrone	€ 180,—
• Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	€ 5,—
• Zahn bei MG-Prothese	€ 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung

und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	€ 15,—
b) Zahn oder Klammer neu	€ 20,—
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	€ 30,—
d) mehr als 2 Leistungen	€ 40,—
e) totale Unterfütterung, direkt/ totale Unterfütterung, indirekt	€ 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufz.	€ 40,—
y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur	€ 50,—
z) mehr als 2 Leistungen	€ 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	€ 18,—
2. Unterfütterung oder Erweiterung	€ 20,—
3. Labialbogenreparatur, Dehnschraubenersatz	€ 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ⇒ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden nur mehr zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
- a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- ⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Psychotherapeutische Behandlung

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.

Impfungen

- ⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.
- ⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Facharztkosten

- ⇒ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ⇒ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Wien, am 8. Juni 2010

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Landeskurator
HR Dr. Horst Lattinger
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Pfarrer
Dr. Stefan Schumann
Obmann

Pfarrer
Mag. Harald Kluge
Vorstandsmitglied

Anhang

Satzung des Pensionsinstitutes für Verkehr und öffentliche Einrichtungen — Stand 1. Jänner 2010

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Sitz und Wirkungsbereich

§ 1. Das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen (im Folgenden Institut genannt) hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seinen Wirkungsbereich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Aufgaben

§ 2. Dem Institut obliegt die Durchführung der zusätzlichen Pensionsversicherung von in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversicherten Bediensteten der Mitglieder des Institutes.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Satzung sind:

1. Mitglieder des Institutes:
die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Mitglieder sowie Bewerber, deren Aufnahmeantrag vom Institut angenommen wird.
2. Anwartschaftsberechtigte:
 - a) nach dem ASVG in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Dienstnehmer oder Vorstandsmitglieder von Mitgliedern, die nicht von der Pflichtversicherung nach dieser Satzung ausgenommen sind oder Dienstnehmer von Mitgliedern, die freiwillig im Institut versichert sind;
 - b) ehemalige Dienstnehmer von Mitgliedern, für die Beiträge eingezahlt, aber nicht rückerstattet wurden.
3. Leistungsberechtigte:
ehemalige Dienstnehmer von Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen, die auf Grund dieser Satzung Anspruch auf laufende Pensionsleistungen haben.
4. Beitragsgrundlagen:
 - a) allgemeine Beitragsgrundlage: der im Beitragszeitraum gebührende Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen. Für die Feststellung des Arbeitsverdienstes gelten die §§ 44 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 47 und 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 ASVG entsprechend, mit der Ausnahme, dass Sachbezüge auf Grund einer Dienstwohnung nicht zu berücksichtigen sind. Der Beitragszeitraum für die allgemeine Beitragsgrundlage ist der Kalendermonat, der einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist;
 - b) Sonderbeitragsgrundlage: die in einem Kalenderjahr gewährten Sonderzahlungen. Sonderzahlungen sind Bezüge, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden und dem Grunde nach in der Pensionsversicherung nach dem ASVG als Sonderzahlungen beitragspflichtig sind;
 - c) Höchstbeitragsgrundlage: die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Mitgliedschaft

§ 4. (1) Die Mitgliedschaft erfasst alle Betriebe der Mitglieder im Gebiet der Republik Österreich.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Wechsel in der Person des Unternehmers oder in der Rechtsform des Mitglieds nicht berührt. Es ist ohne Bedeutung, ob der Wechsel in der Person des Unternehmers durch Rechtsgeschäft oder auf originäre Art zustande kommt oder ob er sich nur auf einen Betrieb oder Teilbetrieb des Mitglieds bezieht.

Dauer der Mitgliedschaft

§ 5. (1) Der Beginn der Mitgliedschaft richtet sich nach der hierüber getroffenen Vereinbarung.

(2) Die Mitglieder und das Institut können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung beenden. Das Institut kann die Mitgliedschaft nur kündigen, wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Verpflichtungen selbst nach Androhung der Kündigung nicht termingemäß erfüllt.

(3) Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein Mitglied die Mitgliedschaft zum Institut zu jedem Monatsletzten auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beenden.

Pflichtversicherung

§ 6. Pflichtversichert sind die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Dienstnehmer oder Vorstandsmitglieder der Mitglieder.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 7. Von der Pflichtversicherung sind ausgenommen:

1. Dienstnehmer für die Dauer einer Beschäftigung, die als geringfügig anzusehen ist. Eine Beschäftigung ist als geringfügig anzusehen, wenn die allgemeine Beitragsgrundlage den zweifachen monatlichen Höchstbetrag nach § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils gültigen Fassung nicht erreicht. Eine Beschäftigung gilt nicht als geringfügig, wenn die allgemeine Beitragsgrundlage nur deshalb diesen Betrag nicht erreicht, weil die Beschäftigung bzw. die Entgeltzahlung im Laufe des betreffenden Beitragszeitraumes begonnen oder geendet hat oder unterbrochen worden ist,
2. Dienstnehmer, solange sie ausschließlich in einem Gaststätten- oder Hotelbetrieb eines Mitglieds beschäftigt sind,
3. Dienstnehmer der Montafonerbahn Aktiengesellschaft, solange sie ausschließlich im gewerblichen Betrieb zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, zur gewerbsmäßigen Herstellung elektrischer Starkstromanlagen oder im Betrieb des freien Handels mit elektrotechnischen Industrie- und Handelsartikeln beschäftigt sind,
4. Dienstnehmer der Traunsee-Touristik Gesellschaft m. b. H., solange sie ausschließlich für das Kongresshaus Gmunden tätig sind,
5. Dienstnehmer der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, die vor dem 1. 7. 1991 in die Dienste der Gesellschaft getreten und nicht bei der Lokalbahn beschäftigt sind, sowie Dienstnehmer, die nicht ausschließlich im Bereich Verkehr tätig sind,

wenn sie nicht vor der Einbringung der Salzburger Stadtwerke AG bereits beim Institut versichert waren,

6. Personen, die erstmals nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Pflichtversicherung unterliegen würden,
7. Dienstnehmer der Compagnie Internationale des Wagons-Lits et du Tourisme, die ausschließlich im Speisewagen- oder Minibarbetrieb beschäftigt sind.

An- und Abmeldung von der Pflichtversicherung

§ 8. Die Mitglieder haben Beginn und Ende der Versicherung ihrer Dienstnehmer binnen zwei Wochen auf den vom Institut aufgelegten Vordrucken in dreifacher Ausfertigung zu melden. Das Institut hat den Mitgliedern binnen zwei Wochen ab Vorlage das Einlangen der An- und Abmeldungen auf einer Ausfertigung der Meldung zu bestätigen.

Melde- und Auskunftspflichten

§ 9. (1) Die Mitglieder haben während des Bestandes der Versicherung jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Unterbrechung und Wiederbeginn des Entgeltanspruches, oder Änderung im Personenstand des (der) Versicherten und von Familienmitgliedern binnen zwei Wochen auf den vom Institut aufgelegten Vordrucken zu melden.

(2) Die Mitglieder haben die Beitragsgrundlagen und die Versicherungstage, auf die sie sich beziehen, sowie die sich daraus ergebenden Beiträge, getrennt nach Pflichtbeiträgen und nach freiwilligen Beiträgen, binnen zwei Wochen dem Institut zu melden.

(3) Das Institut hat über den Dienstgeber den Anwartschaftsberechtigten auf Verlangen jährlich Auskunft über das Ausmaß der entrichteten Beiträge und der Anwartschaften zum Bilanzstichtag sowie über die Höhe der bei Erreichen des frühest möglichen Pensionsantrittsalters zu erwartenden Leistungen zu erteilen.

Dauer der Pflichtversicherung

§ 10. (1) Die Pflichtversicherung beim Institut beginnt mit dem Beginn der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. Wenn das Dienstverhältnis nachweisbar für eine vorübergehende, aushilfsweise oder befristete Beschäftigung begründet wurde, beginnt die Pflichtversicherung erst mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der einer ununterbrochenen Dienstzeit oder Gesamtdienstzeit beim Mitglied im Ausmaß von 12 Monaten folgt. Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes festlegen, dass die Pflichtversicherung seiner Dienstnehmer erst mit dem ersten Tag des Kalendermonats beginnt, der einer ununterbrochenen Dienstzeit oder Gesamtdienstzeit beim Mitglied im Ausmaß von 12 Monaten folgt. Auf die Gesamtdienstzeit sind dabei nur Dienstzeiten anzurechnen, die in einem Kalenderjahr insgesamt mindestens 6 Monate gedauert haben.

(2) Die Pflichtversicherung jener Dienstnehmer, die bereits einmal beim Institut versichert waren, beginnt jedenfalls mit dem Beginn der neuerlichen Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Versicherung beim Insti-

tut erfolgt oder wenn diese bei dem Mitglied, bei dem auch die letzte Versicherung beim Institut begründet worden ist, entsteht.

(3) Die Pflichtversicherung endet mit dem Ende der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung.

Freiwillige Versicherung

§ 11. (1) Dienstnehmer eines Mitglieds, die nicht pflichtversichert sind, können sich mit Zustimmung des Vorstandes und des Mitglieds freiwillig versichern. Der Antrag ist vom Dienstnehmer und vom Mitglied zu stellen.

(2) Ehemalige Dienstnehmer eines Mitglieds können sich mit Zustimmung des Vorstandes freiwillig weiterversichern, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Versicherung beim Institut einlangt und keine Beitragsrückerstattung erfolgt ist. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 ist die monatliche Beitragsgrundlage die um ein Sechstel erhöhte monatliche Beitragsgrundlage vor dem Ende der Versicherung. Die monatliche Beitragsgrundlage ist jeweils im selben Verhältnis zu verändern, in dem sich die monatliche Höchstbeitragsgrundlage verändert. Die Beiträge sind vom Antragsteller zur Gänze zu tragen und monatlich im Vorhinein einzuzahlen.

(3) Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(4) Die freiwillige Versicherung endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses beim Mitglied, oder mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Dienstnehmer seinen Austritt aus der freiwilligen Versicherung erklärt.

Beiträge

§ 12. (1) Von den allgemeinen Beitragsgrundlagen sind allgemeine Beiträge und von den Sonderbeitragsgrundlagen sind Sonderbeiträge nach Abs. 2 und 3 zu leisten.

(2) Der allgemeine Beitrag beträgt 7,5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage und 30 v. H. des Teiles der allgemeinen Beitragsgrundlage über dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage. Der Sonderbeitrag beträgt 7,5 v. H. der Sonderbeitragsgrundlage bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen und 30 v. H. des Teiles der Sonderbeitragsgrundlage über dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen.

(3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass die Beitragsätze für alle seine Versicherten, deren Versicherung erstmals ab dem dem Einlangen dieses Antrages im Institut folgenden Jahresersten beginnt, an Stelle von 7,5 v. H. oder an Stelle von 30 v. H. nur ein niedrigeres Vielfaches von 0,5 v. H., mindestens jedoch 3 v. H., betragen.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 festgesetzten Beiträge sind, sofern verbindliche Vereinbarungen nicht eine für die Versicherten günstigere Aufteilung der Beiträge vorsehen, je zur Hälfte vom Versicherten und vom Mitglied zu tragen.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 13. Die Beiträge werden gleichzeitig mit dem Arbeitsverdienst fällig. Die Mitglieder haben die Beiträge so zeitgerecht einzuzahlen, dass sie spätestens fünf Tage nach deren Fälligkeit dem Institut zur Verfügung stehen.

Verzugszinsen

§ 14. Werden Beiträge nicht rechtzeitig eingezahlt, sind von den rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus der von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen im Oktober des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres zuzüglich drei Prozentpunkte. Mindestens sind jedoch Verzugszinsen in der Höhe von 6,5 v. H. jährlich vorzuschreiben. Beiträge unter 25,— € sind nicht einzufordern.

Abschnitt II

Berechnungsgrundlagen

Rücklagenbildung

§ 15. (1) Zur Ansammlung von Deckungskapital ist eine allgemeine Rücklage für die laufenden Versicherungsleistungen der Leistungsberechtigten und für die Anwartschaften der Anwartschaftsberechtigten zu bilden. Die am 31. 12. 1999 vorhandene allgemeine Rücklage ist ausschließlich für die Finanzierung des leistungsorientierten Systems zu verwenden.

(2) Durch einen vom Institut zu bestellenden versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) ist zum 31. 12. 1999 und in der Folge jedes Jahr eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen. Diese ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, von einem weiteren ebenfalls vom Institut zu bestellenden versicherungsmathematischen Sachverständigen (Prüfaktuar) zu überprüfen.

(3) Im leistungsorientierten System sind auf Grundlage der versicherungstechnischen Bilanz durch die Satzung die Beiträge und Versicherungsleistungen so zu bemessen, dass der Barwert aller künftigen Beiträge und sonstigen Einnahmen zusammen mit dem auf das leistungsorientierte System entfallenden Teil der allgemeinen Rücklage den Barwert aller künftigen Versicherungsleistungen und der sonstigen Ausgaben deckt. (globales leistungsorientiertes Finanzierungsverfahren)

(4) Im beitragsorientierten System ergibt sich die Versicherungsleistung (Leistungsberechtigte) bzw. die erworbene Anwartschaft (Anwartschaftsberechtigte) aus der Verrentung der individuellen Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan des Institutes. (individuelles beitragsorientiertes Finanzierungssystem)

(5) Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so ist dieser der Sicherheitsrücklage bzw. der Gewinnrücklage gemäß den Bestimmungen des § 17 zuzuführen.

(6) Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Abgang, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage bzw. der Gewinnrücklage gemäß den Bestimmungen des § 17 auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage und die Gewinnrücklage nicht ausreichen oder überhaupt keine vorhanden sind, sind zur Deckung des Abganges im leistungsorientierten System unter Beachtung des § 479 Abs. 4 ASVG in Verbindung mit dem § 581 Abs. 4 ASVG die Versicherungsleistungen herabzusetzen bzw. die Beiträge zu erhöhen.

Versicherungstechnische Bilanz

§ 16. (1) Die Vermögenswerte der allgemeinen Rücklagen sind für die Erstellung der versicherungstechnischen Bilanz mit folgenden Werten anzusetzen:

1. Auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen dürfen, soweit in Z 3 nichts anderes bestimmt ist, höchstens zum Nennwert angesetzt werden;
2. Aktiva in fremder Währung sind mit dem Devisen-Mittelkurs anzusetzen;
3. auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen), Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 23 Abs. 4 BWG oder § 73 c Abs. 1 VAG, über Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG oder § 73 c Abs. 2 VAG, über Genussrechte und über Optionsrechte und Genussscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz sind mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen;
4. Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 10 Abs. 2 InvFG 1993 oder vergleichbarer Regelungen in den OECD-Mitgliedsstaaten anzusetzen;
5. andere Sachwerte, insbesondere Liegenschaften, sind mit dem Verkehrswert anzusetzen; die Feststellung der Verkehrswerte ist mindestens alle drei Jahre durch geeignete Prüfer vorzunehmen; insbesondere Auf- und Abwertungen sind zu begründen;
6. commercial papers sind mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vertrag kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt.
7. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, sind entgegen Z 3 dann mit dem vereinbarten Tilgungskurs für die frühestmögliche Tilgung anzusetzen, wenn der Vorstand des Pensionsinstitutes beschließt, die Schuldverschreibung zumindest bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Tilgung so lange nicht zu veräußern, als der Tageskurs niedriger ist als der vereinbarte Tilgungskurs. Ist der Einstandskurs niedriger als der Tilgungskurs, so ist die Kursdifferenz linear auf die Restlaufzeit zu verteilen und die Bewertung entsprechend anzupassen, sofern der Tageskurs nicht höher ist als der errechnete Wert. Die Restlaufzeit der Schuldverschreibung darf zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses maximal 30 Jahre betragen. Diese Bewertung ist nur für die Dauer der unveränderten Bonität des Emittenten zulässig.

(2) Bei Ermittlung des Gesamtwertes der Vermögenswerte zum Abschlussstichtag sind erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Notwendige Wertberichtigungen sind bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände selbst zu berücksichtigen.

(3) Der Aktuar und der Prüfaktuar haben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung sorgfältig unter Beachtung der

Vorschriften der Satzung, des Geschäftsplanes und aller Fachgrundsätze nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vorzunehmen. Der Prüfactuar hat insbesondere zu überprüfen, ob der Geschäftsplan eingehalten wird, ob Änderungen der bestehenden Beitrags- und Leistungsordnung erforderlich sind und ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist aufgetretene Deckungslücken zu schließen sind. Die Ergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten und dem Vorstand spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zuzustellen. Der Vorstand hat den Bericht oder einen vom Prüfactuar erstellten, mit den notwendigen Informationen und Schlussfolgerungen versehenen Kurzbericht auf Verlangen unverzüglich den beitragsleistenden Arbeitgebern oder den zuständigen Betriebsräten zu übermitteln.

(4) Das Institut hat den bestellten versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar, Prüfactuar) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bücher, Schriftstücke und Datenträger vorzulegen. Werden vom Prüfactuar bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder Bestimmungen dieser Satzung für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit den erforderlichen Erläuterungen dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Als versicherungsmathematischer Sachverständiger darf eine Person, bei der Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Als Ausschließungsgründe sind jene Umstände anzusehen, die eine ordnungsgemäße versicherungsmathematische Überprüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Die versicherungsmathematischen Sachverständigen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwenden, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Institut zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Sicherheitsrücklage, Gewinnrücklage

§ 17. (1) Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis sind Sicherheitsrücklagen und Gewinnrücklagen zu bilden. Die Dotierung oder Auflösung der Sicherheitsrücklage hat auf dem Wert der Sicherheitsrücklage zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres aufzusetzen und hat in der durch die Absätze 4 bis 11 vorgeschriebenen Reihenfolge zu erfolgen. Die in einem Geschäftsjahr dotierte Gewinnrücklage ist

1. im leistungsorientierten System bei der Erstellung der nächsten versicherungsmathematischen Bilanz entsprechend den Bestimmungen im Geschäftsplan des Institutes an die Leistungsberechtigten in Form einer Pensionsanpassung und an die Mitglieder in Form eines Guthabens auszuschütten.
2. im beitragsorientierten System bei der Erstellung der nächsten versicherungsmathematischen Bilanz entsprechend den Bestimmungen im Geschäftsplan des Institutes an die Anwartschaftsberechtigten in Form einer Erhöhung der Anwartschaften und an die Leistungsberechtigten in Form einer Pensionsanpassung auszuschütten.

(2) Die Sicherheitsrücklage und die Gewinnrücklage für das leistungsorientierte System sind global für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen. Die Sicher-

heitsrücklage für das beitragsorientierte System ist global für alle Anwartschaftsberechtigten und global für alle Leistungsberechtigten zu führen. Die Gewinnrücklage für das beitragsorientierte System ist individuell zu führen.

(3) Der Sollwert der Sicherheitsrücklage beträgt 10 v. H. des bewerteten Vermögens zum jeweiligen Bilanzstichtag.

(4) Im beitragsorientierten System ist bei Wechsel eines Anwartschaftsberechtigten in die Gruppe der Leistungsberechtigten dessen anteilige Sicherheitsrücklage rückwirkend zum 1. Jänner des Jahres, in dem der Wechsel wirksam wird, auf die Sicherheitsrücklage der Leistungsberechtigten umzubuchen.

(5) Übersteigt der Veranlagungsertrag abzüglich der Kosten, bezogen auf das zugeordnete durchschnittliche Vermögen, den Wert von 4,5 v. H., so ist der Unterschiedsbetrag der Sicherheitsrücklage zuzuführen. Unterschreitet der Veranlagungsertrag abzüglich der Kosten, bezogen auf das zugeordnete durchschnittliche Vermögen, den Wert von 4,5 v. H., so ist der Unterschiedsbetrag der Sicherheitsrücklage zu entnehmen. (3. Änderung, ab 2009)

(6) Sofern dies notwendig ist, hat der Vorstand zur Sicherstellung einer kontinuierlichen finanziellen Entwicklung für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im leistungsorientierten System oder einer gleichmäßigen Pensionsanpassung für Leistungsberechtigte im beitragsorientierten System eine zusätzliche Zuweisung zur Sicherheitsrücklage zu beschließen.

(7) Im beitragsorientierten System ist der nach Anwendung der Vorschriften der Absätze 5 und 6 verbleibende Veranlagungsertrag, sofern er die mit 2,5 v. H. rechnermäßigen Zinsen übersteigt, der Gewinnrücklage zuzuführen. (3. Änderung, ab 2009)

(8) Versicherungstechnische Gewinne sind der Sicherheitsrücklage verursachergerecht zuzuführen, versicherungstechnische Verluste sind aus der Sicherheitsrücklage verursachergerecht zu decken.

(9) Übersteigt die gebildete Sicherheitsrücklage 20 v. H. des zugeordneten Vermögens, so ist sie im Ausmaß des Unterschiedsbetrages sofort aufzulösen und der Gewinnrücklage zuzuführen.

(10) Übersteigt die gebildete Sicherheitsrücklage den Sollwert, so sind 10 v. H. der Sicherheitsrücklage sofort aufzulösen und der Gewinnrücklage zuzuführen.

(11) Entsteht nach Anwendung der Abs. 5 bis 10 eine negative Sicherheitsrücklage, so ist sie sofort aufzulösen. (3. Änderung, ab 2009)

Geschäftsplan

§ 18. (1) Das Institut hat bis spätestens 31. Oktober 2000 einen Geschäftsplan zu beschließen.

(2) Der Geschäftsplan hat aus einem allgemeinen Teil und zwei speziellen Teilen für das leistungsorientierte bzw. für das beitragsorientierte System zu bestehen. Der Geschäftsplan ist vom Aktuar zu erstellen.

(3) Im allgemeinen Teil des Geschäftsplanes sind insbesondere

1. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Institutes erheblich sind,

2. die verwendete Art der Altersberechnung,
3. die verwendeten biometrischen Grundwerte (Generationentafel; Mischbestand aus Arbeiter und Angestellte),
4. die allgemeinen versicherungsmathematischen Bezeichnungen und die benötigten versicherungsmathematischen Formeln (z. B.: Ausscheideordnungen, Kommutationszahlen, Barwerte),
5. die Formblätter getrennt in Aktiva und Passiva für die Erstellung der versicherungstechnischen Bilanz,
6. die Berechnungen des zugeordneten durchschnittlichen Vermögens,
7. der Aufbau der Sicherheitsrücklagen und
8. der Aufbau der Gewinnrücklage

festzulegen.

(4) Im speziellen Teil des Geschäftsplanes für das leistungsorientierte System sind insbesondere

1. die versicherungsmathematischen Parameter für die Berechnung der versicherungstechnischen Bilanz (z. B.: Steigerung der Höchstbeitragsgrundlage, Steigerung der Beitragsgrundlagen, jährliche Pensionsanpassung),
2. die Formel für die Berechnung des Nachzahlungsbetrages bei Beendigung der Mitgliedschaft und
3. die Formel für die Reduktion der Anwartschaften und der Leistungen für den Fall, dass der Nachzahlungsbetrag bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht bezahlt wird

anzugeben.

(5) Im speziellen Teil des Geschäftsplanes für das beitragsorientierte System sind insbesondere

1. die Formeln für die Berechnung der Nettobeiträge und deren Zerlegung in Risikobeiträge und Sparbeiträge,
2. die Formel für die Fortführung der individuellen Pensionskonten,
3. die Formel für die Berechnung der Anwartschaften und Leistungen und
4. die Formel für Aufteilung der Gewinnrücklage

anzugeben.

(6) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der Bestätigung durch den Prüfaktuar. Der Prüfaktuar darf den Geschäftsplan nur bestätigen, wenn dieser den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht.

Abschnitt III

Leistungsansprüche

Entstehen der Leistungsansprüche

§ 19. Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die in dieser Satzung hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Stichtag

§ 20. Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes der dem Todestag folgende

Tag und bei Leistungen aus allen anderen Versicherungsfällen der Tag der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der diesem Tag folgende Monatserste.

Wartezeit

§ 21. (1) Alle Leistungsansprüche des leistungsorientierten Systems mit Ausnahme der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung und Abfindung sind, abgesehen von den besonderen satzungsmäßigen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, dass die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag mindestens sechzig Beitragsmonate vorliegen. Die Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich, wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalls (§§ 175 und 176 ASVG) oder einer Berufskrankheit (§ 177 ASVG) oder einer anderen anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.

(2) Zeiten, für die beim Institut Beiträge entrichtet worden sind, sind in folgender Weise in Beitragsmonate zusammenzufassen: Wurden Beiträge für jeden Tag eines Kalendermonats entrichtet, so gilt dieser als Beitragsmonat. Ist dies nicht der Fall, so sind die Beitragstage dieses Monats solchen in den nachfolgenden Kalendermonaten, die nicht schon auf Grund des vorigen Satzes Beitragsmonate sind, solange zuzuschlagen, bis in einem Kalendermonat dreißig Beitragstage vorliegen; dieser Kalendermonat ist sodann ein Beitragsmonat. Verbleibende Resttage sind weiterzuzählen.

Geltendmachung der Ansprüche

§ 22. (1) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen ist schriftlich geltend zu machen. Als Tag der Geltendmachung gilt der Tag, an dem der Antrag beim Institut einlangt.

(2) Kann in der Pensionsversicherung nach dem ASVG ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden, so ist der bezügliche Antrag unter Benützung der hierfür vorgesehenen Vordrucke im Wege des Institutes zu stellen.

Ruhen der Leistungsansprüche

§ 23. (1) Ansprüche auf Ruhegenuss ruhen, solange der (die) Anspruchsberechtigte aus dem Dienstverhältnis beim Mitglied Anspruch auf Entgelt hat.

(2) Fällt während des Bezuges von Krankengeld, Familiengeld oder Taggeld ein vorzeitiger Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung an, so ruht der Ruhegenuss für die Dauer des Bezuges von Krankengeld, Familiengeld oder Taggeld mit dem Betrag des Krankengeldes.

(3) Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes festlegen, dass im beitragsorientierten System die Ansprüche auf Ruhegenuss seiner Leistungsberechtigten überdies für die Dauer des Bezuges einer Abfertigung generell oder für bestimmte Beitragsleistungen oder Einmalergläse ruhen.

(2. Änderung, ab 2008)

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 24. (1) Der Anspruch auf eine laufende Versicherungsleistung erlischt mit dem Tod des (der) Anspruchsberechtigten, mit der Wiederverheiratung der anspruchsberechtigten Witwe (des anspruchsberechtigten Witwers),

mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenversorgungsgenüssen oder nach Ablauf der Dauer, für die eine laufende Versicherungsleistung zuerkannt wurde.

(2) Der Anspruch auf einen vorzeitigen Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung erlischt überdies mit der Wiedereinstellung beim Mitglied nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit, wenn der ständige Bezug unter Berücksichtigung der Vordienstzeit mindestens dem im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses beim Mitglied innegehabten Dienstposten entspricht.

(3) Der Anspruch auf eine laufende Versicherungsleistung aus eigener Versicherung erlischt ferner mit dem Anfall des Anspruches auf eine andere laufende Versicherungsleistung aus eigener Versicherung nach dieser Satzung. Beträge, die nach Erlöschen des früheren Anspruches für diesen noch geleistet wurden, sind von den aus dem neuen Anspruch zu leistenden Beträgen einzubehalten. (2. Änderung, ab 2008)

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 25. (1) Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine laufende Versicherungsleistung nicht mehr vorhanden, so ist diese Versicherungsleistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch nach § 24 erlischt.

(2) Ein vorzeitiger Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung kann ferner auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der (die) Anspruchsberechtigte nach schriftlichem Hinweis auf diese Folge

- a) sich einer ärztlichen Untersuchung, Nachuntersuchung oder Beobachtung entzieht,
- b) bei ärztlich festgestellter Dienstfähigkeit die angebotene Wiedereinstellung beim Mitglied ablehnt, es sei denn, der ständige Bezug würde unter Berücksichtigung der Vordienstzeit nicht mindestens dem im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses beim Mitglied innegehabten Dienstposten entsprechen.

Sonderzahlungen

§ 26. Zu laufenden Versicherungsleistungen, die für die Monate April und September bezogen werden, gebührt je eine Sonderzahlung. Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September bezogenen Versicherungsleistung.

Auszahlung der Versicherungsleistungen

§ 27. (1) Die Versicherungsleistungen sind vom Mitglied, bei dem der (die) Anwartschaftsberechtigte vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt beschäftigt war, als Zahlstelle des Institutes ausbezahlen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

(2) Die laufenden Versicherungsleistungen werden monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats ausbezahlt. Fällt der Auszahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind die Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, dass sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Leistungsbezieher zur Verfügung stehen.

Zahlungsempfänger

§ 28. (1) Die Leistungen werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter ausbezahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. Ist für den Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung ausbezahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) Wird wahrgenommen, dass Waisenversorgungsgenüsse von Zahlungsempfängern nicht zu Gunsten des Kindes verwendet werden, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

Leistungen

§ 29. Auf Grund der zusätzlichen Pensionsversicherung nach dieser Satzung werden gewährt:

1. aus dem Versicherungsfall des Alters
 - a) der Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze,
 - b) entfällt, (2. Änderung, ab 2008)
 - c) der vorzeitige Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer,
2. aus dem Versicherungsfall der Dienstunfähigkeit der vorzeitige Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit,
3. aus dem Versicherungsfall der Ruhestandsversetzung der vorzeitige Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung im leistungsorientierten System,
4. aus dem Versicherungsfall der Beendigung der Versicherung die Beitragsrückerstattung,
5. aus dem Versicherungsfall des Todes
 - a) die Hinterbliebenenversorgung,
 - b) die Abfindung.

Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze

§ 30. Anspruch auf Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze hat der (die) Anwartschaftsberechtigte, wenn er (sie) eine laufende monatliche Alterspension aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG bezieht.

§ 31. entfällt

Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer

§ 32. Anspruch auf vorzeitigen Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer hat der (die) Anwartschaftsberechtigte, wenn er (sie) eine laufende monatliche vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG bezieht.

Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit

§ 33. (1) Anspruch auf vorzeitigen Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit hat der (die) Anwartschaftsberechtigte, wenn er (sie) eine laufende monatliche Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension oder vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG bezieht.

(2) Bei vorübergehender Dienstunfähigkeit kann der vorzeitige Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit auch für eine bestimmte Frist zuerkannt werden.

Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung

§ 34. (1) Anspruch auf vorzeitigen Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung hat der (die) Anwartschaftsberechtigte, der (die) mindestens 120 Beitragsmonate erworben hat, wenn kein Anspruch auf einen anderen Ruhegenuss besteht und

- a) das Mitglied über Ansuchen des (der) Anwartschaftsberechtigten oder von Dienstes wegen die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand vornimmt oder
- b) ein unkündbares Dienstverhältnis wegen langdauernder Krankheit durch Zeitablauf oder unverschuldete Entlassung erlischt.

(2) Der vorzeitige Ruhegenuss nach Abs. 1 fällt mit dem Ablauf des Monats weg, mit dem das Mitglied, bei dem die letzte Beschäftigung vor Anfall des Ruhegenusses bestanden hat, oder dessen Rechtsnachfolger den Rückersatz nach Abs. 4 nicht mehr leistet bzw. den Nachzahlungsbeitrag nach § 60 nicht zahlt. Trifft diese Voraussetzung für den Wegfall des vorzeitigen Ruhegenusses nicht mehr zu, so lebt der vorzeitige Ruhegenuss im früheren Ausmaß wieder auf.

(3) Der vorzeitige Ruhegenuss nach Abs. 1 fällt im Falle der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand durch das Mitglied mit Ablauf des Monats weg, in welchem die zeitliche Ruhestandsversetzung endet und die Wiedereinstellung beim Mitglied mit mindestens jenen ständigen Bezügen erfolgt, wie sie vor der zeitlichen Ruhestandsversetzung gebührt haben.

(4) Gebührt ein vorzeitiger Ruhegenuss nach Abs. 1, so hat das Mitglied, bei dem die letzte Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, oder dessen Rechtsnachfolger dem Institut 103 v. H. der entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

Inanspruchnahme eines Ruhegenusses im beitragsorientierten System

§ 35. Im beitragsorientierten System kann der Anwartschaftsberechtigte bei Erreichung des Anfallsalters der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer für weibliche Versicherte in der Pensionsversicherung nach dem ASVG einen Ruhegenuss in Anspruch nehmen.

Beitragsrückerstattung

§ 36. (1) Anspruch auf Beitragsrückerstattung haben ehemalige Versicherte, deren Versicherung nicht durch Tod beendet worden ist, wenn ein Ruhegenuss oder vorzeitiger Ruhegenuss nicht angefallen ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Versicherung neuerlich beim Institut eine Versicherung beginnt. Ehemalige Dienstnehmer der Steiermärkischen Landesbahnen haben keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung, wenn ein Anspruch auf Ruhegenuss oder vorzeitigen Ruhegenuss entstanden ist. Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung ist bei sonstigem Ausschluss binnen 25 Jahren nach Entstehung des Anspruches geltend zu machen. Ehemalige Versicherte haben für Versicherungen im beitragsorientierten System nur Anspruch auf Beitragsrückerstattung, wenn die

Beitragsrückerstattung den Betrag gemäß § 1 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes nicht übersteigt. (2. Änderung, ab 2008)

(2) Mit der Gewährung der Beitragsrückerstattung werden alle bisherigen Beitragszeiten unwirksam. Der (die) ehemalige Versicherte ist nach Gewährung der Beitragsrückerstattung in jeder Hinsicht so zu behandeln, als ob er (sie) nie beim Institut versichert und nie bei einem Mitglied beschäftigt gewesen wäre.

Hinterbliebenenversorgung

§ 37. Witwen (Witwer) nach Versicherten haben Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuss und Waisen nach Versicherten haben Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn sie eine entsprechende laufende monatliche Hinterbliebenenpension aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG beziehen. Waisenversorgungsgenuss wird längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Witwen(Witwer)versorgungsgenuss nach einem (einer) Ruhegenussempfänger(in) wird nur gewährt, wenn die Ehe bereits bei Anfall des Ruhegenusses bestanden hat.

Abschnitt IV

Beitragsorientiertes System

Geltungsbereich des beitragsorientierten Systems

§ 38. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für den Bereich der nach dem 31. 12. 1999 erstmals beim Institut Versicherten. Sie gelten überdies für die am 31. 12. 1999 bereits beim Institut Versicherten hinsichtlich der Beiträge für die Teile der Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach dem 31. 12. 1999 und für nach dem 31. 12. 1999 geleistete Einmalerläge, die mit Zustimmung des Vorstandes für Versicherte, ehemalige Versicherte oder ehemalige Dienstnehmer eines Mitglieds mit einem Pensionsanspruch gegen das Mitglied entrichtet werden können. (2. Änderung, ab 2008)

Verwendung der Beiträge

§ 39. Die Beiträge für Versicherungen im beitragsorientierten System und deren Erträge dürfen nur für Leistungen im beitragsorientierten System und für Verwaltungskosten verwendet werden.

Wahlmöglichkeiten

§ 40. (1) Der zusätzlichen Pensionsversicherung ist

- a) ein Rechnungszinssatz von 2,5 v. H. und
- b) ein erhöhter Risikoschutz bei Dienstunfähigkeit oder Tod vor Vollendung des 50. Lebensjahres für Pflichtbeiträge aus Gehaltsbestandteilen bis zur 1,5-fachen Höchstbeitragsgrundlage bei seit dem ersten Beginn der Versicherung nicht unterbrochenen Dienstverhältnissen, wobei entgeltfreie Zeiten infolge Karenz oder Präsenzdienst außer Acht bleiben,

vorgegeben. (3. Änderung, ab 2009)

- (2) entfällt. (3. Änderung, ab 2009)

(3) Der (die) Anwartschaftsberechtigte kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember jeden Jahres den erhöhten Risikoschutz kündigen. Der

(die) Anwartschaftsberechtigte kann auch bei erstmaligem Beginn der Versicherung eine Versicherung ohne erhöhten Risikoschutz verlangen.

(4) Für den erhöhten Risikoschutz werden von den Beiträgen einjährige Risikoprämien dem Geschäftsplan entsprechend in Abzug gebracht. Bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 50. Lebensjahres wird dafür bei der Leistungsermittlung ein altersabhängiges Risikokapital auf Basis der mit der Risikogrenze limitierten Pflichtbeiträge des vor dem Versicherungsfall liegenden Kalenderjahres dem Geschäftsplan entsprechend eingerechnet, wobei unterstellt wird, dass zwischen dem Leistungsanfall und der Vollendung des 50. Lebensjahres weitere Pflichtbeiträge entrichtet worden wären. Für die am 31. 12. 1999 bereits beim Institut Versicherten ist die Risikogrenze die halbe jährliche Höchstbeitragsgrundlage multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 12 Abs. 2 und 3) für Teile der Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage. Für die nach dem 31. 12. 1999 erstmals beim Institut Versicherten ist die Risikogrenze die jährliche Höchstbeitragsgrundlage multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 12 Abs. 2 und 3) für Beitragsgrundlagen bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich der halben jährlichen Höchstbeitragsgrundlage multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 12 Abs. 2 und 3) für Teile der Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage.

Pensionskonten

§ 41. Das Institut hat für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein Konto, aufgeteilt nach Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen, zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten enthalten und dient der Berechnung der Deckungsrückstellung und der Pensionsleistungen und der Beitragsrückerstattung.

Verwaltungskosten

§ 42. (1) Die Verwaltungskosten setzen sich aus den einmalig für jeden Anwartschaftsberechtigten zu bezahlenden Aufnahmekosten, den laufenden Verwaltungskosten, den jährlichen Vermögensverwaltungskosten, den jährlichen Kosten für die Auszahlung der Pensionen und den einmalig anfallenden sonstigen Auszahlungskosten zusammen.

(2) Die Aufnahmekosten in Höhe von 36,— € sind einmalig bei Anmeldung eines neuen Anwartschaftsberechtigten vom Arbeitgeber zusätzlich zu den Beiträgen zu bezahlen.

(3) Die laufenden Verwaltungskosten betragen 3 Prozent der Beiträge und Einmalerläge und sind direkt von den Beiträgen und Einmalerlägen einzubehalten. Die Verwaltungskosten für Einmalerläge ermäßigen sich auf 2 Prozent der Einmalerläge, wenn diese im Einzelfall insgesamt mehr als 50.000,— € betragen, und auf 1 Prozent der Einmalerläge, wenn diese im Einzelfall insgesamt mehr als 100.000,— € betragen.

(4) Die jährlichen Vermögensverwaltungskosten bestehen aus

- a) den dem Institut verrechneten Vermögensverwaltungskosten (inklusive Depotgebühren) sowie
- b) 0,2 v. H. des durchschnittlich veranlagten Vermögens.

Die jährlichen Vermögensverwaltungskosten dürfen insgesamt nicht größer sein als 1,4 v. H. des durchschnittlich

veranlagten Vermögens. Sie sind vor Aufteilung des Veranlagungsergebnisses einzubehalten. (3. Änderung, ab 2009)

(5) Die jährlichen Kosten für die Auszahlung der Versicherungsleistungen sind in Höhe von 1 % von der laufenden Versicherungsleistung einzubehalten.

(6) Die einmalig anfallenden sonstigen Auszahlungskosten sind im Fall der Beitragsrückerstattung, bei Abfertigungen bzw. bei Abfindungen einzubehalten. Diese Kosten betragen 1 % der Auszahlungssumme.

Ausmaß des Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze und Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer

§ 43. Das Ausmaß des Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze und des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer ergibt sich unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Leistungsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan. (3. Änderung, ab 2009)

Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit

§ 44. Das Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit ergibt sich unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension

1. bei Vorliegen des besonderen Risikoschutzes im Falle des Leistungsanfalls vor Vollendung des 50. Lebensjahres aus der Verrentung der um ein altersabhängiges Risikokapital erhöhten Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan und
2. in allen übrigen Fällen aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Leistungsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan.

Ausmaß der Beitragsrückerstattung; Verfügungsmöglichkeiten

§ 45. (1) Die Beitragsrückerstattung hat das Ausmaß der auf Grund des Risikos des Alters und des Todes geschäftsplanmäßig zu bildenden Deckungsrückstellung.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann nach Beendigung der Versicherung die Umwandlung der Deckungsrückstellung in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen. Bei Eintritt des Leistungsfalles und Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen hat der Leistungsberechtigte gegen das Institut einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft wobei zusätzlich die anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsfall zu berücksichtigen sind. Der Anwartschaftsberechtigte kann auch die Fortsetzung der Versicherung nur mit eigenen freiwilligen Beiträgen verlangen, wenn bereits mindestens sechzig Beitragsmonate vorliegen.

(3) Gibt der Anwartschaftsberechtigte binnen sechs Monaten nach Beendigung der Versicherung keine Erklärung ab, ist die Deckungsrückstellung in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umzuwandeln. Diese berechnet sich unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen

Gewinne oder Verluste bis zum Zeitpunkt der Umwandlung nach denselben Rechenregeln, die bei der Berechnung der Beitragsrückerstattung bei Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen waren.

Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses

§ 46. Das Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach dem Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten
 - a) beträgt im Falle des erhöhten Risikoschutzes 50 v. H. des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit, auf den im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestanden hätte;
- oder
- b) ergibt sich ansonsten unter Berücksichtigung allfälliger Waisenversorgungsgenüsse aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Ablebens vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan.
2. des Leistungsberechtigten beträgt 50 v. H. des (vorzeitigen) Ruhegenusses, auf den im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestanden hat.

Abfertigung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses

§ 46 a. Dem Bezieher eines Witwen(Witwer)versorgungsgenusses, der sich wieder verehelicht, gebührt eine Abfertigung in der Höhe der 35-fachen laufenden monatlichen Leistung im Zeitpunkt der Wiederverhehlung. Die abgefertigte Leistung lebt auch nach einem Ende der neuen Ehe nicht wieder auf.

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

§ 47. Das Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses nach dem Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten
 - a) beträgt im Falle des erhöhten Risikoschutzes 20 v. H., bei Vollwaisen 30 v. H. des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit, auf den im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestanden hätte;
- und
- b) ergibt sich ansonsten unter Berücksichtigung eines allfälligen Witwen(Witwer)versorgungsgenusses aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Ablebens vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem Geschäftsplan.
2. des Leistungsberechtigten beträgt 20 v. H., bei Vollwaisen 30 v. H. des (vorzeitigen) Ruhegenusses, auf den im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestanden hat.

Gesamtausmaß der Hinterbliebenenversorgung

§ 48. Die Summe aller Hinterbliebenenversorgungsgenüssen ist bei zusätzlichem Risikoschutz mit 110 v. H. des vorzeitigen Ruhegenusses begrenzt, den der verstorbene Leistungsberechtigte bezogen hat oder den der verstorbene Anwartschaftsberechtigte bezogen hätte, wäre im Zeitpunkt seines Todes ein vorzeitiger Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit mit zusätzlichem Risikoschutz angefallen. Solange die Summe der Hinterbliebenenversorgungsgenüsse diese Grenze übersteigt, werden sie anteilmäßig gekürzt.

Abfindung

§ 48 a. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten zu gleichen Teilen die Hinterbliebenen, sofern ihnen Hinterbliebenenversorgung nur deshalb nicht gebührt, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, wenn mindestens ein Beitragsmonat vorliegt. Diese Abfindung gebührt im Ausmaß der Beitragsrückerstattung, höchstens im Betrag gemäß § 1 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes. (2. Änderung, ab 2008)

(2) Monatliche Leistungen aus Pensionskonten, für die die Beitragsrückerstattung den Betrag gemäß § 1 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes nicht übersteigt, sind nicht zu gewähren sondern mit dem Betrag der Beitragsrückerstattung abzufinden, sofern nicht auch eine monatliche Leistung aus dem leistungsorientierten System gebührt. (2. Änderung, ab 2008)

Übertragung geringfügiger Leistungen

§ 48 b. Monatliche Leistungen, die neben monatlichen Leistungen des leistungsorientierten Systems gebühren und den Betrag von 20,—€ nicht übersteigen sind als zusätzliche Leistungen im leistungsorientierten System zu gewähren. Die Deckungsrückstellungen sind dem Vermögen des leistungsorientierten System zu übertragen.

Anpassung der monatlichen Leistungen

§ 49. (1) Die monatlichen Leistungen gebühren in der festgestellten Höhe zumindest für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die monatlichen Leistungen sind dem Geschäftsplan entsprechend nach dem Beschluss der versicherungstechnischen Bilanz rückwirkend mit Beginn des dem Bilanzstichtag folgenden Jahres anzupassen. Eine Herabsetzung der Leistungen kann unterbleiben, wenn sie weniger als 0,1 v. H. betragen sollte.

(3. Änderung, ab 2009)

Abschnitt V

Leistungsorientiertes System

Geltungsbereich des leistungsorientierten Systems

§ 50. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für den Bereich der nach dem 31. 12. 1999 erstmals beim Institut Versicherten. Sie gelten überdies nicht für die am 31. 12. 1999 bereits beim Institut Versicherten hinsichtlich der Beiträge für die Teile der Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach dem 31. 12. 1999.

Ausmaß des Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze, des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer und des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit

§ 51. (1) Der monatliche Ruhegenuss besteht aus einem Betrag für geleistete Beiträge von Beitragsgrundlagen bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage und zutreffendenfalls aus einem weiteren Betrag für geleistete Beiträge von Teilen der Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage.

(2) Der Betrag für geleistete Beiträge von Beitragsgrundlagen bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage ist der dreitausenddreihundertste Teil der Summe aller entsprechenden vor dem Stichtag liegenden Beitragsgrundlagen und Sonderbeitragsgrundlagen. Der Betrag für geleistete Beiträge von Teilen von Beitragsgrundlagen über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage ist der achthundertfünfundzwanzigste Teil der Summe aller entsprechenden vor dem Stichtag liegenden Teile von Beitragsgrundlagen und Sonderbeitragsgrundlagen. Die allgemeinen Beitragsgrundlagen und Sonderbeitragsgrundlagen bzw. deren Teile sind für die Bildung dieser Summen mit den vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz kundgemachten Aufwertungsfaktoren des § 108 Abs. 4 ASVG zu vervielfachen. Die Vervielfachung erfolgt jeweils mit dem Aufwertungsfaktor jenes Jahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Fällt ein vorzeitiger Ruhegenuss vor dem Tag an, an dem die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG erreicht ist, vermindert sich der Ruhegenuss für jedes angefangene Jahr des früheren Anfalls um 2 v. H., höchstens jedoch um 10 v. H., des zuvor ermittelten Ausmaßes. (4. Änderung, ab 2009)

(3) Fällt ein Ruhegenuss innerhalb von drei Jahren nach Wegfall eines Ruhegenusses nach §§ 30 bis 33 an, ist die neue Leistung im Ausmaß der weggefallenen Leistung zu gewähren. Hat der Leistungsempfänger nach dem Stichtag der weggefallenen Leistung mindestens vierundzwanzig Beitragsmonate erworben, ist der erste Satz nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungsempfänger günstiger ist.

§ 52. entfällt. (2. Änderung, ab 2008)

Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Ruhestandsversetzung

§ 53. Der monatliche vorzeitige Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung ist der siebenhundertste Teil der Summe aller vor dem Stichtag liegenden Beitragsgrundlagen, von denen Beiträge geleistet worden sind. § 51 Abs. 2, fünfter und sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden.

Ausmaß der Beitragsrückerstattung

§ 54. (1) Als Beitragsrückerstattung gebühren 50 v. H. der entrichteten Beiträge. Versicherten, deren Versicherung erstmals nach dem 31.12.1997 begonnen hat, gebühren als Beitragsrückerstattung überdies 50 v. H. der entrichteten Alterszuschläge.

(2) Für die Beitragsrückerstattung sind die eingezahlten Beiträge und Alterszuschläge zu verzinsen. Zum Zwecke der Verzinsung sind die Beiträge und Alterszuschläge nach Kalenderjahren festzustellen. Die so festgestellten Jahresbeträge sind mit 3 v. H. zu verzinsen.

Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses

§ 55. Der monatliche Witwen(Witwer)versorgungsgenuss beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss nach §§ 30 bis 33 hatte, 50 v. H. des Ruhegenusses nach §§ 30 bis 33, auf den in diesem Zeitpunkt Anspruch bestanden hätte,

- b) Anspruch auf einen Ruhegenuss nach §§ 30 bis 33 hatte, 50 v. H. dieses Ruhegenusses, wenn jedoch der Ruhegenuss vor dem Jahr 2000 angefallen ist, höchstens 50 v. H. des Betrages, der nach den Bestimmungen der am 1. 1. 1999 in Geltung gestandenen Satzung nach Abzug des besonderen Steigerungsbetrages (§ 68) als Ruhegenuss-Zuschussleistung gebührt hätte.

Abfertigung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses

§ 56. Dem Bezieher eines Witwen(Witwer)versorgungsgenusses, der sich wieder verheiratet, gebührt eine Abfertigung in der Höhe der 35-fachen laufenden monatlichen Leistung im Zeitpunkt der Wiederverheiratung. Die abgefertigte Leistung lebt auch nach einem Ende der neuen Ehe nicht wieder auf.

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

§ 57. Der monatliche Waisenversorgungsgenuss beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses, auf den nach dem (der) Verstorbenen Anspruch besteht oder bestünde.

Anpassung der monatlichen Leistungen

§ 58. (1) Die monatlichen Leistungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den dem Anpassungsjahr entsprechenden Anpassungsfaktoren nach Abs. 4 zu vervielfachen.

(2) Das Anpassungsjahr ist das Jahr, in dem der Stichtag der Leistungen liegt.

(3) Leistungen, deren Anpassungsjahr vor dem Jahr 1999 liegt, sind nur dann und nur soweit zu erhöhen, als auch deren Neuberechnung nach den Bestimmungen der am 1. 1. 1999 in Geltung gestandenen Satzung zu einer Erhöhung der Leistung führen würde.

(4) Die Anpassungsfaktoren lauten für Leistungen ab 1. 1. 2006:

Anpassungsjahr	Anpassungsfaktor
1983	1,5235
1984	1,4422
1985	1,3954
1986	1,3559
1987	1,3507
1988	1,3260
1989	1,2983
1990	1,2618
1991	1,2209
1992	1,1750
1993	1,1293
1994	1,0952
1995	1,0669
1996	1,0503
1997 bis 2001	1,0313
2002	1,0231
2003	1,0181
2004	1,0100
2005	1,0050

(5) Ergibt sich nach den Vervielfachungen gemäß Abs. 1 im Einzelfall eine niedrigere Leistung als sie vor den Vervielfachungen gebührte, ist die Leistung in dem vor den Vervielfachungen gebührenden Ausmaß weiterzugewähren.

(6) Die Anpassung der Leistungen ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid ist nur zu erteilen, wenn der (die) Berechtigte dies bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich verlangt.

(7) Hinterbliebenenversorgungsgenüsse nach Ruhegehältern, die vor dem Jahr 1983 angefallen sind, sind nicht mit den Anpassungsfaktoren des Abs. 4 zu vervielfachen.

Herabsetzung bereits zuerkannter Leistungen

§ 58 a. Monatliche Leistungen, deren Stichtag vor dem Inkrafttreten der 4. Änderung der Satzung liegt, mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 34 werden auf 85 v. H. ihres Ausmaßes herabgesetzt. (4. Änderung, ab 2009)

Abfindung

§ 59. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten zu gleichen Teilen die Hinterbliebenen, sofern ihnen Hinterbliebenenversorgung nur deshalb nicht gebührt, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, wenn mindestens ein Beitragsmonat vorliegt. Diese Abfindung gebührt im Ausmaß der Beitragsrückerstattung.

(2) Leistungen der Hinterbliebenenversorgung, die weniger als 14,— € monatlich betragen würden, sind nicht zu gewähren, sondern mit dem 50-fachen monatlichen Ausmaß abzufinden.

(3) Kinderzuschüsse sind nicht weiterzugewähren, sondern mit dem 35-fachen monatlichen Ausmaß, höchstens jedoch mit dem Betrag, der bis zum Ablauf der befristeten Gewährung gebührt, abzufinden.

Nachzahlungsbeitrag bei Beendigung der Mitgliedschaft

§ 60. (1) Bei jeder Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere auch bei Heimfall (§ 31 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60), bei Einlösung (§ 31 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) oder bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitglieds hat das frühere Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger einen Nachzahlungsbeitrag gemäß Abs. 2 zu entrichten, der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällig und innerhalb von drei Wochen nach bescheidmäßiger Vorschreibung einzuzahlen ist.

(2) Der Nachzahlungsbeitrag ist der Betrag, um den im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds die nach versicherungstechnischen Grundlagen errechneten Barwerte aller künftigen Versicherungsleistungen und erworbenen Anwartschaften auf Versicherungsleistungen der Versicherten, ehemaligen Versicherten und Leistungsempfänger aus dem Stande des ausscheidenden Mitglieds den Teil der allgemeinen Rücklage des Institutes, der auf die Versicherten, ehemaligen Versicherten und Leistungsempfänger aus dem Stande des ausscheidenden Mitglieds entfällt, übersteigen.

(3) Wird der Nachzahlungsbeitrag nicht vollständig entrichtet, sind die Versicherungsleistungen für die Versicherten, ehemaligen Versicherten und Leistungsempfänger aus dem Stande des ausscheidenden Mitglieds auf das Ausmaß ihrer finanziellen Deckung herabzusetzen. Nach erfolgreichen Eintreibungsmaßnahmen sind die Versicherungsleistungen ab der nächstfolgenden versicherungstechnischen Bilanz entsprechend anzuheben.

(4) Mit Zustimmung des Vorstandes kann die Mitgliedschaft zum Institut auch ohne Entrichtung des Nachzahlungsbeitrages beendet werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle Leistungsverpflichtungen des Institutes gegenüber den Versicherten, ehemaligen Versicherten und Leistungsempfängern aus dem Stande des ausscheidenden Mitglieds übernimmt.

Abschnitt VI

Verwaltung des Institutes

Organe

§ 61. Zur Durchführung der Aufgaben des Institutes sind berufen:

1. die Verwaltungskörper, und zwar:
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kontrollversammlung,
2. der Obmann (die Obmannstellvertreter),
3. das Büro des Institutes.

Die Verwaltungskörper können mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen, Personen, die die Voraussetzungen des § 62 erfüllen, zu kooptieren. Kooptierungen dürfen nur bis zum Ausmaß von 25 v. H. der dem jeweiligen Verwaltungskörper angehörenden Versicherungsvertreter erfolgen. Kooptierte Personen sind zu den Sitzungen zu laden. Sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Aufwandsersatz und sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. (3. Änderung, ab 2009)

Versicherungsvertreter

§ 62. (1) Die Verwaltungskörper bestehen aus Vertretern der Dienstnehmer und Vertretern der Dienstgeber (Versicherungsvertreter).

(2) Versicherungsvertreter können nur österreichische Staatsbürger oder Bürger eines Staates der Europäischen Union sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe ihres Staates ausgeschlossen sind, am Tage der Berufung das 19. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort, Beschäftigungsort oder Betriebssitz in der Republik Österreich haben. Sie müssen entweder seit mindestens sechs Monaten in Österreich als Dienstnehmer oder Unternehmer tätig sein oder

- a) Bevollmächtigte von Dienstgebern oder
- b) Vorstandsmitglieder oder Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessensvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer oder Dienstgeber sein.

(3) Die Versicherungsvertreter müssen, soweit es sich nicht um Vorstandsmitglieder und Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessensvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer oder Dienstgeber handelt, im Zeitpunkt ihrer Entsendung dem Institut als pflichtversicherte oder freiwillig versicherte Dienstnehmer oder Dienstgeber angehören oder Bevollmächtigte von Dienstgebern solcher Dienstnehmer sein.

(4) Kein Mitglied eines Verwaltungskörpers darf in diesem mehr als eine Stimme führen.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Institut. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand.

(6) Bedienstete des Institutes und Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.

Die Generalversammlung

§ 63. Die Generalversammlung besteht aus 18 Vertretern der Dienstnehmer und 9 Vertretern der Dienstgeber. Die Mitglieder des Vorstandes gehören gleichzeitig der Generalversammlung an. Ihre Zahl ist auf die Zahl der Versicherungsvertreter in der Generalversammlung in der Gruppe anzurechnen, der sie im Vorstand angehören. Die Generalversammlung beschließt die versicherungstechnische Bilanz. (3. Änderung, ab 2009)

Der Vorstand

§ 64. Der Vorstand besteht aus acht Vertretern der Dienstnehmer und vier Vertretern der Dienstgeber.

Die Kontrollversammlung

§ 65. Die Kontrollversammlung besteht aus zwei Vertretern der Dienstgeber und einem Vertreter der Dienstnehmer.

Der Obmann

§ 66. Der Obmann hat im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern, im Falle ihrer Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung, Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, bei Gefahr im Verzug soweit selbst zu besorgen, als es notwendig ist, um einen dem Institut drohenden Schaden abzuwehren bzw. einen dem Institut ansonsten entgehenden Vorteil zu sichern. Der Obmann hat in derartigen Fällen vom zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Form rechtsverbindlicher Akte

§ 67. (1) Schriftliche Ausfertigungen des Institutes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verwaltungskörper oder deren Ausschüsse bedürfen, sowie in Angelegenheiten, die eine erhebliche Verbindlichkeit des Institutes beinhalten oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl vom Obmann (vom ersten bzw. zweiten Obmannstellvertreter) als auch vom leitenden Angestellten (von seinem ständigen Stellvertreter) unterzeichnet sein.

(2) Ausfertigungen in allen anderen Angelegenheiten werden vom leitenden Angestellten (von seinem ständigen Stellvertreter) unterzeichnet.

(3) Die eigenhändige Unterzeichnung kann entfallen, wenn es sich um Ausfertigungen handelt, die unter Verwendung eines maschinell lesbaren Datenträgers hergestellt werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erlöschen oder Herabsetzung zuerkannter Leistungen

§ 68. Personen, die am 31. 12. 1999 Anspruch auf eine Zuschussleistung haben und denen gemäß § 581 ASVG ein besonderer Steigerungsbetrag im Sinne des § 248 Abs. 5 ASVG oder gemäß sonstiger gesetzlicher Regelungen ein gleichartiger Steigerungsbetrag eines anderen Sozialversicherungsträgers gebührt, verlieren ganz oder teilweise ihre Ansprüche an das Institut nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Wenn ein besonderer Steigerungsbetrag im Ausmaß der am 31. 12. 1999 bestehenden Zuschussleistung gebührt, erlöschen mit 31. 12. 1999 alle Ansprüche gegen das Institut.
2. Wenn der besondere Steigerungsbetrag kleiner ist als die am 31. 12. 1999 bestehende Zuschussleistung, gebührt die Zuschussleistung ab 1. 1. 2000 nur mehr im Ausmaß des Differenzbetrages. In diesen Fällen führt der besondere Steigerungsbetrag bei einer allfälligen Ermittlung der Zuschussleistung nach der am 1. 1. 1999 in Geltung gestandenen Satzung zunächst zur Verminderung und gegebenenfalls zum Erlöschen der Zuschussleistungsteile, die im Ausmaß von 25 v. H. der vollen Leistung gebühren, und dann im verbleibenden Betrag zur Verminderung und gegebenenfalls zum Erlöschen der Zuschussleistungsteile, die im Ausmaß von 100 v. H. der vollen Leistung gebühren.

Ein schriftlicher Bescheid über das Erlöschen oder die Herabsetzung ist nur zu erteilen, wenn der (die) Berechtigte dies bis 31. Dezember 2000 schriftlich verlangt.

Einmaliger Nachzahlungsbeitrag

§ 69. (1) Die Mitglieder haben einen einmaligen Nachzahlungsbeitrag zu entrichten, der sich aus einem Teilbetrag gemäß Abs. 2 und einem Teilbetrag gemäß Abs. 3 zusammensetzt.

(2) Der Betrag von 40 Millionen Schilling ist auf jene Mitglieder, bei denen vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1998 die Versicherungsleistungen höher waren als die entrichteten Beiträge mit Ausnahme allenfalls entrichteter Nachzahlungsbeiträge auf Grund der versicherungstechnischen Bilanzen zum 31. 12. 1991 und zum 31. 12. 1995, im Verhältnis der dadurch dem Institut entstandenen Abgänge aufzuteilen.

(3) Der Betrag von 40 Millionen Schilling ist auf die Mitglieder im Verhältnis der Barwerte der Differenzleistungen ihrer am 1. 1. 1999 vorhandenen Leistungsbezieher aufzuteilen. Die Differenzleistungen sind jene Beträge, um die die tatsächlichen Leistungen höher sind als sie es nach den Bestimmungen der am 1. 1. 1999 in Geltung gestandenen Satzung wären.

(4) Auf den einmaligen Nachzahlungsbeitrag sind bereits auf Grund der versicherungstechnischen Bilanzen zum 31. 12. 1991 und zum 31. 12. 1995 rechtskräftig entrichtete Nachzahlungsbeitragszahlungen unter Berücksichtigung einer Verzinsung von 6,5 v. H. anzurechnen. Ein dadurch entstehendes Guthaben eines Mitglieds ist mit 6,5 v. H. zu verzinsen und mit zukünftigen Beiträgen für Beitragsgrundlagen bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrund-

lage der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits Versicherten zu verrechnen. Nachzahlungsbeitragszahlungen, die vom Institut auf Grund einer Entscheidung im Rechtsmittelverfahren zurückzuzahlen sind, gelten nicht als rechtskräftig entrichtet im Sinne des ersten Satzes. Ein am 31. 12. 2001 noch bestehendes Restguthaben ist dem Mitglied auszuzahlen.

(5) Der einmalige Nachzahlungsbetrag ist mit den Beiträgen für den Monat Jänner des Jahres 2000 einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag die Bezahlung in höchstens 120 gleichen, ab dem Jänner 2000 beginnenden, aufeinanderfolgenden monatlichen Raten unter Anwendung einer Verzinsung von 6,5 v. H. bewilligen.

Kalendermonat (Monat)

§ 70. (1) Für die Berechnung von Zinsen und für die Feststellung der für Bruchteile eines Kalendermonats gebührenden laufenden Versicherungsleistungen ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzunehmen.

(2) Bei der Feststellung der Gesamtdienstzeit nach den Vorschriften des § 10 sind die Kalendertage in jenen Kalendermonaten, in denen eine Unterbrechung der Beschäftigung vorliegt, zusammenzuzählen und je 30 Kalendertage als ein Monat anzunehmen.

Leistungen anderer Sozialversicherungsträger

§ 71. Den in den vorstehenden Paragraphen genannten Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG sind für den Wirkungsbereich dieser Satzung die entsprechenden Leistungen eines Sozialversicherungsträgers nach einem anderen Bundesgesetz gleichzusetzen, wenn dieser andere Sozialversicherungsträger Versicherungszeiten nach dem ASVG, die den Beitragszeiten des Institutes entsprechen, zu berücksichtigen hat.

Beitragszeiten vor dem Jahr 1958

§ 72. Beiträge und Beitragsgrundlagen für Zeiten vor dem Jahr 1958 sind bei der Ermittlung der Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Alterszuschläge

§ 73. Für Versicherte, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Alterszuschläge von allgemeinen Beiträgen und Sonderbeiträgen zu entrichten waren, sind diese Alterszuschläge in unveränderter Höhe für die volle Dauer der Versicherung weiterzuentrichten. Die Alterszuschläge für Versicherungen, die erstmals vor dem 1. 1. 1998 begonnen haben, sind zur Gänze von den Mitgliedern zu tragen. Für solche Alterszuschläge ist § 12 Abs. 4 nicht anzuwenden.

Zuschussleistungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung

§ 74. (1) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bescheidmäßig zuerkannte Zuschussleistungen von Ruhegenüssen oder vorzeitigen Ruhegenüssen gebühren ab dem Inkrafttreten dieser Satzung als Ruhegenüsse.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bescheidmäßig zuerkannte Zuschussleistungen von Witwen (Witwer)versorgungsgenüssen oder Waisenversorgungsgenüssen gebühren ab dem Inkrafttreten dieser Satzung als Witwen (Witwer)versorgungsgenüsse oder Waisenversor-

gungsgenüsse. Sind diese Leistungen nach einem Empfänger eines Ruhegenusses angefallen, ist für sie das Anpassungsjahr das Jahr, in dem der Ruhegenuss angefallen ist.

Vollleistungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung

§ 75. Laufende Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nicht als Zuschussleistungen gebührt haben, gebühren ab Inkrafttreten dieser Satzung als vorzeitige Ruhegenüsse wegen Ruhestandsversetzung.

Freiwillig Weiterversicherte

§ 76. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Weiterversicherte gelten fortan als freiwillig Versicherte. Sie haben allerdings die gesamten Beiträge und Alterszuschläge selbst zu tragen.

Weitere Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 77. Von der Pflichtversicherung sind Personen ausgenommen, deren Dienstverhältnis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestanden hat und die auf Grund der Bestimmungen der am 1. 1. 1999 geltenden Satzung von der Pflichtversicherung ausgenommen waren.

Auflösung des Institutes

§ 78. Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Institutes, so ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen zur Sicherstellung der künftig fällig werdenden Leistungsansprüche zu verwenden. Ein nach Beendigung der Liquidation des Institutes noch vorhandenes Vermögen darf nur gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet werden.

Aufhebung früherer Bestimmungen

§ 79. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.

Inkrafttreten

§ 80. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung, frühestens aber am 1. Jänner 2000, in Kraft.

§§ 81. bis 85. entfallen.

Wirksamkeitsbeginn der 1. Änderung

§ 86. Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Verlautbarung, frühestens jedoch am 1. Jänner 2007 in Kraft.

Wirksamkeitsbeginn der 2. Änderung

§ 87. Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Verlautbarung, frühestens jedoch am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen der 3. Änderung

§ 88. (1) Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Verlautbarung, frühestens am 31. Dezember 2008 in Kraft.

(2) Die Mitglieder können innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der 3. Änderung entgegen der Bestim-

mung des § 40 Abs. 1 lit. a für ihre Versicherten die Weiterverwendung des früheren Rechnungszinssatzes verlangen. In diesem Fall gelten für diese Mitglieder und ihre Versicherten § 17 Abs. 5 und 7 in der vor dem Inkrafttreten der 3. Änderung geltenden Fassung weiter.

(3. Änderung, ab 2009)

Wirksamkeitsbeginn der 4. Änderung

§ 89. Die 4. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Verlautbarung, frühestens am 1. April 2009 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sitz und Wirkungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Dauer der Mitgliedschaft
- § 6 Pflichtversicherung
- § 7 Ausnahmen von der Pflichtversicherung
- § 8 An- und Abmeldung von der Pflichtversicherung
- § 9 Melde- und Auskunftspflichten
- § 10 Dauer der Pflichtversicherung
- § 11 Freiwillige Versicherung
- § 12 Beiträge
- § 13 Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge
- § 14 Verzugszinsen

Abschnitt II

Berechnungsgrundlagen

- § 15 Rücklagenbildung
- § 16 Versicherungstechnische Bilanz
- § 17 Sicherheitsrücklage, Gewinnrücklage
- § 18 Geschäftsplan

Abschnitt III

Leistungsansprüche

- § 19 Entstehen der Leistungsansprüche
- § 20 Stichtag
- § 21 Wartezeit
- § 22 Geltendmachung der Ansprüche
- § 23 Ruhen der Leistungsansprüche
- § 24 Erlöschen von Leistungsansprüchen
- § 25 Entziehung von Leistungsansprüchen
- § 26 Sonderzahlungen
- § 27 Auszahlung der Versicherungsleistungen
- § 28 Zahlungsempfänger
- § 29 Leistungen
- § 30 Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze
- § 32 Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer langer Versicherungsdauer
- § 33 Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit
- § 34 Vorzeitiger Ruhegenuss wegen Ruhestandsversetzung
- § 35 Inanspruchnahme eines Ruhegenusses im beitragsorientierten System
- § 36 Beitragsrückerstattung
- § 37 Hinterbliebenenversorgung

Abschnitt IV

Beitragsorientiertes System

- § 38 Geltungsbereich des beitragsorientierten Systems
- § 39 Verwendung der Beiträge
- § 40 Wahlmöglichkeiten
- § 41 Pensionskonten
- § 42 Verwaltungskosten
- § 43 Ausmaß des Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze und Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer
- § 44 Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit
- § 45 Ausmaß der Beitragsrückerstattung; Verfügungsmöglichkeiten
- § 46 Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses
- § 46a Abfertigung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses
- § 47 Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses
- § 48 Gesamtausmaß der Hinterbliebenenversorgung
- § 48a Abfindung
- § 48b Übertragung geringfügiger Leistungen
- § 49 Anpassung der monatlichen Leistungen

Abschnitt V

Leistungsorientiertes System

- § 50 Geltungsbereich des leistungsorientierten Systems
- § 51 Ausmaß des Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze, des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Erreichung der Altersgrenze bei langer Versicherungsdauer und des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit
- § 53 Ausmaß des vorzeitigen Ruhegenusses wegen Ruhestandsversetzung
- § 54 Ausmaß der Beitragsrückerstattung
- § 55 Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses
- § 56 Abfertigung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses
- § 57 Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses
- § 58 Anpassung der monatlichen Leistungen
- § 58a Herabsetzung bereits zuerkannter Leistungen
- § 59 Abfindung
- § 60 Nachzahlungsbeitrag bei Beendigung der Mitgliedschaft

Abschnitt VI

Verwaltung des Institutes

- § 61 Organe
- § 62 Versicherungsvertreter
- § 63 Die Generalversammlung
- § 64 Der Vorstand
- § 65 Die Kontrollversammlung
- § 66 Der Obmann
- § 67 Form rechtsverbindlicher Akte

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 68 Erlöschen oder Herabsetzung zuerkannter Leistungen

- § 69 Einmaliger Nachzahlungsbeitrag
- § 70 Kalendermonat (Monat)
- § 71 Leistungen anderer Sozialversicherungsträger
- § 72 Beitragszeiten vor dem Jahr 1958
- § 73 Alterszuschläge
- § 74 Zuschussleistungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung
- § 75 Vollleistungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung
- § 76 Freiwillig Weiterversicherte
- § 77 Weitere Ausnahmen von der Pflichtversicherung
- § 78 Auflösung des Institutes
- § 79 Aufhebung früherer Bestimmungen
- § 80 Inkrafttreten
- § 86 Wirksamkeitsbeginn der 1. Änderung
- § 87 Wirksamkeitsbeginn der 2. Änderung
- § 88 Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen der 3. Änderung
- § 89 Wirksamkeitsbeginn der 4. Änderung

118. Zl. LK 019; 1499/2010 vom 28. Juni 2010

Kollektivvertrag 2010: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2010 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 258/2010; Katasterzahl 22IV/98/10) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 25. Juni 2010 kundgemacht.

119. Zl. P 1715; 1484/2010 vom 28. Juni 2010

Ordination ins Ehrenamt von MMag. Michael Bubik

MMag. Michael Bubik wurde am 20. Juni 2010 in der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Senior Mag. Hans-Jürgen Deml und Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger ins Ehrenamt ordiniert.

120. Zl. P 1302; 814/2010 vom 15. April 2010

Mag. Walter Cziegler — Rechte aus der Ordination, Verzicht

Gemäß § 14 Abs. 9 der Ordnung des geistlichen Amtes wird kundgemacht, dass Herr Mag. Walter Cziegler mit Wirkung vom 13. April 2010 auf seine Rechte aus der Ordination verzichtet hat.

121. Zl. A 13; 1707/2010 vom 23. Juli 2010

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Frau Magdalene Gnigler hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 19. Juni 2010 und am 17. Juli 2010 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

122. Zl. A 13; 1704/2010 vom 23. Juli 2010

Kirchenmusikalische D-Prüfung

Frau Bianca Hofer hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 17. Juli 2010 die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

123. Zl. VER 71; 1742/2010 vom 29. Juli 2010

Verein „Freunde der Evangelischen Johanneskirche Wien-Liesing“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Gemäß Artikel 71 Kirchenverfassung wird verlautbart, dass der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. auf Grund der Beschlussfassung vom 18. Mai 2010 mit Bescheid vom 25. Mai 2010, Zahl VER 71; 1117/2010, den Verein „Freunde der Evangelischen Johanneskirche Wien-Liesing“ mit dem Sitz in 1230 Wien als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt hat und die vorgelegten Statuten in der Fassung vom 13. April 2010 genehmigt hat.

124. Zl. LK 022; 1812/2010 vom 19. August 2010

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2009

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2009 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2009**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2009

AKTIVA		31. 12. 2009	31. 12. 2008	PASSIVA		31. 12. 2009	31. 12. 2008
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapital		2.014.759,11	1.581.942,35
1. Software		151,76	1.275,30	II. Kapitalrücklagen			
II. Sachanlagen				1. nicht gebundene		0,00	310.000,00
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden		126.253,81	140.959,61	III. Gewinnrücklagen			
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		8.916,71	13.616,55	1. zweckgebundene Rücklagen		14.543,98	38.657,97
		135.170,52	154.576,16			2.029.303,09	1.930.600,32
III. Finanzanlagen				B. Investitionszuschüsse		12.717,70	16.351,35
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		1.628.803,22	1.134.252,14	C. Rückstellungen			
		1.764.125,50	1.290.103,60	1. sonstige Rückstellungen		1.020,00	25.798,53
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		268.035,15	290.814,51
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen		126.758,83	101.759,89	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		27.729,22	47.549,40
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		34.463,92	45.384,78	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen		56.798,60	43.365,52
		161.222,75	147.144,67	4. sonstige Verbindlichkeiten		46.811,15	29.665,74
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				davon aus Steuern		450,19	289,18
		518.365,36	947.916,45	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		0,00	6.136,20
		679.588,11	1.095.061,12			399.374,12	411.395,17
C. Rechnungsabgrenzungsposten				E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.833,33	3.666,67
Summe AKTIVA		2.444.248,24	2.387.812,04	Summe PASSIVA		2.444.248,24	2.387.812,04
				Eventualverbindlichkeiten		380.000,00	380.000,00

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009

	2009	2008
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	4.723.150,46	4.283.069,75
b) Erträge a. d. Auflösung von Investitionszuschüssen	3.633,65	3.633,65
c) übrige	41.222,01	54.090,29
	4.768.006,12	4.340.793,69
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	13.162,64	12.746,53
b) Sonstige Sozialaufwendungen	29.605,17	21.759,20
	42.767,81	34.505,73
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	22.302,26	23.296,42
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.236.100,05	3.761.468,96
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	114.865,07	94.466,05
Mitgliedsbeiträge	12.630,56	13.984,16
Instandhaltung	6.207,10	8.249,13
Betriebskosten	90.051,77	85.224,63
Transportaufwand	164,53	233,53
Reise- und Fahrtaufwand	29.112,65	48.454,19
Nachrichtenaufwand	22.565,77	29.985,78
Aus- und Weiterbildung	19.990,00	20.678,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	27.460,36	30.897,63
Büro- und Verwaltungsaufwand	3.270,13	4.709,16
Spesen des Geldverkehrs	3.661,43	3.179,50
Rechts- und Beratungsaufwand	10.394,48	8.114,02
Abschreibung von Forderungen	5,73	4,00
diverse betriebliche Aufwendungen	129.484,89	136.362,31
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	130,71	0,00
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	- 15,58	- 21,77
	4.706.079,65	4.245.989,58
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	- 3.143,60	37.001,96
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	113.007,19	22.819,57
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.405,63	32.546,07
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0,00	62.000,00
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	59.987,02
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.381,95	1.444,85
11. Zwischensumme aus Z. 6 bis 10 (Finanzerfolg)	126.030,87	55.933,77
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	122.887,27	92.935,73
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	70,51	170,07
14. Jahresüberschuss	122.816,76	92.765,66
15. Jahresgewinn	122.816,76	92.765,66

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2009, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Unsere Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Ständeregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2009 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 11. Mai 2010

Hübner & Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

125. Zl. LK 022; 1814/2010 vom 19. August 2010

Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2009

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABL-G verlautbart die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2009 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung
für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche
A. und H. B.
zum 31. Dezember 2009**

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

BILANZ zum 31. Dezember 2009

AKTIVA	31. 12. 2009	31. 12. 2008	PASSIVA	31. 12. 2009	31. 12. 2008
A. Anlagevermögen			A. negatives Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Kapital		
1. Grundstücke	1,02	1,02			
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.546,67	727,50		- 26.082,56	- 42.095,00
	2.547,69	728,52	B. Rückstellungen	575,00	575,00
B. Umlaufvermögen			1. sonstige Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	555,80	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	878,72	4.667,69
II. Guthaben bei Kreditinstituten	46.221,22	41.682,08	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	70.000,00	80.000,00
	46.221,22	42.237,88	3. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	3.397,75	35,27
				650,52	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	216,56		74.276,47	84.702,96
Summe AKTIVA	48.768,91	43.182,96	Summe PASSIVA	48.768,91	43.182,96

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009

	2009	2008
1. Stiftungserlöse	36.000,00	12.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	968,54	0,00
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	5.669,97	2.354,67
b) Fremdleistungen	8.655,98	59.341,99
	14.325,95	61.696,66
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	180,83	80,83
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Gebühren und Beiträge	0,00	315,42
Versicherungen	625,11	602,44
Nachrichtenaufwand	0,00	8,31
Spesen des Geldverkehrs	569,29	542,52
Rechts- und Beratungsaufwand	1.223,00	575,00
diverse betriebliche Aufwendungen	0,00	- 7,89
	2.417,40	2.035,80
	2.694,65	2.313,05
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	19.767,11	- 52.090,54
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	554,57	1.035,93
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.170,59	282,23
9. Zwischensumme aus Z. 7 bis 8 (Finanzerfolg)	- 3.616,02	753,70
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	16.151,09	- 51.336,84
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	138,65	258,98
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16.012,44	- 51.595,82
13. Jahresgewinn/-verlust	16.012,44	- 51.595,82

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2009, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Unsere Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;

die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. zum 31. Dezember 2009 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 30. April 2010

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

126. Zl. KB 06; 1637/2010 vom 9. Juli 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2010	2009
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	859.310,77	881.439,42
Kärnten	1.255.967,70	1.142.268,97
Niederösterreich . .	1.407.689,64	1.364.215,15
Oberösterreich . . .	1.947.546,20	1.999.603,04
Salzburg-Tirol . . .	1.381.658,46	1.334.086,51
Steiermark	1.830.537,22	1.572.196,73
Wien	2.317.354,54	2.351.531,83
	11.000.064,53	10.645.341,65

Steigerung 2010 gegenüber 2009:

3,33% (10.645.341,65)

Rückgang 2010 gegenüber 2008:

— 1,64% (11.183.202,63)

127. Zl. KB 06; 1797/2010 vom 13. August 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2010	2009
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1.183.938,17	1.191.670,28
Kärnten	1.680.419,25	1.575.023,21
Niederösterreich . .	1.635.930,62	1.558.473,89
Oberösterreich . . .	2.362.225,79	2.532.642,10
Salzburg-Tirol . . .	1.525.975,51	1.475.842,65
Steiermark	2.052.771,54	1.946.004,86
Wien	2.861.309,72	2.843.200,21
	13.302.570,60	13.122.857,20

Steigerung 2010 gegenüber 2009:

1,37% (13.122.857,20)

Steigerung 2010 gegenüber 2008:

0,03% (13.298.589,97)

128. Zl. S 15; 1650/2010 vom 13. Juli 2010

Evangelische Lektorenarbeit — Lektorentermin

1.

Auf Veranlassung von Dekan Prof. Dr. Hans Klein wurde das Unterstützungskonto für die Evangelisch-theologische Fakultät in Hermannstadt/Sibiu bei der RLNÖW-Nummer 7.488.224 BLZ 32000 geschlossen und der vorhandene Rest bar übergeben.

2.

Der nächste Theologische Aufbaukurs der Österreichischen Lektorenarbeit wird vom 18. bis 20. März 2011 im Johannesschlössl in Salzburg stattfinden.

Anmeldeformulare sind bei den Superintendenturen erhältlich und bis zum 10. November 2010 an den österreichischen Lektorenleiter zu senden.

129. Zl. GD 123; 1198/2010 vom 27. Mai 2010

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 25. Mai 2010 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha geändert in:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau

130. Zl. P 1915; 1766/2010 vom 3. August 2010

Mag. Reinhard Ambrosch wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Hermagor-Watschig bestellt

Mag. Reinhard Ambrosch wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Hermagor-Watschig bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

131. Zl. P 1518; 1786/2010 vom 9. August 2010

Mag. Hans-Jürgen Deml wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus bestellt

Mag. Hans-Jürgen Deml wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

132. Zl. P 1617; 1792/2010 vom 12. August 2010

Mag. Waltraud Mitteregger wurde zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag zugeteilt

Mag. Waltraud Mitteregger wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde

A. u. H. B. Mürzzuschlag zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2010 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

133. Zl. P 2312; 1331/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von MMag. Mariusz Bryl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach

MMag. Mariusz Bryl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach zugeteilt.

134. Zl. P 2107; 1333/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Stefan Grauwald als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding

Mag. Stefan Grauwald wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Mag. Ingrid Bachler als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding zugeteilt.

135. Zl. P 2144; 1335/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Iris Haidvogel als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Mag. Iris Haidvogel wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Mag. Silvia Nittnaus als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols zugeteilt.

136. Zl. P 2200; 1336/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Angelika Petritsch als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Angelika Petritsch wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Mag. Ulrike Wolf-Nindler als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt.

137. Zl. P 2140; 1337/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Fleur Pohl als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach

Mag. Fleur Pohl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Richard Liebeg als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach zugeteilt.

138. Zl. P 2186; 1339/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Patrick Todjeras als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk

Mag. Patrick Todjeras wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Mag. Jörg Schagerl als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk zugeteilt.

139. Zl. P 2203; 1342/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. David Zezula als Pfarramtskandidat der Evangelischen Militärseelsorge in Österreich

Mag. David Zezula wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA als Pfarramtskandidat mit Wirkung vom 1. September 2010 bis 30. November 2010 beim Streitkräfteführungskommando für die Militärkommanden Salzburg, Tirol und Vorarlberg und beginnend mit 1. Dezember 2010 bis einschließlich 31. August 2011 im Militärkommando Niederösterreich unter der Verantwortung von MilDekan Mag. Johannes Dopplinger als Mentor zur Dienstleistung zugeteilt.

140. Zl. P 2139; 1511/2010 vom 29. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Dietmar Weigl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen

Mag. Dietmar Weigl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Superintendent Mag. Paul Weiland als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen zugeteilt.

141. Zl. P 2172; 1359/2010 vom 14. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Michael Strasser als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs

Mag. Michael Strasser wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Lehrpfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs zur Dienstleistung zugeteilt.

142. Zl. P 2058; 1512/2010 vom 29. Juni 2010

Zuteilung von Dr. Eva Harasta als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Dr. Eva Harasta wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Lehrpfarrerinnen Dr. Ines Knoll als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

143. Zl. P 2164; 1513/2010 vom 29. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Helene Lechner als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Mag. Helene Lechner wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Lehrpfarrer

Senior Mag. Bernhard Petersen als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zur Dienstleistung zugeteilt.

144. Zl. P 2111; 1514/2010 vom 29. Juni 2010

Zuteilung von Dr. Marianne Pratl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Dr. Marianne Pratl wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Lehrpfarrerinnen Mag. Sieglinde Pfänder als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart zur Dienstleistung zugeteilt.

145. Zl. P 2202; 1515/2010 vom 29. Juni 2010

Zuteilung von Mag. Sabine Taupe als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Mag. Sabine Taupe wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2010 Lehrpfarrer Mag. Markus Lintner als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zur Dienstleistung zugeteilt.

146. Zl. GD 164; 1743/2010 vom 29. Juli 2010

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Graz-Heilandskirche

Die E-Mail-Adresse und die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, lauten:

E-Mail: pfarramt@heilandskirche.st
Homepage: www.heilandskirche.st

147. Zl. GD 287; 1811/2010 vom 19. August 2010

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Stockerau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Stockerau ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.stockerau@gmail.com
Herr Pfarrer Brost: christian.f.brost@gmail.com

148. Zl. GD 270; 1818/2010 vom 19. August 2010

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. St. Pölten ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: ev.pfarr.stp@gmx.at

149. Zl. KOL 02; 1579/2010 vom 6. Juli 2010

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

5. 12. 2010	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantone-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekte
20. 2. 2011	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
20. 3. 2011	Reminiszenz	Ökumene	Empf. Kollekte
3. 4. 2011	Laetare	Evangelische Schulen	Pflichtkollekte
24. 4. 2011	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
15. 5. 2011	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
22. 5. 2011	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
19. 6. 2011	Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
26. 6. 2011	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
31. 7. 2011	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
28. 8. 2011	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
11. 9. 2011	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
18. 9. 2011	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantone-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
16. 10. 2011	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
6. 11. 2011	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufträge **spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.**

3. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit

zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

150. Zl. LK 022; 1813/2010 vom 19. August 2010

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2009

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlaublicht die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2009 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Synode A. B. den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2009**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2009

		31. 12. 2009	31. 12. 2008	PASSIVA	31. 12. 2009	31. 12. 2008
AKTIVA						
A. Anlagevermögen				A. negatives Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapital		
1. Software		89.032,37	147.901,43	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen				1. ordnungsgemäße Rücklagen	1,153.425,05	1,109.129,05
1. Grundstücke und Bauten		2,421.956,48	2,473.142,98	2. zweckgebundene Rücklagen	420.579,78	384.695,28
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		119.299,97	139.745,25		1,574.004,83	1,493.824,33
		2,541.256,45	2,612.888,23		- 27,262.684,77 - 25,054.126,27	
III. Finanzanlagen						
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		7,936.434,87	6,184.163,80	B. Investitionszuschüsse	63.483,36	85.836,66
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Rückstellungen für Abfertigungen	5,801.017,15	4,719.504,07
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen		3,175.914,63	3,125.664,91	2. Rückstellungen für Pensionen	38,746.890,45	39,457.876,83
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		378.363,05	610.483,21	3. sonstige Rückstellungen	194.244,71	141.336,20
		3,554.277,68	3,736.148,12		44,742.152,31	44,318.717,10
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				D. Verbindlichkeiten		
		5,328.584,52	4,848.307,89	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.081,45	72.082,41
		8,882.862,20	8,584.456,01	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1,023.441,64	893.322,13
				3. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	881.617,38	744.645,78
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	319.451,58	321.181,10
					397.401,67	320.749,76
					1,990.140,47	1,710.050,32
C. Rechnungsabgrenzungsposten				E. Rechnungsabgrenzungsposten		
		90.133,15	3,534.504,57		6.627,67	3.436,23
Summe AKTIVA		19,539.719,04	21,063.914,04	Summe PASSIVA	19,539.719,04	21,063.914,04

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009

	2009	2008
1. Einnahmen aus KB, RU und Bundeszuschuss		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	14,218.033,71	14,146.033,16
Religionsunterrichts-Vergütungen	3,890.753,17	3,773.808,50
Bundeszuschuss	3,077.101,62	3.006.431,20
	21,185.888,50	20.926.272,86
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	2.000,00	0,00
b) Zuschüsse und Subventionen	16.348,25	60.831,70
c) übrige	602.301,31	951.785,53
	620.649,56	1,012.617,23
3. Personalaufwand		
a) Löhne	75.951,16	76.792,96
b) Gehälter	12,446.427,46	12,166.205,17
c) Aufwendungen für Abfertigungen	1,348.170,88	536.346,08
d) Aufwendungen für Altersversorgung	5,462.401,95	8,085.771,07
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2,984.837,55	2,882.332,52
f) Sonstige Sozialaufwendungen	292.324,64	268.733,68
	22,610.113,64	24,016.181,48
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	198.743,11	169.637,19
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	238.676,34	257.307,73
kirchliche Liegenschaften	86.430,60	35.221,74
kirchliche Druckwerke	104.276,31	99.468,67
Synode, Generalsynode und Sitzungen	86.922,13	31.289,00
sonstige Ausgaben	257.011,17	286.284,98
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	13.032,29	42.347,75
Zuschüsse	1,077.483,89	1,839.237,39
Bildungsaufwendungen	65.512,20	113.413,26
Reise- und Fahraufwand	175.564,32	151.434,48
Lizenzgebühren	17.100,00	15.200,00
Rechts- und Beratungsaufwand	73.081,52	110.185,40
diverse betriebliche Aufwendungen	924,31	6.475,37
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	- 450,81	- 77,27
	2,195.564,27	2,987.788,50
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	- 3,197.882,96	- 5,234.717,08
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	816.218,34	12.227,33
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	149.239,37	242.451,84
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	25.246,74	64,78
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	623.943,32
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	623.943,32
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	236,90	217,18
12. Zwischensumme aus Z. 7 bis 11 (Finanzerfolg)	990.467,55	- 369.416,55
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 2,207.415,41	- 5,604.133,63
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28.557,38	41.770,55
15. Jahresfehlbetrag	- 2,235.972,79	- 5,645.904,18
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	44.296,00	21.683,48
17. Jahresverlust	- 2,280.268,79	- 5,667.587,66

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2009, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Unsere Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung

eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Präfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2009 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2009 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Kirche erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 11. Mai 2010

Hübner & Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Motivenbericht

Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

Zu § 19 Abs 4: Von dieser Regelung ist jener Gehalts- oder Pensionsanteil betroffen, der von der bezugsauszahlenden kirchlichen Stelle bearbeitet wird. Nicht betroffen sind daher u. U. andere Teile der Einkünfte aus anderen Bezugsquellen. Die Berücksichtigung persönlicher Umstände der mit der Auszahlung verbundenen Einhebung entspricht dem Gleichheitsgebot.

Zu § 26 Abs 1 und 2: Die Neuregelung in Abs 1 dient dazu, Verzögerungen in der Jahresabrechnung des Kirchenbeitrages zu vermeiden. Der Zeitpunkt und der Vorgang der Behandlung und Auswertung ist zwar technisch, aber nicht inhaltlich neu; denn EGON macht diese Verwaltungsvereinfachung, die Überprüfung und daher die Beschleunigung bei der Erstellung der kirchlichen Statistiken möglich.

Abs 3:

Die Berechnung auf der Basis der Vorjahresdaten dient zunächst der Beschleunigung der statistischen Auswertung; sie ermöglicht vor allem aber auch einen früheren Abschluss des Kirchenbeitrags- und damit des Wirtschaftsjahres der Evangelischen Kirche.

Zu § 31 Abs 1: Diese neuartige Regelung ist motiviert durch die seit Jahren festgestellten Ungleichmäßigkeiten des Kirchenbeitragsaufkommens im Vergleich der Super-

intendenzen untereinander. In den Beratungen des Synodalausschusses A. B. und der Synode A. B. über die nachhaltige Sicherung der finanziellen Ausstattung der Evangelischen Kirche A. B. und in Österreich insgesamt wurde zu recht moniert, dass diese Ungleichmäßigkeit so schnell wie möglich beseitigt werden muss; denn die unterschiedliche Wirtschaftslage in einzelnen österreichischen Regionen kann heute nicht mehr generell als eine taugliche Begründung für unterschiedliche Kirchenbeitragsvorschriften herangezogen werden. Die indirekte Quersubventionierung von aufkommensschwachen Superintendenten durch Superintendenten, denen es gelingt, gemäß den Vorschriften die Kirchenbeiträge einzuheben, ist nicht nur moralisch ungerechtfertigt; sie verletzt auch den Sinn der KbFaO und erschwert die langfristige Finanzplanung der Gesamtkirche.

Als Instrument der Bereinigung der Lage wurde der „Leistungsvertrag“ gewählt. Dieses Instrument hat sich bereits in mehreren staatlichen Politikbereichen bewährt. Es ist flexibler als starre Vorschriften, weil es die Berücksichtigung von lokalen Umständen und die zeitliche Staffe- lung der Vorgangsweise bis zu einem gewissen Grade ermöglicht. Im Begutachtungsverfahren sind Zweifel geäußert worden, ob dieses Instrument effektiv sein werde. Dem ist entgegen zu halten, dass zwar „Verweigerungen“, rechtskonform zu handeln, immer denkbar sind, aber nicht den Erfahrungen in der Evangelischen Kirche entsprechen. Die Beratungen der Finanzsituation der Kirche hat erwiesen, dass alle Verantwortlichen die Sicherung der Finanzen mitzutragen bereit sind.

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. April 2010 trat

Pfarrer Karl Ulrich Haas

in den Ruhestand.

Karl Ulrich Haas wurde am 22. März 1950 in Schwäbisch Hall (Württemberg, BRD) als Sohn von Karl Haas und Lore Berta Haas, geb. Forschner geboren.

Ulrich Haas besuchte die Volks- und Mittelschule in seiner Heimat und von 1968 bis 1972 die evangelische Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft in Unterweissach (Württemberg).

1972 schloss er mit der erfolgreichen Absolvierung der biblisch-theologischen Fächer und der Katechetik die Ausbildung ab. Er wurde am 26. August 1973 von der Bruderschaft eingesegnet und als Mitglied aufgenommen. Es folgte die kirchliche Aufbauausbildung und die Übersiedlung nach Österreich gemeinsam mit seiner Frau Edith Hilde, geb. Hinderer. Die beiden haben am 22. Mai 1975 geheiratet, ihr erstes Kind Judith kommt 1979 noch in Reutlingen zur Welt, die zweite Tochter Esther wird 1981 bereits in der neuen Heimat in Oberpullendorf im Burgenland geboren.

Ulrich Haas beginnt seinen Dienst in Österreich als Religionslehrer und legt die dafür erforderlichen Kurse und

Prüfungen ab. Im Juni 1983 besteht er mit gutem Erfolg die Fachprüfung für Pfarrhelfer nach der damals bestehenden Ordnung unserer Kirche. Sein Lehrvikariat verbringt er in der Evangelischen Pfarrgemeinde Rechnitz unter Begleitung des Administrators von Rechnitz, Pfarrer Mag. Johann Ulreich (Unterschützen).

Am 18. September 1983, zugleich mit dem 200-jährigen Jubiläum der Evangelischen Pfarrgemeinde Rechnitz wird Pfarrhelfer Ulrich Haas von Superintendent Dr. Gustav Reingrabner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Johann Ulreich und Pfarrer Mag. Beowulf Moser zum geistlichen Amt ordiniert. Pfarrer Haas konnte sowohl dienstlich, persönlich wie auch familiär alle Aufgaben und Verpflichtungen eines Geistlichen erfüllen. Daher wurde ihm in jeder Hinsicht das beste Zeugnis ausgestellt.

So wurde er am 27. November 1983 als Pfarrer der Pfarrgemeinde Rechnitz in sein Amt eingeführt. Diesen Dienst hat er 15 Jahre lang mit großer Treue und Einsatz ausgeübt. Von 1996 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2010 war Ulrich Haas Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit war neben den Gottesdiensten in Bad Hall und Kremsmünster die Betreuung der drei Altenheime und die monatlichen Vorträge im evangelischen Hotel Elise sowie die Kurseelsorge in der Gemeinde. Als die Pfarrstelle im Jahr 2003 zu einer 50-%-Pfarrstelle umgewandelt werden muss-

te, verlagerte sich der Schwerpunkt seiner Tätigkeit zum Religionsunterricht, den Ulrich Haas an allen Volks- und Hauptschulen im Gebiet der Pfarrgemeinde sowie im Stiftsgymnasium Kremsmünster erteilte.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt im Namen der Evangelischen Kirche Ulrich Haas sehr herzlich für seinen treuen Dienst in Rechnitz und Bad Hall. In beiden Gemeinden hat er nachhaltig gewirkt und wird den Gemeindemitgliedern in bester Erinnerung bleiben. Die besten Wünsche für einen gesegneten und möglichst gesunden Ruhestand begleiten ihn.

(Zl. P 1565; 394/2010 vom 17. Feber 2010.)

RUHESTAND

Mit 1. September 2010 tritt

Pfarrer Mag. Reinhard Beham

in den Ruhestand.

Reinhard Beham wurde am 28. April 1947 in Ybbs als erster von drei Söhnen von Johann Beham und Eva, geb. Beck geboren.

Getauft wurde er am 30. Mai 1948 in der Bergkirche Frohnleiten, wo er auch seine Kindheit verbrachte und die Volksschule besuchte. Die höhere Schule besuchte er in Bruck an der Mur, wo er am 19. Juni 1965 die Reifeprüfung ablegte. Im Wintersemester des selben Jahres begann er das Studium der Evangelischen Theologie in Wien, ein Studienjahr verbrachte er an der Universität Erlangen.

1971 beendete er das Theologiestudium mit dem Examen pro candidatura und wurde im selben Jahr in die Theologen- und in die Kandidatenliste aufgenommen. Ab September 1971 war Reinhard Beham Lehrvikar in Leoben, sein Lehrpfarrer war Senior Pfarrer Theo Hoffmann.

Im Juni 1973 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 8. Juli 1973 in der Gustav-Adolf-Kirche in Leoben durch Superintendent Martin Kirchschrager unter Assistenz von Senior Theo Hoffmann, Pfarrer Wilhelm Moshhammer und Pfarrer i. R. Karl Neuer ordiniert.

Reinhard Beham bewarb sich um die Pfarrstelle in Eisenerz und wurde mit Wirkung vom 1. September 1973 zum Pfarrer von Eisenerz bestellt. 1976 wurde Reinhard Beham Pfarrer in Hermagor, wo er bis zu seiner Pensionierung den Dienst versah.

Am 13. Mai 1978 schloss Reinhard Beham mit Ingrid, geb. Herzog die Ehe. Dem Paar wurden drei Kinder geboren, Günter (1981), Michael (1984) und Helmut (1986).

Reinhard Beham hat schon als Jugendlicher aktiv am Gemeindeleben teilgenommen und war bereits als Konfirmand ernsthaft an Glaubensfragen interessiert. Seine Tätigkeit war gekennzeichnet von Verlässlichkeit und Treue. In seinen Gottesdiensten wurde ihm die Konzentration auf das Wesentliche und die glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums bescheinigt. In einem feierlichen Gottesdienst hat sich die Pfarrgemeinde Hermagor-Watschig nach 34-jähriger Tätigkeit von ihm verabschiedet. Dem Dank der Gemeinde und den besten Wünschen für den neuen Lebensabschnitt schließt sich der Evangelische Oberkirchenrat im Namen der Evangelischen Kirche A. B. gerne an.

(Zl. P 1331; 1714/2010 vom 26. Juli 2010.)

RUHESTAND

Mit 1. September 2010 tritt

Pfarrer Dr. Dietrich Bodenstein

in den Ruhestand.

Dietrich Bodenstein wurde am 31. Jänner 1945 in Halberstadt/Harz geboren.

Schon ein halbes Jahr nach seiner Geburt musste seine Mutter mit seinen drei Geschwistern fliehen, ein für die Familie einschneidendes Ereignis.

Dietrich Bodenstein besuchte das humanistische Gymnasium in Mönchengladbach, wo er 1964 die Reifeprüfung ablegte. Er begann Chemie, Biologie und Theologie in Heidelberg, später Tübingen zu studieren. Schon während der Studienzeit war er engagiert in der „Studentenmission in Deutschland“. 1972 schloss er das Studium in Biochemie mit dem Diplom ab und setzte das Theologiestudium am Missionsseminar Hermannsburg fort. Dort legte er 1976 die erste und 1978 die zweite theologische Prüfung ab. In seiner Studienzeit interessierte ihn das Verhältnis von Glauben und Wissenschaft, was zu seiner interdisziplinären Dissertation „Die Einheit des Gewissens. Zum Verhältnis von theologischem, philosophischem und psychologischem Gewissensbegriff“ führte, mit der er 1983 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zum Dr. theol. promovierte.

Im selben Jahr (4. April 1983) wurde Dietrich Bodenstein in der St.-Peter-Paul-Kirche in Hermannsburg zum geistlichen Amt ordiniert. Sein Lehrvikariat führte ihn von 1976 bis 1978 in die deutschsprachige Gemeinde an der Erlöserkirche in Jerusalem. Nach Abschluss der Vikariatszeit erging an ihn der Ruf an die Evangelische Missionschule Salzburg. Dort war er als Lehrer für Altes Testament, Neues Testament und Dogmatik tätig. Seine Zeit in Salzburg wurde durch die Schließung der Evangelischen Missionschule 1980 beendet. Drei Jahre später wurde Dietrich Bodenstein durch die Hermannsburger Mission nach Äthiopien als Lehrer am Seminar zur Pfarrerausbildung der „Evangelischen Kirche Mekane Yesus“ in Addis Abeba entsandt.

1985 erging wieder der Ruf nach Österreich, Dietrich Bodenstein wurde Leiter und Lehrender am neugegründeten „Leonhard-Kaiser-Seminar“. 1996 wurde Dietrich Bodenstein in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. übernommen und zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr bestellt. In dieser Zeit arbeitete er auch in der Telefonseelsorge mit und hat sein Interesse für die spirituelle Vertiefung des kirchlichen Lebens und die Erneuerung der Spiritualität in der Kirche entwickelt. Daher wechselte er im Jahr 2002 auf eine Pfarrstelle mit gemischtem Aufgabenbereich. Er war Pfarrer der Evangelischen Hochschulgemeinde Linz, im Religionsunterricht tätig und zu einem wesentlichen Teil seiner Tätigkeit in Form einer Projektpfarrstelle mit dem Schwerpunkt „Recreatio — Spiritualität im Alltag“ beschäftigt. Das Projekt „Recreatio“ entwickelte sich im Laufe der Jahre sehr positiv. Dietrich Bodenstein und seine Gattin Dorothee erwarben die notwendigen Qualifikationen, um das Angebot evangelischer Exerzitien, insbesondere von Schweigewochen in jeder Hinsicht qualifiziert und professionell durchführen zu können. Das veranlasste den Evangelischen Oberkirchenrat, die Projektpfarrstelle zu verlängern und mit Dank die Bereitschaft von Dietrich und Dorothee Bodenstein entgegenzunehmen, auch nach der

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Pensionierung von Pfarrer Bodenstein, dieses Projekt im Auftrag der Evangelischen Kirche weiterführen zu wollen.

Dietrich Bodenstein schloss 1976 mit Dorothee, geb. Schuh die Ehe. Mit dem Paar wuchsen drei Söhne auf, Matthias Klaus (1980), Michael (1981), Martin Johannes (1988).

Dietrich Bodenstein ist geprägt von der Theologie der Hermannsburger Mission, die ursprünglich auf die Erweckungsbewegung von Ludwig Harms zurückgeht. Diese Prägung verband er mit einem weiten Horizont, was sich

in seinem Interesse an den Naturwissenschaften und an den Orten seiner Tätigkeit zeigt. Letztlich findet diese Vielfalt ihre Mitte in der Konzentration auf die Spiritualität, und da speziell dem Schweigen, aus dem das Wort erwächst.

Namens der Evangelischen Kirche sagt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. Pfarrer Dr. Dietrich Bodenstein ein herzliches Dankeschön für seine langjährige und prägende Mitarbeit als Pfarrer unserer Kirche.

(Zl. P 1978; 1715/2010 vom 26. Juli 2010.)

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 1. Oktober 2010

9. Stück

151. Information für alle Pfarrgemeinden und Teilgemeinden
 152. Kollektenauf Ruf für den „Bibelsonntag 2010“ am Sonntag, dem 17. Oktober 2010
 153. Reformationsfestkollekte — Oktober 2010, Gustav-Adolf-Verein
 154. Kollektenauf Ruf Martin-Luther-Bund in Österreich 2010
 155. Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Ergänzung, Änderung (ABl. Nr. 53/2006) und Wiederverlautbarung
 156. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2010
 157. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 158. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. — Änderung
 159. Ordnung für die Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ — Änderung
 160. Ordinationsjubiläum von Pfarrer Karl Heinz Rathke
 161. Bestellung von Mag. Oliver Gross zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
 162. Bestellung von Dr. Rainer Dahnelt zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
 163. Bestellung von Mag. Hannah Hofmeister zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
 164. Bestellung von Mag. Jürgen Öllinger zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
 165. Bestellung von MMag. Wilfried Fussenegger zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
 166. Bestellung von Dr. Arndt Kopp-Gärtner zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Verbandsgemeinden der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz
 167. Bestellung von Mag. László Hentschel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg
 168. Bestellung von Mag. Rudolf Waron zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
 169. Bestellung von Mag. Lars Petersen-Schmidt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
 170. Zuteilung von Mag.^a Barbara Wedam als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn
- Kirchliche Mitteilung

151. Zl. GD 01; 2105/2010 vom 28. September 2010

Information für alle Pfarrgemeinden und Teilgemeinden

- Die Synode A. B. und die Generalsynode vom 24. bis 28. Oktober 2010 werden u. a. die Reform der Gemeindeebene verabschieden. Damit werden für die Wahl der Gemeindevertretungen und der Presbyterien im Jahre 2011 z. T. neue Regeln in Kraft sein.
- Nach dem Wunsch der Superintendentenkonferenz stellt es der OKR A. B. jenen Pfarrgemeinden, die nach Ablauf der 12-jährigen Amtsperiode eine Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen durchführen müssen, frei, selbst zu entscheiden, ob sie die Gemeindevertretungswahlen gemeinsam mit den Pfarramtswahlen oder getrennt, d. h. die Pfarramtswahlen nach den Gemeindevertretungswahlen, durchführen wollen. Die Pfarrgemeinden werden aufmerksam gemacht, die entsprechenden Beschlüsse zu den verschiedenen Wahlen in ihren Gremien rechtzeitig zu beraten.
- Nach Abschluss der Synode A. B. wird der OKR A. B. den Terminplan und die Hinweise für die Durchführung der Wahlen allen Pfarrgemeinden zur Verfügung stellen. Im OKR A. B. ist der Landeskurator Dr. Horst Lattinger mit den Wahlen befasst und daher der Ansprechpartner für die Pfarrgemeinden.

R. Kneucker

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

152. Zl. KOL 25; 1886/2010 vom 7. September 2010

Kollektenaufruf für den „Bibelsonntag 2010“ am Sonntag, dem 17. Oktober 2010

Mit dem herzlichen Dank für die Kollekte, die Sie in den evangelischen Gemeinden am Bibelsonntag des Vorjahres zusammengelegt haben, ist die Bitte verbunden um die großzügige Unterstützung der bibelmissionarischen Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft auch in diesem Jahr.

Lebendige und zeitgemäße Zugänge zur Begegnung mit der Bibel und ihrer Botschaft zu erschließen, aber auch die Stimme der Bibel wach zu halten in unserer Kirche und in der Öffentlichkeit, das ist der Auftrag der Bibelgesellschaft. Die Bibel ist und bleibt schließlich das Fundament unseres evangelischen Glaubens. Diese vielfältige Arbeit der Bibelgesellschaft finanziert sich fast ausschließlich durch Kollekten und Spenden.

Da ist die Arbeit im Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien hier zu nennen, die jährlich mehrere Tausend Besucher erreicht: Schulklassen, Gemeindegruppen, Touristen, Passanten und Fernstehende haben hier Gelegenheit zur kompetenten und erlebnisorientierten Begegnung mit der Bibel und ihrer frohen Botschaft. Im Vorjahr 2009 konnte ein neuerlicher Besucherrekord aufgestellt werden und der Trend hält auch 2010 an.

Doch nicht nur im Bibelzentrum, sondern in ganz Österreich ist die Bibelgesellschaft mit ihrer Arbeit in den Gemeinden präsent: Vorträge, Gemeindegemeinschaften, Bibeltage und Bibelwochen ebenso wie Bibelausstellungen machen die Bibelgesellschaft zum gefragten Partner zum Thema Bibel.

Die laufende Bibelverbreitung unter Flüchtlingen und Schubhäftlingen in ganz Österreich ist ein ganz wichtiges Dauerprojekt der Bibelgesellschaft. Flüchtlingsbetreuungsorganisationen wie offizielle Stellen wissen um dieses kostenlose Angebot der Bibelgesellschaft und erfahren, wie wertvoll die Botschaft der Bibel für Menschen in Bedrängnis und mit ungewisser Zukunft ist. Die Nachfrage nach Bibeln in den verschiedensten Sprachen von Persisch bis Ibo, von Georgisch bis Tibetisch wächst stetig! In ähnlicher Weise erhalten Gefangene in guter und enger Zusammenarbeit mit der Evangelischen Gefangenenseelsorge Bibelausgaben in den verschiedenen Sprachen.

Mit der Kollekte am heutigen Bibelsonntag tragen Sie dazu bei, dass die bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft auch in Zukunft weitergeht und Menschen einen Zugang zur Bibel erhalten, der ihnen ganz neue Perspektiven für ihr Leben eröffnet! Herzlichen Dank dafür.

153. Zl. KOL 08; 2020/2010 vom 20. September 2010

Reformationsfestkollekte — Oktober 2010, Gustav-Adolf-Verein

Liebe Schwestern und Brüder,
liebe Evangelische in Österreich!

Unsere Evangelische Pfarrgemeinde Leibnitz in der Südsteiermark umfasst etwas mehr als den politischen Bezirk Leibnitz. Wir versuchen, unseren gut 1060 Gemeindegliedern hier ein Zuhause zu geben.

Ist die Landschaft und Kultur hier bemerkenswert und vielen im Land und darüber hinaus bekannt, so fügt sich unser Areal gut ein:

Wir dürfen uns über eine der wenigen sehr ursprünglich erhalten gebliebenen Planungen von Otto Bartning freuen.

Im kommenden Jahr können wir den 100. Geburtstag unserer Kirche und unseres Pfarrhauses feiern. — Unsere Kirche konnte bereits in den 1980er-Jahren anlässlich des 75-jährigen Jubiläums renoviert werden.

Unser Pfarrhaus, das auch das Gemeindezentrum beherbergt, hat sich in den Jahrzehnten seiner Verwendung doch abgenutzt, zudem hat sich die Notwendigkeit ergeben, für die weitere Zukunft eine bauliche Entflechtung der Räume vorzunehmen: Gemeinde-Räumlichkeiten und Dienstwohnung des Pfarrers gingen ineinander über: Eine gemeinsame Küche, kein eigenständiger Gemeindesaal usw.

Mit der Renovierung des Bestands haben wir das Dachgeschoss zu Wohnraum ausgebaut, die Wohnräume und ein Bereich für Gäste insgesamt so in den ersten und zweiten Stock verlegt.

Wir konnten mit großen Anstrengungen eine Synergie aus der Verantwortung für den wertvollen Bestand wie eine zeitgemäße Gestaltung für die Zukunft schaffen.

Finanziell haben die Arbeiten unsere Eigenmittel überstiegen; wir werden mit allen Details, von denen noch einige ausstehen, um die 200.000 Euro auszugeben haben.

So wenden wir uns an Sie mit der Bitte der Unterstützung an diesem Reformationstag.

Presbyterium und Pfarrer
der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz

154. Zl. KOL 28; 2024/2010 vom 20. September 2010

Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich 2010

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch den Gemeinden für die Kollekte 2009. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden.

Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden unterstützt.

Mit der Kollekte sollen in Österreich Pfarrgemeinden unterstützt werden. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden auch unsere Partnerkirchen in Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Ungarn unterstützt.

Die Diasporagabe 2010 ist für ein Projekt der Evangelischen Kirche A. B. in der Slowakei vorgesehen: Mit Ihren Spenden will der Martin-Luther-Bund im Jahr 2010 das Engagement der slowakischen Schwesterkirche zu Gunsten von Roma-Familien innerhalb der Kirche und in der Nachbarschaft der Kirche unterstützen.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen und danken für Ihre Kollekte und Spenden.

Weitere Informationen: www.martin-luther-bund.de

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

155. Zl. S 06; 1987/2010 vom 15. September 2010

Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat am 14. September 2010 beschlossen:

Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Ergänzung, Änderung (ABl. Nr. 53/2006) und Wiederverlautbarung

§ 1 Präambel

Dem diakonischen Auftrag Jesu Christi folgend ist Seelsorge im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Krankenhausseelsorge (KHS) begegnet dabei Menschen in Krisen, in Grenz- und Übergangssituationen. Sie geht ein auf die existenziellen, spirituellen und religiösen Bedürfnisse jener, die leiden und jener, die Sorge für sie tragen. Seelsorge bezieht sich dabei auf die persönlichen, religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Ressourcen. Sie geschieht im Respekt vor der Persönlichkeit und dem Glauben jeder Einzelnen/jedes Einzelnen.

§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind

1. hauptamtliche Krankenhauspfarrer und Krankenhauspfarrerinnen, denen eine ganze oder Teilzeit-Krankenhauspfarrstelle übertragen wurde;
2. hauptamtliche Krankenhausseelsorger und Krankenhausseelsorgerinnen mit theologischer und seelsorglicher Qualifikation (u. a. Diakon oder Diakonin, Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin usw.);
3. Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, d. s. Pfarrer und Pfarrerinnen, deren Amtsauftrag die Seelsorge im Krankenhaus mitbeinhaltet;
4. ehrenamtliche, fachlich aus- und fortgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Seelsorge im Krankenhaus.

§ 3 Qualifikation

Krankenhausseelsorge geschieht in einem besonderen und belastenden Umfeld. Die Seelsorger und Seelsorgerinnen haben daher auch besondere persönliche und fachliche Qualifikationen zu erfüllen.

1. Persönliche Voraussetzungen:
psychische Belastbarkeit und Sensibilität für sich und andere.
2. Theologische Qualifikation:
eine dem Verantwortungsbereich entsprechende theologische Ausbildung.

3. Seelsorgeausbildung:

- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KHS im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 2 müssen eine spezielle Krankenhausseelsorgeausbildung (KSA) nachweisen.
- b) Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, zu deren Amtsaufgaben die Seelsorge im Krankenhaus/Pflegeeinrichtung gehört, haben sich in Fortbildungskursen für diesen Dienst zu befähigen (z. B. Pastoralkolleg).
- c) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen absolvieren die für sie vorgesehene Schulung.

4. Supervision und Fortbildung:

- a) in der Krankenhausseelsorge tätige haupt- und teilsamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen nehmen an praxisbegleitender Supervision, Fortbildung und an den regelmäßigen Konferenzen und Fachtagungen teil;
- b) ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden praxisbegleitend betreut, nehmen an den internen Fortbildungsveranstaltungen und nach Möglichkeit an Supervisionen teil.

§ 4 Krankenhausseelsorgestellen

- a) Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung auf eine Krankenhausseelsorgestelle gehört der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation bzw. die Bereitschaft, nach Übertragung der Stelle innerhalb von zwei Jahren an der entsprechenden seelsorgerlichen Ausbildung teilzunehmen.
- b) Bei der Besetzung ist die oder der Diözesanbeauftragte (§ 7 Z 1) zu hören.

§ 4.1 Pfarrstellen

Ausschreibung und Bewerbung sind in der OdgA bzw. KV geregelt.

§ 4.2 Weitere Seelsorgestellen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

1. Grundlage:
Gemeinden, Gemeindeverbände, die Superintendenzen sowie Werke können Seelsorgestellen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen usw. errichten.
2. Ausschreibung:
Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich sowie in anderen geeigneten Medien.
3. Bewerbung:
Voraussetzungen für eine Bewerbung ist eine entsprechende theologische Ausbildung (z. B. an der Evangelisch-theologischen Fakultät oder an der Kirchlich-pädagogischen Hochschule).

§ 5 Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Ehrenamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen arbeiten unter der Verantwortung des zuständigen hauptamtlichen Krankenhausseelsorgers oder der zuständigen hauptamtlichen Krankenhausseelsorgerin bzw. des zuständigen Gemeindepfarrers oder der zuständigen Gemeindepfarrerin. Für ihre Tätigkeit sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zum kirchlichen Ehrenamt maßgeblich.

1. Voraussetzungen:

- a) Psychische Stabilität und Belastbarkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie die Möglichkeiten, planbar eingesetzt zu werden.
- b) Teilnahme an einer entsprechenden Schulung.

Ehrenamtliche sind mit den gesetzlichen Bestimmungen für die Seelsorge im Krankenhaus vertraut zu machen, insbesondere mit Bestimmungen des Datenschutzes und der Verschwiegenheit (KV § 112). Diese Verpflichtung ist in der Mitarbeitervereinbarung festzuhalten.

Zur Legitimation können sie einen Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnenausweis erhalten.

2. Mitarbeit und Begleitung:

- a) Die ehrenamtliche Mitarbeit wird jeweils für zwei Jahre mit dem zuständigen Seelsorger oder Pfarrer oder der zuständigen Seelsorgerin oder Pfarrerin vereinbart und kann verlängert werden.
- b) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung und Supervision. Dazu können Fachkräfte unterstützend beigezogen werden.

3. Versicherung:

Ehrenamtlichen in der Krankenhauseelsorge steht ein Versicherungsschutz entsprechend der kirchlichen Regelungen zu.

4. Beauftragung:

In einem Gottesdienst werden Ehrenamtliche mit dem Dienst in der Krankenhauseelsorge oder in einer Pflegeeinrichtung beauftragt.

§ 6 Durchführung des Dienstes

1. Aufgaben des seelsorgerlichen Dienstes im Krankenhaus:

Der seelsorgerliche Dienst geschieht an einzelnen und in Gruppen, in verschiedenen Formen, die ineinander übergehen können. Dies beinhaltet unter anderem:

- a) das seelsorgerliche Gespräch und die seelsorgerliche Begleitung;
- b) geprägte religiöse Handlungen: Taufe, Abendmahl, Beichte, Gebet, Salbung usw.;
- c) Gottesdienste;
- d) die Bereitschaft zur Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen des Krankenhauses.

2. Aufgaben innerhalb der Kirche:

Krankenhauseelsorger oder Krankenhauseelsorgerinnen stehen den Pfarrgemeinden und der Superintendenz zur Verfügung:

- a) Sie sind Ansprechpartner, um in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen über die KHS zu informieren und
- b) die Anliegen der KHS in den Gremien der Kirche einzubringen.

3. Vernetzung:

Die KHS strebt die Zusammenarbeit mit allen in Österreich staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften an und sucht den internationalen Austausch und die internationale Kooperation.

§ 7 Aufbau der Krankenhauseelsorge

1. Evangelische Kirche A. B.: Diözesanebene

- a) Der Superintendentialausschuss ernennt für sechs Jahre auf Vorschlag der Konferenz (lit. b) einen Diözesanbeauftragten oder eine Diözesanbeauftragte für die KHS. Diese Aufgabe wird im Dienstauftrag festgehalten. Der oder die Diözesanbeauftragte ist zuständig für Belange der KHS in der Diözese, ist als Kompetenzinstanz für die Superintendentur tätig und für die Qualität der Ehrenamtlichenausbildung verantwortlich. Der oder die Diözesanbeauftragte hat an der Gesamtösterreichischen Konferenz (Z. 2) teilzunehmen, der Superintendentialversammlung einen Bericht vorzulegen, an der Ausschreibung und Errichtung von Stellen sowie bei der Formulierung von Amtsaufträgen bzw. Dienstbeschreibungen die KHS betreffend, beratend teilzunehmen.
- b) Gemeinsam mit dem Superintendenten oder der Superintendentin beruft der oder die Diözesanbeauftragte einmal im Jahr eine Konferenz ein. An dieser Konferenz nehmen alle in § 2 1. bis 3. mit der Seelsorge im Krankenhaus Beauftragten teil.
- c) Werden mehrere hauptamtliche Krankenhauseelsorger oder Krankenhauseelsorgerinnen in einer Diözese bestellt, werden sie regelmäßig vom Superintendent oder der Superintendentin oder vom Diözesanbeauftragten oder von der Diözesanbeauftragten zu einer Dienstbesprechung eingeladen.

2. Gesamtkirchliche Ebene

- a) Die Gesamtösterreichische Konferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand gemeinsam mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. einberufen.
- b) Die Gesamtkirchliche Konferenz setzt sich zusammen aus den in § 2 1. und 2. genannten Personen sowie den Diözesanbeauftragten, wenn sie ihr nicht schon gemäß § 2 angehören.
- c) Evangelische Kirche H. B.
Der Oberkirchenrat H. B. ernennt einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Evangelischen Kirche H. B. Dieser Beauftragte oder diese Beauftragte nimmt stimmberechtigt an der Gesamtösterreichischen Konferenz teil und ist den § 7 Abs. 2 lit. b genannten Mitgliedern gleichgestellt.
- d) Die Gesamtkirchliche Konferenz hat insbesondere die Aufgabe der regionalen Vernetzung, der Motivation und der Qualitätssicherung. Sie sorgt sich um die allgemeinen Belange der KHS in Österreich.

An der Konferenz nehmen ohne Stimmrecht teil:

Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Oberkirchenrates, allfällig kooptierte Mitglieder, ökumenische oder internationale Gäste. Stimmberechtigt sind alle in b genannten Personen.

- e) Die Aufgaben sind in der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Krankenhauseelsorge in Österreich näher geregelt.
- f) Die Gesamtkirchliche Konferenz repräsentiert die Krankenhauseelsorge nach innen und außen.

Sie wählen den Vorstand (Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellver-

treterinnen) auf drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Planung und Durchführung der Gesamtösterreichischen Konferenz;
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung nach außen;
 - c) die Entsendung von Vertreter oder Vertreterinnen zu internationalen Konferenzen.

H. Reiner

T. Hennefeld

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

157. Zl. KB 06; 2052/2010 vom 21. September 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendentenz	2010	2009
	Euro	
Burgenland	1,496.855,48	1,514.727,33
Kärnten	1,937.355,33	1,857.219,77
Niederösterreich . . .	1,799.224,80	1,735.280,03
Oberösterreich	2,649.384,70	2,747.001,12
Salzburg-Tirol	1,627.727,78	1,525.293,36
Steiermark	2,213.855,58	2,124.889,45
Wien	3,079.109,18	3,182.608,67
	14,803.512,85	14,687.019,73

Steigerung 2010 gegenüber 2009:
0,79% (14,687.019,73)

Steigerung 2010 gegenüber 2008:
1,62% (14,567.881,32)

158. Zl. G 03; 2097/2010 vom 27. September 2010

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. — Änderung

Die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ABl. 130/2008 wird nach Zustimmung des Synodalausschusses A. B. am 20. September 2010 und durch den Beschluss des Oberkirchenrates A. B. vom 17. September 2010 geändert:

Punkt 9.1. lautet für den Bereich 3:

- a) geistlicher Oberkirchenrat Schiefermair, Leiter des Bereiches
- b) Referent oder Referentin
- c) Sekretariat

Punkt 11 lautet für den Bereich 3:

Oberkirchenrat: 1
Referent (Teilzeit): 1
Sekretariat: 1

P. Krömer
Präsident

R. Kneucker
Oberkirchenrat

156. Zl. A 07; 2051/2010 vom 21. September 2010

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2010

An alle Pfarrgemeinden wird hiermit die Bitte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

159. Zl. A 03 a; 2096/2010 vom 27. September 2010

Ordnung für die Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ — Änderung

Die Ordnung für die Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ (ABl. 45/1994) wird durch den Beschluss des Oberkirchenrates A. B. vom 17. August 2010 mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. wie folgt geändert:

§ 2 lautet: Die kirchliche Partnerschaft kann zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich („Gesamtgemeinde“) und einer Mitgliedskirche des lutherischen Weltbundes oder des reformierten Weltbundes aus Afrika, Asien und Lateinamerika durchgeführt werden.

§ 4 lautet: Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle unterliegt nicht der Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen (RU-VO 2001).

§ 8 lautet: Die Dienstaufsicht obliegt dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin des Standortes, die Fachaufsicht über die Tätigkeit für die Gesamtgemeinde dem zuständigen Oberkirchenrat.

§ 9 lautet: Die Gesamtgemeinde ersetzt die Gehaltskosten, die Kosten der Übersiedlung und die Kosten des Heimaturlaubs gemäß § 5. Die Pfarrgemeinde bzw. der Arbeitsbereich, dem der Inhaber bzw. die Inhaberin der Pfarrstelle zugeteilt ist, stellt die Wohnung zur Verfügung und trägt die Kosten für diese Dienstwohnung und für die Arbeit, die am jeweiligen Standort anfällt. Die Kosten für die Reisetätigkeit und für die Aktivitäten trägt die Gesamtgemeinde.

R. Kneucker
Oberkirchenrat

K. Schiefermair
Oberkirchenrat

160. Zl. P 1044; 2030/2010 vom 20. September 2010

Ordinationsjubiläum von Pfarrer Karl Heinz Rathke

Aus Anlass des 50-jährigen Ordinationsjubiläums (7. Feber 1960) stellt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. fest, dass Pfarrer Karl Heinz Rathke geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. ist.

Er hat seine verdienstvolle Tätigkeit im Bereich der Mission und Entwicklungszusammenarbeit als Pfarrer der Evangelischen Kirche A. B. ausgeübt.

M. Bünker
Bischof

H. Reiner
Oberkirchenrätin

161. Zl. P 1888; 1903/2010 vom 8. September 2010

Bestellung von Mag. Oliver Gross zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Oliver Gross wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdgA unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

162. Zl. P 2279; 1905/2010 vom 8. September 2010

Bestellung von Dr. Rainer Dahnelt zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Dr. Rainer Dahnelt wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost mit einem Beschäftigungsausmaß von 60% bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

163. Zl. P 2145; 1907/2010 vom 8. September 2010

Bestellung von Mag. Hannah Hofmeister zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Mag. Hannah Hofmeister wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost mit einem Beschäftigungsausmaß von 40% bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

164. Zl. P 1871; 1909/2010 vom 8. September 2010

Bestellung von Mag. Jürgen Öllinger zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Mag. Jürgen Öllinger wurde gemäß § 25 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

165. Zl. P 2158; 1911/2010 vom 8. September 2010

Bestellung von MMag. Wilfried Fussenegger zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

MMag. Wilfried Fussenegger wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung

verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

166. Zl. P 2072; 1913/2010 vom 8. September 2010

Bestellung von Dr. Arndt Kopp-Gärtner zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Verbandsgemeinden der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz

Dr. Arndt Kopp-Gärtner wurde gemäß § 32 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Verbandsgemeinden der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

167. Zl. P 2016; 2009/2010 vom 16. September 2010

Bestellung von Mag. László Hentschel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg

Mag. László Hentschel wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA bzw. unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

168. Zl. P 2038; 2035/2010 vom 20. September 2010

Bestellung von Mag. Rudolf Waron zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Mag. Rudolf Waron wurde gemäß § 25 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

169. Zl. P 2323; 2037/2010 vom 20. September 2010

Bestellung von Mag. Lars Petersen-Schmidt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Lars Petersen-Schmidt wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein als Karenzvertretung von Pfarrerin Mag. Andrea Schmidt beginnend mit 1. September 2010 befristet bis zum Ende der angestrebten Karenzzeit zugeteilt.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

170. Zl. P 2103; 2060/2010 vom 21. September 2010

Zuteilung von Mag.^a Barbara Wedam als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn

Mag.^a Barbara Wedam wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung 1. September 2010 Lehrpfarrer Mag.

Michael Meyer als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn zur Dienstleistung zugeteilt.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilung



Mit Trauer und Bestürzung erreichte uns die Nachricht, dass

Dipl.-Ing. Karl WOLF

Ehemann von Pfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler, geboren am 11. Juli 1959 in Ladis, am Dienstag, dem 7. September 2010, im 52. Lebensjahr völlig unerwartet verstorben ist.

Wir glauben ihn in Gottes Frieden geborgen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.
(Zl. P 1706; 1898/2010 vom 8. September 2010.)

Evangelische/r Seelsorger/in

Im **Diakonie-Zentrum Salzburg** sind Arbeitsfelder des Sozial- und Gesundheitswesens (Gesundheit, Seniorenarbeit, Behindertenhilfe, Ausbildung, Sozialberatung) netzwerk-artig verbunden. **SeelsorgerInnen der evangelischen und katholischen Kirche** sind für PatientInnen und BewohnerInnen, aber auch Angehörige und MitarbeiterInnen da — im Rahmen von wöchentlichen Besuchen, seelsorgerlicher Begleitung, Gesprächsrunden und gottesdienstlichen Feiern.

Ab 1. Jänner 2011 wird die
Teilzeitstelle einer/s Evangelischen Seelsorgerin/Seelsorgers neu besetzt.

Wenn Sie

- über eine theologische Ausbildung und mehrjährige pastorale Erfahrung verfügen,
 - Interesse an Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen mitbringen,
 - Ihre psychosoziale Fachkompetenz einbringen wollen oder gegebenenfalls zu einer ergänzenden einschlägigen Fortbildung bereit sind,
 - die gute ökumenische Zusammenarbeit in einem kleinen Seelsorgeteam und die Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflege- und Betreuungsteams usw. fördern wollen,
 - sich mit dem diakonischen Auftrag der Kirche identifizieren, die Zielsetzungen einer diakonischen Einrichtung unterstützen und deren Leitsätze umsetzen können,
- freuen wir uns über Ihre schriftliche Bewerbung.

Bewerbungen und Anfragen bitte an:

Diakonie-Zentrum Salzburg, Guggenbichlerstraße 20, 5026 Salzburg
MMag. Michael König (Geschäftsführung)
Tel. (0662) 6385-410, m.koenig@diakoniewerk.at
www.diakonie-zentrum.at

(Zl. Ver 08; 2025/2010 vom 20. September 2010.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Stellenausschreibung

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich sucht ab 1. Jänner 2011

eine Referentin/einen Referenten (60-%-Stelle).

Aufgaben:

- Betreuung der Partnerschaft zwischen der Presbyterian Church in Ghana und der Evangelischen Kirche, insbesondere der Pfarrstelle „Kirchliche Partnerschaft“ (Begleitung, Beratung, Organisation, Koordination).
- Fördern der missionarischen und ökumenischen Verantwortung in Gemeinden auf allen Stufen durch Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Als Einrichtung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. arbeitet das Referat hauptsächlich mit den Organisationen des Evangelischen Arbeitskreises für Entwicklungspolitik zusammen.

Ein weiterer Ausbau der Stelle ist beabsichtigt (Betreuung der Gemeinden fremder Sprache und Herkunft, Pflege der internationalen Kontakte der Evangelischen Kirche, Beratung der kirchlichen Gremien).

Erwünscht sind:

- Theologische, religionspädagogische oder religionswissenschaftliche Ausbildung,
- Eigeninitiative, Flexibilität, Teamfähigkeit,
- Kontaktfreude und ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit,
- sichere Englischkenntnisse in Wort und Schrift sowie eine weitere Fremdsprache n. M.

Eine bestehende Mitgliedschaft zu einer Mitgliedskirche der GEKE wird vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach der Mindestgehälter-Verordnung, Qualifikationsgruppe IV.

Der Arbeitsplatz ist im Kirchenamt A. B., 1180 Wien.

Bewerbungen sind zu richten an:

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

z. H. OKR Mag. Karl Schiefermair

Severin-Schreiber-Gasse 1–3

A-1180 Wien

Weitere Auskünfte erteilt gerne OKR K. Schiefermair, Tel. (01) 479 15 23 300

(Zl. A 03 a; 2005/2010 vom 16. September 2010.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 2. November 2010

10. Stück

171. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)
172. Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrerinnen und -lehrer an höheren und mittleren Schulen
173. Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2011
174. Ordination von Mag. Lars Müller-Marienburg
175. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
176. Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis September 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
177. Wahl des Superintendenten/der Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark
178. Ausschreibung der Stelle der Diözesanjugendreferentin/des Diözesanjugendreferenten für das Burgenland
179. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
180. Bestellung von Mag. Lars Müller-Marienburg zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
181. Bestellung von Mag. Marianna Saartio-Itkonen zur Pfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich
182. Bestellung von Mag. Michael Welther zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
183. Predigttexte Kirchenjahr 2010/2011
184. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.
185. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

171. Zl. KOL 16; 2233/2010 vom 19. Oktober 2010

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)

Die erste „Pflicht“-Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir, auch dieses Jahr wieder, für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Mit Ihrer Hilfe gelingt es immer wieder die Zimmer selbst und vor allem die technischen Ausstattungen auf einen aktuellen Stand zu halten. Herzlichen Dank für Ihre jahrelange Unterstützung! In diesem Jahr konnte von den Mitteln ein Clavinova angeschafft werden, um die Musikbegeisterung im Haus weiter aufleben lassen zu können.

Derzeit stehen — wie immer bei einem alten Haus — weitere Renovierungen von Zimmern an. Daneben benötigen die Küchen neue technische Geräte und die Bibliothek ist weiter aktuell zu halten.

So bitten wir Sie auch in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden, um diese wichtigen Arbeiten erledigen und so dieses Haus weiter in seiner einzigartigen Atmosphäre erhalten zu können.

In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

172. Zl. RU 001; 2117/2010 vom 30. September 2010

Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrerinnen und -lehrer an höheren und mittleren Schulen

Gemäß § 3 Abs. 1 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen“ (ABl. 129/2002) bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungskommission:

OKR Prof. Mag. Karl Schiefermair
Dogmatik und Ethik (Vorsitz)

OKR Mag. Richard Schreiber
Gottesdienst und Kirchenlied
Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander
Fachdidaktik
OKR Dr. Raoul Kneucker
Österreichisches Kirchen- und Schulrecht

Schriftliche Prüfung: Montag, **23. Mai 2011, 14.00 Uhr**
Mündliche Prüfung: Dienstag, **24. Mai 2011, 9.00 Uhr**
Die Prüfungen finden im Evangelischen Zentrum,
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.
Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis **1. Feber 2011**
auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt an den
Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

173. Zl. A 20; 2206/2010 vom 14. Oktober 2010

Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2011

Gemäß § 3 Abs. 2 der „*Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen*“ (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungstermine fest:

174. Zl. P 2310; 2301/2010 vom 28. September 2010

Ordination von Mag. Lars Müller-Marienburg

Mag. Lars Müller-Marienburg wurde am 26. September 2010 in der Martin-Luther-Kirche in Linz-Innere Stadt durch Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner unter Assistenz von Gudrun Lehn, Pfarrer Mag. Josef Prinz, Pfarrer Andreas Ebert und dem r.-k. Pfarrer Thomas Mazur ordiniert.

175. Zl. G 05; 2181/2010 vom 13. Oktober 2010

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	Erwin Schranz
Amt für Evangelische Kirchenmusik	Matthias Krampe Lydia Burchhardt
Prüfungsvorsitz	Michael Bünker
Medienkommission	Thomas Hennefeld Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für Hungernde	Hannelore Reiner
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter	Julian Sartorius Otto Mesmer Michael Matiassek Jörg Klaus Lusche Johannes Dopplinger Adam Faugel Luise Müller Erich Klein Stefan Kunrath Sabine Neumann
Gefangenenseelsorge	Matthias Geist
Evang. Krankenhaus	Karl Schiefermair
Männerarbeit	Karl Schiefermair
Bundeskanzleramt	
KommAustria — Publizistikförderungsbeirat	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.)
Kunstbeirat	Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Volksgruppenbeirat	Otto Mesmer Balázs Németh

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Gesellschaftlicher Beirat — Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau	Dr. Udo Jesionek
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	
Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Diakonischer Einsatz	Karl Schiefermair
EU Europäische Union	Raoul Kneucker
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Hannelore Reiner
Evangelische Jugend (ejö)	Horst Lattinger
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	<i>siehe A. B. und H. B.</i>
Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa	Michael Bünker Paul Weiland
ARGE Missionarische Dienste	Fritz Neubacher Klaus Heine
Urlaubsseelsorge	Michael Bünker
Catholica Konferenz	Michael Bünker
Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Dieter Bergmayr
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Kirchlich Pädagogische Hochschule	Michael Bünker
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien Vorarlberg Edith Schiemel Heribert Hribernik, Michael Kamauf N. N. Siegfried Kolck-Thudt Wilhelm Todter N. N. Andreas Gripentrog, Gerhild Herrgesell Edith Schiemel N. N.
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR — Fakultät	Michael Bünker
Diplomprüfungen	Hannelore Reiner
Initiative Weltethos	
Beirat	Peter Apathy
Arbeitskreis „Ethikunterricht“	Dieter Bergmayr
Österreichischer Familienbund	Heike Wolf
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Horst Lattinger
UNESCO	Gerhild Herrgesell

Ex-offo Ämter

Gustav-Adolf-Verein	
Vorstand	Michael Bünker

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

176. Zl. KB 06; 2183/2010 vom 13. Oktober 2010

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2010	2009
	Euro	
Burgenland	1,724.313,12	1,657.791,19
Kärnten	2,108.882,50	1,998.797,44
Niederösterreich	1,950.453,74	1,849.425,41
Oberösterreich	2,814.465,03	2,872.039,61
Salzburg-Tirol	1,771.900,33	1,718.321,68
Steiermark	2,341.572,—	2,286.158,04
Wien	3,239.067,36	3,384.808,42
	15,950.654,08	15,767.341,79

Steigerung 2010 gegenüber 2009:
1,16% (15,767.341,79)

Steigerung 2010 gegenüber 2008:
1,71% (15,681.986,30)

177. Zl. SUP 09; 2260/2010 vom 22. Oktober 2010

Wahl des Superintendenten/der Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2010 den Termin für die Wahl des Superintendenten/der Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A. B. auf

Samstag, 19. März 2011,
mit Beginn um 9.30 Uhr festgesetzt.

Die Wahl wird notwendig, da die Funktionsperiode (12 Jahre) des amtierenden Superintendenten MMag. Hermann Miklas am 31. August 2011 endet. (Wiederwahl ist möglich). Die Wahl findet im Rahmen der Frühjahrssuperintendentialversammlung statt, die voraussichtlich in Weiz abgehalten wird.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 in der geltenden Fassung und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgesehene Frist am 18. Dezember 2010 und endet am 22. Jänner 2011.

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Steiermark werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum beim Bischof einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

178. Zl. JG 01; 2205/2010 vom 14. Oktober 2010

Ausschreibung der Stelle der Diözesanjugendreferentin/des Diözesanjugendreferenten für das Burgenland

Die Stelle der Diözesanjugendreferentin/des Diözesanjugendreferenten für das Burgenland wird hiermit zur Besetzung zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit 1. Feber 2011 ausgeschrieben.

Der bzw. die Bewerber/in muss der Evangelischen Kirche angehören und es wird eine entsprechende sozialpädagogische und/oder religionspädagogische Ausbildung sowie Erfahrung und Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vorausgesetzt. Offenheit für persönliche Weiterentwicklung, Offenheit für Andersdenkende sowie Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit sollen gegeben sein. Des Weiteren wird eine gute Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der evangelischen Jugend im Burgenland erwartet. Außerdem sollte der Bewerber/die Bewerberin für flexible Arbeitszeiten offen sein (Abend-, Wochenend- und Feiertagstermine) und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringen.

Zum Aufgabenbereich der Jugendreferentin/des Jugendreferenten für das Burgenland gehören:

- Ausbildung der ehrenamtlichen Kinder- und JugendmitarbeiterInnen sowie die selbstständige Organisation und Durchführung von lokalen und überregionalen MitarbeiterInnenschulungen.
- Begleitung von MitarbeiterInnen in den Gemeinden und Unterstützung in Fragen bezüglich Kinder- und Jugendarbeit.
- Begleitung von Konfirmandenfreizeiten im Jugendgästehaus Rechnitz und Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen in den Gemeinden.
- Organisation und Durchführung von mindestens drei Kinder- und Jugendfreizeiten pro Jahr.
- Selbstständige Durchführung von Verwaltungsarbeit (Abrechnungen, Projektierungen, Finanzen usw.).

Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit den Mitgliedern der Diözesanjugendleitung persönlich gewählte Arbeitsschwerpunkte zu setzen und somit einen Rahmen für selbstständige Einteilung und Gestaltung des Arbeitsbereiches zu schaffen.

Der Diözesanjugendreferentin/dem Diözesanjugendreferenten steht eine Dienstwohnung im Evangelischen Jugendgästehaus in Rechnitz (zirka 100 m²) mit angrenzendem Büro der Evangelischen Jugend Burgenland zur Verfügung. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet, es besteht allerdings die Möglichkeit einer Wiederwahl. Als Gehaltsverhandlungsbasis gilt die Mindestgehälterverordnung der Evangelischen Kirche in Österreich von 2010.

Interesse?! Dann freuen wir uns über ein E-Mail (inklusive Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) von Ihnen an ej.bgld@ejoe.at bis spätestens Freitag, den 17. Dezember.

Natürlich stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch für Auskünfte zur Verfügung:

+43 699 188 77 150 (Rita Fürst, Vorsitzende der EJ-Burgenland).

179. Zl. GD 354; 2193/2010 vom 13. Oktober 2010

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf mit Sitz des Pfarramtes in Weisselgasse 1, 1210 Wien, schreibt die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2011 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 3500 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich in weiten Teilen des 21. Wiener Gemeindebezirkes sowie in einem Teil in Niederösterreich.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde zwei weitere 100-%-Pfarrstellen.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS im Pfarrgemeindegebiet zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die aktive Teilnahme am Gemeindeleben, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrer/-innen der Pfarrgemeinde, die Feier von Schülergottesdiensten (alle evang. Schülergottesdienste in der Weisselgasse 1 und die ökumenischen Schülergottesdienste in jenen Schulen, an denen er/sie unterrichtet), die Organisation und Leitung von regelmäßigen Treffen mit den Religionslehrer/-innen der Pfarrgemeinde, die regelmäßige (zirka zehnmal im Jahr) Gestaltung von Gottesdiensten — insbesondere zu den großen kirchlichen Festen — und die Beteiligung in der Urlaubsvertretung in den Hauptferien in einem Ausmaß von bis zu drei Wochen in Absprache mit den anderen Pfarrer/-innen. Die Übernahme von Amtshandlungen und die Mitarbeit in der Jugendarbeit sind erwünscht.

Die Pfarrgemeinde zahlt dem Inhaber/der Inhaberin der Pfarrstelle einen Wohnungsunterstützungszuschuss gemäß § 64 OdgA, da für diese Pfarrstelle keine Dienstwohnung vorhanden ist.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf freut sich auf alle Bewerbungen, die bis spätestens 15. Dezember 2010 im Pfarramt (Weisselgasse 1, 1210 Wien) einlangen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Pfarrerinnen Mag. Marianne Fliegenschnee, Tel. 0699-18877752, und Kurator Ing. Günter Köber, Tel. 0664-4053719, zur Verfügung.

180. Zl. P 2310; 2119/2010 vom 30. September 2010

Bestellung von Mag. Lars Müller-Marienburg zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Mag. Lars Müller-Marienburg wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbun-

dene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

181. Zl. P 2277; 2159/2010 vom 8. Oktober 2010

Bestellung von Mag. Marianna Saartio-Itkonen zur Pfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich

Mag. Marianna Saartio-Itkonen wurde gemäß § 31 OdgA zur Pfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 befristet bis 31. August 2011 in diesem Amt bestätigt.

182. Zl. P 1967; 2202/2010 vom 14. Oktober 2010

Bestellung von Mag. Michael Welther zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Michael Welther wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdgA bzw. unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

183. Zl. A 40; 2141/2010 vom 6. Oktober 2010

Predigttexte Kirchenjahr 2010/2011

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 28. November 2010, die Reihe III. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

184. Zl. G 05; 2180/2010 vom 13. Oktober 2010

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Otto Mesmer
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
Evangelisches Hilfswerk Vertretung im Kuratorium	Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk Vertretung im Aufsichtsrat	Karl Schiefermair
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Michael Bünker
Südosteuropagruppe	Dorothea Haspelmath-Finatti Hans Hubmer
Gemischte evangelisch-katholische Kommission Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Michael Bünker Herbert Rampler Joachim Rathke Paul Weiland Gerold Lehner Luise Müller Hermann Miklas Hansjörg Lein
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Andrea Petritsch
Islam-Beauftragte Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Stephan Strohrriegel Renate Sauer Andreas Hankemeier N. N. Julius Hanak Inge Frei Waltraut Kovacic
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	
Zentralausschuss Church & Society Finanzkommission	Thomas Hennefeld Verena Taylor Michael Bubik
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner/in in Diözesen)	
Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Susanne Baus N. N. Barbara Rauchwarter Günter Merz Susanne Lechner-Masser Peter Ziermann Sabine Maurer Roland Werneck (Karenz)
Koordinierungsgruppe Supervision	Hannelore Reiner
Lektoren/Lektorinnen	Hannelore Reiner Friedrich Rößler
Diözesanleiter	<i>Lt. Meldung Sup. Ausschuss</i>
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck (Karenz)
Lutherischer Weltbund LWB	
Rat	Paul Weiland (Adviser)
Beobachter des LWB am UNO-Standort Wien	Michael Bünker Raoul Kneucker
Kommunikationsausschuss der lutherischen Minderheitskirchen in Europa (KALME)	Marco Uschmann

Organisation/Einrichtung		Delegiert/Beauftragt
Lutherisches Nationalkomitee		Michael Bünker
Martin-Luther-Kolleg	Prüfungsvorsitz	Michael Bünker
Notfallseelsorge Stab		Martin Brüggnerwerth Herwig Sturm Karl Schiefermair Martin Vogel
Landesleiter	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Otto Mesmer Friedrich v. Scharrel Birgit Schiller Martin Brüggnerwerth Dietmar Orendi Richard Rotter Michael Lattinger N. N. Sabine Neumann
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)		Michael Bünker Dorothea Haspelmath-Finatti Hansjörg Lein Barbara Rauchwarter Hannelore Reiner Paul Weiland
Österreichische Bibelgesellschaft		Karl Schiefermair Erna Moder Werner Strnadt Michael Bünker Paul Weiland (Präsident) Heike Wolf
Österreichische Bischofskonferenz		
	Europakommission	Raoul Kneucker Horst Lattinger
	Iustitia et Pax	Raoul Kneucker
Pfadfinder in Österreich		Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar	Kuratorium	Michael Bünker (Vorsitz) Hannelore Reiner
Pro Christ	Beauftragung	Gerhard Krömer
Recreatio		Dietrich Bodenstein
Seelsorge für Homosexuelle	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Michael Kamauf Lydia Burchhardt Arno Preis Ingrid Bachler Peter Gabriel Herwig Hohenberger Gerda Pfandl
Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B.	Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Johann-Georg Haditsch Silke Dantine (in Karenz) Norman Tendis Martin Wielander N. N. Werner Schwarz Johann-Georg Haditsch Mechthild Eschhaus
Mitarbeit und Engagement im Bereich der Schöpfungsverantwortung		Mechthild Eschhaus

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD	
Bischofskonferenz	Michael Bünker
Liturgische Konferenz	Hannelore Reiner
Liturgischer Ausschuss der VELKD	Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens (2006 bis 2011)	Norman Tendis

Ex offio Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

K u n d m a c h u n g d e s E v a n g e l i s c h e n O b e r k i r c h e n r a t e s H. B.

185. Zl. G 05; 2179/2010 vom 13. Oktober 2010

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt	
Volksgruppenbeirat	Balázs Németh
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	N. N.
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Thomas Hennefeld
Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Ulrich Körtner Erika Tuppy
Konferenz der Kirchen am Rhein	Wolfgang Olschbaur
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Sabine Neumann
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld Peter Karner
Österreichische Bibelgesellschaft Vorstand	Johannes Langhoff
Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld
Seelsorge für Homosexuelle	Gisela Ebmer
Ungarischer Seelsorgedienst H. B.	Mihaly Soos

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Zefirina Nineta LEBOUTON

geborene Cerlinca, geboren am 28. Oktober 1921 in Storojinet, Rumänien, Witwe von Senior i. R. Mag. Ekkehart Lebouton, am Freitag, dem 17. September 2010, in Seekirchen im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 819; 2057/2010 vom 21. September 2010.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 20. Dezember 2010

11./12. Stück

AMTSBLATT NACH DER SYNODE A. B. UND GENERALSYNODE

Resolution der 5. Session der XIII. Generalsynode

186. Zl. SYN 01; 2464/2010 vom 29. November 2010

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. unterstützt die Initiative „gegen-unrecht.at“ von Diakonie, Caritas und anderen Menschenrechts- und Hilfsorganisationen mit den von ihr aufgestellten Forderungen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

[Die Petition mit über 100.000 Unterschriften wurde übergeben, die Aktion ist abgeschlossen.]

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

187. Zl. G 16; 2466/2010 vom 29. November 2010

Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2010

Nach Vorgesprächen mit den Vertretungen der MitarbeiterInnen, nach Beratungen im Oberkirchenrat A. und H. B. und in den Synodalausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 24. November 2010 werden alle kirchlichen Stellen, welche Dienstgeber der nach der Dienstordnung unterstellten DienstnehmerInnen sind, davon informiert, dass in Aussicht genommen wird, beginnend bei der ersten Stufe in jeder Gruppe der Mindestgehälterverordnung, die Ist- und Soll-Gehälter um 1,5% zu erhöhen und linear fortgeschrieben bis zur obersten Stufe, die 1,1% erhält, anzuheben.

Stellungnahmen dazu werden bis zum 17. Jänner 2011 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. erbeten.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

186. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
 187. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2010
 188. Kirchenverfassung — Novelle 2010
 189. Lebensvollzüge der Kirche — Änderung Art 1 Abs 1 KV
 190. Wahlordnung — Novelle 2010
 191. Kirchliche Verfahrensordnung — Novelle 2010
 192. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2010
 193. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Änderung
 194. Mitgliedschaftsordnung — Novelle
 195. Ordnung für Ehrenamtliche
 196. Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. durch die Generalsynode
 197. Wahl in den Theologischen Ausschuss
 198. Wahl in den Ausbildungsausschuss
 199. Wahl in den Religionspädagogischen Ausschuss
 200. Wahl in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
 201. Verordnung über den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche (§ 6 Abs 2 Ehrenamtsordnung)
 202. Ordnung der Stadtdiakonie Wien
 203. Ordnung der Diakonie Waiern
 204. Vorlage für einen Beschluss der Generalsynode zum Schwerpunkt Kirchenmusik
 205. Ausschreibung der landeskirchlichen Stelle einer HochschulpfarrerIn/eines Hochschulpfarrers für Wien und Österreich
 206. Ausschreibung der Stelle einer FachinspektorIn/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinen Pflichtschulen im Bereich der Superintendenzen A. B. Burgenland
 207. Richtlinie für die Krankenhausseelsorge in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Amtswegige Berichterstattung
 208. Bildungsarbeit
 209. Ordination von MMag. Wilfried Fussenegger
 210. Winterurlaubsseelsorge 2010/2011
 211. Urlaubsseelsorge 2011 (Sommer) in Österreich
 212. Frist 31. Jänner 2011 für die Belegvorlage 2010
 213. Jahresbericht für das Jahr 2010
 214. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2011
 215. Wahl in den Theologischen Ausschuss A. B.
 216. Wahl in den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik A. B.
 217. Wahl in den Ausbildungsausschuss A. B.
 218. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
 219. Kirchenbeitragsbeiträge Jänner bis Oktober 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 220. Ausschreibung der Stelle einer JugendpfarrerIn/eines Jugendpfarrers bzw. einer JugendreferentIn/eines Jugendreferenten in der Diözese Niederösterreich
 221. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
 222. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2011
 223. Amtszeitverlängerung; Feststellungen
 224. Evangelische Lektorenarbeit — Militärlektoren
 225. Bestellung von Senior Mag. Friedrich Rößler zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
 226. Bestellung von Mag. Anja Steinke zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
 227. Bestellung von Mag. Regina Leimer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran
 228. Bestellung von Mag. Verena Groh zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
 229. Bestellung von Mag. Paul Nitsche zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Kreuzkirche
 230. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Nördlicher Flachgau
 231. Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2010; Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2011
 232. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2011
 233. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
- Motivenberichte
- Kirchenverfassung — Novelle 2010
- Lebensvollzüge der Kirche — Änderung Art 1 Abs 1 KV
- Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
- Ordnung über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelischen Kirche in Österreich (Ehrenamtsordnung)
- Ordnung der Diakonie Waiern
- Kirchliche Mitteilungen

Kirchengesetze A. u. H. B.

188. Zl. G 09; 2431/2010 vom 25. November 2010

Kirchenverfassung — Novelle 2010

(Synode 16 a, Generalsynode 17 a)

(Motivenbericht siehe Seite 203)

A.

VI. Die kirchlichen Vertretungskörper

1. Allgemeine Bestimmungen

2. Unvereinbarkeiten

Art 17 (2) Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeforum, der Superintendentenversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertretungskörper, dem Revisionssenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Lebenspartner, Geschwister, Verwandte oder Verschwägte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind . . .

Erläuterung: Im österreichischen Recht werden Lebensgefährten als heterosexuelle, Lebenspartner als gleichgeschlechtliche Partnerbeziehungen unterschieden.

VIII. Die Pfarrgemeinde

1. Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarrgemeinden

Art 24 Bestehende Pfarr- und Teilgemeinden sind nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, anerkannt und genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Erläuterung: Die Absätze 2 und 3 werden in die Artikel 26 und 31 verschoben.

Art 25 Für Evangelische, die aus einer ausländischen evangelischen Kirche, insbesondere aus der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, nach Österreich kommen und sich zu einer Personalgemeinde ihrer Sprache, Nationalität bzw. Volksgruppe zusammenschließen wollen, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. Sonderregelungen zu treffen. Der Entwurf einer Gemeindeordnung ist vorzulegen, die Gemeindeordnung ist vom Oberkirchenrat A. und H. B. zu genehmigen. Sie muss die Grundsätze der Kirchenverfassung und ihre bestimmenden Elemente übernehmen. Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann, abweichend von den Erfordernissen gemäß Art. 26, Sonderregelungen treffen und sie vom Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen abhängig machen.

Art 26 (1) Über die Errichtung neuer Pfarr- und Teilgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., bei Personalgemeinden gemäß Art 25 der Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde (Art 30), auf Vereinigung von Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden sowie auf Auflösung von Pfarrgemeinden und Teilgemeinden kann sowohl von den Gemeindemitgliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde bzw. deren Vereinigung oder Auflösung äußern, durch Vermittlung ihres Presbyteriums als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim zuständigen Superintendentenauusschuss A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden. In den Superintendenten A. B. kann auch der Superintendentenauusschuss den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde bzw. deren Vereinigung oder Auflösung stellen.

(3) Der Antrag auf Errichtung einer Pfarr- oder Teilgemeinde hat zu enthalten:

1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde; der Bedarf kann insbesondere mit topografischen und verkehrstechnischen oder mit langfristigen demografischen Erwägungen oder mit einer 1500 Personen übersteigenden Zahl von Mitgliedern der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde begründet werden.

2. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;

3. den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten). Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuss der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;

4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, welche die neue Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;

5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle;

6. die Stellungnahme des Superintendentenauusschusses A. B.

(4) Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindemitgliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Art. 27 Abs 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindemitglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(5) Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Werden hierdurch

mehrere Superintendentenzen berührt, so ist die Stellungnahme der Superintendentialausschüsse aller beteiligten Superintendentenzen einzuholen.

(6) Bei der Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, dass ihr Sprengel die Grenze einer Superintendentenz oder eines Bundeslandes überschneidet.

(7) Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen. Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

(8) Wenn die Zahl der Gemeindeglieder unter 200 sinkt oder wenn andere wichtige Gründe, insbesondere die Gründe nach Abs 3 Z 1 und 2, den Bestand der Pfarrgemeinde nicht mehr rechtfertigen, sind Vereinigungen oder Auflösungen der Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden durch den Superintendentialausschuss A. B. mit Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. vorzunehmen. Die Bestimmungen des Art 26 Abs 3 sind bei Vereinigungen sinngemäß anzuwenden; an die Stelle der Nachweise gemäß Abs 3 treten die Rechnungsabschlüsse, die Kontroll- und allfälligen Prüfberichte zur nachhaltigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Pfarrgemeinde und/oder Teilgemeinde.

Erläuterung: „oder Teilgemeinde“ fehlt, um keinen Widerspruch zu Art 30 Abs 1 hervorzurufen.

2. Gebietsänderungen bestehender Pfarrgemeinden

Art 27 (1) Änderungen in der Abgrenzung der bestehenden Pfarrgemeinden oder Teilgemeinden erfolgen, abgesehen von Vereinigungen, Auflösungen oder Neuerichtungen, durch Aus- oder Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von Ortsgemeinden (Umpfarrung).

(2) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(3) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist nach Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. In der Befragung ist auf die Möglichkeit eines Wahlgemeindeantrages ausdrücklich hinzuweisen. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, dass der die Umpfarrung betreffende Beschluss des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit dem Hinweis mitgeteilt wird, dass sie gegen den Beschluss binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und dass die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

(4) Der Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. können das Verfahren zur Änderung von Gemeindegrenzen auch ohne Vorliegen von Anträgen gemäß Abs 1 von Amts wegen durchführen; die betroffenen Pfarrgemeinden genießen Parteistellung.

(5) Über Änderungen von Gemeindegrenzen entscheidet in der Evangelischen Kirche A. B. der zuständige Superintendentialausschuss durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

(6) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von Ortsgemeinden, nötigenfalls durch genaue Angabe der Grenzlinien, zu bestimmen.

(7) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, sofern er vom Superintendentialausschuss A. B. erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. B. vorzulegen. Über Änderungen von Gemeindegrenzen entscheidet in der Evangelischen Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

(8) Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde sowie bei der Vereinigung oder Auflösung von Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden.

Art 28 (1) Für die Änderung der Bezeichnung der Pfarrgemeinde als Pfarrgemeinde A. B., H. B. oder A. und H. B. sowie für den Wechsel der Zugehörigkeit einer Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, der in der Evangelischen Kirche A. B. zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss A. B. und durch den Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Oberkirchenrat H. B. bzw. des Oberkirchenrates A. und H. B. bedarf.

(2) Falls durch die Änderung der Bezeichnung einer Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. in A. und H. B. die Gemeindegrenzen einer Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. betroffen sind, insbesondere das Gemeindegebiet verkleinert wird, so ist vor der Zustimmung oder der Ablehnung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. vom jeweiligen für die betroffene Pfarrgemeinde bisher zuständigen Oberkirchenrat wie im Falle einer vom Presbyterium beantragten Umpfarrung nach Art 27 Abs 3 vorzugehen.

Art 29 (1) Hört eine Pfarrgemeinde oder ein Gemeindeverband zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen der Pfarrgemeinde oder des Gemeindeverbandes von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Dies ist in der Evangelischen Kirche A. B. die Superintendentenz, in der Evangelischen Kirche H. B. diese selbst. Über die weitere Verwendung des Vermögens ist unter Wahrung etwaiger Bestimmungen der Gemeindeordnung (Artikel 32), von Widmungen für Sondervermögen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Pfarrgemeinde bzw. des Verbandes zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(2) Im Falle der Auflösung einer Teilgemeinde fällt etwa vorhandenes Vermögen der Pfarrgemeinde zu, wobei die in Abs 1 getroffenen Regelungen sinngemäß anzuwenden sind.

3. Teilgemeinden

Art 30 (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Mitglieder der Pfarrgemeinde zulässig. Sie bedarf der zustimmenden Entscheidung des

Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Nicht zulässig ist die Errichtung, wenn die Zahl der Gemeindemitglieder der Tochtergemeinde 200 Personen unterschreitet oder 1500 Personen überschreitet. Zur Prüfung der Kriterien ist der zuständige Superintendentialausschuss berufen. Die Bestimmungen der Art 27 bis 29 sind sinngemäß anzuwenden. Die Errichtung muss zumindest ein halbes Jahr vor Beginn der nächsten Wahlperiode der Gemeindevertretung abgeschlossen sein. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Tochtergemeinde auf weniger als 50 Personen, ist die Tochtergemeinde durch Beschluss der Gemeindevertretung aufzulösen und mit der Muttergemeinde oder mit einer anderen Tochtergemeinde der Pfarrgemeinde zu vereinen. Die Auflösung einer Tochtergemeinde führt zur Auflösung der Muttergemeinde, wenn nur eine Tochtergemeinde besteht. Die Muttergemeinde ist demnach als neue Pfarrgemeinde zu errichten. Für die Durchführungsmaßnahmen sind die betroffenen Presbyterien, gegebenenfalls gemeinsam, verantwortlich.

Erläuterung: Wenn die Zahl 1500 überschritten wird, ist nicht die Errichtung einer Teilgemeinde, sondern die Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde zu erwägen.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem das Pfarramt liegt, Muttergemeinde. Sie gilt als Teilgemeinde.

(3) Die Teilgemeinden (die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden) bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die in Art 14 bezeichneten Rechte zu.

(4) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

(5) In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrgemeindepresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

(6) In Teilgemeinden (Muttergemeinde und Tochtergemeinden) sind die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrgemeindepresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der Teilgemeinden zu bilden, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes festlegt.

(7) Solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, haben die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

4. Gemeindeverbände

Art 31 (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse sowie zur gemeinsamen Betreuung durch geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen können Pfarrgemeinden derselben Evangelischen Kirche und/oder Teile von Pfarrgemeinden Gemeindeverbände bilden. Dazu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der betroffenen Presbyterien und der Erstellung einer Gemeindeverbandsordnung.

(2) Die Bildung von Gemeindeverbänden ist zu begünstigen. Auf den Beitritt zu bestehenden Gemeindeverbänden sind Art 26 und 31 Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Beschluss der betroffenen Presbyterien sowie der Beschluss über die Gemeindeverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. In der Evangelischen Kirche A. B. ist die Zustimmung der zuständigen Superintendentialausschüsse einzuholen. Bei Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. ist dazu die Genehmigung des Oberkirchenrates A. und H. B. erforderlich.

(4) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin mitzuteilen ist.

(5) Das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erfolgt auf Grund eines Beschlusses eines der Presbyterien entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeverbandsordnung. Die Auflösung des Verbandes kann, sofern dafür in der Gemeindeverbandsordnung keine Bestimmung über das Ausscheiden vorgesehen ist, durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Presbyterien oder durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den zuständigen Oberkirchenrat, sofern nicht die Superintendentialversammlung den Beschluss gefasst hat, auf Grund der Zustimmung des Superintendentialausschusses; in allen anderen Fällen ist der Superintendentialausschuss zu hören.

5. Die Gemeindeordnung

Art 32 (1) Jede Pfarrgemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung beschließen. Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

(2) Beschlüsse über die Errichtung der Gemeindeordnung bzw. deren Änderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(3) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Teilgemeinden bestehen;
2. wenn in einer Pfarrgemeinde zwei oder mehrere Pfarrer oder Pfarrerrinnen tätig sind;
3. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung in der Evangelischen Kirche A. B., der in der Regel dem amtführenden Pfarrer oder der amtführenden Pfarrerin kraft Amtes obliegt, dem Kurator oder der Kuratorin übertragen wird;
4. wenn eine Pfarrstelle eine Teilstelle ist, in eine solche umgewandelt oder als Teilstelle besetzt werden soll;
5. wenn eine Personalgemeinde errichtet wird (Art 25).

(4) Im Falle des Abs 3 Z 1 hat die Gemeindeordnung Bestimmungen über die Auflösung oder Vereinigung von Teilgemeinden vorzusehen. Für diese Fälle ist insbesondere festzulegen, wem das etwa vorhandene Vermögen zu über-

tragen ist und wer offene Verpflichtungen zu übernehmen hat.

(5) In den Fällen des Abs 3 Z 4 hat die Gemeindeordnung die genauen Amtsobliegenheiten für die Teilstelle sowie die mit dieser verbundenen Verpflichtungen, wie der Fortbildung und der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben festzuhalten. Diese Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses und der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

6. Gemeindevertretung; Gemeindeversammlung; Gemeindeforum

Art 33 (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden, denen nicht mehr als 200 Mitglieder angehören, können die Aufgaben der Gemeindevertretung für jeweils eine Wahlperiode durch eine Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder, besorgt werden.

(2) In jeder Pfarrgemeinde kann für die Diskussion grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der Pfarrgemeinde durch das Presbyterium oder die Gemeindevertretung von Fall zu Fall ein Gemeindeforum einberufen werden. Das Gemeindeforum ist einzuberufen, wenn es mindestens 5 % der wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde verlangen. Es ist öffentlich. Alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde sind zu dem Gemeindeforum in einer ortsüblich wirksamen Form einzuladen; darüber hinaus können interessierte Personen, die nicht Mitglieder der Pfarrgemeinde sind oder die nicht der Evangelischen Kirche in Österreich angehören, an dem Gemeindeforum auf Grund einer Einladung des Presbyteriums teilnehmen. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen besitzen das Rederecht; stimmberechtigt sind jedoch ausschließlich die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde. Anregungen und Vorschläge des Gemeindeforums sind den jeweils zuständigen kirchlichen Einrichtungen oder den Organen der Pfarrgemeinde zur Beratung zu übermitteln. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Kirchenverfassung und der Kirchlichen Verfahrensordnung betreffend die Gemeindevertretung sinngemäß.

Erläuterungen: (1) Die Gemeindeversammlung entspricht der Gemeindevertretung und ist analog geregelt. Das Gemeindeforum ist eine außerordentliche Veranstaltung; sie findet weder regelmäßig noch für die Erledigung der Angelegenheiten der Gemeindevertretung statt. Sie dient vielmehr der Beratung von Grundsatzfragen, zu denen auch Außenstehende beitragen können und beitragen sollen.

(2) Auch wenn ein Gemeindeforum nur Anregungen geben kann, sind diese Anregungen gemäß der Kirchlichen Verfahrensordnung zu beraten, zu beschließen und zu protokollieren.

Art 34 (1) Die Gemeindevertreter werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf der Funktionsperiode wieder gewählt werden.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat in Pfarrgemeinden bzw. Teilstellen bis zu 1000 Mitgliedern 12 bis 25, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitgliedern 20 bis 50 zu betragen.

Erläuterung: Siehe die Änderungen der §§ 15 und 23 Wahlordnung.

(3) Wird eine Gemeindeordnung gemäß Art 32 erlassen, so ist in dieser die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen festzulegen. In allen anderen Fällen ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeindevertretung festzusetzen. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist dem zuständigen Superintendentialausschuss bzw. in der Evangelischen Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen. Jede spätere Änderung der Zahl der Gemeindevertreter bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(4) Jede Gemeindevertretung kann rechtzeitig vor der Wahl beschließen, die Sitze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde einzelnen Teilstellen oder bestimmten Seelsorgespargeln zuzuordnen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(5) Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen unter die nach Abs 2 festgesetzte Zahl, so sind in entsprechender Anzahl durch Beschluss der Gemeindevertretung, der einer 2/3 Mehrheit bedarf, Mitglieder der Pfarrgemeinde in die Gemeindevertretung zu berufen; sie müssen die Wahlvoraussetzungen erfüllen. Eine Nachwahl ist aber dann erforderlich, wenn die Zahl der Berufenen ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung überschreitet.

[(6) alt wird gestrichen].

Art 35 (1) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin bzw. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle;
2. alle sonst zur geistlichen Versorgung der Pfarrgemeinde bestellten geistlichen Amtsträger oder geistlichen Amtsträgerinnen;
3. die zur geistlichen Versorgung einer Pfarrgemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen;
4. der im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer oder die bestellte Religionslehrerin an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer oder eine Religionslehrerin bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter oder zu berufende Vertreterin;
5. die gemäß Art 39 Z 13 berufenen Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen;

Erläuterung: Die Berufung ist insbesondere auch während einer Funktionsperiode zulässig, sie dient gerade der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung.

in der Evangelischen Kirche A. B. ferner

6. geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die in einem Werk der Kirche Dienst als Geistliche auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben;
7. im Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Der zuständige Superintendentialaus-

schuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen zur Altersbegrenzung genehmigen.

(2) Die amtswegige Zugehörigkeit zu einem Vertretungskörper ist unverzichtbar und schließt die Wählbarkeit in einen Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen Superintendenz aus.

Art 36 (1) Die Namen der gewählten und allenfalls berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung zu ihrer Angelobung und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen. Dabei haben sie in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Art 37 Das Amt eines gewählten und berufenen Mitglieds der Gemeindevertretung erlischt:

1. durch Amtsniederlegung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche in Österreich;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Artikel 16 Abs 6.

Erläuterung zur Eigenberechtigung: Darunter werden u. a. auch alle Formen der Sachwalterschaft verstanden.

Art 38 (1) Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums (Art 43) ist zugleich der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung und des Gemeindeforums (Art 33 Abs 2), sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom amtsführenden Pfarrer, der amtsführenden Pfarrerin (Administrator, Administratorin) oder vom Kurator bzw. von der Kuratorin verlangt wird.

(3) Für das Verfahren in der Gemeindevertretung und im Presbyterium gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Art 39 (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Pfarrgemeinde;
2. die Wahl der Presbyter und der Presbyterinnen, der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
3. die Behandlung der Jahresberichte des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin, der übrigen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der eingesetzten Arbeitskreise;

4. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;
5. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Pfarr- und Teilgemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;
6. die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung;
7. die Errichtung und Auflassung von Stellen für Angestellte der Pfarrgemeinde;
8. die Antragstellung auf Zuweisung oder Zuteilung von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen;
9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;
10. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, sowie von Haftungserklärungen;
11. die Beschlussfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden; die Beschlussfassungen betreffend allfälliger Gesellschaftsverträge;
12. die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Presbyteriums zum Ehrenpresbyter oder Ehrenkurator bzw. Ehrenpresbyterin oder Ehrenkuratorin.
13. die Wahl von bis zu drei von der Gemeindevertretung berufenen, insbesondere fachlich qualifizierten Mitgliedern der Pfarrgemeinde, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erfüllen.

(2) Zur Berichterstattung und Beratung können fachlich qualifizierte Mitglieder der Pfarr- und Teilgemeinde beigezogen werden.

(3) Die unter Abs 1 Z 11 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. oder des Oberkirchenrates A. B. gemäß den Vorschriften der Kirchlichen Bauordnung.

(4) Die unter Abs. 1 Z. 9 und 10 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.

[(5) alt streichen, siehe Art 61 Abs 1].

(5) Die Genehmigungen gemäß Abs 1 Z 9 und 10 sind zu verweigern, wenn die begründete Annahme einer rechtlichen Unzulässigkeit oder eines wirtschaftlichen Schadens besteht. Bei Vorliegen einer uneingeschränkten Unbedenklichkeitsbestätigung durch Wirtschaftstrehänder, Notare oder Rechtsanwälte kann die Prüfung auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung und Zeichnung beschränkt werden.

(6) Ausfertigungen von Genehmigungsbescheiden in Bauangelegenheiten und Kopien der Urkunden über die Rechtsgeschäfte sind unverzüglich dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.

Art 40 (1) Eine Gemeindevertretung und/oder ein Verbandsausschuss gemäß Art 31 können vom zuständigen Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden, wenn sie ihre Pflichten grob oder beharrlich

verletzen oder sich gesetzwidrig verhalten. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Pfarrgemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht mehr in der Lage ist, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) In diesen Fällen ist vom zuständigen Superintendentialausschuss unverzüglich ein Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Mitgliedern bzw. in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. aus drei vom Oberkirchenrat H. B. bestellten Gemeindegliedern besteht. Er hat alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses und des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses; sie darf drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Wenn Vertretungskörper dauernd beschlussunfähig sind, sind die Bestimmungen des Art 40 sinngemäß anzuwenden.

7. Rechnungsprüfung

Art 41 (1) Die Rechnungsprüfung ist entsprechend den vom zuständigen Synodalausschuss beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

(2) Sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen, sind von der Gemeindevertretung wenigstens zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Einer der Rechnungsprüfer oder eine der Rechnungsprüferinnen muss Mitglied der Gemeindevertretung sein. Die Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferinnen dürfen in der zu prüfenden Periode nicht dem Presbyterium angehören oder angehört haben oder dem nach Art 17 Abs 2 und 3 ausgeschlossenen Personenkreis zuzuzählen sein. Für Pfarrgemeinden, die in zwei aufeinander folgenden Jahren im ordentlichen Haushalt mehr als € 500.000,— an laufenden Einnahmen, ausgenommen die abgeführten Kirchenbeiträge, im Rechnungsabschluss aufweisen, sind zur Rechnungsprüfung qualifizierte externe Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen zu bestellen. Sie sind nachweislich zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Pfarrgemeinde zu verpflichten.

(3) Sofern keine externen qualifizierten Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen tätig sind, haben Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen und darüber der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(4) Sind qualifizierte externe Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen bestellt worden, übernehmen die gewählten Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen die Aufgabe der begleitenden Kontrolle.

Erläuterung: Externe Rechnungsprüfungen leisten bezahlte oder ehrenamtlich tätige Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater. Der Begriff „begleitende Kontrolle“ bedeutet die laufenden Kontrolle des Rechnungswesens.

8. Das Presbyterium

Art 42 (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

1. die geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen der Pfarr- oder Teilgemeinde, unabhängig von der Vorschrift des Art 17;
2. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle;

in der Evangelischen Kirche A. B. ferner

3. die zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
4. die im Ehrenamt Ordinierten für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; der zuständige Superintendentialausschuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen von der Altersbegrenzung genehmigen.

(2) In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen. In Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden ist in der Gemeindeordnung festzulegen, wie deren Presbyterien gebildet werden.

(3) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der zuständige Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. erteilen.

(4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der jeweils neu gewählten Gemeindevertretung festgesetzt, sofern sie nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist.

(5) Die Zahl hat unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Pfarr- und Teilgemeinden bis zu 1000 Mitglieder 4 bis 8 zu wählende Mitglieder, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder 6 bis 16 zu wählende Mitglieder zu betragen, jedenfalls aber nicht mehr als 1/3 der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.

(6) Das Presbyterium in der Evangelischen Kirche H. B. kann in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern ein weiteres Mitglied zusätzlich, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder zwei weitere Mitglieder zusätzlich berufen. Die berufenen Mitglieder müssen die Voraussetzungen zur Wahl in die Gemeindevertretung erfüllen und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Jede Berufung muss durch die Gemeindevertretung in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden, bei nicht erfolgter Bestätigung erlischt die Berufung.

Erläuterung: Die Berufung ist insbesondere auch während einer Funktionsperiode zulässig, sie dient gerade der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung.

(7) Die Namen, Geburtsdaten, Adressen und Berufe der in das Presbyterium Gewählten sind in der Evangelischen Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten; die Namen sind in der Pfarrgemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(8) Die gewählten Presbyter und Presbyterinnen sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

Art 43 (1) Nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl eines oder einer Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch und übergibt dann den Vorsitz dem oder der gewählten Vorsitzenden, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) In der Evangelischen Kirche A. B. kann in der Gemeindeordnung bestimmt werden, dass der Vorsitz dem Kurator oder der Kuratorin, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter oder der Stellvertreterin bzw. vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Mitglied des Presbyteriums übertragen wird. Von der Führung des Vorsitzes unberührt ist die Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen gemäß Art 22 Abs 1.

(3) In der Evangelischen Kirche H. B. führt den Vorsitz der Kurator oder die Kuratorin, in dessen oder deren Vertretung der Kuratorstellvertreter oder die Stellvertreterin, bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Vorsitzes das an Jahren älteste Mitglied des Presbyteriums.

Art 44 (1) Das Amt eines gewählten Presbyters oder einer gewählten Presbyterin erlischt:

1. durch Amtsniederlegung oder Abberufung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche in Österreich;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Art 16 Abs. 6.

(2) Gewählte Presbyter und Presbyterinnen oder Kuratoren und Kuratorinnen können vor Vollendung der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf die Funktion bzw. das Mandat verzichten. Der Verzicht oder die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen wirksam. Ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums oder ein Kurator bzw. eine Kuratorin kann auf Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums vom zuständigen Superintendenten- oder Oberkirchenrat H. B. abberufen werden; der Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums muss von jeweils zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt sein.

(3) Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung aus ihrer Mitte eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters oder der Presbyterin durchzuführen.

Art 45 (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen Kurator oder eine Kuratorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin, wenn möglich jeweils auch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für diese Funktionen; mit anderen besonderen Aufgaben kann jedes Mitglied des Presbyteriums beauftragt werden.

Wird eine dieser Stellen vakant, ist sie unverzüglich nachzubersetzen.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder

mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen; bei Erörterung von Angelegenheiten der betreffenden Arbeitszweige sind sie zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Werden in einer Sitzung des Presbyteriums Angelegenheiten eines kirchlichen Arbeitszweiges wie z. B. außerschulische Jugendarbeit, Frauenarbeit, Evangelisation und Gemeindeaufbau, Diakonie, Kirchenmusik sowie Religionsunterricht und Angelegenheiten evangelischer Schulen behandelt, soll ein bevollmächtigter Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin des betreffenden Arbeitszweiges oder der betreffenden Einrichtung gehört werden.

(4) Das Presbyterium ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder von einem der Pfarrer oder Pfarrerin (Administrator oder Administratorin) oder vom Kurator bzw. der Kuratorin verlangt wird.

Art 46 (1) Das Presbyterium ist gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer oder mit der amtsführenden Pfarrerin im Sinne des Art 1 Abs 3 verantwortlich für die geistliche Leitung der Pfarr- oder Teilgemeinde. Insbesondere obliegen ihm:

1. die Begleitung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen in geschwisterlicher Liebe;
2. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;
3. die Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;
4. die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde;
5. die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Pfarrgemeinden;
6. die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
7. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den amtsführenden Pfarrer oder für die amtsführende Pfarrerin bei Urlaub und sonstigen Verhinderungen.

(2) Das Presbyterium sorgt verantwortlich für die Vertretung der Pfarr- und Teilgemeinde, insbesondere durch

1. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen samt der Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
2. die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Superintendentenversammlung bzw. zur Synode H. B.;
4. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen.

(3) Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Pfarramt oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde. Insbesondere ist von ihm wahrzunehmen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem zuständigen Superintendenten- oder Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist;
2. die von der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. übertragene Verantwortung für die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Mitwirkung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen;

3. die Sorge für die genaue Erfüllung aller von der Pfarr- und Teilgemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
4. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;
5. die Anlage der Barvermögen entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat gemäß Art 88 Abs 1 Z 5 bzw. Art 98 Abs 3 Z 5 erlassenen allgemeinen Verwaltungsordnungen für kirchliches Vermögen jeder Art;
6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung von Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinde, wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. bedürfen;
7. die Entscheidung über die Berufung weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, den Widerruf und gegebenenfalls über die Einführung in das Amt (Art 20 Abs 2 und 6);
8. die Sorge für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarr- und Teilgemeinde;
9. die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinde, des Stiftungs- und Zweckvermögens, samt der Versicherung dieser Werte;
10. Entscheidungen über Veranstaltungen der Pfarr- und Teilgemeinden;
11. die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Besitz der Pfarr- und Teilgemeinde,
12. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Pfarr- und Teilgemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt dass diese mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;
13. die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs.

[(4) alt streichen].

(4) Das Presbyterium kann in einer Geschäftsordnung für die Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensvollzüge im Sinne des Art 1 Arbeitszweige bestimmen (Art 45 Abs 2), für die es Referate vorübergehend oder auf Dauer einrichtet und mit persönlich und fachlich geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde oder anderen fachlich qualifizierten Personen besetzt.

Art 47 (1) Wenn ein Presbyterium bzw. ein Verbandsvorstand seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzwidrig verfährt, so hat zunächst der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. die Behebung des Missstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium bzw. der Verbandsvorstand grober oder beharrlicher Pflichtverletzungen schuldig machen bzw. weiterhin gesetzwidrig verfahren, so hat der zuständige Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat

H. B. das Presbyterium bzw. den Verbandsvorstand aufzulösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes anzuordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten oder der Superintendentin bzw. in den Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. einem vom Oberkirchenrat H. B. namhaft zu machenden Mitglied des Presbyteriums einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes, so hat der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. an Stelle des Presbyteriums und, ausgestattet mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums bzw. Verbandsvorstandes, einen Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitz und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Gemeindegliedern bzw. in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. aus drei bis sechs Vertretern oder Vertreterinnen bzw. anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes; sie darf drei Jahre nicht überschreiten.

9. Die Predigtstation und der Predigtstationsausschuss

Art 48 (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmtes abzugrenzendes Gebiet durch Beschluss des Presbyteriums und mit Zustimmung des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin errichtet werden. Die Errichtung einer Predigtstation gilt für eine Funktionsperiode. Ein halbes Jahr vor ihrem Ende ist darüber neu zu beschließen.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung durch den Superintendenten oder durch die Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. ist von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

Art 49 (1) Die selbstständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuss zu, wobei die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden sind.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuss, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Pfarr- oder Teilgemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

(4) Der Predigtstationsausschuss besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, für die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. Art 42 Abs 6 gilt sinngemäß. Kraft ihres Amtes gehören ihm der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin oder an Stelle dessen bzw. deren Vertreter oder Vertreterin in der Leitung

des Pfarramtes oder der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin an.

(5) Der Predigtstationsausschuss wählt einen Obmann oder eine Obfrau, einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Die Gewählten sind dem Superintendenten/der Superintendentin bzw. dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums mitzuteilen.

(6) Für den Predigtstationsausschuss gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in Art. 46 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 7 und Abs. 2 Z. 4 angeführten Angelegenheiten.

IX. Die Superintendenzen A. B.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art 50 (1) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. muss einer Superintendenzen angehören.

(2) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendenzen einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(3) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Kirche A. B. und damit zu einer Superintendenzen wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

Art 51 (1) Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Superintendenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. über Antrag der zuständigen Superintendentenversammlung.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendenzen kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendenzen zusammenschließen wollen.

Art 52 (1) Die Umwandlung von Superintendenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarrgemeinden erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. Hierzu bedarf es eines Antrags der beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentenausschüsse oder eines Antrags dieser Superintendentenausschüsse.

(2) Die Grenzen der Superintendenzen sollen sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

2. Die Superintendentenversammlung

2.1 Zusammensetzung

Art 53 (1) Der Superintendentenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Superintendent oder die Superintendentin;
2. der Superintendentenkurator oder die Superintendentenkuratorin;
3. für jede Pfarrgemeinde je ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes, die das Presbyterium aus den für sie bestellten bzw. ihr zugeteilten geistlichen Amtsträgern oder geistlichen

Amtsträgerinnen bzw. aus ihren wahlfähigen Mitgliedern wählt, sofern diese wenigstens eine Periode lang Mitglied eines Presbyteriums sind oder waren;

4. die weiteren Abgeordneten gemäß Abs 4;
5. wenn in der Superintendenzen eine Evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie von der Fakultät zu entsendender Abgeordneter oder zu entsendende Abgeordnete A. B.;
6. in Superintendenzen mit evangelischen Schulen je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Schulerhalters;
7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern oder Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie ein von den Religionslehrern und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen gewählter nichtordinierter Abgeordneter A. B. oder gewählte nichtordinierte Abgeordnete A. B. Ist der oder die Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellt, erlischt die Funktion in der Superintendentenversammlung;
8. bis zu drei von der Superintendentenversammlung berufene, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Superintendenzen, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates sind berechtigt, an den Superintendentenversammlungen teilzunehmen; sie haben kein Stimmrecht.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentenversammlung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Abgeordnete sind,

1. die Vertreter oder Vertreterinnen von Pfarrgemeinden gemäß Art 25, die in der Superintendenzen ihren Sitz haben,
2. die Anstalts- und Hochschuleseelsorger und -seelsorgerinnen,
3. die Fachinspektoren oder Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Rechtsträgers der Diakonie, von dem Einrichtungen in der Superintendenzen geführt werden,
5. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit und
6. der oder die Zuständige der Militärseelsorge, je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchenmusik, der EJ, der Frauenarbeit sowie ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die Weltmission.

(4) Die Superintendentenversammlung kann in der Superintendentenordnung die Zahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Abgeordneten über das in Abs 1 vorgesehene Ausmass erhöhen. Diese Festlegung gilt für die jeweils nächste Funktionsperiode. Die Gesamtzahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen darf die der weltlichen nicht übersteigen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs 3 haben in allen sie betreffenden Angelegenheiten das Recht Anträge zu stellen.

(6) Werden in der Superintendentenversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung, der Frauenarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik und der Weltmission behandelt, sind Vertreter oder Vertreterinnen der zuständigen Stellen oder Einrichtungen zu hören.

(7) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

Art 54 Zum oder zur weltlichen Abgeordneten gemäß Art 53 Abs 1 Z 4 und Abs 4 ist nicht wählbar, wer zur Superintendentenz, der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche A. und H. B. in einem Dienstverhältnis oder einem sonstigen finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

Erläuterung: Ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis entsteht z. B. durch Anstellung oder durch dauernde Dienstleistungen, die, wenn sie entfielen, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wirtschaftslage der betroffenen Person führen.

Art 55 (1) Die Superintendentialversammlung wählt:

1. den Superintendenten oder die Superintendentin; ferner für ihre Funktionsperiode;
2. zwei Superintendentenstellvertreter oder -stellvertreterinnen bzw. mit Zustimmung des Synodalausschusses einen weiteren Superintendentenstellvertreter oder eine weitere Superintendentenstellvertreterin; diese tragen die Amtsbezeichnung Senior oder Seniorin;
3. den Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, dessen oder deren zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen;
4. bis zu zwei weitere weltliche Mitglieder des Superintendentialausschusses;
5. die Abgeordneten für die Synode und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen;
6. zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
7. bis zu drei, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Superintendentenz, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erfüllen;

(2) Die Aufgaben der Superintendentialversammlung sind:

1. die Beratung über das kirchliche Leben in der Superintendentenz und den Pfarr- und Teilgemeinden auf Grund eines vom Superintendenten oder von der Superintendentin erstatteten Berichtes;
2. Beschlussfassung über die Superintendentialordnung;
3. die Behandlung von Anträgen der Presbyterien und
4. des Superintendentialausschusses;
5. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates A. B. und H. B.;
6. die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst;
7. die Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentenz;
8. die Festsetzung von Beiträgen der Pfarrgemeinden und von Kollekten;
9. die Genehmigung des Haushaltsplanes der Superintendentenz;
10. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Superintendentenz einschließlich der Vermögen von Anstalten, Stiftungen oder Zweckvermögen;

11. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;
12. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;
13. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung von den Mitgliedern der Evangelischen Kirche A. B. gewährleisteten Rechten;
14. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten bzw. die Superintendentin oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den Synodalausschuss;
15. die Beschlussfassung über Zeit und Ort der nächsten Superintendentialversammlung;
16. die Beschlussfassung über eine Amtszeitverlängerung des Superintendenten oder der Superintendentin gemäß Art 63 Abs 2.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs 2 Z 7, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B.

2.3 Besondere Verfahrensbestimmungen

Art 56 (1) Sofern die Superintendentialordnung nichts anderes bestimmt, führt den Vorsitz in der Superintendentialversammlung der Superintendent bzw. die Superintendentin, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, bei dessen oder deren Verhinderung der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin; ist auch dieser oder diese verhindert, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin des Superintendentialkurators oder Superintendentialkuratorin.

(2) Die Superintendentialversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem über den Beschluss des Superintendentialausschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder Superintendentin oder wegen der Vorbereitung der Synode bzw. Generalsynode erforderlich erscheint; ferner wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

(3) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten oder die Superintendentin und ist dem Oberkirchenrat A. B. zu berichten. Dabei hat der Superintendent bzw. die Superintendentin die vom Superintendentialausschuss vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung dem Presbyterium jeder Gemeinde der Superintendentenz bekannt zu geben.

Art 57 (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer bzw. Schriftführerinnen.

(3) Die Superintendentialversammlung hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten auf Grund der Wahlberichte zu prüfen und im Zweifelsfalle darüber endgültig zu entscheiden.

(4) Neu in die Superintendentialversammlung gewählte bzw. entsandte Mitglieder haben in die Hand des Vorsitzenden folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Superintendentialversammlung die innere und äußere Wohlfahrt der Superintendenz nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Art 58 (1) Für die Verhandlung in der Superintendentialversammlung gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
2. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
3. Anträge der Presbyterien und Vorschläge des Oberkirchenrates A. B. sind jedenfalls zu verhandeln;
4. Zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände können Arbeitsausschüsse gewählt werden.
5. Die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A. B. durch den Superintendenten oder die Superintendentin vorzulegen.
6. Der Superintendent oder die Superintendentin hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendenz bekannt zu geben und kann sie den anderen Superintendenturen zur Kenntnis bringen.

(2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Art 59 (1) Für die Wahlen gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen tunlichst verschiedenen Gemeinden angehören.
2. Wird eine Stelle im Superintendentialausschuss vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintendentialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen der kirchlichen Wahlordnung sind anzuwenden.

3. Der Superintendentialausschuss

Art 60 (1) Der Superintendent oder die Superintendentin, seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, dessen oder deren zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die weiteren weltlichen Abgeordneten bilden den Superintendentialausschuss.

(2) Den Vorsitz im Superintendentialausschuss führt der Superintendent oder die Superintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin.

(3) Der Superintendentialausschuss verhandelt in der Regel in Sitzungen im Rahmen der Superintendentur; er kann aber auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.

(4) Der Superintendentialausschuss ist vom bzw. der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Art 61 (1) Der Superintendentialausschuss

- a) hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen; er kann in besonders begründeten Einzelfällen den zuständigen Oberkirchenrat anrufen und ersuchen, eine Erledigung für ihn vorzunehmen;
- b) wirkt als Ansprechpartner für alle Fragen der Presbyterien oder Gemeindevertretungen der Pfarr- und Teilgemeinden in der Superintendenz;
- c) übt die Aufsicht über die Pfarr- und Teilgemeinden aus.

(2) Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:

a) hinsichtlich der einzelnen Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendenz:

1. die Einrichtung einer geeigneten Beratungs- und Kontrollstelle; das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (Art 40 und 47);
2. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern und Pfarrerinnen, Lehrern und Lehrerinnen, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindemitgliedern;
3. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;
4. die Verhandlung über Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden (Art. 26 und 30);
5. die Entscheidung über Umpfarrungen (Art. 27);
6. die Beschlussfassung über Ausschreibung von Diözesankollekten;
7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinden und von Gemeindeverbänden, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;
8. die Genehmigung, Begutachtung oder Reihung geplanter kirchlicher Baumaßnahmen gemäß der Kirchlichen Bauordnung;
9. die Genehmigung von Vereinbarungen mit neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinden;
10. die Aufsicht über die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Bestellung eines Referenten oder einer Referentin für Kirchenbeitragsangelegenheiten aus seiner Mitte.

b) hinsichtlich der Superintendenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (Art. 61);
2. die Führung der Superintendentialkasse;
3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen;
4. Genehmigungen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend;
5. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen für besondere Aufgaben im Bereich der Superintendenz, wie Militärpfarrer und Militärpfarrerinnen, Fachinspektoren und Fachinspektorinnen;

6. die Festlegung zweier Arbeitszweige (ohne Rücksicht auf deren rechtliche Stellung), die auf Grund einer besonderen Ordnung berechtigt sind, Vertreter weltlichen Standes in die Superintendentialversammlung zu entsenden (Art 53 Abs 5).
- c) hinsichtlich der Pfarrstellen:
 1. die Beantragung der Veränderung bzw. Umwandlung von Pfarrstellen und Amtsaufträgen;
 2. die Beschlussfassung über Zuteilungen und Auflösungen.
- d) hinsichtlich der Geschäftsführung:

die Überwachung der Geschäftsführung. Der Superintendentialausschuss kann damit einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Art 62 (1) Mit Zustimmung der Superintendentialversammlung kann der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem oder einer, mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen übertragen, deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind. Der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen sind haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein.

(2) Der Beschluss gemäß Abs 1 über die Bestellung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.

(3) Der Superintendentialausschuss und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen haben der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

4. Der Superintendent/die Superintendentin

Art. 63 (1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Superintendentialversammlung mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs 2 beschlossen wird. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zehn Jahre nach durchgeführter Wahl hat der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist von der Superintendentialversammlung mit Zustimmung des oder der Gewählten zu einer Amtszeitverlängerung eine geheime Abstimmung darüber durchzuführen, ob die Amtszeit des oder der Gewählten bis zu dessen Übertritt in den Ruhestand verlängert wird. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In diesem Fall ist eine weitergehende Verlängerung der Amtszeit des oder der Gewählten über den Zeitraum des kirchengesetzlichen Pensionsantrittes hinaus sowie eine Wiederwahl unzulässig. Ein positiver Beschluss über die Amtszeitverlängerung ist im Amtsblatt kundzumachen. Wird auf Grund einer Wahlanfechtung

die Wahl des Superintendentes oder der Superintendentin vom Revisionssenat aufgehoben, ist damit auch gleichzeitig die Beschlussfassung über diese Amtszeitverlängerung kraft Gesetzes aufgehoben.

(3) Bei seinem Amtsantritt hat der oder die Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet. In diesem Fall erfolgt die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin erfolgt auch dann, wenn der Superintendent oder die Superintendentin als Visitor oder Visitorin befangen wäre.

Art 64 (1) Das Amt des Superintendentes oder der Superintendentin wird erledigt durch Zeitablauf, Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art 19.

(2) Legt ein Superintendent oder eine Superintendentin aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und die Superintendentialversammlung anerkennen, sein oder ihr Amt freiwillig vor Vollendung der Dienstzeit nieder, so ist er oder sie, falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden ist, und dann, wenn noch kein Anspruch auf eine Pension gegeben ist, in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin kann, wenn es das Wohl der Superintendenten- oder der Evangelischen Kirche A. B. erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Synodalausschusses vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden. Die Bestimmungen des Abs 2 gelten sinngemäß.

Art 65 (1) Dem Superintendenten oder der Superintendentin obliegt die geistliche Führung der Superintendenten- oder der Superintendentin. Er oder sie führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendenten- und die Vertretung und Verwaltung der Superintendenten in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuss vorbehalten sind.

(2) Zum selbstständigen Wirkungskreis des Superintendenten bzw. der Superintendentin gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlage der Kirche;
2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Pfarr- und Teilgemeinden, über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinden sowie die Förderung des kirchlichen Lebens der Pfarr- und Teilgemeinden;
3. die Erlassung von Hirtenbriefen;
4. die Seelsorge an den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung;

5. die Betreuung der Studierenden der Superintendenzen, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
6. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Rüstzeiten;
7. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;
8. der geschwisterliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen untereinander und anderen Gemeindegliedern;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (*licentia concionandi*) an ausgebildete Theologen und Theologinnen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind, und die Aufsicht über die Lektoren und Lektorinnen und deren Beauftragung;
10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
11. die Einweihung von Kirchen, konfessionellen Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
12. die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und die Überprüfung der Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;
13. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden und Konfirmandinnen, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;
14. die Bestätigung der Lehrer und Lehrerinnen an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter und Leiterinnen von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;
15. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen seiner Superintendenzen; die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen üben in seinem Auftrag Fachinspektoren und Fachinspektorinnen aus;
16. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochtergemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen mehrerer Pfarrgemeinden;
17. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
18. die Wahrung der Rechte der Evangelischen Kirche und ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines bzw. ihres Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Superintendenzen.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern oder ihren Stellvertreterinnen bei einzelnen seiner oder ihrer Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin seiner Superintendenzen vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, in allen Pfarrgemeinden der Superintendenzen nach vorausgegangener Verständigung des amtsführenden Pfarrers oder der amtsführenden Pfarrerin Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

5. Die Senioren und Seniorinnen

Art 66 (1) Die Senioren oder die Seniorinnen haben den Superintendenten oder die Superintendentin in seinen oder ihren Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendenzen in der Superintendentialordnung zu bestimmen.

(2) Der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin hat den Superintendenten oder die Superintendentin bei dessen oder deren Verhinderung mit allen seinen bzw. ihren Rechten und Pflichten zu vertreten.

6. Die Visitation

Art 67 (1) Bei der Visitation der Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendenzen, in der Regel längstens alle zwölf Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurator oder der Superintendentialkuratorin, hat sich der Superintendent oder die Superintendentin genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Gemeindelebens, insbesondere im Religionsunterricht an Schulen sowie in diakonischen Einrichtungen der Superintendenzen; ferner über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über Kanzlei- und Vermögensgebarung der Pfarr- oder Teilgemeinde und über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin hat Wünsche und Beschwerden, die ihm oder ihr vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin hat über die Visitation jeder Pfarr- oder Teilgemeinde einen genauen Bericht an den Bischof oder die Bischöfin zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendenzen. Wird die Visitation von einer Pfarr- oder Teilgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Superintendenzen erfolgt durch den Bischof oder die Bischöfin, tunlichst in Begleitung des Landeskurators oder der Landeskuratorin nach Maßgabe der in Abs 1 getroffenen Regelung.

7. Die Superintendentur

Art 68 (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendenzen. Sie wird vom Superintendenten oder von der Superintendentin geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Synodalausschuss A. B. zu bestimmen. Umfasst eine Superintendenzen ein Gebiet von mehr als einem Bundesland mit zwei in ihrem Gebiet liegenden Landeshauptstädten, kann in jedem Bundesland für dort zu führende Geschäfte eine Superintendentur errichtet werden.

XI. Die Evangelisch-Lutherische Kirche (Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses)

und

die Evangelisch-Reformierte Kirche (Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses)

1. Die Synoden

1.1 Allgemeine Bestimmungen

.....

1.2 Die Lutherische Synode

Art 76 (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

1. der Bischof oder die Bischöfin;
2. der Landeskurator oder die Landeskuratorin;
3. die Superintendenten und Superintendentinnen und die Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen;
4. die von den Superintendentialversammlungen gewählten Abgeordneten;
5. bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete;
6. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie A. B. zu entsendendes Mitglied;
7. ein oder eine von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern und Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen gewählter nichtordinierter Abgeordneter oder gewählte nichtordinierte Abgeordnete A. B.;
8. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Diakonie Österreich.

(2) Insgesamt darf die Zahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen die Zahl der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Von den Superintendentialversammlungen sind je zwei Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes zu wählen. Superintendenten, die mehr als 50.000 Seelen zählen, entsenden für je angefangene 20.000 Seelen je einen weiteren Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes. Grundlage ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in dem der Konstituierung der Synode vorangegangenen Jahr verlautbarte Seelenstandsbericht.

(4) Wählbar zu Abgeordneten geistlichen Standes sind bestellte bzw. zugeteilte Pfarrer und Pfarrerinnen der Superintendentenz, zu Abgeordneten weltlichen Standes wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört haben.

(5) Die Nominierung der Vertreter oder Vertreterinnen gemäß Abs 1 Z 7 erfolgt durch Wahl der gemäß Art. 53 Abs 1 Z 7 bestellten Vertretern oder Vertreterinnen.

Art. 77 (1) Zu den Aufgaben der Lutherischen Synode gehört ferner

1. die Wahl bzw. Abberufung des Bischofs oder der Bischöfin, des Landeskurators oder der Landeskuratorin, seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin

und der Oberkirchenräte oder der Oberkirchenrätinnen A. B.,

2. Aussprache über den Bericht des Bischofs oder der Bischöfin,
 3. die in Art. 74 bestimmten Aufgaben,
 4. Beschlussfassungen über Amtszeitverlängerungen gemäß Art 89 Abs 2 und 93 Abs 2.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:
1. bei der Wahl des Bischofs oder der Bischöfin und des Landeskurators oder der Landeskuratorin;
 2. bei der Abberufung des Bischofs oder der Bischöfin, des Landeskurators oder der Landeskuratorin oder von Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen;
 3. bei Beschlüssen gemäß Art 74 Abs 1 Z 1, 3, 6 und 7 sowie Art 89 Abs 2 und 93 Abs 2.

1.3 Die Reformierte Synode

Art 78 (1) Mitglieder der Reformierten Synode (Synode H. B.) sind:

1. alle Pfarrer und Pfarrerinnen auf Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter und Presbyterinnen, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte entsprechend der Anzahl der Pfarrstellen wählt;
2. ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete, der oder die von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie H. B. und Dozenten oder Dozentinnen der Theologie H. B. entsendet wird;
3. ein oder eine von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern und Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie ein oder eine von den Religionslehrern und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen namhaft gemachte, nichtordinierte Abgeordnete H. B.;
4. ein oder eine von den Diakonen und Diakoninnen der Reformierten Kirche namhaft gemachter Abgeordneter bzw. namhaft gemachte Abgeordnete.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf von deren Funktionsdauer, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter oder Presbyterin aus dem Presbyterium, das ihn wählte, ausscheidet.

Art 79 (1) Zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehört ferner

1. die Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
2. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H. B. in der Generalsynode;
3. Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin in den Jugendrat H. B.;
4. die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarr- und Teilgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. auf Grund eines vom Landessuperintendenten oder von der Landessuperintendentin erstatteten Berichtes, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, Weltmission und Ökumene, Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Diakonie und soziale Verantwortung, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aktivitäten und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden;

5. die Beschlussfassung über Anträge der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Synode H. B., falls sie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt werden;
6. die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates;
7. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Kirche und ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte;
8. die in Art. 74 festgelegten Aufgaben.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich bei der Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und bei Beschlüssen über Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung gemäß Art. 111 Abs. 1.

(3) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synode H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

4. Die Oberkirchenräte A. B. und H. B.

5. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

5.1 Der Bischof oder die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Art 89 (1) Der Bischof oder die Bischöfin wird von der Synode A. B. mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern die Synode A. B. nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs 2 beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Zehn Jahre nach durchgeführter Wahl hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des Gewählten oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des Gewählten oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist von der Synode A. B. mit Zustimmung des oder der Gewählten zu einer Amtszeitverlängerung eine geheime Abstimmung darüber durchzuführen, ob die Amtszeit des Gewählten oder der Gewählten bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert wird. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In diesem Fall ist eine weitergehende Verlängerung der Amtszeit des oder der Gewählten über den Zeitraum des kirchengesetzlichen Pensionsantrittes hinaus sowie eine Wiederwahl unzulässig. Ein positiver Beschluss über die Amtszeitverlängerung ist im Amtsblatt kundzumachen. Wird auf Grund einer Wahlanfechtung die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin vom Revisionssenat aufgehoben, ist damit auch gleichzeitig die Beschlussfassung über diese Amtszeitverlängerung kraft Gesetzes aufgehoben.

(3) Die Einführung des oder der zum Bischof oder zur Bischöfin Gewählten in das Amt und die Abnahme des

Amtsgelöbnisses ist ohne Verzug durch den Amtsvorgänger bzw. der Amtsvorgängerin oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten oder die dienstälteste Superintendentin durchzuführen.

Art 90 (1) Dem Bischof oder der Bischöfin als erstem Pfarrer oder als ersten Pfarrerin der Evangelischen Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Leitung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Evangelischen Kirche und ihre Leitung im Großen übt er insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, dass das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er oder sie trägt die Sorge dafür, dass die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er oder sie hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die Evangelische Kirche insgesamt und die einzelnen Pfarrgemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;
2. das Hirtenamt über alle Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht; die Einflussnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurüstung der Pfarrer und Pfarrerrinnen und aller Amtsträger und Amtsträgerinnen für ihren Dienst; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen in einer bestimmten Pfarrgemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten und der Superintendentinnen;
3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er oder sie hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Pfarrgemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm oder ihr die Verpflichtung, die Stimme der Evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(2) Visitationen durch den Bischof oder die Bischöfin finden nach Maßgabe der Art 63 Abs 3, Art 67 Abs 5 und Art 114 Abs 7 statt.

(3) Dem Bischof oder der Bischöfin ist über eigenen Vorschlag vom Synodalausschuss A. B. im Einvernehmen mit dem Superintendentenausschuss A. B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendenzen A. B. Wien befindliche Evangelische Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin befugt ist.

(4) Der Bischof oder die Bischöfin ist berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch einen Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin, einen Superintendenten oder eine Superintendentin oder einen anderen geistlichen Amtsträger oder eine andere geistliche Amtsträgerin vertreten zu lassen; erfolgt die Vertretung nicht durch den örtlich zuständigen Superintendenten oder Superintendentin, ist dieser zu benachrichtigen. In allen übrigen Fällen kann sich der Bischof oder die Bischöfin durch ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder des Präsidiums der Synode A. B. vertreten lassen.

(5) Dem Bischof oder der Bischöfin steht die Superintendentenkonferenz beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof oder der Bischöfin in der Regel dreimal jährlich, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten und Superintendentinnen einzuberufen. Der

Bischof oder die Bischöfin kann Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates A. und H. B., fallweise auch andere Personen, dazu einladen.

Art 91 (1) Wenn der Bischof oder die Bischöfin an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert ist, vertritt ihn oder sie der oder die an Dienstjahren älteste geistliche Oberkirchenrat oder geistliche Oberkirchenrätin; wenn auch dieser oder diese verhindert ist, vertritt ihn oder sie ein weiterer geistlicher Oberkirchenrat oder eine weitere geistliche Oberkirchenrätin. Sind beide Vertreter oder Vertreterinnen des Bischofs oder der Bischöfin verhindert, vertritt ihn der Superintendent oder die Superintendentin der Superintendentenz A. B. Wien, der bzw. die sich während dieser Zeit im Amte als Superintendent oder Superintendentin vertreten zu lassen hat.

(2) Das Amt des Bischofs oder der Bischöfin wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuss A. B. anzuzeigen ist, wobei Art 64 Abs 2 entsprechend anzuwenden ist;
2. mit Ende des Kalenderjahres, in dem er oder sie in den Ruhestand tritt;
3. Ablauf der Funktionsperiode;
4. Beendigung des Dienstverhältnisses und Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art 19.

(3) Der Bischof oder die Bischöfin kann, wenn das Wohl der Evangelischen Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuss A. B. Die Bestimmungen des Art 64 Abs 2 gelten entsprechend.

(4) Während der Erledigung des Bischofsamtes gilt Art 91 Abs 1 sinngemäß.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs oder der neuen Bischöfin in die Wege zu leiten.

5.2 Der Landeskurator/die Landeskuratorin

Art 92 (1) Der Landeskurator oder die Landeskuratorin, welches ein wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. sein muss, verkörpert in seiner oder ihrer Funktion das presbyterial-synodale Prinzip auf der Ebene der Kirche.

(2) Er oder sie wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein bzw. ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Landeskurators oder der neu gewählten Landeskuratorin durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Landeskurators oder der Landeskuratorin ist ein Ehrenamt.

(4) Der Landeskurator oder die Landeskuratorin führt unbeschadet der Bestimmung des Art. 91 Abs. 1 in Abwesenheit des Bischofs oder der Bischöfin den Vorsitz bei Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(5) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann der Landeskurator oder die Landeskuratorin, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittel-

mehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden.

5.3 Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen

Art 93 (1) Die geistlichen Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen werden von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt, sofern die Synode A. B. nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs 2 beschließt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zehn Jahre nach durchgeführter Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates oder einer geistlichen Oberkirchenrätin hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des Gewählten oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des Gewählten oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist von der Synode A. B. mit Zustimmung des oder der Gewählten zu einer Amtszeitverlängerung eine geheime Abstimmung darüber durchzuführen, ob die Amtszeit des Gewählten oder der Gewählten bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert wird. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, wenn er mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In diesem Fall ist eine weitergehende Verlängerung der Amtszeit des oder der Gewählten über den Zeitraum des kirchengesetzlichen Pensionsantrittes hinaus sowie eine Wiederwahl unzulässig. Ein positiver Beschluss über die Amtszeitverlängerung ist im Amtsblatt kundzumachen. Wird auf Grund einer Wahlanfechtung die Wahl des geistlichen Oberkirchenrates oder der geistlichen Oberkirchenrätin A. B. vom Revisionssenat aufgehoben, ist damit auch gleichzeitig die Beschlussfassung über die Amtszeitverlängerung Kraft Gesetzes aufgehoben.

(3) Wählbar zum geistlichen Oberkirchenrat sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind. Bei seinem oder ihrem Amtsantritt hat der oder die Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(4) Die weltlichen Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen werden von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zum Amtsantritt neu gewählter weltlicher Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Wählbar zum weltlichen Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin sind wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind und einem Presbyterium angehören oder angehört haben. Einer dieser Oberkirchenräte oder eine dieser Oberkirchenrätinnen soll über Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügen, der andere über solche juristischer Art.

(6) Die weltlichen Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen sind ehrenamtlich tätig.

(7) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin gelten, abgesehen vom Zeitablauf, der Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art 19 und bei geistlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen die Amtsniederlegung gemäß Art 64 Abs 2 sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses.

B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Art 17 bis 49 der Kirchenverfassung, die Änderungen der Kirchlichen Verfahrensordnung und der Wahlordnung treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Die weiteren Änderungen der Kirchenverfassung sind mit Beschluss der Synode A. B. bzw. der Generalsynode vom 26. Oktober 2010 wirksam. Für die im Amt befindlichen Organe und deren Zusammensetzung gelten die früheren Regelungen bis zum Ende ihrer Funktionsperiode weiter.

(3) Nach Inkrafttreten der Art 63 Abs 2, 89 Abs 2 und Art 93 Abs 2 haben binnen Jahresfrist der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. bzw. die Superintendentialkuratoren oder die Superintendentialkuratorinnen festzustellen, ob bei den derzeitigen Amtsinhabern oder Amtsinhaberinnen im Sinne der gesamten Vorschriften die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Amtszeitbegrenzung vorlagen oder vorliegen. Ist dies der Fall, ist eine Beschlussfassung nach den Bestimmungen durchzuführen. Bei positiver Beschlussfassung ist die Amtszeit verlängert. Der Beschluss ist im Amtsblatt kundzumachen.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

189. Zl. G 09; 2383/2010 vom 17. November 2010

Lebensvollzüge der Kirche — Änderung Art 1 Abs 1 KV

(Motivenbericht siehe Seite 204)

„Die Evangelische Kirche hört, bekennt und verkündet das Evangelium von Jesus Christus; sie ist in allen ihren Gliederungen Kirche, die lernt und lehrt, dient und feiert und Gemeinschaft lebt.“

Der bisherige Absatz 1 wird Abs 2 usw.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

190. Zl. G 10; 2555/2010 vom 25. November 2010

Wahlordnung — Novelle 2010

Erläuterung: Aus dem Entwurf der Novelle der Kirchenverfassung, ABl. 188, ergeben sich folgende Anpassungen der Wahlordnung:

1. In § 3 Abs 1, 2, 3, 4 und 6 ist jeweils das Wort „gültigen“ zwischen „abgegebenen Stimmen“ einzufügen.

2. § 8 Abs 1 hat zu lauten: „Wahlberechtigt sind Gemeindemitglieder, die volljährig und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind; sofern sie konfirmiert sind, sind sie mit Vollendung des 14. Lebensjahres wahlberechtigt“.

3. In § 14 Abs 1 ist das Wort „unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzes“ nach der Wortfolge „Das Presbyterium hat . . .“ einzufügen.

4. In § 15 Abs 1 ist das Wort „Ersatzleute“ zu streichen; § 11 entfällt.

5. In § 23 Abs 3 hat der dritte Satz zu lauten: „Zur Feststellung, ob die für die Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin erforderlichen Stimmenanzahl erreicht wurde, genügt, abweichend vom § 3, die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es gelten jene Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt, auf die bis zur Erreichung der zu wählenden Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen die meisten Stimmen entfallen sind. Die Bestimmung des § 3 Abs 5 gilt sinngemäß.“

6. § 35 lautet:

(1) . . .

(2) . . .

(3) . . .

(4) . . .

(5) . . .

(6) . . .

(7) Der Nominierungsausschuss hat mit allen Wahlfähigen, die sich fristgerecht beworben haben oder nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sind.

(8) Auf Grund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss, wen er von allen Geeigneten der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die sich um eine Wiederwahl beworben haben oder nominiert wurden, sind jedenfalls zur Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, wenn sich mindestens zwei um die Wahl beworben haben oder nominiert wurden. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

(9) . . .

(10) . . .

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

191. Zl. G 15; 2556/2010 vom 25. November 2010

Kirchliche Verfahrensordnung — Novelle 2010

Erläuterung: Die mit der Reform der Kirchenverfassung, ABl. 188, erforderliche Novelle der Kirchlichen Verfahrensordnung gibt u. a. auch die Möglichkeit, Anregungen des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Superintendentialausschusses Wien aufzugreifen.

1. In § 11 Abs 9 ist als dritter Satz einzufügen: „Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten, werden alle Stimmenthaltungen den ablehnenden Stimmen zugezählt. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist der Antrag zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zu vertagen“.

Der dritte Satz alt wird der vierte Satz des § 11 Abs 9.

Erläuterung: Der Superintendentialausschuss Wien hat darauf aufmerksam gemacht, dass u. U. eine (ungewöhnlich) große Zahl an Stimmenthaltungen in einem Beschlussverfahren, z. B. durch eine Kampagne gegen einen bestimmten Antrag, denkbar ist; dann könnte sich ergeben, dass eine geringe Minderheit einen positiven oder negativen Beschluss herbeiführt, während die Mehrheit sich der Stimme enthält.

Dazu ist zu bedenken:

Die KVO und die WO enthalten unterschiedliche Regelungen über Beschlüsse der kirchlichen Gremien; sie stimmen aber darin überein, dass bei Anwesenheit von $[1/2 + 1]$ Beschlussfähigkeit gegeben ist (Präsenzquorum) und dass ein Beschluss gültig zustande kommt, wenn mindestens $[1/2 + 1]$ der abgegebenen Stimmen erreicht wird (Beschlussquorum). Mitzudenken ist, dass diese abgegebenen Stimmen jeweils gültig sein müssen, sodass vorweg eine Prüfung der „Gültigkeit“ erfolgen muss (siehe § 1 Abs 2 WO, und § 2 KVO und § 11 Abs 5 bis 10 KVO). Dieser Zusammenhang wird nicht in allen Vorschriften eindeutig hergestellt und erwähnt. Da nach § 11 Abs 9 KVO Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel als nicht gültige Stimmen anzusehen sind, was einer allgemeinen Regel entspricht und daher für die KVO und WO in gleicher Weise anzuwenden ist, ergibt sich mit Bezug auf die Anregung des Superintendentialausschusses Wien nunmehr die Notwendigkeit der Novelle der KVO. Diese neue Regelung entspricht dem Sinn der Quoren in der KVO. Die Regelung in den §§ 20 Abs 3 bzw. 8 der Geschäftsordnungen der Synoden A. B., der Generalsynode und der Synode H. B. wird hier nicht übernommen. In Verbindung mit der Änderung des § 11 Abs 9 KVO ist eine Klarstellung in § 3 WO sinnvoll.

2. § 46 (1) Der Revisionssenat entscheidet mit Erkenntnis.

(2) Anträge sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist die angefochtene Rechtsvorschrift oder ein Teil derselben als verfassungs- oder gesetzwidrig aufzuheben. Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat binnen vier Wochen nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses dasselbe im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(3) Das Erkenntnis hat die Beschwerde entweder als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Durch die Aufhebung tritt die Sache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat.

(4) Anfechtungen sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist der Wahlvorgang ganz oder teilweise aufzuheben. Bei Aufhebungen einer Wahl eines Superintendenten oder einer Superintendentin, eines geistlichen Oberkirchenrates oder einer geistlichen Oberkirchenrätin A. B., eines Bischofs oder einer Bischöfin hat das aufhebende Erkenntnis auch den Ausspruch gemäß Art 63 Abs 2, 89 Abs 2 und 93 Abs 2 Kirchenverfassung zu enthalten.

(5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. beschließen, dass eine Gemeindevertretung bzw. ein Presbyterium, deren Wahl aufgehoben worden ist, bis zur ehest durchzuführenden Neuwahl im Amt verbleiben.

(6) Beschlüsse von Gemeindevertretungen bzw. Presbyterien, deren Wahl angefochten worden ist, bedürfen bis zur Entscheidung darüber zur Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse der Bestätigung durch den Superintendentialausschuss bzw. durch den Oberkirchenrat H. B.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

192. Zl. G 14; 2371/2010 vom 17. November 2010

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2010

I.

§ 22 Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „Pfarrerinnen“; Personen in Ausbildung zum geistlichen Amt führen die Amtsbezeichnung „Lehrvikar“ oder „Lehrvikarin“, im dritten Jahr der Ausbildung „Pfarramtskandidat“ oder „Pfarramtskandidatin“, nach der Ordination — bis zur Übernahme einer Pfarrstelle — führen sie die Amtsbezeichnung „ordinierter Vikar“ oder „ordinierte Vikarin“.

§ 25 (3) Für Ordinierte im Sinne der Abs 1 und 2, deren Dienstverträge bzw. Dienstaufträge bis zu fünf Jahren befristet waren, hat der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. spätestens sechs Monate vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses oder Dienstauftrages über Antrag zu entscheiden, ob der Dienstvertrag oder der Dienstauftrag einmalig bis zu fünf Jahren verlängert wird oder ob das Dienstverhältnis bzw. der Dienstauftrag beendet wird oder in ein definitives Dienstverhältnis umgewandelt werden kann. Das Dienstverhältnis endet jedenfalls nach zehn Jahren ohne weitere dienstrechtliche Maßnahme, es sei denn dass eine Definitivstellung erfolgt. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. entscheidet mit Bescheid nach Anhörung der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde und des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.

§ 26 (1) Eine freie Pfarrstelle soll innerhalb angemessener Frist besetzt werden. Zu haupt- oder nebenamtlichen Pfarrern oder Pfarrerinnen sind ordinierte, akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu bestellen (Diplomstudien, Magisterstudien, Masterstudien), sobald ihnen vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. die Wahlfähigkeit bestätigt wurde.

§ 34 (2) Pfarrstellen im Sinne des Abs 1 können befristet besetzt werden, jedoch höchstens auf zwölf Jahre. Sofern die Ordnung bzw. der Amtsauftrag der übergeordneten Pfarrstelle die Wiederwahl ausschließt, hat sich der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin vor Ablauf der Befristung um eine freie Pfarrstelle zu bewerben oder eine andere Verwendung beim zuständigen Oberkirchenrat zu beantragen.

§ 46 (3) Gehälter, sonstige Bezüge, Abfertigungen und Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge, die geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Auftrag der Evangelischen Kirche

A. B. bzw. H. B. erhalten, sind der jeweils betroffenen Kirche bekannt zu geben und an sie abzutreten. Gleiches gilt für Pensionen nach ASVG in der jeweils geltenden Fassung aus Dienstverhältnissen zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. Näheres bestimmen Verordnungen des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B.

§ 76 (1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen des Ruhestandes können mit ihrer Zustimmung durch Bescheid des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. wieder zu einem regelmäßigen Dienst berufen werden. Im Bescheid ist mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin festzustellen, welche Aufgaben für welche Frist wahrzunehmen sind.

(2) Die Wiederberufung ist nur zulässig, wenn die Dienstfähigkeit für die bestimmte Aufgabe gegeben ist und dazu ein ausführlich begründeter, befürwortender Antrag der Pfarrgemeinde bzw. der kirchlichen Einrichtung vorliegt, in der der Dienst ausgeübt werden soll.

(3) Die Wiederberufung in den Dienst begründet kein neues Dienstverhältnis. Reaktivierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen genießen aber sinngemäß die Stellung eines Administrators oder Administratorin einer Pfarrgemeinde (Art 35, 42).

(4) Im Bescheid über die Wiederberufung in den Dienst ist schriftlich festzulegen, wer dem oder der Beauftragten die aus der Wahrnehmung des Auftrages entstehenden notwendigen Reisekosten und die sonstigen Barauslagen zu ersetzen hat. Andere erforderliche Kosten sind gesondert zu vereinbaren.

§ 77 (1) Die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherigen Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu führen. Auf sie findet die Disziplinarordnung Anwendung.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, deren 12-jährige Amtsperiode bis zum Stichtag 31. Dezember 2011 endet, wird die Amtsperiode bis zum 31. August 2012 verlängert. Längstens bis zum 31. August 2012 müssen die Wahlen zur Besetzung der Pfarrstelle abgeschlossen sein, soweit nicht andere dienstrechtliche Maßnahmen zur Besetzung getroffen werden.

2. Der Amtsantritt wird mit 1. September 2012 festgesetzt.

Erläuterung:

Mit Amtsblatt 151/2010 wurde bereits verlautbart, dass es gemäß Wunsch der Superintendentenkonferenz freigestellt wird, nach Ablauf der 12-jährigen Amtsperiode eine Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen gemeinsam mit den Gemeindevertretungswahlen im Jahre 2011 oder aber getrennt durchzuführen, d. h. die Pfarramtswahlen nach den Gemeindevertretungswahlen abzuhalten.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

193. Zl. G 07; 2430/2010 vom 25. November 2010

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Änderung

(Motivenbericht siehe Seite 204)

§ 19 (4) sollte lauten:

„Bei geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die von den Gemeinden aller Gliederungen der Evangelischen Kirche in Österreich, von Gemeindeverbänden, kirchlichen Werken oder Einrichtungen besoldet werden, gleichgültig ob sie in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen oder ob sie sich im Ruhestand befinden, erfolgt die Einhebung des Kirchenbeitrages durch die bezugsauszahlende Stelle; sie ist verpflichtet, allfällige persönliche Umstände, insbesondere Gründe für eine Herabsetzung oder Erlassung der des Kirchenbeitrages, zu berücksichtigen, kann dafür angemessene Fristen setzen, a-conto-Zahlungen vorschreiben und Nachforderungen stellen. Die einbehaltenen Kirchenbeiträge sind von der bezugsauszahlenden Stelle jener Pfarrgemeinde mitzuteilen und zuzurechnen, in der die oder der Kirchenbeitragspflichtige den (Haupt)wohnsitz hat, sofern nicht Abs 6 anzuwenden ist.“

§ 26 sollte lauten:

„(1) Jede Kirchenbeitrag vorschreibende Pfarrgemeinde oder Tochtergemeinde, sofern es zutrifft, bzw. jeder Kirchenbeitragsverband und jede Kirchenbeitragsstelle sowie das Kirchenamt A. B. selbst hat die vorschreibungsrelevanten Eintragungen in EGON spätestens bis 31. März vorzunehmen.

(2) Die einzutragenden Daten, insbesondere

- a) die Anzahl der Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. in den jeweils betroffenen Organisationseinheiten;
- b) die Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen;
- c) die Anzahl jener Beitragspflichtigen, denen gemäß § 18 der Kirchenbeitrag herabgesetzt oder erlassen worden ist;
- d) Mitglieder von Pfarrgemeinden bzw. Tochtergemeinden, die in Österreich wohnen, in Deutschland aber Kirchensteuer entrichten;
- e) den Zeitpunkt der Vorschreibung;
- f) die Gesamtzahl der Vorschreibungen;
- g) die Gemeindeumlage, in der Evangelischen Kirche A. B. auch deren Prozentsatz,

werden für alle genannten Organisationseinheiten der Evangelischen Kirche A. B. vom Kirchenamt A. B. bearbeitet und ausgewertet. Die Auswertungen werden dem Oberkirchenrat A. B. und den Superintendenten bzw. den Superintendentinnen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kirchenbeiträge der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche A. B. werden, erstmals für die Jahresabrechnung 2010, auf der Grundlage der Gehälter des Vorjahres berechnet.

IX. Einhebegebühren

§ 28 (9) Die Einhebegebühr für die gemäß § 19 Abs 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A. B. einbehaltenen Kirchenbeiträge sind dem Finanzausgleich gemäß § 31 zuzuweisen.

X. Kirchenbeitragsanteile und Finanzausgleich

§ 31 (1) Der Oberkirchenrat A. B. ist ermächtigt, mit den Superintendenten, die Superintendenten sind ermächtigt, mit den Pfarrgemeinden ihres Bereiches, Zielvereinbarungen über das Kirchenbeitragsaufkommen zu treffen. Zielvereinbarungen haben der Umsetzung des Prinzips der Gleichmäßigkeit der Lastenverteilung in der Evangelischen Kirche in Österreich zu dienen; sie können insbesondere die Art und die Kriterien der Vorschreibung des Kirchenbeitrages und die Höhe der Gemeindeumlagen betreffen.

Abs 1 und 2 werden Abs 2 und 3.

Erläuterungen

Zu § 19 Abs 4: Von dieser Regelung ist jener Gehalts- oder Pensionsanteil betroffen, der von der bezugsauszahlenden kirchlichen Stelle bearbeitet wird. Nicht betroffen sind daher u. U. andere Teile der Einkünfte aus anderen Bezugsquellen. Die Berücksichtigung persönlicher Umstände der mit der Auszahlung verbundenen Einhebung entspricht dem Gleichheitsgebot. Hat der Kirchenbeitragspflichtige eine Gemeinde gewählt, in der er nicht seinen Hauptwohnsitz hat, erfolgt die Zurechnung zur Wahlgemeinde.

Zu § 26 Abs 1 und 2: Die Neuregelung in Abs 1 dient dazu, Verzögerungen in der Jahresabrechnung des Kirchenbeitrages zu vermeiden. Der Zeitpunkt und der Vorgang der Behandlung und Auswertung ist zwar technisch, aber nicht inhaltlich neu; denn EGON macht diese Verwaltungsvereinfachung, die Überprüfung und daher die Beschleunigung bei der Erstellung der kirchlichen Statistiken möglich.

Abs 3:

Die Berechnung auf der Basis der Vorjahresdaten dient zunächst der Beschleunigung der statistischen Auswertung; sie ermöglicht vor allem aber auch einen früheren Abschluss des Kirchenbeitrags- und damit des Wirtschaftsjahres der Evangelischen Kirche.

Zu § 31 Abs 1: Diese neuartige Regelung ist motiviert durch die seit Jahren festgestellten Ungleichmäßigkeiten des Kirchenbeitragsaufkommens im Vergleich der Superintendenten untereinander. In den Beratungen des Synodalausschusses A. B. und der Synode A. B. über die nachhaltige Sicherung der finanziellen Ausstattung der Evangelischen Kirche A. B. und in Österreich insgesamt wurde zu recht moniert, dass diese Ungleichmäßigkeit so schnell wie möglich beseitigt werden muss; denn die unterschiedliche Wirtschaftslage in einzelnen österreichischen Regionen kann heute nicht mehr generell als eine taugliche Begründung für unterschiedliche Kirchenbeitragsvorschreibungen herangezogen werden. Die indirekte Quersubventionierung von aufkommensschwachen Superintendenten durch Superintendenten, denen es gelingt, gemäß den Vorschriften die Kirchenbeiträge einzuheben, ist nicht nur moralisch ungerechtfertigt; sie verletzt auch den Sinn der KbFaO und erschwert die langfristige Finanzplanung der Gesamtkirche.

Als Instrument der Bereinigung der Lage wurde der „Leistungsvertrag“ gewählt. Dieses Instrument hat sich bereits in mehreren staatlichen Politikbereichen bewährt. Es ist flexibler als starre Vorschriften, weil es die Berücksichtigung von lokalen Umständen und die zeitliche Staffelung der Vorgangsweise bis zu einem gewissen Grade ermöglicht. Im Begutachtungsverfahren sind Zweifel geäußert worden, ob dieses Instrument effektiv sein werde. Dem ist entgegen zu

halten, dass zwar „Verweigerungen“, rechtskonform zu handeln, immer denkbar sind, aber nicht den Erfahrungen in der Evangelischen Kirche entsprechen. Die Beratungen der Finanzsituation der Kirche hat erwiesen, dass alle Verantwortlichen die Sicherung der Finanzen mitzutragen bereit sind.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

194. Zl. G 30; 2369/2010 vom 17. November 2010

Mitgliedschaftsordnung — Novelle

§ 6 soll lauten:

(1) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherischen Kirche) und der Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) endet mit der dauernden Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland, dem Austritt oder dem Tod.

(2) Wer auf Grund der staatlichen Bestimmungen den Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. erklärt oder wer seinen Hauptwohnsitz dauernd ins Ausland verlegt hat, ist nicht mehr ihr Mitglied und nicht mehr Mitglied einer Pfarrgemeinde. Damit enden alle übernommenen kirchlichen Ämter, Funktionen und Beauftragungen. Weiters bedeutet der Austritt den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts sowie der Möglichkeit, ein Patenamts zu übernehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine kirchliche Trauung, eine christliche Trauerfeier und Bestattung sowie auf andere seelsorgerliche Dienste und Informationen durch Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich. Es entfällt der Anspruch auf Wahrung der kirchlichen Feiertage, insbesondere auch die Arbeitsfreistellung am Karfreitag.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Pflichten gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B., ausgenommen allfällige ausstehende Beitragsforderungen.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kirche Christi durch die Taufe bleibt von den Rechtsfolgen des Austritts oder der Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Pfarrgemeinde unberührt. So bleiben alle Getauften zur Teilnahme an Gottesdiensten oder an anderen kirchlichen Veranstaltungen eingeladen. Jeder Person steht die Möglichkeit offen, wieder Mitglied der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. in Österreich zu werden.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

195. Zl. G 18; 2440/2010 vom 25. November 2010

Ordnung für Ehrenamtliche

(Motivenbericht siehe Seite 204)

Ordnung über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelischen Kirche in Österreich (Ehrenamtsordnung)

P r ä a m b e l

In der Evangelischen Kirche in Österreich wirken alle Getauften an dem Auftrag der Kirche mit, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

Aller Dienst an diesem Auftrag hat seine besondere Bedeutung, unabhängig davon, ob er haupt-, neben- oder ehrenamtlich geschieht.

Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen von Kirche und Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Personen ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für Kirche und Diakonie, Werke, Anstalten und Einrichtungen zur Verfügung. Die verantwortlichen Personen bzw. Gremien sind daher aufgefordert, Menschen für die ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen, ihre Bereitschaft und Leistungen zu würdigen, aber auch ihren Arbeitsbereich öffentlich bekannt zu geben.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, die ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelischen Kirche in Österreich zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken. Zugleich soll damit dem Gebot von Art. 20 KV entsprochen werden, wonach die Aufgaben der berufenen Ehrenamtlichen festzulegen und schriftlich festzuhalten sind.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Evangelischen Kirchen in Österreich in allen ihren Gliederungen gemäß Art 13 KV.

(2) Kirchlichen Einrichtungen, die in Art 13 KV nicht erfasst sind, und selbstständigen Rechtsträgern als evangelisch kirchliche Einrichtungen gemäß Art 69 KV, wird empfohlen, die Bestimmungen dieser Ordnung für ihren Bereich zu übernehmen.

(3) Die Ordnung findet nur Anwendung, wenn in Kirchengesetzen oder in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen keine spezifischen Regelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit enthalten sind.

§ 2

Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Die Art der Aufgaben, der örtliche und zeitliche sowie der finanzielle Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit sind von der verantwortlichen Person bzw. vom verantwortlichen Gremium in der Evangelischen Kirche in Österreich gemeinsam mit der oder dem Ehrenamtlichen festzulegen.

(2) Die Ehrenamtlichen sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

(3) Die Berufungen als Ehrenamtliche sind in der Regel schriftlich zu dokumentieren.

(4) Berufung und Einführung von Ehrenamtlichen sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über Angelobungen vorzunehmen und zu veröffentlichen. Die Verabschiedung hat in einem ähnlichen Rahmen zu erfolgen.

(5) Die Dauer der Berufung der Ehrenamtlichen gilt bis zum Widerruf durch das berufende Organ bzw. Gremium oder durch Ehrenamtliche selbst, sofern im Einzelfall nichts anders bestimmt wird.

§ 3

Begleitung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche Begleitung, Einarbeitung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung. Ihre Bereitschaft zur Teilnahme am gemeindlichen Leben wird erwartet.

(2) Allen Ehrenamtlichen sind, soweit es sich nicht um gewählte oder bestellte Funktionen der Evangelischen Kirche in Österreich handelt, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen zu benennen.

(3) Ehrenamtliche sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, wenn ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

(4) Ehrenamtliche sind wie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Arbeitsbereiches den Arbeitsbesprechungen zuzuziehen, die der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses dienen.

(5) Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien, sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes und der Ehrenamtlichen in ihrem Arbeitsbereich zu befassen.

§ 4

Fortbildung

(1) Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung wird erwartet.

(2) Ehrenamtliche haben nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Einrichtung, für die sie tätig sind, Anspruch auf Supervision, auf Fort- und Weiterbildung, sofern sie für ihren Dienst geeignet und für ihre weitere Tätigkeit in der Einrichtung erforderlich ist.

(3) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Ersatz der für die genehmigte Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erforderlichen Auslagen.

§ 5

Verpflichtung zu Verschwiegenheit

Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Berufung hinaus. Für Ehrenamtliche in einem öffentlichen kirchlichen Dienst gilt die kirchliche Amtsverschwiegenheit und ihr Schutz in gleicher Weise wie für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich.

§ 6

Finanzierung und Auslagenersatz

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist zwar ein unentgeltlich geleisteter Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich und in den Einrichtungen der Diakonie. Ehrenamtliche haben aber Anspruch auf Ersatz der für sie vorweg genehmigten und nachgewiesenen, durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen gegenüber der Pfarr- oder Teilgemeinde, dem Werk oder der kirchlichen Einrichtung, von der sie berufen worden sind, also insbesondere Telefon- und Portokosten, Kosten für Arbeitsmaterial und -hilfen sowie bei Entfernungen über 5 km Fahrtkosten. Alle Barauslagen sind bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines halben Jahres geltend zu machen.

(2) Ehrenamtliche genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß den für den jeweiligen Arbeitsbereich abgeschlossenen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz und sind darüber zu informieren.

(3) Die Pfarr- oder Teilgemeinden, Werke und kirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten Mittel vorzusehen für Auslagenersatz, Fort- und Weiterbildungen, für den Versicherungsschutz (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung) und für Hilfestellungen bei der Betreuung von Kindern und Angehörigen, soweit diese Vorsorge die Tätigkeit der Ehrenamtlichen ermöglichen.

§ 7

Rechtsschutz

(1) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, haben Ehrenamtliche Anspruch darauf, dass sie in geeigneter Weise von den zuständigen Stellen, insbesondere durch das Kirchenamt A. B. beraten werden.

(2) Wird Rechtsschutz vor Gerichten oder Behörden erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten von den zuständigen kirchlichen Stellen übernommen werden, sofern nicht eine anderweitige Deckung, etwa durch einen Rechtsschutzversicherer, vorliegt.

§ 8

Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Bestätigung über ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten wollen, haben über ihre Tätigkeit ein Nachweisheft (Journal) zu führen. Es ist Grundlage für Bestätigungen gemäß Abs 2.

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen ist über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

(3) Bei weiteren Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung kirchlicher Aufgaben sind die im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen angemessen zu berücksichtigen.

(4) In den jeweiligen Jahresberichten aller kirchlichen Stellen ist über die Tätigkeiten der Ehrenamtlichen zu berichten. Alle fünf Jahre hat der zuständige Oberkirchen-

rat diese Berichte auszuwerten. Der Oberkirchenrat A. und H. B. ist bei Zustimmung der Synodalausschüsse ermächtigt, im Verordnungswege Richtlinien für diesen Teil der Jahresberichte zu erlassen.

§ 9

Ausweis

(1) Ehrenamtlichen der Evangelischen Kirche in Österreich können über ihr Ersuchen Ausweise (CARD) ausgestellt werden.

(2) Die Art und Form des Ausweises (CARD) ist durch eine Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates näher zu regeln.

§ 10

Anwendungsbereich für Ehrenamtliche, die nicht evangelisch sind

Für die im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich und deren Institutionen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die keiner Evangelischen Kirche angehören, gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß; ihnen ist diese Ordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Inkrafttreten des Gesetzes

Diese Regelungen treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Dr. Horst Lattinger
Landeskurator

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

196. Zl. SYN 1; 2314/2010 vom 9. November 2010

Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. durch die Generalsynode

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden in der 7. Session der 13. Synode A. B. bzw. der 5. Session der XIII. Generalsynode vom 24. Oktober bis 28. Oktober 2010 genehmigt:

ABl. Nr. 110/2010, Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung,

ABl. Nr. 111/2010, Disziplinarordnung,

ABl. Nr. 112/2010, Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde,

ABl. Nr. 113/2010, Ordnung der Frauenarbeit.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer

Wahlen der 5. Session der XIII. Generalsynode

197. Zl. SYN 11; 2319/2010 vom 9. November 2010

Wahl in den Theologischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

O. Univ.-Prof. Dr. **Wilhelm Pratscher** (statt Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine)

198. Zl. SYN 2 a; 2320/2010 vom 9. November 2010

Wahl in den Ausbildungsausschuss

Ordentliches Mitglied:

O. Univ.-Prof. Dr. **Wilhelm Pratscher** (statt Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine)

199. Zl. SYN 8; 2321/2010 vom 9. November 2010

Wahl in den Religionspädagogischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

Gabriele Bail (statt „unbesetzt“)

200. Zl. SYN 17; 2322/2010 vom 9. November 2010

Wahl in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Ordentliches Mitglied:

Mag. **Hans-Jürgen Deml** (statt Mag. Manfred Golda)

Stellvertreterin:

Gabriele Bail (statt „unbesetzt“)

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

201. Zl. LK 027; 2562/2010 vom 7. Dezember 2010

Verordnung über den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche (§ 6 Abs 2 Ehrenamtsordnung)

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.)

1. Die kirchlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs 2 Ehrenamtsordnung sind verpflichtet, für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen; in der Auswahl des Versicherers sind sie frei. Wenn sie es wünschen, bietet ihnen das Evangelische Kirchenamt A. B. fachliche Beratung an.
2. Sofern Verträge über einen ausreichenden Versicherungsschutz bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben sie bis zum vereinbarungsgemäßen Vertragsende von dieser Regelung unberührt.
3. Für jene Ehrenamtlichen, die keiner Evangelischen Kirche angehören, ist im Sinne des § 10 Ehrenamtsordnung vorzusehen, einen Versicherungsschutz gemäß § 6 Abs 2 Ehrenamtsordnung aufzubauen.
4. Ein ausreichender Versicherungsschutz im Sinne des § 6 Abs 2 Ehrenamtsordnung liegt dann vor, wenn für die Ehrenamtlichen Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen mit folgenden Mindestversicherungssummen bestehen:
 - a) Unfallversicherung mit einer Invaliditätssumme von 50.000 € bei 400% Progression, d. h. bei 100-%-iger Invalidität 200.000 € Versicherungsleistung sowie bei Versicherungssummen für Unfallkosten von 2.000 €, Unfalltod von 5.000 € und Bergungskosten von 10.000 €;

b) Haftpflichtversicherung einschließlich Veranstaltungsrisiko mit einer Versicherungssumme von 1.500.000 €;

c) Rechtsschutzversicherung mit Schadenersatz-, Straf- und Beratungs-Rechtsschutz mit einer Versicherungssumme von 100.000 €.

5. Alle genannten kirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. bis spätestens 30. Juni 2011 nachzuweisen, dass Ehrenamtliche in ihrem Wirkungsbereich einen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß dieser Verordnung genießen. Das Evangelische Kirchenamt A. B. ist für die Abwicklung jener Versicherungsfälle zuständig, bei denen die Ehrenamtlichenversicherung über die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich (als Vertragspartner des Versicherers) abgeschlossen wird.

6. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Mag. Klaus Köglberger

Dr. Raoul Kneucker

Hinweis:

Zur Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. über den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche wird im Jänner 2011 allen Pfarrgemeinden und Einrichtungen ein ausführliches Informationsblatt über das Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. und H. B. zur abgeschlossenen Ehrenamtlichenversicherung direkt zugehen.

202. Zl. IM 03 a; 2467/2010 vom 29. November 2010

Ordnung der Stadtdiakonie Wien

Die Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben am 24. November 2010, nach Genehmigung des Oberkirchenrates A. und H. B. am 23. November 2010, die Änderung der Ordnung des Werkes „Stadtdiakonie Wien“ durch

Verfügung mit einstweiliger Geltung

wie folgt genehmigt:

§ 1 Auftrag und Zweck

1. Die Stadtdiakonie Wien hat ihre Grundlage im diakonischen Auftrag des Evangeliums, sich besonders der Menschen in sozialer und psychischer Not sowie in ungerechten Verhältnissen anzunehmen. Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen sowie Nichtchristen. Sie vollzieht ihr Tun und Handeln als ganzheitlichen Dienst am Menschen.

2. Die Stadtdiakonie Wien unterstützt die Evangelischen Pfarrgemeinden der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Sie nimmt solche Aufgaben selbst in der Superintendenz wahr, vor allem durch Bereitstellung, Gründung und Führung dazu erforderlicher diakonischer Einrichtungen.

3. Als diakonische Einrichtungen werden vorerst das Evangelische Sozialzentrum Wien und „s'Häferl“ geführt. Die Gründung und Führung weiterer Einrichtungen ist anzustreben.

4. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohltätig) und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mittel der Stadtdiakonie Wien dürfen — abgesehen für völlig untergeordnete Nebentätigkeiten — nur für die genannten gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen (humanitären, wohltätigen) Zwecke im Inland verwendet werden. Die Stadtdiakonie Wien darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stadtdiakonie Wien fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Der örtliche Wirkungsbereich der Stadtdiakonie Wien erstreckt sich auf das Gebiet der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien.

6. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Stadtdiakonie Wien mit anderen Rechtsträgern, die entsprechend der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich bestehen, zusammenarbeiten.

§ 2 Mittel zur Erreichung der Aufgaben

(1) Die Stadtdiakonie Wien ist mit den folgenden Einrichtungen tätig:

1. Evangelisches Sozialzentrum Wien (ESW),
2. „s'Häferl“ (Selbsthilfegruppe für Haftentlassene und Freigänger),
3. Gründung und Führung ähnlicher Einrichtungen in Wien.

(2) Die Aufwendungen werden finanziert durch:

1. Beiträge der Evangelischen Pfarrgemeinden und der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien.
2. Erträge aus der Arbeit der Einrichtungen.

3. Beiträge der Förderer und Unterstützer, Beiträge aus Sammlungen oder Beiträge des informellen Freundeskreises (§ 7 dieser Ordnung).

4. Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und öffentlicher Einrichtungen.

5. Freiwillige und letztwillige Zuwendungen.

6. Zuwendungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen und sonstige Erlöse.

(3) Die Stadtdiakonie Wien ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften mit gleicher Zielsetzung zu beteiligen, sofern zuvor nach Zustimmung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien auch die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. als Aufsichtsorgan erteilt wurde.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die vom Wiener Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden, wobei Wiederbestellungen möglich sind. Bei der Bestellung ist auf einschlägige fachliche und diakonische, wirtschaftliche und rechtliche sowie theologische und seelsorgerliche Kompetenz zu achten.

2. Unter den Mitgliedern des Vorstandes hat sich jedenfalls ein Mitglied des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien zu befinden, das dem Vorstand von Amts wegen aber ohne Stimmrecht angehört, zu den Vorstandssitzungen einzuladen ist und an den Beratungen teilnimmt, d. h. Rederecht hat.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Evangelischen Kirche angehören und ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Mitarbeiter der Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien und deren Angehörige können nicht als Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erstattet der Vorstand dem Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien einen Vorschlag für die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem/r bzw. ihrer/m Stellvertreter/in einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß Z. 1 berufenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

9. Der Vorstand legt die Form und den/die Verfasser/in der Niederschrift über die Sitzungen fest.

10. Erst nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien darf von diesem Ausschuss ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes gefasst werden.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

1. die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien,
2. die Entgegennahme der und die Beschlussfassung über die von dem/der Geschäftsführer/in erstatteten Jahresberichte und Vorschläge zur Arbeitsplanung, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse,
3. die Entlastung des/der Geschäftsführer/in, welche erst nach Vorliegen eines Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss des Vorjahres erfolgen kann,
4. die Verwaltung des Vermögens, insbesondere auch die Beschlussfassung und vorherige Genehmigung aller von der Geschäftsführung vorzulegenden Agenden oder Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall oder insgesamt den Betrag bzw. Wert von EUR 5000,— (Euro Fünftausend) überschreiten,
5. die Gründung, Veränderung oder Schließung der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen und Gesellschaften mit Zustimmung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien,
6. die Bestellung der Geschäftsführung der Stadtdiakonie Wien sowie der Geschäftsführung jener Einrichtungen und Gesellschaften, die zur Betreuung und/ oder Führung von Arbeitsbereichen der Stadtdiakonie Wien eingerichtet werden,
7. die Anstellung bzw. Bestellung der Mitarbeiter/innen der einzelnen Einrichtungen,
8. die Entsendung der Vertreter/innen in die Vollversammlung der Diakonie Österreich und des/der Vertreters/in und Stellvertreters/in in die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien,
9. die regelmäßige Berichterstattung an die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien,
10. die Erlassung einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien bedarf,
11. im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführung die Vertretung der Stadtdiakonie Wien nach außen durch die/den Vorsitzende/n oder ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in.

Im Falle notwendiger Unterfertigungen sind für den Vorstand der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes nur gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 5 Die Geschäftsführung

1. Die unmittelbare Leitung aller Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in.
2. Zum/r Geschäftsführer/in kann nur bestellt werden, wer die erforderliche kaufmännische, organisatorische sowie soziale Qualifikation zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie, ausreichende einschlägige Berufserfahrung oder andere angemessene und gleichwertige Qualifikationen aufweist.
3. Der Abschluss eines Geschäftsführer/in-Anstellungsvertrages erfolgt durch den Vorstand.

4. Der/Die Geschäftsführer/in leitet die Arbeit der Stadtdiakonie Wien nach innen und nach außen, ist alleine zeichnungsberechtigt in allen finanziellen Angelegenheiten und für alle Rechtsgeschäfte und nimmt gegenüber den Einrichtungen derselben die Vertretung wahr. Er sorgt für wirtschaftliche Stabilität und effizientes Kostenmanagement der Stadtdiakonie Wien sowie die reibungslose Abwicklung der finanziellen Vorgänge, die Vorlage des Jahresabschlusses und des Budgets im Vorstand. Agenden oder Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall oder insgesamt den Betrag bzw. den Wert von EUR 5000,— (Euro Fünftausend) überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
5. Die Entlastung des/der Geschäftsführers/in obliegt dem Vorstand.
6. Für die Geschäftsführung gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der kirchlichen Verfahrensordnung.

§ 6 Jahresabschluss

1. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss in sinn-gemäßer Anwendung des § 222 UGB (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres auf. Vom Vorstand wird ein/e Wirtschaftsprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss ist nur auf Grund eines Bestätigungsvermerks des/der Wirtschaftsprüfers/in vom Superintendentialausschuss Evangelischen Superintendenz A. B. Wien zu genehmigen.
2. Der Jahresabschluss samt Prüfungsbericht ist nach Genehmigung durch den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich zu übermitteln.

§ 7 Freundeskreis

1. Zur Unterstützung der Stadtdiakonie Wien und ihrer Tätigkeit kann ein informeller Freundeskreis gebildet werden, dem physische und juristische Personen angehören können.
2. An den Freundeskreis ergehen regelmäßige Informationen über die Tätigkeit der Stadtdiakonie Wien sowie Einladungen zu den Veranstaltungen der einzelnen Einrichtungen. Dazu werden Printmedien und/oder zeitgemäße Informationstechnologien herangezogen.
3. Der Vorstand kann besondere Veranstaltungen für den Freundeskreis vorsehen.

§ 8 Änderungen der Ordnung

1. Änderungen der Ordnung erfolgen über Vorschlag des Vorstandes der Stadtdiakonie Wien nach Zustimmung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

§ 9 Auflösung der Stadtdiakonie Wien

1. Die Auflösung der Stadtdiakonie Wien erfolgt über den Antrag der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien oder des Vorstandes der Stadtdiakonie Wien oder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. durch Beschluss der Generalsynode. In den beiden letztgenannten Fällen ist der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien zu hören.
2. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien und der Evangelischen Kirche H. B. im Verhältnis der im Lauf der letzten fünf Jahre geleisteten Zahlungen an die Stadtdiakonie Wien zu. Diese hat die Verpflichtung zu übernehmen, die durch besondere Widmung gebundenen Vermögenswerte — unter Beachtung der gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen — auch weiterhin widmungsgemäß zu verwenden und das übrige Reinvermögen ausschließlich mildtätigen Zwecken in Wien zuzuführen.
3. Wenn die Evangelische Superintendentenz A. B. Wien und die Evangelische Kirche H. B. nicht mehr existieren, dann ist das Reinvermögen einem anderen Rechtsträger, der entsprechend der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich besteht, mit dem Auftrag zu übergeben, das Vermögen im Sinne der Erfüllung der bisherigen Zwecke der Stadtdiakonie Wien ausschließlich für mildtätige Zwecke in Wien zu verwenden.
4. Ist dies nicht möglich, ist das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Reinvermögen der Fürsorgeabteilung der Gemeinde Wien mit dem Auftrag zu übergeben, das Vermögen im Sinne der Erfüllung der bisherigen Zwecke der Stadtdiakonie Wien ausschließlich für mildtätige Zwecke in Wien zu verwenden.
5. Im Falle der behördlichen Aufhebung der Stadtdiakonie Wien und des Wegfalls des begünstigten Zwecks ist hinsichtlich des verbleibenden Restvermögens gemäß Z. 2 bis 4 vorzugehen, wobei die durch besondere Widmung gebundenen Vermögenswerte — unter Beachtung der gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen — auch weiterhin widmungsgemäß zu verwenden sind und das übrige Reinvermögen ausschließlich mildtätigen Zwecken in Wien zuzuführen ist.

203. Zl. IM 05 b; 2340/2010 vom 11. November 2010

Ordnung der Diakonie Waiern

(Motivenbericht siehe Seite 206)

P r ä a m b e l

Die Diakonie Waiern dient gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, nämlich der Führung und Erhaltung von diakonischen Einrichtungen und Werken im Sinne und Geiste des Gründers, Senior Pfr. D. Ernst Schwarz. Sie ist nach jeweils gegebenen Erfordernissen weiterzuentwickeln, wobei neue Arbeitsbereiche begonnen und andere, deren Weiterführung nicht mehr nötig oder in Folge äußerer Gründe nicht mehr möglich ist, eingestellt werden können.

Die Diakonie Waiern will evangelisches Glaubensleben wecken, fördern und christliche Liebestätigkeit üben. Der Auftrag der Diakonie Waiern soll als Aufgabe der evangelischen Kirche zur Geltung gebracht und öffentlich vertreten werden.

Durch Senior Schwarz begann die Arbeit 1873 durch Aufnahme unversorgter Kinder in Waiern, die er mit Statut vom 31.10.1881 gründete.

Die vorliegende Ordnung hat das Ziel, den Willen des Gründers der Diakonie Waiern, Senior Pfarrer D. Ernst Schwarz, für das 21. Jahrhundert neu zu formulieren. Der Wille von Senior Schwarz geht aus folgenden Aussagen hervor:

„Die diakonische Arbeit von Waiern ist ein Werk Gottes, gepflanzt an den Wasserbächen der Barmherzigkeit Gottes und der Menschen. Der Zweck der Erziehung ist aber, die Kinder zu Jesus, dem Heiland der Welt, zu weisen.“

Für Senior Schwarz war sein soziales Engagement Folge seines persönlichen Glaubens und Teil seiner Nachfolge Christi. Dahinter steht die theologische Erkenntnis, dass christlich-sozialer Dienst seinen Ursprung und seine Begründung im Auftrag Jesu Christi hat. Im Lukasevangelium, Kapitel 22, Vers 25–27 beschreibt Jesus die Ausrichtung christlich-sozialen Dienstes:

„Die Könige herrschen über ihre Völker, und ihre Macht haben lassen sich Wohltäter nennen. Ihr aber nicht so! Sondern der Größte unter euch soll sein wie der Jüngste, und der Vornehmste wie ein Diener. Ich aber bin unter euch wie ein Diener!“

Dienst (neutestamentlich: *diakonia*) ist für Jesus jener Begriff, mit dem er selbst seinen Weg und sein Werk zusammenfasst. Er lehrt nicht nur, sondern handelt, predigt nicht nur, sondern heilt, geht nicht nur in die Stille, sondern wird öffentlich wirksam. Der zentrale Inhalt seiner Verkündigung, der Anbruch der Gottesherrschaft, wird nicht nur durch das Wort bezeugt, sondern durch sein Helfen, Heilen und Retten verdeutlicht. Er ist nicht nur der Herr über Dämonen, sondern der Diener für die Menschen in der Not. Er erbarmt sich der Kranken und Behinderten und lässt sich auch nicht aufhalten, wo der Tod sein vermeintlich letztes Wort gesprochen hat. Sündenvergebung und körperliche Heilung sind Teile des ganzheitlichen Handelns Jesu (Markus 2, 1–12).

Das Ineinander der Zuwendung zu Gott und der Hinwendung zum Nächsten in der Art Jesu bedeutet, dass all seine Hilfe zum Hinweis auf seine besondere Verbundenheit mit Gott, dem Vater, wird. Zuwendung zu Gott und Hinwendung zum Nächsten sind unlösbar miteinander verknüpft. In der Hilfe Jesus erfahren die Menschen in Not Gottes Hilfe, weil ja der Sohn mit dem Vater verbunden ist.

Was für Jesus galt, gilt auch für jene, die ihm nachfolgen bzw. die er in seine Nachfolge berufen hat. So heißt es im Johannesevangelium, Kapitel 13, Vers 15: *„Ein Beispiel habe ich euch gegeben, dass ihr tut, wie ich euch getan habe.“*

Sein Ruf in die Nachfolge weist den ihm im Glauben nachfolgenden Menschen immer zugleich eine Aufgabe an den Menschen zu (Markus 1, 16–20). Der Ruf zu ihm hin enthält immer auch den Auftrag, zu den anderen Menschen, insbesondere Menschen in Not, hinzugehen. Im Leben der Jünger und allen ihm bis heute im Glauben Nachfolgenden prägt sich die Rundstruktur des Dienstes Jesu von Neuem aus. Aus der Zuwendung zu Gott erfolgt die Hinwendung zum Nächsten. Wie für Jesus selbst gilt, dass *diakonia* sein Leben und Sterben bestimmt, so gilt das auch für seine ganze christliche Gemeinde.

Senior Schwarz wusste sich in die Nachfolge Jesu berufen und somit in seinem christlich-sozialen Dienst, seiner *diakonia*, dem Auftrag Jesu verpflichtet. Das Evangelium von Jesus Christus gilt jedem Menschen ohne Vorbehalt und kennt keine ethnischen, nationalen und konfessionellen Grenzen. Es war der Wille des Gründers, dass die von ihm gegründete Diakonie Waiern in seinem Geiste weitergeführt und somit weiterentwickelt wird. Die Kuratoren und Kuratorinnen sowie die jeweilige Leitung der Diakonie Waiern sind dem Evangelium Jesu Christi verpflichtet und alle strategischen und operativen Entscheidungen haben sich am Auftrag Jesu Christi zu orientieren.

Die Möglichkeiten christlich-sozialen Dienstes in Form der institutionellen Diakonie sind im 21. Jahrhundert ungleich größer als zu Lebzeiten des Gründers. Sowohl ethnische als auch nationale und konfessionelle Grenzen haben sich durch die Ökumene des 20. Jahrhunderts relativiert. Für die Weiterentwicklung der Diakonie Waiern im Geiste des Gründers und die Ausführung des christlichen Auftrages ist es daher von elementarer Bedeutung, dass die Arbeitsgebiete der Diakonie Waiern sich über den Bereich des Bundeslandes Kärnten hinaus erweitern und der christlich-soziale Auftrag grenzüberschreitend wahrgenommen wird.

§ 1 Name und Sitz der Diakonie Waiern

- (1) Der Name des Werkes lautet „Diakonie Waiern“.
- (2) Die Diakonie Waiern hat ihren Sitz in 9560 Feldkirchen, Kärnten.

§ 2 Zweck der Diakonie Waiern

(1) Die Diakonie Waiern verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Aufgabe der Diakonie Waiern ist es, im Dienst christlicher Nächstenliebe die vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöte, insbesondere unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen, zu lindern. Die Diakonie Waiern will evangelisches Glaubensleben wecken, fördern und christliche Liebestätigkeit üben.

(3) Der Zweck der Diakonie Waiern umfasst folgende Bereiche:

- a) Evangelisation und Seelsorge,
- b) Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
- c) Behandlung, Pflege und Förderung von Menschen, die der Hilfe bedürfen,
- d) Bildung und Erholung.

(4) Die Diakonie Waiern ist Mitglied der Diakonie Österreich. Sie arbeitet mit anderen diakonischen Initiativen zusammen, in besonderer Weise mit der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour in 9521 Treffen.

§ 3 Verwendung der Erträge

Die Mittel, insbesondere die Erträge aus dem Vermögen der Diakonie Waiern sowie die Spenden, sind ausschließlich für den in § 2 beschriebenen Zweck und damit für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Diakonie Waiern darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Diakonie Waiern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Begünstigter Personenkreis, Aufnahme und Entlassung

(1) Aufgenommen werden alle bedürftigen Personen, für die ein geeigneter Platz vorhanden ist. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Über die Aufnahme in ein Heim der Diakonie Waiern und über die Entlassung entscheidet der Rektor oder die Rektorin. Der Rektor oder die Rektorin kann die Entscheidungsbefugnis an die jeweilige Leitung delegieren.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes der Diakonie Waiern

(1) Der Zweck der Diakonie Waiern soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

(2) Ideelle Mittel:

1. Errichtung und Führung von gemeinnützigen Krankenanstalten.
2. Errichtung und Führung von Alten- und Pflegeheimen.
3. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt.
4. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Behindertenhilfe für alle Altersstufen.
5. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Flüchtlingshilfe.
6. Errichtung und Führung von Schulen aller Art.
7. Errichtung und Führung von Kindergärten und Horten.
8. Errichtung und Führung von Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten.
9. Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in verschiedenen diakonischen und sozialen Berufen; Fort- und Weiterbildung, wissenschaftliche Veranstaltungen, Symposien, Lehrveranstaltungen und Herausgabe von Publikationen.
10. Erarbeitung, Dokumentation und Verbreitung sozialwissenschaftlicher und ethisch-theologischer Erkenntnisse, die der Diakonie, der Sozialarbeit und der Sozialwissenschaft in unserem Land dienen. Dabei arbeitet die Diakonie mit in- und ausländischen Einrichtungen gleicher Zielsetzung zusammen.
11. Koordination verschiedener Arbeiten und ihrer Förderung in geistlicher und wirtschaftlicher Beziehung; darüber hinaus Sammlung von Dokumenten auf dem Gebiet der Sozialforschung und Theologie.
12. Tätigkeiten, die darüber hinaus zu den diakonischen Aufgaben gehören.

(3) Materielle Mittel:

1. Erträge aus dem Vermögen der Diakonie Waiern.
2. Führen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben.
3. Geld- und Sachspenden für mildtätige Zwecke.
4. Subventionen.
5. Kostenersätze, Förderungen und Beihilfen von öffentlichen und privaten Kostenträgern.
6. Vermögensverwaltung im Sinne des § 47 BAO
7. Erbschaften und Legate.
8. Die Diakonie Waiern ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes der Diakonie

Waiern notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland und die Führung von unentbehrlichen und entbehrlichen Betrieben. Begünstigungsschädliche Betriebe dürfen die Umsatzgrenze des § 44 Abs. 2 BAO in der jeweils geltenden Fassung, derzeit € 40.000,—, nicht überschreiten. Die Überschüsse aus begünstigungsschädlichen Betrieben sind ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

(4) Die Diakonie Waiern kann ihren Aufgaben auch durch Erfüllungsgehilfen nachkommen, insbesondere ist sie berechtigt, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Kärnten und im übrigen Bundesgebiet einzugehen.

§ 6 Organe der Diakonie Waiern

Die Organe der Diakonie Waiern sind

- (1) das Kuratorium und
- (2) das Rektorat.

§ 7 Kuratorium

(1) **Zusammensetzung:**

1. Das Kuratorium besteht aus „mindestens sieben entschieden gläubigen Personen, welche sich bereit erklären, ihre Gaben und Kräfte dem hohen heiligen Zweck zu widmen“. Diese müssen eigenberechtigt sein und einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) angehören.
2. Die Bestellung eines Kurators oder einer Kuratorin erfolgt durch das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass die Mindestanzahl von sieben Mitgliedern nicht unterschritten wird.
3. Wird durch mehr als sechs Monate die Mindestanzahl nicht erreicht, hat der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich die erforderliche Anzahl von Kuratoriumsmitgliedern zu bestellen.
4. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch den Verlust der Eigenberechtigung, mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder durch Ausschluss.
5. Der freiwillige Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen. Er ist dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich anzuzeigen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Kuratorium kann vom Kuratorium einstimmig wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund beschlossen werden. Das Ausscheiden aus der Kirche bedingt automatisch auch die Beendigung der Mitgliedschaft. Dies ist vom Kuratorium festzustellen. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums ausgeschlossen werden soll, hat dieses Mitglied bei der Abstimmung über seinen Ausschluss im Kuratorium kein Stimmrecht. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist kein Rechtsmittel zulässig.
7. Die Bestellung oder das Ausscheiden eines Kurators oder einer Kuratorin ist dem Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu melden.

8. Die Tätigkeit der Kuratoren oder Kuratorinnen ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entlohnung oder Spesenersatz besteht nicht.

(2) **Aufgaben:**

1. Dem Kuratorium obliegt die Gesamtverantwortung und damit die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Diakonie Waiern und die Überwachung der Geschäftsführung.
 2. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Kuratoriums:
 - a) die Bestellung der bzw. des Rektorin oder Rektors sowie deren/dessen Abberufung,
 - b) die Ausarbeitung des Dienstvertrages für den/die Rektor/Rektorin,
 - c) die Ausarbeitung und der Beschluss der Geschäftsordnung für das Rektorat,
 - d) die Einsetzung von Ausschüssen zur Behandlung einzelner Aufgaben,
 - e) die Entgegennahme der Berichte des Rektorates,
 - f) die Erteilung von Weisungen für die Erledigung laufender Geschäfte durch das Rektorat,
 - g) die Genehmigung des Jahresvoranschlages für die Diakonie Waiern,
 - h) der Beschluss über Investitionen, die nicht im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind,
 - i) die Genehmigung von Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Betrieben sowie die Beteiligung hieran; Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sowie Stilllegung von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen,
 - j) die Entgegennahme und der Beschluss über den Jahresabschluss und über den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - k) der Beschluss auf Änderung der Ordnung oder der Auflösung der Diakonie Waiern und Vorlage desselben bei der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich.
- (3) **Arbeitsweise des Kuratoriums:**
- a) Eine ordentliche Kuratoriumssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Kuratoriumssitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Sämtliche Kuratoren und Kuratorinnen sind schriftlich mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen, wobei die rechtzeitige Postaufgabe genügt.
 - b) Drei Kuratoren und Kuratorinnen sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen. Diese hat durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende binnen 14 Tagen zu erfolgen, wobei ein Termin innerhalb von vier Wochen nach dem Verlangen auf Einberufung festzulegen ist, widrigenfalls jene Kuratoren und Kuratorinnen, die die Einberufung verlangt haben, selbst gemeinsam zur Einberufung einer Sitzung berechtigt sind. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin müssen mindestens acht Tage liegen, außer bei Gefahr im Verzug.
 - c) Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gegeben. Eine schriftliche Abstimmung in Form von Umlaufbeschlüssen ist ebenfalls zulässig.
 - d) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende

sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kuratoriums.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Das Kuratorium bestellt einen, eine oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, wobei jedenfalls der Rektor oder die Rektorin als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin zu bestellen ist.

(2) Der Rektor oder die Rektorin muss ordinerter Theologe oder ordinierte Theologin und in der Evangelischen Kirche zum Pfarrer oder zur Pfarrerin wählbar sein. Er oder sie führt den Vorsitz in der Geschäftsführung.

(3) Die Bestellung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen erfolgt jeweils für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie übt ihre Tätigkeit nach einer vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung und nach dessen Weisungen und unter dessen Aufsicht aus. Hinsichtlich der Geschäfte, die unter die Aufgaben des Kuratoriums fallen, ist die vorhergehende Zustimmung des Kuratoriums einzuholen. Dies kann in Ausnahmefällen auch durch Umlaufbeschlüsse erfolgen.

(5) Ein Kurator oder eine Kuratorin kann nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein.

§ 9 Vertretung der Diakonie Waiern und Form der Fertigung

(1) Die Diakonie Waiern wird nach außen durch den Rektor oder die Rektorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende der Geschäftsführung vertreten.

(2) Im Fall der Verhinderung des Rektors oder der Rektorin oder im Falle einer Vakanz wird die Diakonie Waiern durch einen weiteren Geschäftsführer oder einer weiteren Geschäftsführerin vertreten.

(3) Auf Grund von Kuratoriumsbeschlüssen können neben dem Rektor oder der Rektorin weitere Geschäftsführer oder weitere Geschäftsführerinnen — zusätzlich zu den Fällen des Abs 1 und 2 — einzeln oder gemeinsam mit der Vertretungsbefugnis für die Diakonie Waiern betraut werden.

(4) Bei Unterfertigung von Verträgen und schriftlichen Urkunden — nicht jedoch bei Banküberweisungen und formloser Korrespondenz — ist auf den Verträgen und

Urkunden neben der Fertigung der vertretungsbefugten Person das Amtssiegel der Diakonie Waiern anzubringen.

§ 10 Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung

(1) Das Rektorat hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres einen Jahresabschluss gemäß § 189 ff. UGB aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.

(2) Vom Kuratorium wird ein Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 268 ff. UGB beauftragt.

(3) Der geprüfte Jahresabschluss samt Tätigkeitsbericht ist nach Genehmigung durch das Kuratorium der Diakonie Österreich zu übermitteln.

§ 11 Verwendung des Vermögens der Diakonie Waiern bei Auflösung

(1) Das Vermögen der Diakonie Waiern darf dem Zweck der Diakonie Waiern niemals entzogen werden.

(2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei kirchlicher oder behördlicher Aufhebung der Diakonie Waiern oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes hat das Vermögen einem im Sinne des Gründers arbeitenden evangelischen Rechtsträger, welcher Mitglied der Diakonie Österreich sein muss und auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger gemäß § 4 a EStG eingetragen ist und der vom Kuratorium zu bestimmen ist, zuzufallen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Ordnung der Diakonie Waiern tritt nach Genehmigung durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Diakonie Waiern von 2003 außer Kraft.

(3) Übergangsbestimmungen:

1. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Organe der Diakonie Waiern bleiben weiterhin im Amt.
2. Die laufende Funktionsperiode des Rektors endet am 31. Dezember 2015. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Die laufende Funktionsperiode des Wirtschaftsdirektors endet am 31. Dezember 2010. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

204. Zl. G 08; 2459/2010 vom 29. November 2010

Vorlage für einen Beschluss der Generalsynode zum Schwerpunkt Kirchenmusik,
vorgelegt durch die Synode A. B.

1. Die Generalsynode nimmt das Grundsatzpapier „Kirche lebt und liebt Musik“ (Beilage) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung dieses als Grundlage in kirchenmusikalischen Fragen an die Gemeinden und Superintendenzen weiterzuleiten.

2. Die Generalsynode bekräftigt, dass Kirchenmusik einen wesentlichen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums leistet und daher die Förderung der Kirchenmusik zu den zentralen Aufgaben der evangelischen Kirchen in Österreich gehört (vgl. §§ 1 bis 3 der Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers).
3. Die Generalsynode dankt allen im Bereich der Kirchenmusik Tätigen, sei es in den Gemeinden, Superintendenzen oder auch in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern, etwa dem Religionsunterricht, für die geleisteten

ehren- und hauptamtlichen Dienste. Sie ermutigt diese und alle für sie Verantwortlichen durch die Pflege eines breiten kirchenmusikalischen Spektrums und die Förderung neuer kirchenmusikalischer Entwicklungen weiter zum Aufbau der Gemeinden beizutragen. Ebenso wird den Gemeinden und Superintendenten nachdrücklich empfohlen, bei allen kirchenmusikalischen Entscheidungen die Kompetenz der kirchenmusikalischen Fachkräfte einzuholen und beizuziehen.

4. Die Generalsynode ermutigt alle Presbyterien verstärkt auf qualitätvolle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zu achten. Das beginnt mit einer verstärkten Suche nach musikalischem Nachwuchs, auch durch entsprechende Kontakte zu den Musikschulen und Musikschulwerken; ferner durch die Motivation zur Ablegung eines Befähigungsnachweises für alle kirchenmusikalischen Dienste. Ebenso wird ein Pastoralkolleg zu kirchenmusikalischen Fragen empfohlen. Kirchenmusik muss daher als Budgetposten auf allen Ebenen unserer Kirche aufscheinen.
5. Um den großen Schatz des evangelischen Liedguts auch künftigen Generationen zu erhalten, sollen die Gemeinden mit wesentlichen Liedern des Evangelischen Gesangbuchs vertraut sein. In diesem Zusammenhang verweist die Generalsynode auf die erarbeitete „Kernliederliste“.
6. Die Generalsynode bittet das Amt und den Beirat für Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B. sich der Thematik der unterschiedlichen theologisch-kirchenmusikalischen Stilrichtungen verstärkt anzunehmen, z. B. in Form eines Studientags, um die Vielfalt und Breite der Kirchenmusik aufzuzeigen und sie in entsprechender Qualität in die gottesdienstliche Feier und das Gemeindeleben einbringen zu können.
7. Zugleich werden das Amt und den Beirat für Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B. beauftragt zu prüfen, wie der Fähigkeit der Kirchenmusik, das Wort Gottes und den christlichen Glauben zu bezeugen, in der Kirchenverfassung besser als bisher Ausdruck verliehen werden kann.

Kirche lebt und liebt Musik

Vorwort (von Bischof Dr. Michael Bünker)

„Singt Gott, lobsinget seinem Namen! Er gab uns Wort. Bringt ihr ihm Lieder“ — so dichtete Jochen Klepper.

Wort und Musik, Sprache und Lied gehören zusammen. Mit beidem ist umschrieben, was den evangelischen Gottesdienst und evangelische Frömmigkeit ausmacht. Dass Menschen auf die Begegnung mit Gott in seinem Wort durch Musik und Lied antworten, verrät ein tiefes Geheimnis. Wenn Gott spricht, verwandelt sich das alltägliche, irdische Menschenleben in einen Klang, weil im Menschen eine Saite angeschlagen wird, die ohne Gott stumm bliebe. Evangelischer Gottesdienst und evangelische Frömmigkeit sind ohne Wort und Musik nicht zu denken. Was wären die Gottesdienste ohne Orgel, ohne Posaunen, ohne Chöre und Gemeindegesang, ohne moderne Instrumente und neue Lieder? Daher ist es zu begrüßen, wenn die Evangelische Kirche über die Bedeutung der Kirchenmusik nach-

denkt, wie es die Generalsynode im Herbst 2010 getan hat. Dadurch sollen die Gemeinden ermuntert werden, die Kirchenmusik zu pflegen und auch mit den dafür notwendigen Mitteln auszustatten.

1. Musik und Religion

1.1. Wie Musik auf den Menschen wirkt

Musik drückt Gefühle aus und beeinflusst sie, ermöglicht meditative oder ekstatische Erfahrungen, kann eine völlig andere, vom Alltag abgehobene Welt repräsentieren. Musik kann Identität stärken oder auch erschüttern, sie kann Gemeinschaft stiften und heilend wirken, ihr ist eine besondere „Transzendenzoffenheit“ zuzuschreiben.

Zahlreiche (Aus-)Wirkungen und Funktionen von Musik sind von der musikalischen Wirkungsforschung benannt, u. a. Erweiterung des Wahrnehmungsvermögens und der Emotionalität, psychische Stabilisierung, Ausdruck von Wirklichkeitsdeutung und Sinnsuche, Darstellung des eigenen Ich, Entlastung des Menschen und Entspannung. Dabei lassen sich verschiedene Wirkebenen differenzieren:

- Gefühlsaktivierungen und Gefühlsausdruck (Freude, Trauer, Schmerz . . .) — die psychisch-emotionale Ebene.
- Alltagstranszendierende Wirkungen durch Spiel, Verschmelzungserfahrungen, Hochstimmungen im Ritual — die psychosoziale Ebene. Musik kann Zeit verdichten und Bewusstseinszustände verändern.
- Bedeutungs- und Sinnesausdruck — die Bewusstseins-ebene. Als Trägerin von symbolischem Sinn wie als Vermittlerin von Texten vermag Musik Botschaften zu vermitteln. Ihre Zeichen können entschlüsselt und gewürdigt werden.
- Soziale Wirkungen (Herstellung von Hör-Gemeinden usw.) — die soziale Ebene. Musik verbindet Gruppen und Milieus durch jeweilige geteilte Wahrnehmungsschemata und Stilvorlieben.
- Körperlich-vegetative Resonanzbildungen (entspannende oder anspannende Wirkung) — die physisch-motorische Ebene. So initiiert die musikalische Bewegung z. B. bei entsprechender Rhythmik und Dynamik menschlich-motorische Bewegung (Tanz). Alle diese Wirkungen erfassen den Menschen ganzheitlich und können sich mit religiösen Erfahrungen verbinden.

In den meisten Kulturen der Erde erklingt daher Musik. Sie dient dazu, den (heiligen) Ort der Zeremonie akustisch zu markieren, heilige Atmosphären herzustellen, Texte zu transportieren und die religiöse Kommunikation und den Ausdruck des Glaubens mittels einer klingenden „Sprach“-Ebene zu vertiefen und zu gestalten.

1.2. Theologische Würdigungen der Musik

Martin Luther — selbst musizierend und Lieder schreibend — versteht alle Musik als besondere Schöpfungsgabe, die das Gute fördert, das Böse austreibt. Geistliche Potenz erhält die Musik nicht erst durch ihre Verbindung mit dem verkündigenden Wort. Vielmehr ist sie Ausdruck der Freiheit der Kinder Gottes, die als Gerechtfertigte frei mit der Schöpfungsgabe Musik umgehen dürfen. In der Verbindung mit Musik wird die frohe Botschaft öffentliches Sprach- und Anredegeschehen, das nicht nur den Intellekt, sondern gleichermaßen den Affekt, „Herz und Gemüt“, anspricht. Der Glaube wird so durch Musik geweckt und verlangt gleichermaßen nach seiner Artikulation im Singen. Zwar war auch der Züricher Reformator Huldrych Zwingli ein musikalisch gebildeter Musikfreund, verbannte jedoch die Musik aus theologischen Gründen aus dem Gottesdienst, da sein Gottesdienstbegriff auf die stille Andacht des Einzelnen zielt, die wiederum nur

der Vorbereitung auf den eigentlichen Gottesdienst im Alltagsleben dient. Dabei lenke die Musik nur vom Eigentlichen ab und störe daher. Trotz Zwinglis Haltung wurde in der Schweiz der Gemeindegesang bald wieder eingeführt. Der Genfer Reformator **Calvin** sieht in der Musik zwar eine Gottesgabe, betont jedoch stärker als Luther die ständige Gefahr des Missbrauchs von Musik, wenn sie lediglich dem bloßen Vergnügen, d. h. der Sinnenlust und Eitelkeit, dient. Die Musik wird vor allem aus pädagogischen Gründen geschätzt, dann, wenn sie das Wort tiefer ins Herz eindringen lässt. Aus diesem Grund hat Calvin ausschließlich den einstimmigen Gemeindegesang im Gottesdienst zugelassen, der einem eigenen Sakral-Stil folgen soll. Alle drei Reformatoren bringen wichtige Aspekte ins heutige Nachdenken über Musik in der Kirche ein:

Von **Luther** ist zu lernen, dass und wie Musik als Schöpfungsgabe, als Predigt Christi und als Instrument des Heiligen Geistes in vielfältiger Weise das Evangelium „treibt“, was auch rein instrumentale Musik einschließt. **Zwingli** erinnert daran, dass aller gottesdienstliche Einsatz von Musik daran gemessen werden muss, ob er wirklich dem Gottesdienst dient oder andere Ziele verfolgt. Musik in Gottesdienst und christlichem Leben bleibt daher immer Gegenstand verantwortlicher Abwägung und christlicher (Gemeinde-)Ethik. Die Konzentration **Calvins** auf die worttragende Funktion der Musik hat zu einer ungeheuer befruchtenden intensiven Entwicklung des gemeindlichen Psalmliedes und Psalmodierens geführt (Genfer Psalter). In seiner Ablehnung der rauschhaften, auflösenden Kräfte der Musik macht er deutlich, dass sie missbraucht werden kann, und dass sie dann in ihren Auswirkungen Menschen eher reduzieren als befreien kann.

1.3. „Musik als Ausdruck des Glaubens an den dreieinigen Gott“

Im Lichte der oben skizzierten Wirkungen von Musik auf den Menschen wird Musik in der Kirche heute vor allem unter Angemessenheits-, Qualitäts- und Stilgesichtspunkten zu diskutieren sein. Zur theologischen Erschließung ihrer Bedeutung mag die Würdigung in einer dreifachen, an die Trinität Gottes anknüpfenden Perspektive hilfreich sein.

- a) Gott hat in seiner Schöpfung die Möglichkeit zu Klang und Musik mitgesetzt, dem Menschen die Klangwelt zum Spiel der Kreativität übertragen. Musik ist als Schöpfungsgabe *Spiel der Freiheit*, das sein eigenes Recht im Gottesdienst wie im ganzen christlichen Leben hat — auch unabhängig von der Verbindung mit liturgischen Texten. Solches Spielen bereichert das Leben, stärkt und tröstet und bietet Material für spielerische Freiheitserfahrungen.
- b) *Musik kann zum Symbol der Befreiung zum neuen Sein in Christus und der guten Schöpfung* werden. Dies geschieht, wo sie als Klangsprache der Gefühle übergreifende Sinn- und Ordnungszusammenhänge ahnen und Erlösung gleichnishaft erfahren lässt und vor allem als Trägerin von Worten der Kommunikation des Evangeliums dient.
- c) Musik vermittelt schließlich gleichsam Vor-Erfahrungen der Ewigkeit, indem sie ein Erleben über das Sag- und Verstehbare hinaus ermöglicht, sie stimmt durch ihre verwandelnde Macht die Herzen zu Gott um. *Einstimmung* ins Heilige, *Umstimmung* zum guten Leben, *Verstimmung* als notwendige Verstörung falschen Lebens und *Hochstimmung* als Vorgriff auf

Gottes Ewigkeit können als die musikalischen Wirkungen des Heiligen Geistes verstanden werden.

zu a) Musik als Schöpfungsgabe — „**Des großen Gottes großen Tun erweckt mir alle Sinne**“. Zur guten Schöpfung Gottes gehören Klang und Musik. Wohin wir uns auch wenden in dieser Welt, überall tönt es, angefangen vom gewaltigen Brausen des Meeres über die unzählige Vielfalt der Vogelstimmen bis hin zum Gluckern eines Gebirgsbaches und zum Singen des Windes in den Gräsern. Musik im Gottesdienst, vokal und instrumental, nimmt die den Menschen als Schöpfungsgabe anvertrauten Lebensäußerungen wie Hören, Singen, Schweigen und Spielen für das Gotteslob in Anspruch. Durch Musik und Gesang spiegelt sich die ganze Schöpfung im Gottesdienst wieder. So gehört Musik in den Bereich des Schöpferhandelns Gottes, der den Menschen „Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält“ (M. Luther, Erklärung zum 1. Glaubensartikel). Luthers Wertschätzung der Musik bezieht sich nicht bloß auf die geistliche Musik, sondern er versteht Singen und Musizieren schlechthin als Gottesgaben, die „die Seelen fröhlich macht und den Teufel vertreibt“. Freilich kann auch Musik missbraucht werden und ist also Teil der gefallenen Schöpfung. Durch den Glauben jedoch und durch das Evangelium wird sie geheiligt und zählt damit zum guten „Regiment“ Gottes, mit dem er seine Schöpfung erhält. So vermag Musik Menschen über alle Grenzen hinweg zu verbinden und fördert den Frieden. Sie hat therapeutische Funktion, kann trösten, aus innerer Verbitterung und Erstarrung herausreißen und neue Beziehungen stiften. Musik ist daher, lange bevor sie ausdrücklich als religiöse Musik zum Klingen kommt, eine wohl-tuende menschliche Kulturtechnik. Es liegt nahe, diese positiven Wirkungen der Musik auch im Raum der Kirche in Anspruch zu nehmen und als Möglichkeit in der Seelsorge anzuwenden. Auch bei und mit der Musik ist ein bewusster und verantwortlicher Umgang nötig. Sie ist nicht andauernd und überall notwendig. Es braucht auch Stille, um sich für Musik öffnen zu können.

zu b) Musik zur Verkündigung des Evangeliums — „... **davon ich singen und sagen will**“. In der Vorrede zur so genannten Septemberbibel von 1522 schrieb M. Luther über das Neue Testament: „Evangelion ist ein griechisch Wort und heißt auf deutsch gute Botschaft . . . davon man singet, saget und fröhlich ist.“ Das Evangelium macht fröhlich, es berührt Menschen in ihrer Stimmung und in allen Sinnen. Weil das Evangelium ganzheitlich anspricht, kann sein Echo nicht nur aus Sprache bestehen. So wie der Glaube durch das Hören der befreienden Botschaft des Evangeliums in das menschliche Herz dringt, so drängt es den glaubenden Menschen auch wieder, diese Befreiung zu bezeugen, davon zu singen und zu sagen. Musik ist daher kein beliebiges Attribut des christlichen Gottesdienstes, sondern gehört zu seinem Wesen. Jesus selbst hörte gern den Lobliedern von kleinen Kindern zu und verteidigte deren Singen vor den Schriftgelehrten. (Mt. 21, 15 f.) Es ist daher nicht verwunderlich, dass in den Versammlungen der frühen Christenheit neben den Psalmen aus dem AT bald auch neue Christuslieder gesungen wurden. Bis in die Gegenwart wächst der reiche Schatz der Kirchenlieder ständig weiter, ihre verkündigende Kraft reicht weit über gottesdienstliche Vollzüge hinaus und erreicht weite Kreise der Bevölkerung. In verschiedensten Vertonungen sind Evangeliums- und Episteltexte, vertieft durch wunderbare Musik, in die Ohren und Herzen vieler Menschen eingedrungen. So wird Musik zum missionarischen Potenzial, das Menschen auch heutzutage mit dem Evangelium erreichen und damit zum Glauben an Christus führen kann.

zu c) Musik in der Kraft des Heiligen Geistes — „**Dass du mich einstimmen lässt in deinen Jubel**“. Wenn in der Abendmahlsliturgie etwa das Präfationsgebet mit der Bitte schließt: „Mit ihnen (dem irdischen und himmlischen Chor zur Ehre Gottes) lass auch unsere Stimmen uns vereinen und anbetend dir lob-singen“, so verbindet das gesungene Sanctus die Gemeinschaft der Gott Lobenden über Räume, Zeiten und Sprachen hinweg. Hier wird Musik zum Medium des Heiligen Geistes. Musik fördert in besonderer Weise das Verstehen dessen, was das Evangelium an uns bewirken will, wobei sie eben nicht belehrt, sondern bewegt. Der Gesang ist deswegen im Gottesdienst eine spirituelle Not-

wendigkeit, weil sich in ihm lebhaftig und mit allen Affekten darstellt, was der Heilige Geist an Menschenherzen bewirken kann; ein im tiefsten Inneren Berührtwerden, ein Einstimmen im wahrsten Sinn des Wortes. Immer wieder führt die Musik auch über alles Sag- und Verstehbare hinaus. Durch Musik wird zu fassen versucht, was und wer nicht zu fassen ist, sondern uns erfasst, sie wird so wiederum zum Medium des Heiligen Geistes. Augustinus schrieb über den Jubilus, das wortlose Singen: „*Jubel ist eine Lautäußerung, die anzeigt, dass das Herz etwas von sich gibt, was es in Worten nicht aussagen kann. Und wemgegenüber ist solch ein Jubel angebracht, wenn nicht gegenüber dem unaussprechlichen Gott? ... Und wenn du über ihn nicht sprechen kannst, aber auch nicht schweigen darfst, was bleibt da übrig als zu jubeln? So freut sich das Herz wortlos, und die unmessbare Weite der Freude findet ihre Grenze nicht an Silben ... Bei welcher Gelegenheit jubeln wir also? Wenn wir loben, was sich nicht in Worte fassen lässt.*“ Die reine, nicht auf Texte verweisende Musik bringt also zur Geltung, was unabdingbar zur Frömmigkeit gehört: die Spannung zwischen dem begrifflich Aussagbaren und dem, wofür die Worte stehen. Musik in der Kirche hält die gerade theologisch notwendige Differenz zwischen den Glaubensaussagen und dem Glaubensgrund lebendig. Das Gotteslob, das gesungene Evangelium und die geheimnisvoll bergende Kraft, die in vielen Liedern und im Einstimmen in dieselben liegt, begleitet das Leben eines Christen von der Wiege bis zum Grab. Gesungene Abendlieder lassen Kinder geborgen einschlafen, Lieder mit der Gitarre begleiten Jugendliche in ihrem nicht einfachen Übergang ins Erwachsenenalter und im Religionsunterricht kann Liedersingen quasi als Ritual einen wichtigen Beitrag zur religiösen Sozialisation leisten. Selbst noch bei ganz alten Menschen erwecken vertraute Musik und Lieder eine Erinnerung an erfahrene Geborgenheit und werden so zur Hilfe im konkreten Heute. Über all diese persönlichen Erfahrungen mit der Musik ist ihr Gemeinschaft stiftender Charakter nicht genug zu betonen. In jedem Kinderchor oder Bläserensemble, in jedem Kirchenchor und auch großem Orchester bringen sich Menschen mit ihrem Können in aller Verschiedenheit ein. Sie müssen dabei auf die Stimmen und Instrumente der anderen achten, einander zuhören, und finden so zu einer Harmonie, die nur Musik schenken kann.

Musik spielt in allen Grunddimensionen des kirchlichen Auftrags und den dazugehörigen Handlungsfeldern eine Rolle: Für alles pädagogische und seelsorgerliche Handeln sowie für Gemeindeaufbau bzw. Gemeindeentwicklung oder die Öffentlichkeitsarbeit kann Kirchenmusik für jede Altersstufe und vielfältigste Lebenssituationen eine zentrale Bedeutung gewinnen.

2. Kirchenmusik als Gotteslob, Herzenskraft und Brücke zur Welt

Kirchenmusik versteht sich zunächst als Musik im Raum der Kirche. Sie ist dabei Ereignis und Praxis in der Begegnung und Arbeit mit musikalischen Mitteln im Kontext der Kommunikation des Evangeliums, denken wir z. B. an Kantoreien, Kirchen-, Gospel-, Kinder- und Posaenchöre, an die Fülle geistlicher Werke für den Gottesdienst, an den Gemeindegesang. Aber Kirchenmusik reicht weit über den Raum der Kirche hinaus, hat ihren Platz in der persönlich individuellen Frömmigkeit vieler Menschen wie im kulturellen Leben der Gesellschaft, sei es im Hören von CDs mit „spiritueller“ Musik zu Hause oder im Konzertsaal bei Bachs Oratorien. Insofern lässt sich Kirchenmusik parallel verorten zu der dreifachen Unterscheidung, mit der der Platz des Christentums insgesamt zu bestimmen versucht wurde:

- a) im *kirchlichen Christentum* im Leben der Gemeinde,
- b) im *individualisierten Christentum* in den unterschiedlichsten Ausprägungen persönlicher Frömmigkeit,

- c) als *öffentliches Christentum* in vielfältigen kulturellen Zusammenhängen.

Das Besondere der Kirchenmusik besteht darin, dass sie wie kaum ein anderes christliches Traditionsgut als gemeinsamer Ausdruck des Glaubenszeugnisses in der Gemeinde, als Teil privater Religiosität oder als wesentliche Äußerung des kulturellen Lebens in unserer Gesellschaft gleichermaßen in allen diesen Gestalten des Christlichen lebendig ist und sie miteinander verbindet. Dabei stärkt die Verantwortung für die kulturelle und private Gestalt des Christentums gleichermaßen das gemeindliche Leben wie umgekehrt! Kirchenmusik wird so zu einer zentralen Brücke zwischen Gemeinde, Kultur sowie privater Frömmigkeit, deren Bedeutung für die heute notwendigen Überlegungen einer missionarisch und kulturell präsenten Kirche kaum zu überschätzen ist.

zu a) Kirchenmusik in Gemeinde und Gottesdienst. Im gemeinsamen Singen äußern Christen und Christinnen ihren Glauben. Vielfach reichen im Leben gesprochene Worte nicht aus. So ist es erst recht mit dem Glauben. Der Inhalt des Glaubens, die frohe Botschaft von Christus (Evangelium) will auch besungen werden. Der Glaube führt zum Singen. Aber auch das Singen führt zum Glauben und stärkt diesen. Kirchenmusik ist Antwort auf Gottes Wort. Aber sie wird auch selbst Verkündigung, wenn sie biblische Texte hörbar macht. Dadurch ruft sie auch immer wieder zum Glauben und entfaltet ihre missionarische Kraft. Musik hat die Fähigkeit, gesteigertes Leben auszu-drücken. Sie gehört daher wesentlich zum Fest. Wo der Gottesdienst als Fest der Christenheit verstanden und gefeiert wird, kann Musik nicht fehlen. Im gottesdienstlichen Singen ist der ganze Mensch mit seinen Gefühlen und Sinnen einbezogen und Gemeinschaft untereinander wird erfahrbar. Indem die Gemeinde singt, wird sie zur Mitgestalterin des Gottesdienstes. Freilich ist nicht zu leugnen, dass Musik — vor allem heute — auch trennen kann. Gesellschaftliche Milieus in unserer „Erlebnisgesellschaft“ haben ihre eigenen Musikstile. Für die Kirche erwächst daraus die Verpflichtung, sich einer Pluralität der musikalischen Stile und Traditionen zu öffnen. Distanz zum Gottesdienst kann auch in der Ablehnung eines bestimmten Musikstils begründet sein. Das Evangelium ist umfassender, als dass es nur in einer Tonart und in einem Stil besungen und musiziert werden könnte. Kirchenmusik lebt durch ein hohes ehrenamtliches Engagement der Ausübenden, die in den verschiedenen Chören, an der Orgel oder mit anderen Instrumenten sich dafür einsetzen, dass Gottesdienste lebendig und einladend sind. Konflikte um Fragen der Musik haben ihre Ursache mitunter auch in einer mangelnden Wahrnehmung oder Wertschätzung dieses vielfältigen Einsatzes. Daher sollten die verantwortlichen Personen und Gremien in unserer Kirche das Nachdenken über Kirchenmusik und die Förderung der Kirchenmusik zu ihrer ureigensten Sache machen.

zu b) Kirchenmusik als persönliche Lebensenergie. Kirchenmusik erklingt nicht nur im Gottesdienst, sondern wird auch außerhalb des Gottesdienstes individuell angeeignet. Da eine persönliche, oft durchaus unterschiedliche Bedeutungszuschreibung bei musikalischen Klängen leichter als bei sprachlichen Aussagen ist, bietet geistliche Musik im persönlichen Lebensvollzug gerade auch für Kirchendistanzierte oft eine Hilfe in Phasen der Sinn-suche, des Zweifelns, der Trauer. Kirchenmusikalische Veranstaltungen werden auch von Menschen besucht, die nicht regelmäßig am gottesdienstlichen Leben teilnehmen. Für sie wirkt Kirchenmusik immer wieder heilsam, tröstlich, ermutigend und bereichernd. Technische Reproduzierbarkeit macht es möglich, dass Kirchenmusik unterschiedlicher Art und in unterschiedlichem Ausmaß individuelle Religiosität und Spiritualität speisen kann. Die Musikindustrie bietet heute ein breites Spektrum geistlicher Musik auf Tonträgern an und die Musikangebote vor allem im Hörfunk berücksichtigen die geistliche Dimension von Musik durchaus. Kirchenmusik als religiöse Praxis ereignet sich so auch dort, wo derartige mediale Hör-Angebote innerhalb der individu-

ellen Musikrezeption der persönlichen Lebensgestaltung dienen. Freilich entwickeln sich so auch Ansprüche hinsichtlich der Bedienung vorgeprägter Hörgewohnheiten. Kirchenmusik vermag aber im besten Falle noch mehr: Erwartungshaltungen zu transzendieren und über Prägungen (des Alltags, des Milieus) hinauszudeuten.

zu c) Kirchenmusik als Kulturträger. Musikalische Veranstaltungen der kirchlichen Gemeinden werden oft als wichtige Ereignisse auch der kommunalen Gemeinde gesehen, gewürdigt und nicht selten auch finanziell unterstützt. Kirchenmusik schlägt so immer auch eine Brücke zum außergemeindlichen Leben und wirkt gesellschaftsgestaltend. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur (Musik)kultur eines Ortes, einer Stadt, einer Region. Wegen der kulturellen Präsenz der Kirchenmusik begegnen viele Bibeltexte und geistliches Liedgut einer bestimmten Öffentlichkeit heute vor allem in Konzerten. Kirchenmusik ist daher nie nur liturgische Musik, sondern immer auch Musik für die Welt. Sie fühlt sich verantwortlich für das kulturelle Leben am Ort und ist bemüht, dieses nach Kräften durch Angebote der Erwachsenenbildung, aber auch der Musik mit zu gestalten. Ein kirchlicher Chor kann so auch zum Vermittler von Musikkultur werden. Wenn in Wien vor 10 Jahren eine Musikschule unter evangelischer Trägerschaft gegründet wurde („Johann-Sebastian-Bach-Musikschule“), dann erfolgte dies auf dem Hintergrund, dass Kirche auch eine Verantwortung im musikpädagogischen Bereich zu übernehmen hat, wenn sie Luthers musiktheologischen Ansatz (Musik als Gabe und Geschenk Gottes) ernst nimmt. Nicht zuletzt ist die Pflege der Kirchenmusik ein erfolgreiches Mittel gegen den viel beklagten Traditionsabbruch.

Kirche und Gemeinde bleiben nur dann lebendig, wenn sie einen intensiven Austausch mit der individuellen Spiritualität und der öffentlichen Kultur pflegen. Freilich: ohne die Pflege und Stärkung der Musik innerhalb der Kirche wird es weder private noch öffentliche Präsenz der Kirchenmusik in der modernen Welt geben.

3. Beruf(ung) Kirchenmusik

Aktives Musizieren wie hörende Beteiligung in den unterschiedlichsten Formen und Stilen ist notwendiger Bestandteil kirchlichen Lebens. Die christliche Gemeinde nimmt ihr priesterliches und liturgisches Amt unter anderen darin wahr, dass sie singt und musiziert. Daher ist Kirchenmusik nicht nur eine Sache weniger Hauptamtlicher, sondern ihre Pflege und Entwicklung gilt dem Hören, Singen und Musizieren in der Kirche insgesamt. Genau dazu bedarf es besonderer ehren-, neben- und hauptamtlicher Dienste, die solches Singen und Musizieren befördern und anleiten und die besondere Aufgaben bei der Verkündigung in musikalischer Gestalt übernehmen.

3.1. Kirchenmusik als Beruf

Zumindest punktuell ist dabei professionell ausgebildete Arbeit unverzichtbar, z. B.:

- für die Aus- und Fortbildung neben- bzw. ehrenamtlicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
- als Multiplikator für positive Begegnungen mit Kirchenmusik und Kirchenlied, z. B. in Gemeindegruppen, auf Tagungen, auf Freizeiten usw.
- als Starthilfe und Multiplikator für Choraktivitäten, insbesondere auch für Kinder- und Jugendchöre
- für professionelle Betreuung der auf allen Ebenen geleisteten Arbeit, für Rat- und Hilfestellungen
- als Fachberatung für stilistischen Pluralismus auch hinsichtlich von Bereichen der Populärmusik, die ebenfalls auf gute Qualität angewiesen ist
- für die wechselseitig befruchtende Zusammenarbeit mit den Theologen und Theologinnen, Lektoren und Lektorinnen,

Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendmitarbeitern und Jugendmitarbeiterinnen usw.

- zur Betreuung der großen (auch finanziellen) Werte der Instrumente landauf, landab und der Begleitung orgelbaulicher Arbeiten
- für beispielgebende musikalische Arbeit mit entsprechender Attraktivität: Chorarbeit genauso wie Konzerte mit ihrer hohen Öffentlichkeitswirksamkeit. Die Existenz des Berufsstandes „Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin“, der seinen/die ihren Dienst hauptamtlich ausübt, nahm seinen Anfang bereits in der Reformationszeit, als an Evangelischen Schulen, begründet durch den Bildungsauftrag des Protestantismus, Kantoren eingesetzt wurden — so übrigens auch im evangelischen Österreich um 1600. Zum Proprium dieses Berufes gehören die Verbindung von hoher musikalischer Qualifikation mit einer lebendigen Beziehung zum Verkündigungsauftrag der Kirche und die Bereitschaft und Fähigkeit, in unterschiedlichsten Zusammenhängen im Medium der Musik theologisch verantwortet zu arbeiten (Arbeit mit Laien wie mit professionellen Musikern und Musikerinnen, mit Menschen aller Altersgruppen und aus verschiedenen sozialen Milieus usw.). Die Arbeit in hauptamtlichen Stellen hat dabei immer zugleich künstlerische, pädagogische und organisatorische Aspekte.

3.2. Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Die Grundlagen für eine musikalische Ausbildung werden meist in frühester Kindheit gelegt, durch gemeinsames Singen in den Familien oder Kindertageseinrichtungen oder die Hinführung der Kinder zu Musikinstrumenten. Auch die Kirchen stehen mit ihren Kindergärten, evtl. Kinderchören oder anderen Musikangeboten oder z. B. mit der Johann-Sebastian-Bach-Musikschule und dem Musikgymnasium Obersiebenbrunn in einer Verantwortung für die Musikalität der nächsten Generation. Kirchenmusikalische Arbeit profitiert in Österreich oft von anderen musikalischen Ausbildungen, z. B. in Chorleiterkursen und Instrumentalklassen der Landesmusikschulen oder in der Vergangenheit innerhalb der Lehrerbildung. Spezifisch kirchenmusikalisch hat sich in Analogie zu Deutschland ein vierstufiges System der Ausbildung entwickelt. Erst seit kurzem gibt es in Österreich die D-Prüfung (nur als Organistenprüfung), die eine Möglichkeit bietet, mit relativ geringen Anforderungen einen ersten kirchenmusikalischen Abschluss zu erlangen. Dieser gewährleistet als Befähigungsnachweis, dass musikalische Tätigkeit in der öffentlichen Verkündigung qualitativen Mindestanforderungen gerecht wird. Die nächste Stufe ist die C-Prüfung für den nebenamtlichen Dienst, mit der eine bereits thematisch weit gefächerte, solide Grundlage für die kirchenmusikalische Praxis vermittelt wird. Die Anforderungen für die C-Prüfung basieren auf einer gemeinsamen Rahmenordnung der Direktorenkonferenz für Evangelische Kirchenmusik und sind daher mit deutschen C-Prüfungen vergleichbar. Teilschlüsse (nur Orgel, nur Chorleitung) sind möglich. Die Prüfungen werden unter dem Vorsitz des Bischofs/Landessuperintendenten abgenommen. Die C-Musiker und Musikerinnen werden zukünftig hoffentlich immer mehr eine wesentliche Stütze der musikalischen Arbeit in der evangelischen Kirche sein. Im Bereich der nebenamtlichen Ausbildung werden zunehmend auch Populärmusik und Kinderchorarbeit thematisiert. Hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Abschlüsse, die sie durch ein Musikuniversitätsstudium Kirchenmusik erwerben können: Der Master (A-Prüfung bzw. 2. Diplom) qualifiziert für herausgehobene Stellen mit starker künstlerischer oder/und pädagogischer Profilierung, der Bachelor (B-Prüfung bzw. 1. Diplom) für Stellen, bei denen der Schwerpunkt eher in der pädagogischen und liturgischen Breitenarbeit liegt, wobei dennoch künstlerische Ausdrucksfähigkeit gefordert wird. Die Regelstudienzeit für den Bachelor beträgt acht Semester, für den Master sind weitere vier Semester u. U. in unterschiedlicher Spezialisierung erforderlich. Daran können sich noch weitere Aufbaustudien anschließen, teils als Doktoratsstudien, z. B. instrumentale Konzertdiplome oder ein künstlerischer Abschluss Dirigieren. Das Kirchenmusik-

studium umfasst neben Orgelspiel mit besonderer Berücksichtigung der Improvisation sowie Chorleitung u. a. auch Orchesterdirigieren, Tonsatz bis hin zur kirchlichen Komposition, Gesang, Musiktheorie, Musikgeschichte, Liturgik, Hymnologie, theologische Grundlagen, Orgelbaukunde, inzwischen in aller Regel auch didaktische Fächer, Kinderchorpädagogik, Elemente von Populärmusik.

3.3. Situation in Österreich

Im evangelischen Österreich mit seinen 279 Pfarr- und Tochtergemeinden mit zahlreichen weiteren Predigtstellen sind insgesamt an die 650 Organisten und Organistinnen und Chorleiter und Chorleiterinnen mehr oder weniger regelmäßig tätig. Zu den knapp 130 Kirchenchören (auch Kinderchöre, Gospelchöre, usw.) kommen noch etwa 10 Posaunenchöre, daneben gibt es immer wieder zusätzlich einzelne Projektchöre oder -Gruppen, auch Jugendbands und Instrumentalensembles, zudem etliche Gitarristen. Absolventen und Absolventinnen eines Kirchenmusikstudiums sind in unserer Kirche derzeit an folgenden Stellen im Einsatz:

- Landeskantor, 100-%-A-Stelle, gesamtkirchlich,
- Diözesankantor Oberösterreich, insgesamt 100-%-A-Stelle, (60% Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, 40% Diözese),
- Diözesankantorin Burgenland, 100-%-B-Stelle, (75% Diözese, 25% Pfarrgemeinde Mörbisch), mit A-Kantorin besetzt,
- Diözese Steiermark: Jugendreferentenstelle, 100-%-Stelle, mit A-Kantor besetzt,
- Diözesankantorin Niederösterreich, 75-%-Stelle, mit A-Kantorin besetzt,
- Pfarrgemeinde Heilandskirche Graz, 50-%-Stelle, mit A-Kantor besetzt,
- Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche, 17 Stunden/Woche, mit A-Kantor besetzt,
- Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt, 25-%-Stelle, mit A-Kantorin besetzt.

Gelegentlich gibt es feste vertragliche Vereinbarungen mit Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen im Nebenamt, ohne dass diese in der Regel an den Nachweis einer C-Ausbildung gekoppelt wären. In Einzelfällen versehen ausgebildete Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen regelmäßigen Dienst nicht mit einer vertraglich festen Bindung, sondern auf der Basis von Einzelvergütungen. Häufig wird der Orgeldienst aus einem Pool gelegentlich spielender Organistinnen und Organisten bestritten. Seitdem die C-Prüfung getrennt als Organisten- oder Chorleiterprüfung abgelegt werden kann, steigt die Zahl der Interessenten und Interessentinnen und auch der Absolventen und Absolventinnen wieder an. Daneben werden Fortbildungsveranstaltungen aber auch vielfach besucht, ohne dass die Verbindlichkeit einer Prüfung angestrebt würde. Die Möglichkeit zur D-Prüfung befindet sich erst ganz am Anfang ihrer Wahrnehmung. So dankbar man in sehr vielen Fällen für das neben- bzw. ehrenamtliche Engagement — nicht selten auch von musikalisch anderweitig ausgebildeten Personen — ist, so besteht doch insgesamt noch erheblicher Qualifizierungsbedarf für den kirchenmusikalischen Dienst.

4. Zukunftsaufgaben

Eine qualitätsvolle und vielgestaltige Kirchenmusik ist als ein wesentliches Kennzeichen der evangelischen Kirche in ihrer missionarischen und kulturellen Bedeutung für die Zukunft kaum zu überschätzen. Trotz positiver Entwicklungen in den letzten Jahren haben die Evangelischen Kirchen in Österreich hinsichtlich ihres musikalischen Lebens und ihrer kirchenmusikalischen Strukturen immer noch Entwicklungs- und Aufholbedarf.

Dabei sind die gegenwärtigen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse zu reflektieren und mit zu bedenken. Einerseits steht heute durch die immens gewachsenen technischen Möglichkeiten

Musik aller Stilepochen und Geschmacksrichtungen in bester Qualität jederzeit zur Verfügung. Die Pluralität des individuellen Musikkonsums überschreitet immer mehr jegliche Genre-Grenzen, nebeneinander werden Altes und Neues, Pop, Weltmusik oder Klassik gehört, Crossover gilt vielerorts daher als Zauberwort. Gleichzeitig separieren sich Hörmilieus durch die beliebige Verfügbarkeit von Musik im täglichen Leben immer mehr voneinander und zersplittern zusehends, an die Stelle einer Musikfarbe eines bestimmten Radiosenders tritt beispielsweise der persönlich bespielte iPod. Andererseits schwinden gesamtgesellschaftlich die Voraussetzungen für eigenes Musizieren teils dramatisch: die Musikerziehung in den Schulen wurde und wird marginalisiert, das Singen in den Familien ist zunehmend selten geworden, berufliche Belastungen erschweren ein zeitintensives Musikhobby.

Umso wichtiger ist es, dass Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen heute lebendig mit und in der Gemeinde musizieren und dabei ebenso die Liebe zum reichen Schatz des Überlieferten wecken wie Neues aufgreifen und integrieren. So kann Kirchenmusik einen zentralen Beitrag leisten, eine differenzierte musikalische Sprach- und Ausdrucksfähigkeit der Menschen insgesamt zu fördern und zu entwickeln. Dies ist freilich nur dann möglich, wenn genügend gut ausgebildete hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in den Gemeinden und Diözesen vorhanden sind und sich daneben immer wieder Menschen bereit finden, sich kirchenmusikalisch fortzubilden und ihre Gaben und Kenntnisse neben- oder ehrenamtlich einbringen. Dann aber verfügt die Kirche über ein kostbares, singuläres Angebot: wo sonst artikulieren sich Menschen noch derart generationen- und milieuübergreifend gemeinsam und ganzheitlich wie beim Singen im kirchlichen Raum? Damit dies auch zukünftig gelingen kann, sind Akzentuierungen erforderlich:

— Profil zeigen/Qualität wollen

— Es muss künftig darum gehen, den durch nichts zu ersetzenden besonderen Beitrag der Kirchenmusik zum Leben der Kirche und zur Erfüllung ihres Auftrags zu profilieren. Musik jedweden Stils und unterschiedlichster religiöser Färbung profiliert sich dann besonders als Kirchenmusik, wenn es gelingt, sie in hoher Qualität zu Gehör zu bringen und sie zu einem lebendigen Glaubensvollzug sinnvoll in Beziehung zu setzen bzw. sie als Teil der Verkündigung und als Antwort des Glaubens darzustellen. Qualität und Erkennbarkeit gehören zusammen. Der Bezug von Musik und konkreten Glaubensinhalten kann lockerer oder dichter sein; entscheidend ist jedoch immer, dass eine bestimmte Qualität nicht unterschritten wird und die geistliche Relevanz aufgezeigt werden kann. Hier bleibt der Gottesdienst ein zentraler Ort, an dem sich dieses In-Beziehung-Setzen vollzieht. Neuere Gottesdienstformen fordern zudem zu unterschiedlicher kirchenmusikalischer Gestaltung heraus. Daneben darf aber Kirchenmusik keine Scheu zeigen, sich auf dem riesigen Musikmarkt selbstbewusst zu präsentieren, eigene Klang-Räume zu definieren und zu gestalten und immer wieder ihre eigene, unverwechselbare Gestalt zu suchen.

— Pluralität zulassen

— Die besondere Chance der Kirchenmusik besteht darin, mit unterschiedlichen Ausdrucksformen in verschiedenen Stilen und auf verschiedenen Leistungsniveaus generationen- und milieuübergreifend zu wirken. Evangelische Kirchenmusik muss die Vielfalt der musikalischen Stile vor Augen haben, entsprechende Angebote entwickeln, die verschiedenen Milieus und ihre Musik kennen und diese in die Kultur der Gottesdienste und des Gemeindelebens hineinholen. Das zunehmende Interesse an Religion ist oft eng gekoppelt an religiöse Erfahrungen im Medium der Musik. Musikhören gehört zu den am weitesten verbreiteten Freizeitbeschäftigungen. Hier bestehen große Anknüpfungspunkte für die Ausformung kirchlicher Angebote für religiös

Interessierte. Es gehört zum Profil evangelischer Kirchenmusik, spirituelle Neugier zu wecken und zu erhalten.

— Traditionen pflegen

— Je vielfältiger und bunter das kirchenmusikalische Leben wird, desto notwendiger ist gleichzeitig die Erarbeitung und Festlegung eines Grundbestands kirchenmusikalischer Kultur. Die Kernliederliste der VELKD, der sich — um zwei Lieder erweitert — auch die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich angeschlossen hat, kann hier eine wichtige Hilfestellung liefern. Daneben braucht es immer wieder eine engagierte und selbstbewusste Vermittlung des reichen Schatzes der kirchenmusikalischen Tradition.

— Menschen einladen/Gemeinschaft stärken

— Kirchenmusik hat ein großes missionarisches Potenzial. Kaum ein Medium ist besser geeignet, Gemeinschaft zu fördern, als aktives Musizieren in Gruppen. Auch Gottesdienste, in denen kräftig gesungen wird, können so zu besonders beglückenden Erfahrungen werden. Kirchlich distanzierte Menschen und solche, die nur wenige Berührungspunkte mit der Kirche haben, lassen sich durchaus für Chöre aktivieren oder durch kirchenmusikalische Aufführungen ansprechen. Nicht zu trennen von dieser missionarischen Ausrichtung ist der Bildungsaspekt, der mit einer ausdifferenzierten Musikpraxis in der evangelischen Kirche verbunden ist. Die Musik führt Menschen häufig auch zu theologischen Fragen oder weckt Interesse an kirchlichen Lebensformen. So bedarf auch die Kirchenmusik in Hörfunk (Ö1) und Fernsehen als Teil der Gottesdienstübertragung bzw. als selbstständige Musiksendung verstärkter Aufmerksamkeit. Nicht zu vergessen sind die besonderen Lebenssituationen von Menschen, die sich bei Kasualien oder in Festzeiten eine angemessene und seelsorgerlich sensible Begleitung durch Wort und Musik erhoffen.

— Begabungen fördern — Ehrenamtliche stärken

— Hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden verstärkt Aufgaben als Auszubildende und Beratende für andere kirchenmusikalische Aktivitäten wahrnehmen und tun dies bereits jetzt (vgl. Werkwoche für Kirchenmusik, Chortage usw.). Sie sind zuständig für bestimmte Regionen (Diözesen), in denen sie die Ausbildung von C-Musikern und Musikerinnen ermöglichen und begleiten, gemeindeübergreifende und differenzierte Angebote stärken, Anregungen geben, die Gemeinschaft der ehrenamtlich kirchenmusikalisch Aktiven fördern, motivieren und ermutigen und Kooperationen (wie z. B. mit dem Landesmusikschulwerk in OÖ, Schulprojekte im Bgld.) aktiv suchen. Pädagogischen Fähigkeiten und die Fähigkeit zur Teamarbeit sind daher bei der Chorarbeit und in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen besonders gefordert. Angesichts des zurückgehenden Grundwissens um christliche Inhalte in der Bevölkerung werden zudem in der Tätigkeit von Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auch zunehmend religionspädagogische Aspekte eine Rolle spielen.

Wenn auch manche Hoffnung und Perspektive bei dieser Skizze künftiger kirchenmusikalischer Arbeit in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der täglichen Arbeit erst einmal in „kleinere Münze“ getauscht werden muss, so gilt doch als Grundüberzeugung hinter diesen Überlegungen: Alles Nachdenken im Glauben über die Musik, ja alles Musizieren in der Kirche ist von österlicher Gewissheit getragen: **Man singt mit Freuden vom Sieg in den Hütten der Gerechten: Die Rechte des HERRN behält den Sieg!** (Psalm 118, 15) Erarbeitet von: Referentin für Kirchenmusik Pfarrerin Mag.^a Lydia Burchhardt, Superintendent i. R. Univ.-Prof. Mag. Werner Horn, Prof. Dr. Roland Kadan, Landeskantor Mag. Matthias Krampe, Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner gestützt auf die EKD-Schrift „Kirche klingt“ der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der EKD, 2008.

205. Zl. VER 26; 2418/2010 vom 24. November 2010

Ausschreibung der landeskirchlichen Stelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Wien und Österreich

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers für Wien und Österreich wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde zur Besetzung mit 1. September 2011 ausgeschrieben.

Sie kann nur mit einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen besetzt werden.

Von der/dem Bewerber/in werden:

- ökumenische Offenheit,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der EHG Wien und Österreich,
- zeitliche Flexibilität,
- regelmäßiger Gottesdienst (im Albert-Schweitzer-Haus, an der WU und Boku),
- seelsorgerliche Begleitung von Studierenden, insbesondere auch aus dem Ausland,
- Verwaltung des Sozialfonds und Spendenakquirierung,
- Motivation der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Teamfähigkeit,
- Vernetzung mit den Hochschulgemeinden in Österreich und Koordinierung der Kontakte untereinander,
- Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere zum Christlichen Weltstudierendenbund (WSCF) und
- Fähigkeiten zur Führung eines Bürobetriebs und EDV-Kenntnisse

erwartet.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre (mehrmalige Wiederwahl ist möglich).

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von 133 m² wird bereitgestellt.

Die Hochschulpfarrerin/der Hochschulpfarrer wird durch ein eigenes Wahlgremium gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. in Österreich.

In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bewerbungen sind bis zum 10. Jänner 2011 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

206. Zl. SUP 02; 2423/2010 vom 24. November 2010

Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinen Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A. B. Burgenland

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A. B. Burgenland ist wegen Pensionierung der bisherigen Amtsinhaberin mit 1. September 2011 neu zu besetzen. Dienstort ist die Evangelische Superintendenz A. B., Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt.

Zum Aufgabenbereich des/r Fachinspektors/in gehören laut RU-Ordnung insbesondere:

- a) die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht,
- b) die Unterstützung des/der Superintendenten/in in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,
- c) die fachliche Betreuung der Religionslehrer/innen durch Inspektion des Religionsunterrichtes,
- d) die Beratung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,
- e) Gespräche mit Eltern,
- f) administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktor/innen und mit den Referent/innen in den Schulbehörden und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektor/innen für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Zur Bewältigung der Aufgaben besteht eine Reduktion der Lehrverpflichtung auf elf Unterrichtseinheiten im Pflichtschulbereich.

Zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden. Voraussetzungen: Pfarrer/innen, die zum Pfarramt wählbar sind, oder Religionslehrer/innen, die auf Grund aller abgelegten Prüfungen zum Religionsunterricht an allen Pflichtschulen befähigt und ermächtigt sind und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen und möglichst ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland (Schuldienst) haben.

Bewerbungen mit Lebenslauf und den entsprechenden Unterlagen sind an die Evangelische Superintendentur A. B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, zu richten. Die Bewerbungsfrist endet mit 21. Jänner 2011.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Superintendenten nach erfolgter Befragung der Religionslehrer/innen und Beschlussfassung im Superintendentialausschuss.

Auskünfte erteilen Superintendent Mag. Manfred Koch, Tel. 0699-18877101, und FI Walpurga Wukovits, Tel. 0699-18877107).

207. Zl. S 06; 2360/2010 vom 16. November 2010

Richtlinie für die Krankenhausseelsorge in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Amtswegige Berichtigung

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 155/2010 betreffend „Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Ergänzung, Änderung (ABL. Nr. 53/2006) und Wiederverlautbarung“ wird amtswegig berichtigt, indem der Amtsblatt-Eintrag Nr. 104/2006 berücksichtigt wird.

1. Der Titel der Richtlinie lautet somit: „Richtlinie für die Krankenhausseelsorge in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“.

2. In § 5 Z. 1 wird auf Art. 20 Abs. 3 KV verwiesen.

208. Zl. SYN 16; 2289/2010 vom 5. November 2010

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subventionen durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **14. Feber 2011** einzureichen.

Bevorzugt gefördert werden *methodisch-kreative* bzw. *künstlerisch-innovative* Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal € 2000. Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABL. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABL. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten. Als standardisiertes Formblatt steht unter www.evangel.at in der Rubrik *intern* unter *Texte* in *Listen und Formulare* ein Formular zum Download zur Verfügung, das zu verwenden ist.

Die Abrechnungen der 2010 unterstützten Projekte sind bis zum 14. Feber 2011 an das Kirchenamt z. H. Frau Andrea Philipp zu senden. Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Berücksichtigt werden im Jahr 2011 Veranstaltungen zu folgenden in der Bildungskommission festgesetzten Jahres-schwerpunkten:

„Das Jahr der Ehrenamtlichkeit“.

„Auswirkungen historischer Ereignisse auf unsere gegenwärtige und zukünftige Identität“.

„Ausdrucksformen evangelischer Identität“.

209. Zl. P 2158; 2243/2010 vom 20. Oktober 2010

Ordination von MMag. Wilfried Fussenegger

MMag. Wilfried Fussenegger wurde am 23. Oktober 2010 im Betsaal in Treffen durch Superintendent Mag. Manfred Sauer unter Assistenz von Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig und Pfarrer Mag. Norman Tendis ordiniert.

210. Zl. GD 014; 2432/2010 vom 25. November 2010

Winterurlaubsseelsorge 2010/2011

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel	Mitte Dezember 2010 bis Mitte Feber 2011
Innsbruck	
Seefeld	von Jänner bis März 2011
Jenbach	
Pertisau	vom 22. 12. 2010 bis 9. 1. 2011

Superintendentenz Steiermark

Ramsau	von Jänner bis Feber 2011
--------	---------------------------

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

211. Zl. GD 014; 2409/2010 vom 23. November 2010

Urlaubsseelsorge 2011 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B	Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B	Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B	Rust und Mörbisch/Neusiedler See	Juli und August
	Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

B	Afritz/Feld am See	Juli und August
B	Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B	Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B	Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
	Krumpendorf und Pörschach	Juli oder August
B	Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte August
B	Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
B	Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August
B	Ossiach und Tschöran	Mitte Juli und August
B	Techendorf	Juni bis September
	Velden und Moosburg	Juli und August

Niederösterreich

B	Baden bei Wien	Juli und August
	Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

	Attersee	Juli und August
B	Gmunden	Juli und August
	Gosau	Juli und August
	Mondsee und Unterach	Juli und August
B	Scharnstein	Juli
	St. Wolfgang	Juli bis September

Osttirol

B	Lienz und Umgebung	Juli bis September
---	--------------------	--------------------

Tirol

	Ehrwald und Reutte	Juli oder August
	Medraß und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B	Jenbach und Umgebung	Juli und August
	Kitzbühel	Juli bis Anfang September
B	Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
	Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
	Pertisau	Juli oder August
	Seefeld und Telfs	Juli und August
B	Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

B	Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
	Lofer	Juli oder August
B	Mittersill	Juli und August
	Zell am See	Juli und August

Steiermark

	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B	Bad Radkersburg	Juli oder August
	Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

	Bregenz	Juli und August
	Feldkirch	Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwester in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

212. Zl. AW 01; 2456/2010 vom 29. November 2010

Frist 31. Jänner 2011 für die Belegvorlage 2010

Um die Jahresabschlüsse 2010 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich fristgerecht erstellen zu können, ersuchen wir alle TeilnehmerInnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen sowie Arbeitsbereiche und sonstige Subventionsnehmer nachdrücklich sämtliche die Kirchen betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) für die Jahre bis einschließlich 2010 an das Kirchenamt A. B. **bis spätestens 31. Jänner 2011** zu senden.

Diese Belege sollten nach Möglichkeit mit einem Rechnungsdatum 2010 ausgestellt sein.

213. Zl. LK 022; 2457/2010 vom 29. November 2010

Jahresbericht für das Jahr 2010

Der im Amtsblatt unter 81. Zl. A 24; 1144/2010 vom 20. Mai 2010 angekündigte Vorschlag des Oberkirchenrates A. B. für einen neuen Jahresbericht für die Gemeinden im Kirchenregiment A. B. liegt noch nicht vor. Eine Arbeitsgruppe arbeitet noch an einem neuen Konzept. Die Umsetzung in EGON kann erst im kommenden Jahr erfolgen.

Für den Jahresbericht für das Jahr 2010 stehen deshalb wie im Vorjahr letztmals einerseits das Online-Formular, andererseits die entsprechenden Formulare in EGON zur Verfügung.

214. Zl. LK 022; 2454/2010 vom 29. November 2010

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2011

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzkommission überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2011 wurde von den Synodalausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 24. November 2010 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2011 ab diesem Jahr in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, die durch die Aufstellung der Subventionen ergänzt wird.

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Planung für das Jahr 2011 Gewinn- und Verlustrechnung — gesamt

	Vorjahr 2009 Ist €	Jahr 2010 Hochrechnung €	Planjahr 2011 Plan €
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	4.723.150	1.252.293	1.305.830
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.634	3.634	3.634
d) übrige	41.222	6.104	6.135
	4.768.006	1.262.031	1.315.600
2. Personalaufwand			
a) Gehälter	-13.163	0	0
b) Sonstige Sozialaufwendungen	-29.605	-11.397	-11.637
	-42.768	-11.397	-11.637
3. Abschreibungen	-22.302	-20.935	-25.794
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	-4.236.100	-3.659.695	-3.713.925
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	-114.865	-27.975	-28.383
Mitgliedsbeiträge	-12.631	-338	-344
Instandhaltungen	-6.207	-5.634	-7.391
Betriebskosten	-90.052	-84.577	-86.781
Transportaufwand	-165	0	0
Reise- und Fahrtaufwand	-29.113	-10.010	-10.220
Nachrichtenaufwand	-22.566	-7.341	-7.373
Aus- und Weiterbildung	-19.990	0	0
Lizenzgebühren	0	0	0
kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	-27.460	-149	-500
Büro- und Verwaltungsaufwand	-3.270	-834	-834
Spesen des Geldverkehrs	-3.661	-3.473	-3.546
Rechts- und Beratungsaufwand	-10.394	-1.115	-1.000
Abschreibung von Forderungen	-6	0	0
diverse betriebliche Aufwendungen	-129.485	-4.904	-2.669
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	-131	0	0
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	16	23	23
	-4.706.080	-3.806.021	-3.862.944
5. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 4)	-3.144	-2.576.322	-2.584.775
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	113.007	52.199	52.000
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.406	2.058	2.087
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0	0	0
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.382	-1.277	-1.382
11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 6 bis 10)	126.031	52.980	52.705
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	122.887	-2.523.342	-2.532.070
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-71	0	0
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	122.817	-2.523.342	-2.532.070
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	122.817	-2.523.342	-2.532.070

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2011
Direktsubventionen A. u. H. B. an selbstständige Einrichtungen

KST	Position	2009					2010					2011				
		HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B., Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B., Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B., Anteil H.B.	HB-Anteil relativ		
7511	Evangelische Jugend	Subvention ohne A.B. Gehälter	5,0%	153.615	130.000	123.500	6.500	138.961	100.000	95.000	5.000	5,0%	143.426	130.000	123.500	
7520	Ev. Hoch- schulgemeinde	Subvention ohne A.B. Gehälter	fix € 5.000,—	144.500	69.300	64.300	5.000	75.000	40.000	38.000	2.000	5,0%	47.310	-	-	
7530	EFA	Subvention		132.299	111.931	106.536	5.395	132.660	114.660	109.588	5.072	4,740%	134.740	126.740	120.733	
7650	Brot für Hungernde	Subvention	0%	38.900	29.800	29.800	-	37.900	35.000	35.000	-	0%	44.600	44.600	44.600	
7550	Ev. Akademie Wien	Subvention	5%	22.000	10.000	9.500	500	32.000	16.000	15.200	800	5%	22.000	16.000	15.200	
7550	Ev. Bildungs- werk Stmk	Subvention	0%	3.250	3.250	3.250	-	3.200	1.600	1.600	-	0%	3.250	3.250	3.250	
7550	Ev. Akademie Kärnten	Subvention	0%	8.000	7.000	7.000	-	8.000	7.000	7.000	-	0%	7.000	6.000	6.000	
7550	AEBW	Subvention	0%	20.000	10.000	10.000	-	20.000	10.000	10.000	-	0%	20.000	10.000	10.000	
7560	Diakonie Österreich	Subvention	5%	60.000	60.000	57.000	3.000		60.000	57.000	3.000	5%		60.000	57.000	
7570	Campingmission	Subvention	5%	3.000	3.000	2.850	150		3.000	2.850	150	5%	3.000	3.000	2.850	
7580	Diakonie Flüchtlingsdienst TRAISKIRCHEN	Subvention	5,0%		16.000	15.200	800	32.000	32.000	30.400	1.600	5,0%	32.000	32.000	30.400	
7610	Diakonischer Einsatz	Subvention	5%	22.000	22.000	20.900	1.100		22.000	20.900	1.100	5%		16.500	15.675	
7620	Diakonie Auslandshilfe	Subvention	5%	15.000	13.000	12.350	650	15.000	15.000	14.250	750	5%	15.000	15.000	14.250	
7640	EAEZ	Subvention	5%	13.000	6.500	6.175	325	1.600	1.600	1.520	80	5%	8.000	4.000	3.800	
Summe Direktsubventionen A.u.H.B.			635.564	491.781	468.361	23.420		496.321	457.860	438.308	19.552		480.326	467.090	447.258	

„Anmerkung: In der Planung sind außerdem direkt gezahlte Gehälter für die Direktoren des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau und der Diakonie Österreich sowie für die österreichische Hochschulpfarrein enthalten.“

Wahlen der 7. Session der 13. Synode A. B.

215. Zl. SYN 11; 2315/2010 vom 9. November 2010

Wahl in den Theologischen Ausschuss A. B.

Ordentliches Mitglied:

O. Univ.-Prof. Dr. **Wilhelm Pratscher** (statt Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine)

216. Zl. SYN 2; 2316/2010 vom 9. November 2010

Wahl in den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik A. B.

Stellvertreter:

Mag. **Martin Hrabe** (statt „unbesetzt“)

217. Zl. SYN 2 a; 2317/2010 vom 9. November 2010

Wahl in den Ausbildungsausschuss A. B.

Ordentliches Mitglied:

O. Univ.-Prof. Dr. **Wilhelm Pratscher** (statt Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine)

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

218. Zl. G 07; 2463/2010 vom 29. November 2010

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004, 296/2006, 222/2008 und 201/2010)

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2011 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in die-

sem Jahr unter dem Wert von € **88,50** liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € **78,—** festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

219. Zl. KB 06; 2313/2010 vom 9. November 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2010	2009
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,883.694,90	1,782.318,31
Kärnten	2,271.773,56	2,199.643,60
Niederösterreich . .	2,017.464,80	2,000.179,92
Oberösterreich . . .	2,975.002,29	2,964.508,77
Salzburg-Tirol . . .	1,842.307,04	1,768.406,28
Steiermark	2,470.542,73	2,412.630,87
Wien	3,447.418,14	3,603.334,91
	16,908.203,46	16,731.022,66

Steigerung 2010 gegenüber 2009:

1,06% (16,731.022,66)

Steigerung 2010 gegenüber 2008:

1,37% (16,680.051,58)

220. Zl. Sup 08; 2549/2010 vom 7. Dezember 2010

Ausschreibung der Stelle einer JugendpfarrerIn/eines Jugendpfarrers bzw. einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten in der Diözese Niederösterreich

Beschäftigungsart: Vollzeit

Dienstort: St. Pölten

Dienstantritt: September 2011

Die Evangelische Jugend Niederösterreich sucht eine(n) NachfolgerIn für den langjährig in diesem Bereich tätigen Jugendreferenten. Die Anstellung kann als DiözesanjugendpfarrerIn oder JugendreferentIn erfolgen.

Diese(r) ist für die Koordination der Jugendarbeit in der Diözese Niederösterreich zuständig. Die Aufgaben umfassen u. a. die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Unterstützung der Gemeinden bei Jugendprojekten, die Durchführung der diözesanen (Sport)Veranstaltungen und Freizeiten, Vermittlung bei Konflikten, Mitarbeit in den entsprechenden diözesanen Gremien und auf bundesweiter Ebene, Bürotätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit. Die Stelle ist die einzige hauptamtliche Stelle der EJNÖ. Die Inhaberin/der Inhaber wird von einem

ehrenamtlichen Team unterstützt. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet; Wiederwahl möglich.

Erforderliche Qualifikationen:

Abgeschlossene fachtheologische Ausbildung und Ordination ins Pfarramt (JugendpfarrerIn).

Abgeschlossene Ausbildung an der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie oder vergleichbare Ausbildung(en) mit theologischem und pädagogischem Schwerpunkt (JugendreferentIn).

Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger bzw. kirchlicher Mindestgehälterverordnung Stufe V für Jugendreferenten/innen,
- Wohnkostenbeitrag,
- Fahrtkostenersatz gemäß amtlichem Kilometergeld,
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur im Zentrum von St. Pölten.

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bestehend aus Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf und Kopien der relevanten Zeugnisse bis spätestens 28. Feber 2011 an:

Evangelische Jugend Niederösterreich
z. H. Diözesanjugendleitung
Julius-Raab-Promenade
3100 St. Pölten

221. Zl. GD 305; 2475/2010 vom 30. November 2010

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Villach schreibt hiermit die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Wahl aus.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt etwa 5100 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

In Zusammenarbeit mit den weiteren Pfarrern erwartet die Pfarrgemeinde:

- Die Feier von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach, regelmäßig in den Außenstationen, sowie in Senioren- und Pflegeheimen.
- Die Durchführung von Amtshandlungen, die auf Grund der Größe der Pfarrgemeinde einen wesentlichen Arbeitsbereich ausmachen.
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit, wofür die Begabung und Freude an der Arbeit mit großen Gruppen hilfreich ist.
- Die Setzung eigener Schwerpunkte nach den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde und den eigenen Begabungen.
- Team- und Kommunikationsfähigkeit. Die Gemeinde erwartet eine gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den weiteren Pfarrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

- Ein Team bestehend aus dem amtsführenden Pfarrer und einem Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung.
- Ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus drei Mitarbeiterinnen in Sekretariat und Kirchenbeitrag, sowie einer Küsterin.
- Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde. Ein Jugendreferent begleitet die Jugend- und Kinderarbeit der Pfarrgemeinde mit einem Team aus jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Eine professionelle Arbeitsumgebung mit einer guten Infrastruktur, welche die Vorbereitung und Durchführung auch aufwändiger Projekte ermöglicht bzw. erleichtert.
- Eine Dienstwohnung im Pfarrhaus (zirka 110 qm), welche eine gute Wohnqualität in ruhiger zentraler Lage bietet.

Wir freuen uns über Bewerbungen bis zum 28. Feber 2011 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, z. H. Kurator Dr. Eberhard Kohlmayr bzw. e.kohlmayr@aon.at.

222. Zl. SYN 10; 2355/2010 vom 27. Oktober 2010

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2011

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2010 auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2011 beschlossen:

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 2% angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 1% angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2010 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von mindestens 3% erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragsingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Feber 2011** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Vzlt Hans WEBERSTORFER, EvMilPf beim MilKdo OÖ

OSTwM Walter WOSCHITZ, EvMilPf beim MilKdo Kärnten

Weiters ohne Sakramentsverwaltung:

Vzlt Hubert KOBALD, EvMilSupIntdtr Wien

Vzlt Siegfried WOLF, EvMilPf beim SKFüKdo in Graz

Ohne Sakramentsverwaltung und ohne Durchführung von Kasualien:

OSTv Johann BRUNNER, EvMilPf beim MilKdo NÖ

225. Zl. P 1444; 2199/2010 vom 14. Oktober 2010

Bestellung von Senior Mag. Friedrich Rössler zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Senior Mag. Friedrich Rössler wurde gemäß § 13 der Lektorenordnung zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 befristet auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

223. Zl. G 14; 2324/2010 vom 10. November 2010

Amtszeitverlängerung; Feststellungen

Auf Grund der Novellierung der Art. 63, 68 und 92 Kirchenverfassung betreffend die Amtszeitverlängerung bedarf es keiner Wahl bzw. Wiederwahl für:

- a) Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner, geb. 1950; sie hat ihr Amt am 1. September 2000 angetreten, es endet daher am 31. August 2012; daher ist das 61. Lebensjahr vollendet. Sie gilt als im Amt bestätigt bis zu ihrer Pensionierung.
- b) Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair, geb. 1957; er hat sein Amt am 1. Feber 2008 angetreten, es endet daher am 31. Jänner 2020; daher ist das 61. Lebensjahr vollendet. Er gilt als im Amt bestätigt bis zu seiner Pensionierung.

224. Zl. S 15; 2407/2010 vom 22. November 2010

Evangelische Lektorenarbeit — Militärlektoren

Berechtigt zum Lektorendienst mit selbstverfasster Predigt, Sakramentsverwaltung und Durchführung von Kasualien im Auftrag des Militärpfarrers bzw. der Militärsuperintendentur sind:

Dipl.-Päd. Mario DIETRICH, EvMilPf beim MilKdo Burgenland

Vzlt Erwin LENZHOFER, EvMilPf beim SKFüKdo in Salzburg

Vzlt i. R. Heinrich LEXA, vormalig EvMilPf beim MilKdo NÖ

ADir Manfred WALLGRAM, EvMilSupIntdtr, Notfallseelsorge Wien, Polizeiseelsorger für Graz und Graz-Umgebung

226. Zl. P 2309; 2274/2010 vom 3. November 2010

Bestellung von Mag. Anja Steinke zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Anja Steinke wurde gemäß § 31 OdtG zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2010 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

227. Zl. P 1689; 2277/2010 vom 3. November 2010

Bestellung von Mag. Regina Leimer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran

Mag. Regina Leimer wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdtG bzw. unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

228. Zl. P 1886; 2298/2010 vom 5. November 2010

Bestellung von Mag. Verena Groh zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Verena Groh wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdtG zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

229. Zl. P 2044; 2359/2010 vom 16. November 2010

Bestellung von Mag. Paul Nitsche zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Kreuzkirche

Mag. Paul Nitsche wurde gemäß § 19 OdtA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Kreuzkirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

230. Zl. GD 408; 2480/2010 vom 29. November 2010

Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Nördlicher Flachgau

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. vom 29. November 2010 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg Nördlicher Flachgau geändert in: „**Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Nördlicher Flachgau**“.

231. Zl. LK 022; 2455/2010 vom 29. November 2010

Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2010; Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2011

In der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 24. November 2010 wurde ein Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2010 für die Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2011 in Höhe von € 7.136,75 genehmigt.

232. Zl. LK 022; 2453/2010 vom 29. November 2010

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2011

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzkommission A. B. überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2011 wurde in der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 24. November 2010 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2011 wie im Vorjahr in Form einer Planbilanz und einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Diese Darstellung wird durch eine Plan-Geldflussrechnung und die Aufstellung der Subventionen ergänzt.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planung für das Jahr 2011

Bilanz - Aktiva ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

	Vorjahr 2009 Ist €	Jahr 2010 Hochrechnung €	Plan 2011 Plan €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software	89.032	41.708	23.068
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	2.421.956	2.370.988	2.320.238
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.300	109.246	72.319
3. Geleistete Anzahlungen	0	0	0
	<u>2.541.256</u>	<u>2.480.235</u>	<u>2.392.557</u>
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	7.936.435	8.902.608	11.339.756
	<u>10.566.724</u>	<u>11.424.551</u>	<u>13.755.381</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	3.175.915	3.931.787	2.588.705
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	378.363	378.363	378.363
	<u>3.554.278</u>	<u>4.310.150</u>	<u>2.967.068</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.328.585	5.328.585	5.328.585
	<u>8.882.862</u>	<u>9.638.735</u>	<u>8.295.652</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	90.133	90.133	90.133
Summe Aktiva	<u>19.539.719</u>	<u>21.153.419</u>	<u>22.141.167</u>

Bilanz - Passiva ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

	Vorjahr 2009 Ist €	Jahr 2010 Hochrechnung €	Plan 2011 Plan €
A. negatives Eigenkapital			
I. Kapital			
II. Gewinnrücklagen			
1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.153.425	1.153.425	1.153.425
2. zweckgebundene Rücklagen	420.580	356.364	436.364
	<u>1.574.005</u>	<u>1.509.789</u>	<u>1.589.789</u>
	<u>-27.262.685</u>	<u>-25.704.512</u>	<u>-24.595.247</u>
B. Investitionszuschüsse			
	63.483	41.130	28.618
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.801.017	5.751.865	6.021.523
2. Rückstellungen für Pensionen	38.746.890	37.207.864	36.896.388
3. sonstige Rückstellungen	194.245	1.525.841	1.514.956
	<u>44.742.152</u>	<u>44.485.570</u>	<u>44.432.866</u>
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	334.462	278.161
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.081	85.081	85.081
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.023.442	1.023.442	1.023.442
4. sonstige Verbindlichkeiten	881.617	881.617	881.617
	<u>1.990.140</u>	<u>2.324.603</u>	<u>2.268.302</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
	6.628	6.628	6.628
Summe Passiva	<u>19.539.719</u>	<u>21.153.419</u>	<u>22.141.167</u>

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2011
Gewinn- und Verlustrechnung ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

	Vorjahr 2009 Ist €	Jahr 2010 Hochrechnung €	Planjahr 2011 Plan €
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU			
a) Netto-Kirchenbeiträge	14.218.034	14.233.259	14.522.492
b) Religionsunterrichts-Vergütung	3.890.753	3.919.888	3.963.653
c) Bundeszuschuss	3.077.102	3.101.338	3.144.262
	21.185.889	21.254.485	21.630.407
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	2.000	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	16.348	52.592	34.205
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0
d) übrige	602.301	1.012.231	458.481
	620.650	1.064.823	492.686
3. Personalaufwand			
a) Löhne	-75.951	-78.356	-80.143
b) Gehälter	-12.446.427	-12.361.038	-12.565.476
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-1.348.171	-469.503	-545.804
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-5.462.402	-1.336.090	-2.400.129
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.984.838	-2.953.816	-3.039.129
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-292.325	-274.738	-271.746
	22.610.114	-17.473.541	-18.902.426
4. Abschreibungen	-198.743	-174.015	-141.768
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-238.676	-237.951	-245.397
kirchliche Liegenschaften	-86.431	-73.742	-75.221
kirchliche Druckwerke	-104.276	-108.861	-98.928
Sitzungen und Tagungen	-86.922	-51.319	-48.215
sonstige Ausgaben	-257.011	-247.228	-305.172
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	-13.032	-85.353	-206.224
Zuschüsse	-1.077.484	-2.435.449	-960.426
Bildungsaufwendungen	-65.512	-91.278	-100.262
Reise- und Fahrtaufwand	-175.564	-215.988	-219.522
Lizenzgebühren	-17.100	-19.000	-19.399
Rechts- und Beratungsaufwand	-73.082	-70.514	-87.151
diverse betriebliche Aufwendungen	-474	-49.985	15
	-2.195.564	-3.686.668	-2.365.904
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 5)	-3.197.883	985.084	712.995
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	816.218	344.603	323.413
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	149.239	299.334	54.334
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	25.247	5.342	39.608
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-237	-2	-8.363
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 7 bis 11)	990.468	649.278	408.993
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.207.415	1.634.362	1.121.987
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-28.557	-11.973	-12.723
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-2.235.973	1.622.389	1.109.265
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-44.296	0	-80.000
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	-2.280.269	1.622.389	1.029.265

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2011
Geldflussrechnung ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

	Vorjahr 2009 Ist T€	Jahr 2010 Hochrechnung T€	Planjahr 2011 Plan T€
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.207	1.634	1.122
2. a) + Abschreibungen/- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	-612	-142	-78
2. b) + Verlust/- Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-27	-5	-40
2. c) + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-	-	-
2. d) + Abnahme/- Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	3.626	-756	1.343
2. e) + Zunahme/- Abnahme von Rückstellungen	423	-257	-53
2. f) + Zunahme/- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva	283	0	0
3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.486	475	2.294
4. +/- Nettogeldfluss aus außerordentlichen Posten	-	-	-
5. - Zahlungen für Ertragsteuern	-29	-12	-13
6. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.458	463	2.282
7. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	2	0	0
8. + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	211	261	810
9. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-68	-66	-35
10. - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-1.150	-928	-3.000
11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.005	-733	-2.225
12. + Einzahlungen von Eigenkapital	32	-	-
13. - Rückzahlungen von Eigenkapital	-5	-64	0
14. - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-	-	-
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	334	-56
16. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
17. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	27	270	-56
18. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	480	0	0
19. wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	-	-	-
20. + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	4.848	5.329	5.329
21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	5.329	5.329	5.329

Mit der Geldflussrechnung wird festgestellt, auf Grund welcher Geschäftsfälle sich die Bilanzposition „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ verändert hat.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2011
Direktsubventionen A. B. an selbstständige Einrichtungen

		2009					2010					2011				
KST	Position	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.	Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.	Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.	Anteil H.B.
7110	Werk für E+G	0,0%	85.000	80.000	80.000	-	0,0%	83.000	75.000	75.000	€ -	0,0%	85.000	80.000	80.000	
	Diakonie Flüchtlingsdienst/ Hilfswerk										€ -					
7170	Subvention	0,0%	88.000	88.000	88.000	-	0,0%	104.000	72.000	72.000	€ -	0,0%	72.000	72.000	72.000	
7180	Bibelzentrum	0,0%	30.000	10.000	10.000	-	0,0%	30.000	15.000	15.000	€ -	0,0%	30.000	15.000	15.000	
7191	Museum Kärnten Fresach	0,0%				-	0,0%	50.000	25.000	25.000	€ -	0,0%	25.000	25.000	25.000	
	Werk A. B. lt. Synodalausschuss	0,0%				-	0,0%		5.000		€ -	0,0%				
Summe Direktsubventionen A. B.			203.000	178.000	178.000	-	€ -	267.000	192.000	192.000	€ -	€ -	212.000	192.000	192.000	

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2011
Direktsubventionen A. u. H. B. an selbstständige Einrichtungen

		2009					2010					2011				
KST	Position	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.	Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.	Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.	
7511	Evangelische Jugend	5,0%	153.615	130.000	123.500	6.500	5,0%	138.961	100.000	95.000	5.000	5,0%	143.426	130.000	123.500	
7520	Ev. Hoch- schulgemeinde	fix € 5.000,—	144.500	69.300	64.300	5.000	5,0%	75.000	40.000	38.000	2.000	5,0%	47.310	-	-	
7530	EFA		132.299	111.931	106.536	5.395	4,423 %	132.660	114.660	109.588	5.072	4,740 %	134.740	126.740	120.733	
7650	Brot für Hungern	0%	38.900	29.800	29.800	-	0%	37.900	35.000	35.000	-	0%	44.600	44.600	44.600	
7550	Ev. Akademie Wien	5%	22.000	10.000	9.500	500	5%	32.000	16.000	15.200	800	5%	22.000	16.000	15.200	
7550	Ev. Bildungs- werk Stmk	0%	3.250	3.250	3.250	-	0%	3.200	1.600	1.600	-	0%	3.250	3.250	3.250	
7550	Ev. Akademie Kärnten	0%	8.000	7.000	7.000	-	0%	8.000	7.000	7.000	-	0%	7.000	6.000	6.000	
7550	AEBW	0%	20.000	10.000	10.000	-	0%	20.000	10.000	10.000	-	0%	20.000	10.000	10.000	
7560	Diakonie Österreich	5%	60.000	60.000	57.000	3.000	5%		60.000	57.000	3.000	5%		60.000	57.000	
7570	Campingmission	5%	3.000	3.000	2.850	150	5%		3.000	2.850	150	5%	3.000	3.000	2.850	
7580	Diakonie Flüchtlingsdienst TRAISKIRCHEN	5,0%		16.000	15.200	800	5,0%	32.000	32.000	30.400	1.600	5,0%	32.000	32.000	30.400	
7610	Diakonischer Einsatz	5%	22.000	22.000	20.900	1.100	5%		22.000	20.900	1.100	5%		16.500	15.675	
7620	Diakonie Auslandshilfe	5%	15.000	13.000	12.350	650	5%	15.000	15.000	14.250	750	5%	15.000	15.000	14.250	
7640	EAEZ	5%	13.000	6.500	6.175	325	5%	1.600	1.600	1.520	80	5%	8.000	4.000	3.800	
Summe Direktsubventionen A.u.H.B.			635.564	491.781	468.361	23.420		496.321	457.860	438.308	19.552		480.326	467.090	447.258	

„Anmerkung: In der Planung sind außerdem direkt gezahlte Gehälter für die Direktoren des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau und der Diakonie Österreich sowie für die österreichische Hochschulpfarrerinnen enthalten.“

Wahlen der 5. Session der 15. Synode H. B.

233. Zl. HB 01; 2357/2010 vom 16. November 2010

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Auf der 5. Session der 15. Synode H. B. am 25. Oktober 2010 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

Synodalausschuss der Synode H.B.

Pfarrer Mag. Michael Meyer (statt Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur) als Stellvertreter für

OKR Pfarrer Mag. Johannes Wittich.

Generalsynode

Pfarrer Mag. Michael Meyer (statt Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur) als ordentliches Mitglied.

Pfarrer Mag. Ralf Stoffers als Stellvertreter von Pfarrer Mag. Michael Meyer.

Pfarrer Mag. Eva-Maria Franke (statt Evelyn Martin) als Stellvertreterin von Mag. Lauri Hätönen.

Nominierungsausschuss der Synode H.B.

Pfarrer Mag. Michael Meyer (statt Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur) als ordentliches Mitglied.

Mag. Lauri Hätönen
Vorsitzender Synode H. B.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Kirchenverfassung — Novelle 2010

Reform der Gemeindeebene

Das Begutachtungsverfahren zu den Entwürfen einer neuen Kirchenverfassung, genannt „Naßwalder Modell“, hat, obwohl das Modell selbst ad acta gelegt wurde, so viele bedeutsame Anregungen zu einer Reform der Gemeindeebene in der Evangelischen Kirche erbracht, dass die Generalsynode 2009 den RVA beauftragt hat, die Vorschläge zu ordnen, zu bearbeiten und für eine Novelle der Kirchenverfassung zu verwerten.

Zugleich werden damit Vorschläge der Synodalausschüsse A. B. und H. B. mit Bezug auf die langfristige Finanzplanung und Restrukturierung der Kirchenorganisation umgesetzt; d. h. es werden jetzt rechtliche Instrumente geschaffen, die geeignet sind, solche Ziele zu verwirklichen (z. B. die Bildung von Gemeindeverbänden, die Vereinigung oder Auflösung von Pfarrgemeinden oder Teilgemeinden mit unterkritischen Mitgliederzahlen).

Die wesentlichen Punkte (neben kleineren inhaltlichen und zahlreichen redaktionellen Änderungen) sind:

- Zu den erweiterten Regelungen der Errichtung von Pfarrgemeinden und Teilgemeinden (Mutter- und Tochtergemeinden) treten erstmals Regelungen der Kriterien für die Vereinigung oder Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden. Maßnahmen dieser Art stellen neue Instrumente dar, Strukturen zu modernisieren und wirtschaftlich zu planen.
- Die Zahlen der Mitglieder von Gemeindevertretungen und Presbyterien werden verringert. Damit wird die Kandidatensuche (für die Wahlen im Jahre 2011) erleichtert; insbesondere soll die Arbeit der Gremien vereinfacht werden. Ersatzleute und Nachwahlen sind im Normalfall nicht mehr erforderlich; die Wahlordnung und die Kirchliche Verfahrensordnung werden aus diesem Grunde angepasst.
- Grosse und kleine Pfarrgemeinden werden nicht nur bei der Größe ihrer Gremien differenziert. Die Rech-

nungsprüfung — erstmals wird die begleitende und evaluierende Prüfung unterschieden — wird bei den Großgemeinden in professionelle Hände gelegt. Die Berücksichtigung einer unterschiedlichen Zahl bei der Vertretung großer oder kleiner Pfarrgemeinden in der Superintendentialversammlung sollte über die Superintendentialordnung geregelt werden.

- Ein Gemeindeforum soll die Möglichkeit bieten, fernstehende Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich aber für die Arbeit der Pfarrgemeinde interessieren und dazu beitragen können, in langfristige und/oder grundlegende Entwicklungsplanung einzubeziehen. Die bestehende Regelung in der Kirchenverfassung „alt“ wurde von den Pfarrgemeinden nicht angenommen und mögliche, informelle Lösungen wurden kaum praktiziert.

Im Presbyterium der Pfarrgemeinde Graz-Nord wurden die zugesandten Änderungsvorschläge beraten und folgendes dazu bemerkt; dies soll in den Motiven festgehalten werden:

- a) Grundsätzlich erleben wir unser „Offenes Gemeindeforum“ als eine freiwillige und offene Form der Partizipation, die zu einem guten Stück davon lebt, dass sie nicht „einberufen“ ist, sondern dass dazu eingeladen wird. In unseren Treffen fanden bisher auch keine „Abstimmungen“ statt und eine Anwendung der „Verfahrensordnung“ erachten wir (derzeit) nicht für notwendig bzw. hilfreich. Wir möchten unser „Offenes Gemeindeforum“ bewusst frei halten von allem, was Kreativität, Motivation und visionäres Denken behindern könnte.
 - b) Daher schlagen wir vor, das Gemeindeforum eher als eine Art Ideenwerkstatt zu empfehlen und dafür notwendige Rahmenbedingungen fest zu legen, die etwa die Kommunikation mit den Gemeinde leitenden Gremien betreffen, sowie den Umgang mit den erarbeiteten Ergebnissen. Andere Fragestellungen haben eher methodischen Charakter und sind sicher anderswo zu verhandeln.
- Die Rolle der Superintendenz/Superintendentur wird mit Bezug auf die ihr zugehörigen Pfarrgemeinden

präzisiert; sie soll in Zukunft Ansprechpartner und Aufsichtsorgan sein, bedarf dafür aber sachlich kompetenter, z. T. hauptamtlicher Personen und z. T. neuer interner Strukturen.

- Die Texte wurden aus Anlass der Novelle gendergerecht formuliert. Um die Zusammenhänge deutlich zu machen, waren die Abschnitte VIII und IX der Kirchenverfassung als ganzes wiederzuverlautbaren. Die anderen Abschnitte, sind nicht vollständig wiedergegeben, sondern nur in jenen Passagen, die für das Verständnis der Novelle notwendig sind.

Zu Stellungnahmen waren eingeladen worden:

- alle Pfarrgemeinden, z. H. der amtsführenden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kuratoren und Kuratorinnen,
- alle Superintendenten, z. H. der Superintendentin und der Superintendenten sowie der Superintendentialkuratoren und -kuratorinnen,
- die Gleichstellungskommission,
- der VEPPÖ,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse der Generalsynode und der Synode A. B.,
- die Mitglieder der Oberkirchenräte und die Kirchenräte sowie
- die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses.

Von den rund 300 in Begutachtungsverfahren Eingeladenen haben über 40 Stellungnahmen abgegeben. Es gab viel Zustimmung. Es gab sogar Lob für den Entwurf; es gab zahlreiche wertvolle Anregungen und viele redaktionelle Korrekturen. Sie konnten ohne Problem fast vollständig eingearbeitet und übernommen werden. In einigen Fällen hielten sich Kritik und Zustimmung die Waage; diese Punkte wurden in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen. Es ist zu erwarten, dass diese Themen in der Generalsynode bzw. Synode A. B. ohnedies von neuem diskutiert werden.

Lebensvollzüge der Kirche — Änderung Art 1 Abs 1 KV

Dieser Formulierung liegt die Vorstellung von fünf definierten Lebensvollzügen der Kirche zu Grunde:

- **Zeugnis (martyria)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche hört, bekennt und verkündigt das Evangelium von Jesus Christus“.
- **Bildung (paideia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche lernt und lehrt“.
- **Dienst (diakonia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche dient“.
- **Feier (leiturgia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche feiert“.
- **Gemeinschaft (koinonia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche lebt Gemeinschaft“.

Auf altkirchliche Vorlagen zurückgreifend gelten in den Lutherischen Kirchen seit dem 19. Jahrhundert (Wilhelm Löhe) folgende vier Lebensvollzüge als „klassisch“: Martyria — Leiturgia — Diakonia — Koinonia. Auch die r.-k. Kirche hat diese vier Lebensvollzüge im Zweiten Vatikanischen Konzil für sich festgeschrieben.

Die Calvin'sche Ämterlehre kennt in ihrer klassischen Ausprägung hingegen das vierfache Amt: Pfarrer — Presbyter — Diakon — Lehrer.

Obwohl in beiden Fällen von einer Vier-Zahl ausgegangen wird, unterscheiden sich die beiden Modelle insbesondere in zwei Punkten: das Amt des Lehrers — und damit auch der Bereich der Lehre bzw. der Bildung — fehlt in den klassischen Lebensvollzügen nach lutherischer Lesart. Bildung ist aber nicht nur ein spezifisch reformiertes, sondern ein genuin reformatorisches Grundanliegen, das allen evangelischen Kirchen gemeinsam ist.

Der Bereich der gottesdienstlichen Feier (leiturgia) wird nach klassisch reformierter Lesart unter der Verkündigung bzw. dem Zeugnis (martyria) subsummiert. Dazu legt die calvinistische Tradition Wert auf einen Gottesdienst, der der Gemeinschaft dient, die Gemeinde lehrt und diakonisch ausgerichtet ist. Die gottesdienstliche Feier (leiturgia) wird also auf diesem Hintergrund nicht als eigenständiger Aspekt kirchlichen Handelns gesehen. Die gottesdienstliche Feier ist aber keinesfalls nur ein spezifisch lutherisches, sondern ein genuin christliches Anliegen, das allen christlichen Kirchen gemeinsam ist.

Die nunmehr beantragte Formulierung unterstreicht das besondere Verhältnis der Evangelischen Kirche in Österreich zueinander („durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte“). Ihr liegt die Vorstellung von fünf definierten Lebensvollzügen zu Grunde.

KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

Der Synodalausschuss A. B. hat im Zuge seiner Beratungen über die langfristige Finanzplanung in der Evangelischen Kirche A. B. eine Reihe von Anregungen gegeben und Beschlüsse zur KbFaO gefasst. Der RVA hat nach Rücksprachen mit dem Kirchenbeitragsbeauftragten der Synode, Herrn Ing. Roland Weng, einen Entwurf beraten. Der Entwurf enthält in den §§ 19, 26 und 28 eine Klarstellung und rechtliche Grundlegung der bisherigen Praxis und verstärkt in § 31 die Regelungen des Finanzausgleiches:

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens hat am 1. Juli 2010 der Synodalausschuss A. B. die vorläufige Geltung der Änderungen der KbFaO verfügt.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen sind angeschlossen.

ORDNUNG FÜR EHRENAMTLICHE

Ordnung über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelischen Kirche in Österreich (Ehrenamtsordnung)

Zur Vorgeschichte

Zum Profil unserer Kirche gehören die vielen verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.¹

In der öffentlichen Wahrnehmung stehen Pfarrerinnen und Pfarrer als hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinden und der Kirche im Vordergrund. Traditionell wird in der Kirche aber die gemeindliche Arbeit im Wesentlichen von ehrenamtlichen Mitarbeitern und

¹ Leitsatz der badischen Landeskirche 2000: 1. Korinther 12, „Es sind mancherlei Gaben“.

Mitarbeiterinnen geleistet. Bedeutend ist das Ehrenamt insbesondere in der Leitung der Pfarrgemeinde, ja der Evangelischen Kirche überhaupt. Die ehrenamtlich für die Kirche geleisteten Arbeitsstunden übersteigen um ein Vielfaches die bezahlten Arbeitsstunden — so leitet Steffen Rupp das Kapitel über Ehrenamt und ehrenamtliche Mitarbeit in seiner Untersuchung über „Verwaltungsmodernisierung in der Kirche ein“². Wolfgang Huber nennt die ehrenamtliche Mitarbeit als einen seiner sieben Vorschläge zum Weg aus der Krise der Kirche.³

In der 4. Session der XII. Generalsynode ist in der Debatte über die Aus-, Fort- und Weiterbildung von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen in Leitungsfunktionen das Anliegen vertreten worden, es mögen auch für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechende Angebote vorgesehen werden. In der Vorlage eines Entwurfes einer Ordnung für das Ehrenamt 2001 war dieser Vorschlag enthalten. In der Debatte in der Generalsynode wurde unterstrichen, dass für eine ganze Reihe von ehrenamtlich wahrgenommenen Tätigkeiten, selbstverständlich nicht für alle, die fachliche und persönliche Begleitung, Beratung und Unterstützung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, für einige Tätigkeitsfelder sogar absolut unverzichtbar ist. Als Beispiele dürfen hier nur erwähnt werden die Schatzmeister und Rechnungsprüfer größerer Pfarrgemeinden, die z. B. mit einem Kindergarten einen Betrieb gewerblicher Art führen, aber auch die Finanzreferenten diakonischer Einrichtungen. Begleitung, Beratung und Unterstützung ganz anderer Art ist für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst oder jene Ehrenamtlichen erforderlich, die einen Dienst in Krankenhäusern oder Justizanstalten übernommen haben. Ganz anders stellt sich die Situation dagegen für Personen dar, die Hilfsdienste ständig oder fallweise übernehmen.

Die Vorarbeiten zum Entwurf 2001 gehen auf die Generalsynode 1997 zurück, die den Diakonischen Ausschuss beauftragt hatte zu erarbeiten, wie die ehrenamtliche, insbesondere diakonische Arbeit in Kirche und Gesellschaft im Hinblick auf Arbeits-, Sozial- und Ausbildungsrecht angemessen berücksichtigt werden kann. Diesen Auftrag hat der Diakonische Ausschuss wahrgenommen und ein „Ehrenamt-Paket“ zusammengestellt.

Vor dem Hintergrund, dass die UNO das Jahr 2001 zum „Internationalen Jahr der Volontäre“ erklärt hatte und angesichts des Wertes ehrenamtlicher Tätigkeit in der Evangelischen Kirche in Österreich erschien es dem Oberkirchenrat A. und H. B. notwendig, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Der Entwurf 2001 hat die Beschlüsse des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode vom 15. Juni 2000 aufgenommen und die dort angesprochenen Fragen geregelt. Nachdem der Entwurf vom RVA diskutiert wurde hat der Oberkirchenrat am 8. Mai 2001 beschlossen, ein offenes Begutachtungsverfahren durchzuführen, in das die Mitglieder der Synodalausschüsse, die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die diakonischen Einrichtungen, die Pfarrgemeinden und Gemeindeverbände, evangelisch-kirchliche Vereine mit ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Mitarbeitergruppenvertretung einbezogen worden sind. Erstmals ist damals dieser Entwurf auch als Internet-Dokument allen Interessierten zur Stellungnahme zugänglich gemacht worden.

² Steffen Rupp: „Verwaltungsmodernisierung in der Kirche“, Schriften zum Staatskirchenrecht, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 2004, S. 62 ff.

³ Wolfgang Huber: Kirche in der Zeitenwende, Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 3. Aufl. 1999, S. 250.

Eine Weiterarbeit an der Ehrenamt-Ordnung wurde aber unterbrochen, so dass dem Auftrag der Generalsynode aus 1997 bis zum Jahr 2009 nicht nachgekommen wurde. Im Begutachtungsverfahren hatten sich zum Teil unüberwindbare Positionen gezeigt.

Da im Jahre 2011 im „Jahr der Ehrenamtlichen“ das Thema wieder im Mittelpunkt stehen wird, wurde ein neues Komitee unter dem Vorsitz des Herrn Landeskurator H. Lattinger eingesetzt, das u. a. auch für die Fortführung der Arbeit an einem Gesetzesentwurf zuständig gemacht wurde. Es übergab dem RVA eine Punktation, die von R. Kneucker legistisch eingerichtet und dem RVA vorgelegt wurde. Die Ergebnisse der internen Begutachtungen sind eingearbeitet.

Dem Diakonischen Ausschuss erschien es wichtig, Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, um in Zukunft die Bereitschaft von Jung und Alt zu ehrenamtlichen Engagement zu fördern. Die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Ehrenamtsjahr 2011“ legen großen Wert darauf festzuhalten, dass die Mitarbeit von Ehrenamtlichen unverzichtbar ist. Für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des kirchlichen Auftrages ist es daher erforderlich, dass auf allen Ebenen und in allen Arbeitsbereichen Menschen für ehrenamtliche Tätigkeit gewonnen werden. Der Nachweis ehrenamtlicher, insbesondere karitativer Tätigkeit wird künftig — wie z. B. jetzt schon in den USA — für Entscheidungen über Bewerbungen in Berufen und für berufliche Perspektiven eine wesentliche Rolle spielen.

In den Diskussionen ist der Wunsch nach Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit immer wieder deutlich erhoben worden, Überlegungen dazu haben in Pfarrgemeinden, in der Evangelischen Jugend, der Diakonie, dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau und der Evangelischen Frauenarbeit stattgefunden. Die Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit in festlicher Form ist wünschenswert.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf ausgeführt werden:

Die **Präambel** erscheint notwendig, um den Stellenwert ehrenamtlicher Arbeit zu benennen und sie gegenüber gewählten Funktionen einerseits und punktuellen oder ganz kurzfristigen freiwilligen Diensten, wie z. B. die Mithilfe bei Gemeindefesten und dgl. andererseits, abzugrenzen.

Mit § 1 wird grundsätzlich der Geltungsbereich umrissen. Abs. 2 stellt die subsidiäre Geltung klar. Es sollen keinesfalls bereits existierende und bewährte Regelungen, etwa in Bereichen der Diakonie, durch diese Ordnung verdrängt oder aufgehoben werden.

§ 2 führt die Bestimmungen der Kirchenverfassung näher aus und legt eine Vorgangsweise fest, wie — soweit wie möglich — sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Probleme vermieden werden können. An diesem Punkt ist die intensive und fachkundige Vorarbeit der Expertengruppe des Diakonischen Ausschusses in den Jahren 1997 bis 2001 ausdrücklich mit Dank hervorzuheben.

Die Information über Rechte und Pflichten schließt die Information über finanzielle Angelegenheiten der Tätigkeit mit ein (Abs 2); siehe § 4 Abs 2 als einen wesentlichen Anlassfall.

Mit § 3 werden Standards der fachlichen und persönlichen Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung festgelegt. Es wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen Reflexionsgespräche über die Situation des Arbeitsbereiches und des Ehrenamtlichen und Maßnahmen über die nächste Zukunft zwischen Verantwortlichen und Ehrenamtlichen zu führen.

Die erwartete Teilnahme am gemeindlichen Leben bezieht sich in erster Linie auf die Teilnahme an Gottesdiensten.

Fort- und Weiterbildung Ehrenamtlicher geschieht bereits sektoral, d. h. funktionsorientiert, etwa für Kuratoren und Kuratorinnen, Schatzmeister und Schatzmeisterinnen, Kirchenbeitragsreferenten und -referentinnen oder für Aufgaben in diakonischen Einrichtungen. Neue Formen der Fort- und Weiterbildung sind jedoch erforderlich.

Mit § 4 wird der generelle Anspruch Ehrenamtlicher auf Fortbildung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt. Die auf Grund von früheren Stellungnahmen formulierte Bestimmung stellt klar, dass auf Praktikabilität und Akzeptanz abzustellen ist.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Oberkirchenrat A. und H. B. jederzeit befugt ist, im Verordnungswege Durchführungsregelungen zu treffen.

Je häufiger ehrenamtliche Mitarbeit in sensiblen Bereichen der kirchlichen Arbeit wird, desto häufiger stellen sich die Fragen nach Verpflichtung zur Verschwiegenheit und nach dem Schutz dieser Amtsverschwiegenheit. Mit § 5 wird dazu eine generelle Regelung getroffen, die sich nicht nur auf Amtsträger und Amtsträgerinnen bezieht, wie sie in Art. 20 KV vorliegt.

Die Kirchenverfassung normiert zwar den grundsätzlichen Anspruch auf Auslagenersatz in Art. 20 Abs 8 KV sowohl für die gewählten Amtsträger und Amtsträgerinnen wie auch für Ehrenamtliche. Eine Verpflichtung der Pfarrgemeinden, Werke, Einrichtungen usw., dafür entsprechend in ihrem Haushalt vorzusorgen, besteht bisher noch nicht. Dies legt nun § 6 fest. Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

Von diesen Fahrtkosten im Dienste der Einrichtung sind Fahrtkosten für die Sitzungsteilnahme in Presbyterium und Gemeindevertretung usw. zu unterscheiden; letztere fallen nicht unter diese Regelung. Hilfestellungen durch die Einrichtung bei der Betreuung von Kindern und Angehörigen anlässlich der ehrenamtlichen Tätigkeit sind nicht ausgeschlossen, können nur in besonderen Ausnahmefällen freiwillig geleistet werden.

Die Regelung in § 7 nimmt die gängige Praxis auf und erweitert sie um das Recht, Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die konkrete Vorarbeit der Expertengruppe des Diakonischen Ausschusses für einen Ausweis der Ehrenamtlichen wird in § 9 vollinhaltlich berücksichtigt. Ebenso nimmt § 8 das Anliegen auf, ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen und damit diese Tätigkeit im weiteren Berufsweg berücksichtigen zu können.

Daten über Art und Umfang der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Kirchen gewinnen in der Diskussion über die Staatszuschüsse für Kirchen und Religionsgemeinschaften

zusehends an Wichtigkeit. Diese Daten sind zur Zeit nur unter außerordentlichem Aufwand aus den einzelnen Jahresberichten, wenn überhaupt, zu erheben. Deshalb legt § 8 fest, dass im zumutbaren Abstand von fünf Jahren eine spezielle Erhebung dieser Daten erfolgen soll, soweit nicht EGON diese Aufgabe übernehmen kann. Der Datenschutz ist zu beachten.

Ordnung der Diakonie Waiern

Die Mitgliederversammlung der Diakonie Waiern hat in ihrer Sitzung vom 16. April 2010 einstimmig beschlossen, bei der Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich A. B. den Antrag auf Änderung der Ordnung der Diakonie Waiern gemäß beiliegendem Entwurf einzubringen. Eine Änderung war aus drei Gründen notwendig geworden:

1. Die Ordnung musste in bestimmten Formulierungen im Hinblick auf den Zweck der Mildtätigkeit adaptiert werden, um vom Bundesministerium für Finanzen als spendenbegünstigte Organisation anerkannt zu werden.
2. Die bisherige Praxis zeigte, dass es sich als nicht sinnvoll und praktikabel erwies, als Organe ein Kuratorium und eine Mitgliederversammlung zu führen. Da in der Mitgliederversammlung wesentliche Beschlüsse gefasst werden (Genehmigung des Jahresabschlusses) reicht eine Sitzung im Jahr nicht aus, um diese Verantwortung wahrnehmen zu können. Durch die Gremien in Verbindung mit der Diakonie Kärnten, bestehend aus Aufsichtsrat (tagt viermal im Jahr), Kuratorien Diakonie Waiern und Evang. Stiftung de La Tour (tagen je zweimal im Jahr) und Mitgliederversammlung der Diakonie Waiern (tagt einmal im Jahr), ist eine hohe Sitzungsfrequenz gegeben. Deswegen hat sich die Mitgliederversammlung der Diakonie Waiern entschlossen, in der neuen Ordnung Kuratorium und Mitgliederversammlung miteinander zu verschmelzen und die Mitgliederversammlung als Organ aus der Satzung zu streichen.
3. Da die Diakonie Waiern mit der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour satzungsgemäß engstens zusammenarbeitet (Personenidentität in allen Organen und in der Geschäftsführung) wurde eine Angleichung der beiden Satzungen auch aus Gründen der praktischen Handhabung bei Sitzungen und des operativen Überblicks unbedingt notwendig.

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. September 2010 trat

Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur

in den Ruhestand.

Wolfgang Olschbaur wurde am 20. Feber 1945 in Quedlinburg, Sachsen-Anhalt, als Sohn des Marineoffiziers Ing. Hermann Olschbaur und der Hausfrau Gertrude geboren. Die Eltern stammten aus Wien. Die Kindheit verbrachte Wolfgang Olschbaur in Salzburg, er übersiedelte nach Graz, wo er die Hauptschule und danach die HTL für Fachabteilung „Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik“ besuchte. Daneben war Olschbaur Mitarbeiter in der evangelischen Jugend (u. a. Leitung von Jugendgruppen und Sommerlagern). Nach der Matura 1966 leistete er den Präsenzdienst beim österreichischen Bundesheer ab (Sanitätstruppschule).

Danach war er Angestellter bei der Firma Grundig in Wien.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit begann er das Studium der evangelischen Theologie in Wuppertal und war nebenamtlicher Jugendwart, zeitweise auch Schichtarbeiter bei der Firma Vorwerk. Ab 1972 setzte Olschbaur sein Theologiestudium in Wien fort. Seit 1974 führte er die Standesbezeichnung „Ingenieur“.

Nach Abschluss seines Theologiestudiums wurde er Vikar und nach Abschluss des Vikariats und Ordination Pfarrer in Wien-Hetzendorf von 1978 bis 1981. 1981 bewarb sich Pfarrer Olschbaur um die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz und blieb dort bis zu seinem Ruhestand 2010 Gemeindepfarrer.

Seine Arbeitsschwerpunkte lagen auf Gottesdienstarbeit und Gemeindeaufbau, auf Kirche & Kunst, Literatur & Theologie, Erwachsenenbildung, Ökumene, Diakonie & Seelsorge; Er verfasste Beiträge für Presse und Rundfunk, mehrmals wurden aus der Kirche am Ölrain in Bregenz Gottesdienste mit ihm als Prediger im Fernsehen und im Radio übertragen. Er war u. a. Mitherausgeber der Festschrift von „Evangelisch in Vorarlberg“. Sein besonderes Interesse galt dem Grenzbereich von Theologie und Psychologie und dem Thema Nationalsozialismus. Olschbaur war in zahlreichen Gremien für die Landeskirche und die Evangelische Kirche A. u. H. B. tätig, u. a. in der Synode und der Generalsynode, im Oberkirchenrat H. B. und in mehreren Synodenausschüssen. Er engagierte sich in Vorarlberg beim Bodenseekirchentag und vertrat die Kirche H. B. in den letzten Jahren und auch jetzt noch über seine Pensionierung hinaus bei der Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR). Bezeichnend war sein öffentliches gesellschaftspolitisches Engagement. Neben zahlreichen Ansprachen bei öffentlichen Anlässen setzte er auch immer wieder gesellschaftspolitische Zeichen. So unterstützte Olschbaur 1993 mit seiner Unterschrift eine Zeitungsannonnce, die sich gegen das Ausländer-Volksbegehren von Jörg Haider richtete, er nahm an einer Demonstration auf der Autobahn im Talar gegen die Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf teil, und er wandte sich gegen den Kulturparagrafen des Landes, der das Christentum als fixen Bestandteil der Vorarlberger Gesellschaft vorsah.

Pfarrer Olschbaur ist seit 1987 geschieden. Er lebt heute in Lebensgemeinschaft mit Elisabeth Ruf. Er hat zwei erwachsene Töchter: Katharina, die an der Universität für angewandte Kunst in Wien studiert und Johanna, die Japanologie derzeit in London studiert.

Im Namen der Evangelischen Kirche H. B. dankt der Oberkirchenrat H. B. Pfarrer Olschbaur für seine langjährige und fruchtbringende Tätigkeit als Pfarrer in Bregenz und in seinen verschiedenen Funktionen, die er für die Landeskirche wahrgenommen hat. Der Oberkirchenrat H. B. wünscht Pfarrer Olschbaur alles Gute und Gottes Segen für seinen neuen Lebensabschnitt.

(Zl. HB 01; 2614/2010 vom 10. Dezember 2010.)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Karl PILZECKER

geboren am 27. August 1931 in Elbing in Westpreußen, am Freitag, dem 19. November 2010, in Villach im 80. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Karl Pilzecker findet sich im Amtsblatt 1995 auf Seite 73 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1274; 2493/2010 vom 2. Dezember 2010.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
